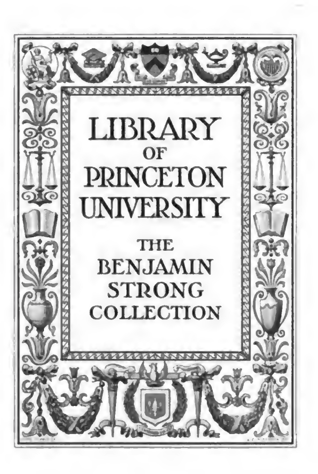
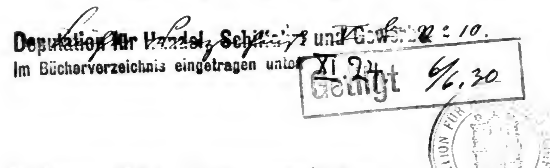
Systematische zusammenst... der zolltarife des in- und auslandes

Germany. Reichsministerium des Innern


LIBRARY
OF
PRINCETON
UNIVERSITY
THE
BENJAMIN
STRONG
COLLECTION





Systematische Zusammenstellung

der

Zolltarife des In- und Auslandes.

C. Chemische Industrie.

Herausgegeben im Germany. Reichsamt des Innern.



Berlin 1900.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Eintheilung.

I. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Farbwaaren.

1. Farb- und Gerbstoffe sowie Farben, nicht zubereitet.
2. Farben, zubereitet und Farbwaaren.

II. Industrie der Aether, Fette und Oele sowie der Alkohol-Präparate.

1. Aether, ätherische Oele, alkoholische Essenzen und Alkohol-Präparate.
2. Parfümerien.
3. Schmier- und Putzmittel.
4. Seifen.
5. Kerzen und Kerzenstoffe.

III. Mineralöl- und Theer-Industrie.

1. Mineralöle und deren Erzeugnisse.
2. Pech, Theer und Theer-Erzeugnisse.
3. Destillationserzeugnisse anderer organischer Stoffe als der in Ziffer 1 und 2 enthaltenen.

IV. Harz- und Klebemittel-Industrie.

1. Harze, Gummen und Balsame.
2. Firnisse und Lacke.
3. Klebemittel und Kitte.

V. Sprengstoff- und Zündwaaren-Industrie.

1. Sprengstoffe.
2. Zündwaaren.

VI. Heilmittel-Industrie.

1. Rohstoffe.
2. Fabrikate.

VII. Industrie vorstehend nicht genannter Chemikalien.

1. Künstliche Düngemittel.
2. Säuren.
3. Alkalien und Oxyde.
4. Salze.
5. Wasser.
6. Sonstige Chemikalien.

Die vorliegende Zusammenstellung umfaßt die Zolltarife von 60 für den Deutschen Ausfuhrhandel hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern, soweit sie Stoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie im weiteren Sinne zum Gegenstande haben.

Zu der vorstehenden Eintheilung, welche nach Industriezweigen erfolgt ist, ist zu bemerken, daß bei der siebenten Gruppe nur diejenigen Chemikalien behandelt worden sind, welche nicht schon im Hinblick auf ihre Entstehung oder Verwendung in einer der vorhergehenden zu bringen waren, wie z. B. Karbolsäure (Phenol) wegen ihrer Abstammung aus dem Steinkohlen- und Braunkohlentheer in III. 2. oder Pikrinsäure wegen ihrer Bedeutung für die Sprengstoffindustrie unter V. 1.

In der I. Gruppe sind auch die Gerbstoffe aufgeführt, weil sie zum großen Theil zugleich Farbstoffe sind. In die zweite Unterabtheilung dieser Gruppe fallen außer den Farbwaaren — wie Bleistifte ꝛc. — auch die zubereiteten Farben, unzubereitete nur dann, wenn sie in Bläschen, Kapseln, Muscheln ꝛc. aufgemacht sind. Unter „zubereiteten" sind solche Farben zu verstehen, welche mit Oel, Firniß, Spiritus, Wasser ꝛc. versetzt oder angerieben sind.

In die II. Gruppe sind außer den Aethern, ätherischen Oelen, alkoholischen Essenzen alle Alkoholpräparate verwiesen, soweit sie nicht zu den alkoholischen Getränken gehören, welche bereits in der Landwirthschaft — Band E Gruppe VI — Berücksichtigung gefunden haben, oder durch ihre tarifarische Benennung als „Heilmittel" gekennzeichnet sind; in letzterem Falle sind sie der Gruppe VI Unterabtheilung 2 zugewiesen worden.

Die 3. Unterabtheilung der III. Gruppe umfaßt Destillationsprodukte aus Holz, Knochen und anderen organischen Stoffen, wie Methylalkohol, Thieröl ꝛc.

Der Heilmittelindustrie (Gruppe VI) sind außer den in den betreffenden Tarifen als Heilmittel ꝛc. bezeichneten auch solche Artikel zugetheilt worden, welche, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend als offizinell zu betrachten sind.

Unter die künstlichen Düngemittel der ersten Unterabtheilung der Gruppe VII fallen nicht nur anorganische, sondern auch solche thierischer Natur, wie z. B. Hornspäne, Knochenmehl ꝛc. und Guanos, eigentliche, wie auch Fleisch-, Fischguanos ꝛc.

Um eine Vergleichung der ausländischen Zollsätze mit den inländischen und untereinander zu ermöglichen, sind der eigentlichen Zollzusammenstellung einige allgemeine Bestimmungen, namentlich über Münzen, Maße und Gewichte, sowie über die Tara vorausgeschickt. Von einer ausführlichen Wiedergabe der Tarabestimmungen ist mit Rücksicht auf den zum Theil ziemlich bedeutenden Umfang derselben abgesehen und, wo es nach dem Material überhaupt möglich war, nur angegeben, ob die Verzollung nach Brutto- oder Nettogewicht stattzufinden hat. Unter

„gesetzlichem Nettogewicht" ist das nach Abzug der tarifmäßigen Tara vom Bruttogewicht sich ergebende Nettogewicht zu verstehen. Der Werth der ausländischen Münzen ist nach ihrem Metallfeinheitsgehalt in Mark und Pfennigen angegeben. Als Umrechnungsmaßstab für die Ermittelung der Höhe einer Zollzahlung in Deutscher Reichswährung dagegen ist, sofern nicht das Werthverhältniß wie bei Rußland vertraglich festgelegt ist, der Verkehrswerth maßgebend, der durch den jeweiligen Kurs bestimmt wird.

Hinter den allgemeinen Bestimmungen ist ein Auszug aus der gewerblichen Betriebsstatistik von 1895 in Bezug auf die hier gebrachten Industrien beigefügt.

Die Form der Zusammenstellung anlangend, so ist jede Hauptgruppe in sich einheitlich durch sämmtliche Länder hindurch behandelt worden, und zwar in der Reihenfolge der Erdtheile: Europa, Amerika, Australasien, Asien und Afrika. Innerhalb der Erdtheile folgen die Länder dem Alphabet nach. Ueber dem oberen Querstrich ist in der Ecke die betreffende Hauptgruppe, in der Mitte das Land angegeben. Die fett gedruckten Zahlen vor dem linken Längsstrich bedeuten die Systemnummern. Zwischen den beiden Längsstrichen befinden sich die zu der Systemnummer gehörigen Tarifpositionen, in der Hauptsache in dem Wortlaut, wie er in dem im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Deutschen Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe" enthalten ist. Die Zollsätze und der Maßstab sind diejenigen des betreffenden Landes. Ein neben dem (rechts oben in der Ueberschrift stehenden) regelmäßigen Verzollungsmaßstab etwa noch vorkommender Maßstab ist vor den Zollsatz gedruckt. Nur da, wo viele verschiedenartige Maßstäbe im Tarif enthalten sind, ist dafür eine besondere Rubrik gebildet. Die Bestimmungen, welche auf Handelsverträgen beruhen, sind in *schrägen Lettern* gedruckt, die vertragsmäßigen Zollsätze unter die allgemeinen. Bei den Ländern mit einem Maximal- und Minimaltarif oder mit einem ersten und zweiten Tarif sind die Zollsätze für beide nebeneinander gestellt. Die Anmerkungen sind, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes bemerkt ist, Gesetzestext. Die in eckige Klammern gesetzten Artikel fallen an sich nicht unter die betreffende Systemnummer, sondern sind nur zum besseren Verständniß oder zur Erhaltung des Originaltextes beigefügt. Sonstige redaktionelle Bemerkungen und Zusätze sind in derselben Form angedeutet, mit Ausnahme der Verweise am Schlusse der Unterabtheilungen, deren Stichworte in Anführungszeichen gesetzt sind, was bei den Originalverweisen der Tarife selbst nicht geschehen ist. Am Schlusse dieses Bandes ist als Anhang ein Verzeichniß derjenigen zolltarifarischen Waarenbenennungen aufgestellt, deren Bedeutung nicht feststellbar war.

Die Zusammenstellung ist nach dem bis zur Drucklegung des Werkes amtlich bekannt gewordenen Stande der Gesetzgebung erfolgt. Es ist indessen zu beachten, daß die Zollgesetzgebung sich in stetem Flusse befindet, die Zollsätze also der Veränderung unterliegen.

Inhaltsübersicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Europa.

Belgien.

Münzen: 1 Franc à 100 Centimes = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Der Gewichtsverzollung wird das Nettogewicht zu Grunde gelegt, und zwar bei Nettodeklaration das wirkliche, andernfalls das gesetzliche.

Bulgarien.

Münzen: 1 Leu (Franken) zu 100 Stotinki = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Zu den Zöllen kommt, abgesehen von einer Reihe für den Einzelfall berechneter Gebühren, bei den nicht zollfrei eingehenden Waaren eine für Rechnung der Gemeinden zur Erhebung gelangende Abgabe (Octroi) hinzu, welche für die Flasche Sodawasser (1/2 l) 0,02 Franken, für die nicht besonders genannten Waaren 2 pCt. vom Werthe beträgt. Vertraglich darf das Octroi für Stearinkerzen 0,08 Franken, für Petroleum 0,03 Franken und für Waschseife 0,08 Franken für 1 kg nicht überschreiten.
Eine Accise zum Besten des Fiskus wird nach dem Nettogewicht erhoben von Zündhölzchen und Zündkerzen, Petroleum, Stearin- und anderen Luxuskerzen, Parfümerien. Für parfümirte Oele, Pomaden und Wässer beträgt dieselbe 300 Franken für 100 kg. Vertraglich darf sie die nachstehenden Sätze nicht überschreiten:

	Zollsatz für 100 kg Franken.
Kerzen aus Stearin, Spermaceti (Walrat) und Luxuskerzen	20
Zündhölzchen	30
Parfümirte Seifen	50
Petroleum	5

Anmerkung: Die Accise auf Petroleum, welches zu Gasmotoren verwendet wird, wird den Verbrauchern zurückerstattet.

Wachszündkerzen	50

Inländisches Seesalz unterliegt einer Accise von 6 Franken für 100 kg.
Von ausländischem See- und Steinsalz sind an Einfuhrzoll und Accise 9 Franken für 100 kg zu entrichten.
Soweit Verzollung nach dem Gewicht stattfindet, geschieht sie nach Nettogewicht.

Cypern.

Münzen: 1 Pfund Sterling = 20 Schilling = 20,43 Mark, 1 Schilling = 12 Pence.
Maße: Gallone = 4,543 l.
Gewichte: Tonne = 20 Centner; Centner = 112 Pfund = 50,802 kg; Pfund = 256 Drami; Cantar = 44 Oka; 1 Oka = 1,280 kg.

Dänemark.

Münzen: Nach dem Tarif: 1 Reichsthaler = 96 Schilling = 2,275 Mark. Die neue Münze besteht aus dem 10 Kronenstück Gold = 11,25 Mark, 1 Krone Silber = 100 Öre = 1,125 Mark.
Das Verhältniß der alten zu der jetzigen Münzsorte ist dahin bestimmt, daß 1 Reichsthaler 2 Kronen gilt.
Maße: 1 Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 0,6277 m; 1 Linie = 0,00218 m; Pott = 0,9661 l; Viertel = 8 Pott.
Gewichte: Pfund = 100 Quint = 0,5 kg; Centner = 50 kg; Kommerzlast = 2200 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Regel im Fall der Gewichtsverzollung bildet die Nettoverzollung, sofern der Tarif nicht ausdrücklich die Bruttoverzollung vorschreibt.
Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt.
Die Ober-Zollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsatze nicht nur solche Einfuhrgegenstände unterzureihen, welche ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Position des Tarifs nicht untergereiht werden können, sondern ferner auch:

a) solche, hinsichtlich deren dieses von der Zollbehörde für zweifelhaft erachtet wird;
b) . . .
c) . . .
d) gestrandete Waaren, [Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke], sofern solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungsgesetzgebung an dem Orte, woselbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem die Zollbehörde des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können; und endlich, insoweit diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarife ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, miteinander vermischt, so ist das Gemisch, sofern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tarifs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemisch enthaltenen Waaren zu verzollen. Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemisch flüssiger Waaren oder dergleichen besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesammtheit wie derjenige seiner Be-

standtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten der Zollbehörde dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet. In Fällen, wo diese Regel keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammengesetzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren" zu verzollen.

Der Werth der der Werthverzollung unterliegenden Waaren ist nach dem zur Zeit der Zollentrichtung im Lande gangbaren Preise, nach Abzug des Zolles, zu bestimmen.

Der Gewichtszoll wird in der Regel nach dem gesetzlichen Nettogewicht entrichtet; dem Waareneigenthümer sowohl wie der Zollbehörde bleibt es jedoch unbenommen, die Waaren netto verwiegen zu lassen.

Deutschland.

Münzen: Mark = 100 Pfennige.
Maße und Gewichte: Metrische.

Folgende Länder genießen die Meistbegünstigung: Aegypten, Argentinien, Belgien, Chile, Columbien, Dänemark, Ecuador, Frankreich einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie des Fürstenthums Monaco, Griechenland, Großbritannien, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, mit Ausnahme von Canada und Barbados, Guatemala, Honduras, Italien einschließlich der Republik San Marino, Liberia, Marocco, Mexico, Nicaragua, die Niederlande einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina sowie des Fürstenthums Liechtenstein, Oranje-Freistaat, Paraguay, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, die Südafrikanische Republik (Transvaal), Türkei (auch Bulgarien und Ostrumelien), Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika, Zanzibar, die Deutschen Zollausschlüsse, Kolonien und Schutzgebiete.

Nach §2 des Zolltarifgesetzes werden die Gewichtszölle von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Finland.

Münzen: Finnische Mark = 100 Penni = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Finländische Zolltarif soll allmählich mit dem Russischen in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Russische Regierung hat sich deshalb anläßlich des Deutsch-Russischen Handelsvertrages vorbehalten, den Finnischen Tarif nach dem 19./31. Dezember 1898 um 50 pCt. derjenigen Unterschiede zu erhöhen, welche zwischen den Sätzen des Russischen und Finländischen Tarifs alsdann bestehen werden, und nach dem 18./31. Dezember 1901 eine neue Erhöhung um 25 pCt. der genannten Unterschiede eintreten zu lassen, vom 18./31. Dezember 1903 ab aber die völlige Gleichstellung anzuordnen. Die allgemeinen Abmachungen des Deutsch-Russischen Handelsvertrages gelten sinngemäß auch für Finland. Indessen sind die zuständigen Behörden hierdurch nicht in ihrem Rechte beschränkt, theilweise Tarifänderungen einzuführen, sofern solche im örtlichen Bedürfnisse des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Frankreich.

Münzen: 1 Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung. Letztere ist auf die England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Rußland gewährten Begünstigungen beschränkt.

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, welche von Europäischen Ländern eingeführt sind.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
668	Balsame	6
669	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke, mit Ausnahme der Chinarinde	5
669bis	Chinarinde	frei
670	Früchte für Medizinalzwecke	6
674	Guano	1,80
675	Mineralische Oele und Essenzen	5
676	Borax, roher, halbgereinigter oder gereinigter	5
677	Cochenille	12
678	Lack in der für Färbereizwecke üblichen Form oder in Pastillen	6
679	Indigo und dessen Präparate	25
680	Fischleim	5
693	Alle anderen Waaren	3,60

Zuschlagszölle auf Erzeugnisse Europäischen Ursprungs, wenn sie nicht aus den Erzeugungsländern eingeführt werden.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
698	Wachs, rohes	2
705	Einheimische Harze	1
707	Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden für Medizinalzwecke	3
710	Farbholz, gemahlenes	3
714	Mineralische Oele und Essenzen	5
715	Pottasche	2,40
716	Weinstein, roher	2,40
717	Früchte für Medizinalzwecke	3
719	Kali- und Natronsalpeter	2,40

Nach Nummer 653 des Zolltarifs unterliegen Erzeugnisse aus Materialien oder Stoffen, welche verschiedenen Zollsätzen unterworfen, aber in dem bez. Zustande nicht besonders tarifirt sind, dem Zoll des am höchsten belegten Theiles der Mischung.[1])

Nach Nr. 654 sind Gegenstände für Sammlungen, welche nicht in den Handel kommen, frei.

[1]) Ausgenommen, wenn die Theile der Mischung leicht ausgeschieden werden können oder es sich nur um nebensächliche Zuthaten handelt.

Fremde Erzeugnisse, aus den Kolonien eingeführt, unterliegen folgender Behandlung:

Aus Algerien eingeführte:	
nachdem sie dort durch Zahlung der Zölle des Mutterlandtarifes nationalisirt worden sind	frei
nachdem sie dort die besonderen Zölle bezahlt haben	Zahlung der Differenz zwischen den Zöllen des Algerischen Tarifes und denen des Mutterland-Tarifes.
welche in Algerien Zollfreiheit genossen haben, oder daselbst den Niederlagen entnommen oder nur umgeladen wurden . . .	Zölle des Mutterland-Tarifes.
Aus den anderen Französischen Kolonien und Besitzungen eingeführte	desgl.

Die im Interesse der öffentlichen Ordnung oder als Folge von Monopolen durch den Zolltarif bestimmten Verbote oder Beschränkungen finden auf die Einfuhr aus den Französischen Kolonien und Besitzungen Anwendung, gleichviel ob es sich um Kolonialprodukte oder um fremde Erzeugnisse handelt.

Waaren, die mit mehr als 10 Franken für 100 kg Zoll belegt sind, unterliegen der Verzollung nach dem Nettogewicht, sofern nicht der Tarif das Bruttogewicht ausdrücklich vorschreibt; für die übrigen Waaren erfolgt Bruttoverzollung.

Griechenland.

Münzen: 1 Drachme = 100 Lepta = 0,81 Mark.

Maße: Piki = 10 Palamas = 1 m.

Gewichte: Cantar = 44 Oka = 56,320 kg. Oka = 400 Drami = 1,280 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die durch Gesetz vom 22. Dezember 1847 eingeführte Gemeindeabgabe darf 2 pCt. vom Werth nicht übersteigen.

Die aus verschiedenen Materialien oder Stoffen zusammengesetzten Waaren unterliegen, falls nicht ein besonderer Zollsatz für sie angesetzt ist, im Allgemeinen dem Zolle, welchen das vorherrschende Material zu zahlen hat, dagegen dem Zolle des am höchsten besteuerten Materials, wenn die Zusammensetzung eine Wertherhöhung der Waare um mehr als 30 pCt. bedingt.

Die Gewichtsverzollung geschieht in der Hauptsache nach gesetzlichem Nettogewicht, der Waarenempfänger kann jedoch die Ermittelung des wirklichen Nettogewichts durch die Hinzufügung der Worte auf die schriftliche Zollerklärung „wirkliche Tara" verlangen.

Großbritannien.

Münzen: Pfund Sterling (£) = 20 Schilling (s) = 20,43 Mark, Schilling = 12 Pence.

Maße: Elle = 1¼ Yard, Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m. Gallone = 4,543 l.

Gewichte: Tonne = 1016,06 kg. Centner = 112 Pfund = 50,802 kg. Pfund = 16 Unzen = 0,454 kg.

Italien.

Münzen: 1 Lire = 100 Centesimi = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Eingangszölle sind in Metallgeld zu zahlen. Nach einem Gesetz vom 22. Juli 1894 kann der Finanzminister die Zollämter zeitweilig ermächtigen:

1. bei Zollzahlungen Silberscheidemünzen Italienischen Gepräges in Beträgen von mehr als 100 Lire anzunehmen;
2. bei Zollzahlungen, die nicht mehr als 200 Lire betragen, Staats- und Bankbillete mit dem Agioaufschlag anzunehmen.

   Der Agioaufschlag wird für eine Woche im Voraus festgesetzt.

In Ausführung dieser Ermächtigung ist angeordnet, daß Staats- und Bankbillete für Zollzahlungen mit Agioaufschlag bis zu 100 Lire, Silberscheidemünzen nur noch in geringeren Beträgen als 5 Lire angenommen werden können.

Bezüglich der Gewichtsverzollung lautet Art. 1 der Bestimmungen über die Tara:

„Die Einfuhrzölle werden, vorbehaltlich der im Tarif enthaltenen Ausnahmen, erhoben:

1. vom Bruttogewicht für die nicht höher als mit 20 Lire für 100 kg tarifirten Waaren;
2. vom gesetzlichen Nettogewicht:
   a) für die einem höheren Zollsatz als 20 Lire für 100 kg unterliegenden Mineral-, Harz- und Theeröle,
   b) . . . .
   c) . . . .
   d) für andere mit mehr als 20 Lire bis 40 Lire für 100 kg belegte Waaren;
3. vom wirklichen Nettogewicht, für die nicht unter Ziffer 2 genannten Waaren, die einem höheren Zollsatze als 40 Lire für 100 kg unterliegen."

Die Ausfuhrzölle werden vom Bruttogewicht erhoben.

Niederlande.

Münzen: Gulden = 100 Cent = 1,69 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Von Waaren, welche im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, wird keine Eingangsabgabe erhoben, es sei denn, daß sie nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der dort genannten Waarengattungen untergereiht werden können (Art. 2 des Zolltarifgesetzes vom 15. August 1862).

Für die Werthberechnung ist „der übliche Preis hier zu Lande", d. h. in den Niederlanden, maßgebend. Unter „üblicher Preis hier zu Lande" wird die Summe verstanden, welche der Berechnung nach am Tage der Deklaration für Lieferung in den Niederlanden von der ersten Hand im Auslande ausbedungen werden kann, unter Abzug des tarifmäßigen Einfurhzolles. Für Waaren, auf welche das Vorstehende nicht angewandt werden kann, einbegriffen diejenigen, welche ihrer Art, Bestimmung oder Aufschrift nach für Andere als die Adressaten einen geringeren Werth haben, wird der Werth auf den Anschaffungspreis aus erster Hand am Orte der Herkunft bestimmt, unter Zuschlag der Kosten der Verpackung, des Transportes, der Versicherung und der Kommission; während für abgesonderte Theile eines Ganzen, die keine selbständigen Handels-

artikel bilden, der Werth nach dem Verhältniß zum Preise des Ganzen, wozu sie gehörig erachtet werden, bestimmt wird.

Bei Gewichtsverzollung wird auf Antrag des Deklaranten das auf seine Kosten zu ermittelnde Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Norwegen.

Münzen: Krone = 100 Oere = 1,125 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Gewichtsverzollung geschieht im Allgemeinen nach dem Nettogewicht.

Oesterreich-Ungarn.

Münzen: Gulden (fl.) = 2 Kronen = 200 Heller = 100 Kreuzer = 1,70 Mk. Zur Umrechnung: Goldgulden = 2,025 Mk.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Gewichtszölle werden nach dem Bruttogewicht berechnet:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt;
b) bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 kg nicht überschreitet.

Im Uebrigen wird den in Gold zu entrichtenden Zöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt.

Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Gemengtheilen sind, wenn dergleichen Gemenge als solche im Tarife nicht besonders belegt sind, nach demjenigen Gemengtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist, sofern dieser nicht in einer für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Portugal.

Münzen: 1 Milréis = 4,536 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Für Waaren, deren Einfuhrzölle 5 Réis für das kg nicht übersteigen, wird der Zoll nach dem Bruttogewicht berechnet, sonst nach dem Nettogewicht.

Bezüglich der Tarifirung der aus verschiedenartig verzollten Stoffen zusammengesetzten Erzeugnisse bestimmt der Art. 27 der Vorbemerkungen zum Zolltarif Folgendes:

Die aus verschiedenartig verzollten Stoffen zusammengesetzten Erzeugnisse werden, wenn sie sich nicht leicht trennen lassen, behufs Anwendung des Zolltarifs so angesehen, als seien sie nur aus dem, der Menge nach vorherrschenden Stoffe hergestellt, sofern sie im Tarif keinen besonderen Zollsatz haben.

Bestehen jedoch Zweifel über den vorherrschenden Stoff, so werden die Erzeugnisse so verzollt, als seien sie nur aus dem Stoffe hergestellt, der dem hohen Zoll unterliegt.

Postpackete, welche von dem Portugiesischen Festlande sowie von den Azoren und Madeira nach dem Auslande oder den Portugiesischen überseeischen Provinzen versandt werden, sind vom Ausfuhrzoll befreit.

Rumänien.

Münzen: Lei = 100 Bani = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Das sog. Maximalsteuergesetz vom 1. Juni 1893 verleiht den Gemeinden ein ausgedehntes Besteuerungsrecht.

Der Gewichtsverzollung wird das gesetzliche Nettogewicht zu Grunde gelegt, insoweit nicht der Tarif die Bruttoverzollung oder die Rein-Netto-Verwiegung ausdrücklich vorschreibt.

Rußland.

Münzen: Rubel = 100 Kopeken.
Maße: 1 Arschin = 16 Werschok = 0,711 m; 1 Zoll = 0,025 m; Wedro = 12,299 l.
Gewichte: Pud = 40 Pfund = 16,38 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Zölle werden im Allgemeinen nach dem gesetzlichen Nettogewicht entrichtet.

Sie sind in Gold zu zahlen. Im Schlußprotokoll zum Deutsch-Russischen Handelsvertrage ist bestimmt, daß Deutsche Goldmünzen, und zwar 1000 Mark Gold, als Gegenwerth von 308 Rubel Gold angenommen werden sollen. Diesem Werthverhältniß ist der Rubel alter Prägung = 1/10 Imperial zu Grunde gelegt. Die Zölle werden jetzt in Rubeln neuer Prägung = 1/15 Imperial erhoben. Hiernach stellt sich der Umrechnungssatz bei nomineller Erhöhung der Zollsätze um das 1½fache auf 462 Rubel = 1000 Mark. In der Zusammenstellung ist der Rubel neuer Prägung gebracht.

Schweden.

Münzen: Krone = 100 Oere = 1,125 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Anmerkung 2 zum Zolltarif bestimmt, daß Gefäße, Umschließungen und Emballagen der eingeführten Waaren zollfrei sind, wenn sie sichtlich nur zum Schutze der Waaren dienen und nicht nach den besonderen Bestimmungen des Tarifs bei der Abfertigung in das Gewicht der Waaren einzubegreifen sind.

Schweiz.

Münzen: Franc = 100 Centimes = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Nummern und Zollsätze sind diejenigen des Gebrauchstarifs, die Nummern und Zollsätze des Zolltarifgesetzes (Generaltarif) sind am Schluß einer jeden Position in Klammern beigefügt. Die Anmerkungen mit der Bezeichnung „ad" sind Tarifentscheidungen.

Die Gewichtsverzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Serbien.

Münzen: Dinar = 100 Para = 0,81 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht erhoben:

a) bei Waaren, für welche eine Tara im Tarif nicht vorgesehen ist;
b) bei Waaren, für welche der Zollsatz nicht mehr als 10 Dinar von 100 kg beträgt;
c) bei Waaren, welche in Umschließungen eingeführt werden, die bei dieser Waare im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind.

Der Zoll wird nach dem Nettogewicht erhoben:

a) bei Waaren, für welche im Tarif eine Vergütung für Tara festgesetzt ist;
b) bei Waaren verschiedener Gattung, die in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

In den unter b) bezeichneten Fällen sind die Waaren in inneren Umschließungen von denjenigen in äußeren Umschließungen gesondert anzumelden und zu verzollen.

Umschließungen, welche einem höheren Zoll unterliegen als die Waare selbst, werden nicht als Tara angesehen, sondern getrennt verzollt, d. h. die Waare und die Umschließung je für sich, mit Ausnahme solcher äußeren Umschließungen, in welchen die Waare brutto für netto verzollt wird, und welche im Allgemeinen tarifmäßig als Umschließungen anerkannt werden.

Innere Umschließungen, in welchen die Waare verpackt ist, werden nicht vom Bruttogewicht in Abzug gebracht, sondern zusammen mit der in ihnen befindlichen Waare verzollt.

Neben dem Zoll wird noch eine Reihe von Nebengebühren erhoben. Allgemein unterliegen die vom Auslande eingehenden Waaren und Rohstoffe noch einer Umsatzsteuer, dem sog. „Obrt", und zwar für Fabrikate von höchstens 7 pCt. des Werthes und für Rohstoffe von höchstens 1 pCt. des Werthes. Nahrungsmittel für Menschen und Vieh, Getränke und Beleuchtungsmaterial, können zu Gunsten der Staatskasse durch eine besondere Abgabe, die sog. Troscharina, besteuert werden. Es zahlen:

Medizinische Weine, hergestellt durch arzneiliche Gewürze, z. B. Chininwein, Pepsinwein, Somatosewein, Quina Laroche, Vin nourry ꝛc. . . .	für 100 kg	100 Dinar
Kerzen von Stearin, Paraffin oder von anderem ähnlichen Material . .	» 100 »	18 »
Ebenso ist auch das Rohmaterial für die Kerzenfabrikation mit einem Abzug von 10 pCt. für Abfall (Bruch, Manko) zu belasten.		
Essigessenz	» 100 »	50 »

Bei Berechnung der Troscharina für Flüssigkeiten werden 100 Liter für 100 kg und umgekehrt angenommen.

[Waaren, welche aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt und im Einfuhrtarif nicht namentlich aufgeführt sind, sowie Waaren, deren Theile verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind nach demjenigen Zollsatze zu verzollen, welchem der höher oder am höchsten belegte Bestandtheil unterliegt].

Ebenso wird mit mechanischen Gemengen verfahren.

Der Zoll und alle übrigen Abgaben sind bei Beträgen von 10 Dinar an in Gold zu entrichten. Bei Silberzahlung ist das zur Zeit der Erlegung geltende und vom Finanzminister festgesetzte Agio hinzuzuzahlen.

Spanien.

Münzen: Peseta = 100 Centimos = 0,81 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der durch das Gesetz vom 10. Juni 1898 eingeführte vorübergehende Steuerzuschlag von 20 pCt. der zollamtlichen Einnahmen, unter Berechnung des Zuschlags auf den nach Maßgabe der Deklarationen zu erhebenden Gesammtbetrag, trifft nur die den Zollsätzen des ersten Tarifs unterliegenden Waaren.

Die Verzollung findet im Allgemeinen nach Nettogewicht statt, sei es dem wirklichen oder dem gesetzlichen und erfolgt bei Artikeln aus zwei oder mehr Materialien nach Maßgabe nachstehender Regeln:

[a) In den im Zolltarif nicht vorgesehenen Fällen, und wenn der Werth des Gegenstandes durch das Material der Außenseite (material exterior) bestimmt wird, ist die Verzollung nach derjenigen Tarifposition zu vollziehen, die dem letztgedachten Material entspricht].

[b) Die Gegenstände, die in Folge ihrer Beschaffenheit und Verwendung aus zwei verschiedenen Materialien bestehen, wie z. B. Werkzeuge, sind nach demjenigen Material zu verzollen, welches dem Gewichte nach vorherrscht].

c) Ist die Vermischung verschiedener Materialien in der Absicht geschehen, den Zollsatz irgend welcher Tarifposition zu umgehen, wie z. B. Mischung [von Mehl und Kleie], von Erde und einem lösbaren chemischen Produkt, so sind diejenigen Zölle zu erheben, die dem höher tarifirten Artikel entsprechen.

Türkei.

Münzen: Goldmedschidie = 100 Goldpiaster = 18,456 Mark; Silbermedschidie = 3,40 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der dem Handelsvertrage zwischen dem Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 beigefügte Zolltarif ist nicht in Kraft.

Amerika.

Argentinien.

Münzen: Peso fuerte = 100 Centavos = 3,87 Mark (alte Münze); zur Umrechnung: Peso nacional = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Einfuhrzölle erfolgt nach dem Schätzungstarif. Die mit einem Werthzoll von $2^1/_2$, 4 und 5 pCt. belasteten Waaren sind dem doppelten Zollsatz, alle übrigen nicht zollfreien Waaren aber einem Zuschlag von 10 pCt. des Werthes unterworfen.

Die Abgaben können nach der Wahl des Zahlungspflichtigen in Gold oder Papier nach dem gesetzlichen Werthverhältniß von $227^3/_{11}$ Peso Papier für 100 Peso Gold entrichtet werden.

Die Berechnung des spezifischen Zolles erfolgt [nach dem Nettogewicht, wenn es sich um Thee handelt]; nach dem Gewicht der Waaren mit Einschluß der unmittelbaren Umschließung, falls es sich um Artikel handelt, die nach Gewicht verzollt werden und zwei oder mehrere Umschließungen haben, und nach Abzug der Tara, deren Festsetzung die Regierung angemessen findet, nur bei Waaren, deren Verpackung aus Holz besteht.

Bolivien.

Münzen: Boliviano = 100 Centavos = 4,05 Mark. Das umlaufende Silbergeld hat einen um 8 pCt. geringeren Werth.

Maße und Gewichte: Metrische.

Der Bolivianische Zolltarif unterliegt alle 18 Monate der Revision. Die Erhebung der Werthzölle erfolgt unter Zugrundelegung fester Tarifwerthe. Mit Rücksicht auf den Umfang des Tarifs — mit 4556 Positionen — hat von einer vollständigen Wiedergabe abgesehen werden müssen; es sind deshalb die bei einer Gruppe demselben Zollsatz unterliegenden Waaren zusammengezogen worden.

Brasilien.

Münzen: Milréis in Gold = 2,3 Mark; Milréis in Silber = 2,1 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Von den Einfuhrzöllen werden 15 pCt. in Gold erhoben.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem gesetzlichen Nettogewicht statt.

Die Tarifirung der aus verschiedenen Stoffen fabrizirten [oder zusammengesetzten Waaren], für die sich im Tarif ein spezieller oder fester Abgabensatz oder eine besondere Bestimmung nicht findet, hat in der Weise zu geschehen, daß die Waaren denselben Zollsätzen unterworfen werden, welche für die gleichen Waaren, die nur aus dem in jenen vorherrschenden Material oder, im Fall der Gleichheit der Materialien oder des Zweifels über das vorherrschende Material, dem höchstbesteuerten fabrizirt sind, gelten.

Zum Verständniß der Angabe des Prozentsatzes sei bemerkt, daß dieser lediglich die Grundlage für die Berechnung des spezifischen Zollsatzes darstellt. Bei der Verzollung selbst kommt demnach nur der letztere in Betracht.

Canada.

Münzen: Dollar = 100 Cents = 4,20 Mark.

Maße: Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,914 m; Gallone = 4,543 l.

Gewichte: Unze = 28,35 g; Pfund = 0,4536 kg; Tonne = 2000 Pfund = 907,18 kg.

Den Erzeugnissen des Mutterlandes und einzelner Britischer Kolonien werden Vorzugszölle gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Viertel der Zölle.

Verpackungen unterliegen den folgenden Bestimmungen:

a) Alle Flaschen, Kolben, Krüge, Demijohns, Ballons, Fässer, Oxhofte, Schläuche, Tonnen und alle sonstigen Gefäße oder Umschließungen von Zinn, Eisen, Blei, Zink, Glas oder anderem Material, welche sich zur Aufnahme von Flüssigkeiten eignen, und alle Umschließungen, in welche Waaren für den häuslichen Verbrauch gethan zu werden pflegen, mit Einschluß der nicht anderweit vorgesehenen Behältnisse, welche Spirituosen, Weine oder malzhaltige Getränke oder andere Flüssigkeiten in Flaschen enthalten, sowie jede Verpackung, welche erstes Behältniß oder erste Umschließung von Waaren zum Zweck des Verkaufs ist, sollen in allen nicht anderweit vorgesehenen Fällen, in welchen sie Waaren enthalten, die einem Werthzoll oder einem spezifischen und Werthzoll unterliegen, mit demselben Werthzollsatze belegt werden, welcher von den in ihnen enthaltenen Waaren zu erheben ist, und der Werth der Umschließungen soll in den Werth solcher Waaren eingeschlossen werden.

b) Alle vorgenannten Umschließungen, welche Waaren enthalten, die nur einem spezifischen Zoll unterliegen, und nicht anderweit vorgesehen sind, sollen mit einem Zoll von 20 pCt. vom Werth belegt werden.

c) Umschließungen, welche vorstehend nicht aufgeführt, nicht mit einem besonderen Zoll belegt oder für zollpflichtig erklärt sind und sich als die gebräuchlichen und gewöhnlichen Umschließungen darstellen, in welche Waaren nach allgemeinem Handelsbrauch für die Ausfuhr verpackt werden, sollen zollfrei sein.

d) Alle besonderen Verpackungen oder Umschließungen, welche zu anderen Zwecken als zur Einfuhr der in ihnen enthaltenen Waaren benutzbar oder offenbar bestimmt sind, unterliegen demselben Zollsatz, welcher von ihnen erhoben werden würde, wenn sie leer oder getrennt von ihrem Inhalt eingeführt würden.

e) Umschließungen (innere oder äußere), welche Freigüter enthalten, sollen zollfrei sein, wenn sie von solcher Beschaffenheit sind, daß ihre Zerstörung behufs Freilegung der Waaren nothwendig ist.

Chile.

Münzen: Peso corriente = 100 Centavos = 4,05 Mark; Peso (nuevo) = 1,53 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Der Werth der Waaren wird in einem Werthschätzungstarif festgesetzt, dessen Einzelpositionen häufigen Veränderungen unterliegen.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1895 ist das Zwangspapiergeld abgeschafft und die Goldwährung eingeführt. Von den ausgegebenen Goldmünzen wird der Condor 20 Pesos, die Dublone 10 und der Escudo 5 Pesos werth sein. Die Englischen Pfunde sollen gesetzliches Umlaufsrecht haben. Ihr gesetzlicher Werth soll 13⅓ Pesos betragen.

Wenn die mit einem Zoll von 60 und 35 pCt. belegten Waaren in Ansehung des Materials, aus welchem sie hergestellt sind, mit anderem, einem geringeren Zoll unterliegenden Material gemischt sind, so ist stets der Zoll von 60 oder 35 pCt. zu erheben, wenn nicht das geringere Material 75 pCt. des Werthes der Waare übersteigt. In diesem Fall unterliegt sie dem gewöhnlichen Zoll von 25 pCt.

Nach Artikel 11 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1897 ist ein Theilbetrag der Ausfuhrzölle, welcher von dem Präsidenten der Republik in genügender Menge zur Deckung der gewöhnlichen Ausgaben des Staates im Auslande festgesetzt wird, in Wechseln auf London mit 90 Tagen Sicht und zum Satze von 18 Pence für den Peso zu entrichten.

Der Rest ist in einheimischem Gelde mit dem erforderlichen Aufschlag auf den Handelswerth desselben, um den Werth von 18 Pence zu erhalten, zu begleichen.

Columbien.

Münzen: Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Bei einzelnen Zollämtern erfahren die Zölle Verringerungen des Zollbetrages in verschiedenem Umfange.

Costa-Rica.

Münzen: Nach dem Tarif: Dollar (Peso) = 100 Centavos = 4,05 Mark. Jetzige Umlaufs-Münzen: 1 Colon = 100 Centimos.

Maße und Gewichte: Metrische.

Durch das Gesetz vom 23. Oktober 1896 ist die Goldwährung eingeführt. Das Werthverhältniß der alten zur neuen Münze ist auf 50 Centavos = 1/2 Colon festgesetzt.

Ecuador.

Münzen: Sucre = 100 Centavos = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

Aus dem Zollgesetz sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

[Art. 71. Bei den aus mehreren Stoffen bestehenden Gegenständen erfolgt die Verzollung nach dem vorherrschenden Material. Unter dem vorherrschenden Material ist dasjenige zu verstehen, welches die größere Menge unter den Bestandtheilen bildet oder das Wesen des Gegenstandes bestimmt.]

Art. 75. Werden in einem Frachtstück Gegenstände, welche verschiedenen Klassen angehören, vorgefunden, so werden alle Gegenstände nach der höchsten Klasse verzollt.

Werden in einem Frachtstück zollfreie Gegenstände zusammen mit zollpflichtigen vorgefunden, so wird für alle Gegenstände der Zoll der letzteren erhoben.

Werden in demselben Frachtstück Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, mit anderen nicht darunter fallenden vorgefunden, so unterliegen alle der Einziehung.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen nur dann zur Anwendung, wenn in der Spezialdeklaration und in dem Antrage die entsprechenden Angaben nicht enthalten sind.

Art. 84. Bei den Zollämtern werden Zuschläge zu den Einfuhrzöllen erhoben:

1. 20 pCt. für die Südeisenbahn,
2. 10 pCt. zur Deckung der auswärtigen Staatsschuld,
3. 2 pCt. für die Kanalisation von Guayaquil,
4. 5 pCt. für die Konsolidirung der Gemeindeschulden von Guayaquil,
5. 20 pCt. für Tilgung der auf Grund der betreffenden Verordnung ausgegebenen Schuldscheine im Betrage von 1 500 000 Sucres,
6. 6 pCt. für Kaigebühren,
7. 4 pCt. für den Bau des Zollamts in Guayaquil.

Die unter Nr. 1, 2, 5 und 6 benannten Zuschläge werden bei allen Zollämtern, die unter Nr. 3, 4 und 7 nur in Guayaquil erhoben.

In den Zollämtern der Provinzen Guayas und Manabi (mit Ausnahme von Callo) und Esmeraldas wird von Kautschuk ein Ausfuhr-Zuschlagzoll erhoben, und zwar von 46 kg brutto 1 Sucre.

Art. 109. Zum Zweck des Baues von Eisenbahnen und zu Gunsten von Fonds zu Enteignungen, welche die Gemeindebehörde von Guayaquil vorzunehmen hat, werden nach den Verordnungen der Legislative vom 3. Oktober 1894, 5. November 1896 folgende Abgaben erhoben:

für den Eisenbahnbau: 10 Centavos für je 100 kg Bruttogewicht von sämmtlichen Einfuhr- und Ausfuhrgegenständen, mit Ausnahme nachfolgender Ausfuhrgegenstände: Theer, Chinarinde (cascarilla) und Tamarinden.

Für Enteignungen auf Grund vorgedachten Gesetzes werden für zwei Jahre und sodann für staatliche Zwecke erhoben:

30 Centavos Zuschlag für 1 kg Bruttogewicht auf den Einfuhrzoll für Zündhölzchen, 1/2 Centavo Zuschlag für 1 kg Bruttogewicht von den Ausfuhrgegenständen [ausgenommen Taguanuß].

Muster von Waaren und kleine Gegenstände ohne Werth, [sowie Theile von Waaren, welche paarweise gebraucht und verkauft werden, sofern die Interessenten gestatten, daß sie unbrauchbar gemacht werden] sind zollfrei.

Durch ein von dem Kongreß im Jahre 1899 gegebenes Gesetz sind die Einfuhrzölle auf fremde Waaren um 33 pCt. der Sätze des Zolltarifs erhöht worden. Die neuen 33 pCt. sollen in folgender Weise verwendet werden:

20 pCt. für garantirte 7 pCt. Zinsen und Amortisation des für den Bau der Eisenbahn Guayaquil—Quito zu verwendenden Kapitals der aus nordamerikanischen und englischen Kapitalisten bestehenden Gesellschaft,

10 pCt. für die Bedürfnisse der Kirche und des Klerus nach dem neuen Patronatsgesetze und

3 pCt. für den Bau eines neuen Zollhauses in Guayaquil an Stelle des im Jahre 1896 abgebrannten.

Honduras.

Münzen: Peso (Dollar) = 100 Cents = 4,05 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische. Das Einheitsgewicht ist das Pfund = 0,460 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet nach dem Bruttogewicht statt.

An Lagergebühr wird für alle Waaren ein halber Centavo für jeden auch nur angefangenen Monat erhoben. Die Summe des Gesammt-Einfuhrzolles und der Lagergebühr ergiebt den Betrag, welcher zur Berechnung des 30prozentigen Zuschlags dient; dieser tritt zu dem Betrag der Zollliquidation hinzu, und zu dem so erhaltenen Betrage werden weitere 20 pCt. Zuschlag zugerechnet, um den Gesammtbetrag der Zollliquidation zu erhalten.

Die Zuschläge von 30 pCt. und 20 pCt. werden von allen Waaren, auch den zollfreien, erhoben, wenn nicht durch Gesetz eine Befreiung von jeder Abgabe oder Gebühr festgesetzt ist.

Mexico.

Münzen: Peso (Dollar, Piaster) = 100 Centavos = 4,39 Mark.

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Verzollung findet in der Regel nach dem Nettogewicht statt.

Die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehenden Industrieerzeugnisse, welche im Tarif oder Waarenverzeichniß nicht besonders aufgeführt sind, zahlen den Zoll nach dem der Menge nach vorherrschenden Stoffe, [mit Ausnahme solcher Waaren, welche Verzierungen oder Zuthaten aus Gold, Silber oder Platina haben].

Wenn die chemischen oder pharmazeutischen Erzeugnisse an ihren inneren Behältern eine Aufschrift tragen, welche einen von dem deklarirten abweichenden

Inhalt angiebt, so wird, auch wenn sich ergiebt, daß die Waare thatsächlich mit der Deklaration übereinstimmt, der höhere Zollsatz erhoben, sei dies nun derjenige des deklarirten Gegenstandes oder derjenige der in der Aufschrift angegebenen Waare.

Neufundland.

Münzen: Dollar = 100 Cents = 4,24 Mark.
Maße: Gallone = 4,543 l.
Gewichte: Tonne = 2240 Pfund = 1016 kg.
In Betreff der Verpackungen gelten die für Canada getroffenen Bestimmungen a bis e.

Nicaragua.

Münzen: Peso (Dollar) = 100 Centavos = 4,05 Mark.
Maße: Metrische.
Gewichte: Metrische. Gewichtseinheit ist das Pfund = 0,454 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Zölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben.
Die nicht aufgeführten und aus verschiedenen Materialien bestehenden Gegenstände zahlen den Zoll des in ihnen vorherrschenden Materials.
Die Zahlung der Zölle hat nach dem Zollgesetz vom 1. September 1898 zu 50 pCt. mit Baargeld, zu 35 pCt. mit Zollbonds und zu 15 pCt. mit gesetzmäßig liquidirten und anerkannten Regierungsschuldbonds zu erfolgen.

Peru.

Münzen: Sol = 100 Centavos = 4,05 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Der Werth der Waaren wird jedes Jahr neu geschätzt. Der Prozentsatz wird von diesem abgeschätzten, im Schätzungswerthtarif enthaltenen Werth erhoben.
Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Die Zölle sind in Pfund Sterling oder Silber zum Kurse von 10 Sols + 5 pCt. zu entrichten.

Salvador.

Münzen: Peso = 100 Centavos = 4,05 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Die Zahlung der Zölle findet in folgender Weise statt:

50 pCt. in effektiver Silbermünze,
30 pCt. Silber zu Gunsten von Körperschaften,
6 pCt. in Silber in Bonds der Französischen Schuld.

An Zöllen und Abgaben von der Einfuhr werden erhoben:

1. 100 pCt. der tarifmäßigen Zollsätze.
2. 30 pCt. des Zolles als Abgabe.
3. 1,50 Pesos in Gutscheinen (bonos) der Central-Eisenbahn für je 100 kg Bruttogewicht der eingeführten Waaren.
4. 2 Pesos in Ein- und Ausfuhr-Gutscheinen für je 100 kg Bruttogewicht der eingeführten Waaren.
5. 1 Peso in Baar für je 100 kg Bruttogewicht der Einfuhr für den Dienst der Justizverwaltung.
6. 50 Centavos für je 100 kg Bruttogewicht der Einfuhr als Beihülfe für die Dampfschiffsgesellschaft.
7. [10 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen für Fehlen der Licenz (patente).]
8. [10 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen in Kisten oder Gefäßen von 1 Liter. 20 Centavos für 1 kg Bruttogewicht von starken oder süßen Branntweinen in Fässern.]
9. 25 pCt. Zuschlag auf die Zölle für die zollamtliche Prüfung (registro à examen).
10. Lagergebühr, Gebühren für zollamtliche Bescheinigungen (papel de pólizas y gujas).

Außerdem wird ein Zuschlag von 25 pCt. der Einfuhrzölle in Bonos del Salvador der konsolidirten Staatsschuld in Gemäßheit der Verordnungen vom 21. und 29. April 1899 erhoben.

Uruguay.

Münzen: Peso = 100 Centesimi = 4,35 Mark.
Maße und Gewichte: Metrische.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Für die Werthberechnung ist der Schätzungstarif maßgebend.
Ueber die Zollzahlungen bestimmt ein Gesetz vom 11. Dezember 1897:
Art. 1. Bis zur Prägung von Landesgoldmünze sind die Zölle in Pfund Sterling Metallwährung zum Kurse von 10 Sols für das Pfund Sterling zu zahlen.
Art. 2. Sie können auch in Peruanischem Silbergeld mit einem Aufschlag erhoben werden, welcher der Entwerthung desselben im Verhältniß von 10 Sols zu 1 Pfund Sterling entspricht.
Art. 3. Der Ertrag dieses Aufschlags wird zu einem Fonds für die Einfuhr von Englischem Gold verwendet werden.
Art. 4. Die Regierung hat die geeigneten Maßnahmen zum Einziehen derjenigen Menge Silbers zu treffen, die für ihre Umwandlung in Gold erforderlich ist, mit der Aussicht, die Parität zwischen 10 Sols Silber und 1 Pfund Sterling ohne Belastung der Staatskasse zu sichern.
Auf die Ausfuhrwaaren ist ein Zuschlagszoll von 1 pCt. gelegt. Demselben sind nicht unterworfen: 1. die auf Grund besonderer Gesetze von Zöllen befreiten Waaren, 2. die Ein- und Ausfuhr von lebendem Vieh, 3. die zur Versorgung oder zum Verbrauch der Schiffe bestimmten Gegenstände.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Münzen: Dollar = 100 Cents = 4,20 Mark.
Maße: Yard = 3 Fuß = 36 Zoll = 0,9144 m. Gallone (gewöhnliche) = 4,405 l.
Gewichte: Tonne = 1016,047 kg; Pfund = 16 Unzen = 0,4536 kg.
Deutschland genießt die Meistbegünstigung.
Jeder zur Einfuhr gelangende, in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführte Artikel, der in Material, Qualität [Textur] oder in Bezug auf seine Verwendung einem in diesem Gesetz mit einem Zoll belegten Artikel ähnlich ist, soll mit demselben Zoll belegt werden, wie derjenige Artikel, welchem der nicht aufgeführte Artikel in irgend einer der vorhin genannten Einzelheiten am meisten ähnlich ist; und wenn ein solcher nicht besonders aufgeführter Artikel zwei oder mehreren der in diesem Gesetz aufgeführten Artikel mit verschiedenen Zollsätzen ähnlich ist, so soll von ihm der

höchste für die betreffenden Artikel bestimmte Zollsatz erhoben werden; und von nicht aufgeführten Artikeln, die aus zwei oder mehreren Materialien hergestellt sind, soll der Zoll nach dem höchsten Satze berechnet werden, welchem der Artikel unterliegen würde, wenn er ganz aus dem höchstwerthigen Bestandtheil hergestellt wäre. Wo immer in diesem Gesetze der Ausdruck „Hauptbestandtheil dem Werthe nach" (component material of chief value) gebraucht ist, soll damit jener Bestandtheil gemeint sein, welcher jeden anderen Bestandtheil des Artikels im Werth übersteigt. Die Ermittelung des Werths für jeden Bestandtheil hat nach Maßgabe des Werths desselben in dem Zustande, wie er sich in dem Artikel findet, zu erfolgen. Wenn zwei oder mehrere Zollsätze auf den gleichen Einfuhrartikel anwendbar erscheinen, soll immer der höchste der betreffenden Zollsätze zur Erhebung gelangen.

Australasien.

In sämmtlichen, in der Zusammenstellung aufgeführten Britischen Kolonien sind die Englischen Münzen, Maße und Gewichte maßgebend. Siehe diese bei Großbritannien.

In Neuseeland wird neben den Zöllen eine Accisegebühr von folgenden Gegenständen erhoben:

		Pfd. St.	Schill.	Pence
Spiritus, parfümirt	Gallone	1	—	—
Toilettenartikel, welche bei der Einfuhr einem Zoll von 16 Schill. für das Gallon unterworfen sind	„	—	12	—
Toilettenartikel, welche bei der Einfuhr einem Zoll von 25 pCt. vom Werthe unterworfen sind	„	—	6	—
Magenessenzen und wohlriechende Essenzen	„	—	12	—
Pharmazeutische Tinkturen, Essenzen, Extrakte und medizinische Spirituosen, welche mehr als 50 pCt. Alkoholgehalt haben	Pfund	—	9	—
Pharmazeutische Tinkturen, Essenzen, Extrakte und medizinische Spirituosen, welche weniger als 50 pCt. Alkoholgehalt haben	„	—	3	—
Pharmazeutische Tinkturen ꝛc. (Forts.): Anmerkung: Der Zollkommissar kann die Herstellung irgend eines der unter den vorher aufgeführten Rubriken begriffenen Artikels verbieten, sofern nach seiner Ansicht die Herstellung die aus dem Zoll auf Spirituosen zu erzielenden Einnahmen schmälert.				
Spirituosen, vom Zollager entnommen, methylisirt, nach vorgeschriebenen Regeln	Gallone	—	—	6

Für das nördliche Gebiet von Südaustralien gelten besondere Zollsätze.

Auf die in Tasmanien eingeführten Waaren, für welche der Zoll auf je 100 Pfund oder je 1 Centner oder je 1 Tonne berechnet ist, wird der Zoll nach dem Nettogewicht, für kleinere Mengen als ¼ von 100 Pfund wie für 25 Pfund und für Bruchtheile eines Viertels vom Centner soviel wie für 28 Pfund gezahlt, und so im Verhältniß.

Wofern nichts Anderes vorgesehen ist, wird in dem Falle, daß der Zoll für die Gallone festgesetzt ist, angenommen, daß 6 sogenannte Quartflaschen, 12 sogenannte Pintflaschen und 24 sogenannte halbe Pintflaschen je eine Imperial-Gallone enthalten; es sei denn, daß sie thatsächlich mehr als eine Imperial-Gallone Flüssigkeit enthalten.

Asien.

Britisch-Ostindien.

Münzen: Rupie (Silberfeingehalt 10,692 g) = 16 Annas = 1,36 Mark (gesetzlich).

Maße: Gallone = 4,543 l.

Gewichte: Tonne von 20 Ctr. = 1016,06 kg. Pfund = 16 Unzen = 0,454 kg. Sir von 80 Tolas = 0,933 kg.

Ceylon.

Münzen: Rupie = 100 Cents = 1,36 Mark.

Maße und Gewichte: Siehe Britisch-Ostindien.

Zu den Eingangszöllen tritt noch eine Hafengebühr von 8 Cents per Tonne und eine in verschiedener Höhe nach der Verpackung normirte Kaigebühr hinzu. Für den Hafen von Colombo gilt eine besondere Hafengebühr.

Bei Berechnung der Werthzölle für Einfuhrwaaren wird das Pfund Sterling zum Tageskurs oder zu einem von Monat zu Monat festzusetzenden Kurs angenommen.

China.

Münzen. Der Haikuan Tael = 10 Maces = 100 Candarin = 1000 Cash hat ein Silberfeingehalt von 37,02 g.

Maße: Tschang = 3,55 m.

Gewichte: Picul = 100 Kätti = 60,453 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Zölle werden nach dem Nettogewicht erhoben.

Die Einfuhr von Opium in das Innere Chinas unterliegt einer festen Likinabgabe, welche für jede

Kiste von 100 Kätties den Betrag von 80 Taels nicht übersteigt und bei den Zollämtern zugleich mit den vertragsmäßigen Eingangszöllen zu entrichten ist.

Ueber den Handel mit Salpeter und Schwefel enthält der Handelsvertrag vom 2. September 1861 folgende Bestimmungen:

Salpeter, Schwefel [und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart] werden als Kriegsmunition angesehen und dürfen durch Deutsche Kaufleute nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der Chinesischen Regierung oder zum Verkauf an Chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll Deutschen Unterthanen nicht erlaubt sein, diese Artikel den Jangtsekiang hinauf oder in andere als die an der Seeküste Chinas eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als Chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Der Vicekönig von Kanton hat u. a. für Petroleum und für Zündhölzchen ausländischen Ursprungs Zuschlagszölle eingeführt.

Die Abgaben gelangen in Pakhoi, Schonei-Tong, Lei-Tschen-fou und Hoihan zur Erhebung und betragen für:

		Dollars.	Franken.
Petroleum . .	Gefäß zu 45 Liter	0,40	2,07
Zündhölzchen .	Kiste zu 50 Groß	2,30	11,91

Das gesammte Deutsche Schutzgebiet in China ist zum Freihafen erklärt. Für die Einfuhr und Kontrole von Opium, [Waffen], Pulver, Sprengstoffen und dergl., sowie der zur Herstellung dieser dienenden Bestandtheile sind besondere Bestimmungen erlassen.

Französisch-Hinterindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Frankreich.

Zündhölzer jeder Herkunft unterliegen einer Verbrauchsabgabe. Diese beträgt 1½ Cent per Paket von 10 Schachteln zu höchstens 70 Zündhölzern.

Die Zündhölzer tragen außerdem:

[Die Kosten der Revision, wenn sie in einheimischen Fabriken verfertigt werden; oder], wenn sie vom Auslande eingeführt werden, eine diese Kosten darstellende Abgabe, welche 1 Cent per Paket von 10 Schachteln zu höchstens 70 Zündhölzern beträgt.

Japan.

Münzen: 1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,09 Mark.

Der im Tarif genannte Yen ist der japanische Silber-Yen von 900 Feingehalt und 416 Gran Gewicht.

Maße: Yard = 0,914 m.

Gewichte: Kätti (kin) = 0,600 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Einfuhrwerthzölle sollen nach dem wirklichen Preise der Gegenstände an dem Kauf-, Erzeugungs- oder Fabrikationsplatze berechnet werden unter Zuschlag der Kosten für Versicherung und Transport vom Kauf- 2c. Platze bis zum Landungshafen und der etwaigen Kommissionsspesen.

Niederländisch-Ostindien.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe die Niederlande.

Der Werth der Waaren, von welchem die Zölle zu erheben sind, wird für jedes Vierteljahr neu festgesetzt.

In den Provinzen, in welchen seitens der Niederländisch-Ostindischen Verwaltung Einfuhrzölle nach dem durch das Gesetz vom 16. April 1886 festgestellten Tarif erhoben werden, wird eine Accise von Zündhölzern nach folgendem Maßstab erhoben:

a) für Zündhölzer aller Art in Schachteln von 50 ccm und darunter, von außen gemessen: 70 Cent für das Groß Schachteln;

b) für Zündhölzer aller Art, auf andere Weise verpackt: 70 Cent für je 6 cdcm Inhalt der Verpackung, von außen gemessen.

Philippinen.

Münzen: Die Münzeinheit bildet der Goldpeso = 1,034 Dollar.

Maße und Gewichte: Das von der spanischen Regierung eingeführte metrische System ist aufrecht erhalten 1 kg = 2,2046 Pfund.

Die Gewichtsverzollung findet in der Regel nach dem Nettogewichte statt. Brutto werden u. A. Droguen und chemische Produkte sowie Waaren der T.-Nr. 29 (III. 2), 86 (VI. ¹/₁), 87 (I. 1), 210 und 212 (beide VII. 1) verzollt, wenn sie in einer einzigen Verpackung enthalten sind.

Für die Tarifirung gemischter Materialien gelten die für Spanien unter c) gebrachten Bestimmungen.

Afrika.

Ägypten.

Münzen: Tarif-Piaster = 40 Para = 20,75 Mark (auch der Werth des Ägypt. Pfundes).

Maße und Gewichte: Metrische.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Deutsch-Ostafrika.

Münzen: Die Münzeinheit ist die Rupie. 1 Rupie = 64 Pesa. Der Preis der Rupie unterliegt dem Silberkurse; er schwankt zwischen 1,10 und 1,50 Mark.

Maße:

Längenmaße:

1 Schibiri	. . . . .	=	22,86 cm
1 Mikono	= 2 Schibiri	=	45,72 „
1 Pima	= 4 Mikono	=	1,829 m
1 Doti	= 2 Pima .	=	3,658 „

Hohlmaße:

1 Kibaba	=	0,8 l
$^1/_2$ „	=	0,4 „
$^1/_4$ „	=	0,2 „
1 Pischi	=	3,20 „

Gewichte:

1 Wakia	. . . . .	=	28,35 g
1 Ratel	= 16 Wakia .	=	453,6 „
1 Mau	= 3 Ratel .	=	1,36 kg
1 Frasila	= 35 „ .	=	15,876 „

Insofern für die Erhebung der Abgaben der Werth der Waaren in Betracht kommt, ist der Werthbestimmung:

1. bei der Ausfuhr der Marktpreis am Verschiffungsorte,
2. bei der Einfuhr der Marktpreis am Eingangsorte abzüglich des darauf ruhenden Zollbetrages zu Grunde zu legen. Ist letzterer Marktpreis nicht festzustellen, so bildet der Ursprungspreis einschließlich sämmtlicher Fracht-, Landungs-, Versicherungs- oder sonstiger Spesen zuzüglich 10 pCt. die Grundlage für die Erhebung des Zolls und der Umschlagsabgaben.

Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Togo.

Münzen: Die heimische Markwährung.
Maße und Gewichte: Metrische.

In Togo kann die Zahlung der Zölle auch in Englischem Gelde erfolgen. Deutsche und Englische Scheidemünzen brauchen nur in Höhe bis zu 20 Mark oder 1 Pfund Sterling angenommen zu werden.

Betreffs der Werthverzollung gelten für Kamerun folgende Bestimmungen:

Als Werth gilt der Fakturawerth des Verzollungshafens, einschließlich Fracht und Spesen. Kann über einzuführende Waaren eine Faktura nicht vorgelegt werden, so ist ihr Verzollungswerth vom Verzoller im Einvernehmen mit dem Zollamt zu ermitteln und zu deklariren.

Marocco.

Münzen: Real = 25 Centimen = 0,20 Mark.
Maße: Wa = 0,495 m. Fanega = 56 l.
Gewichte: Der Centner (Cantar) gilt 50,750 kg, das Pfund 0,4925 kg.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Die Berechnung der Werthzölle geschieht nach dem Engrospreis, den dieselben auf dem Markte des Einfuhrhafens bei Baarzahlung haben.

Südafrikanische Republik.

Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte siehe Großbritannien.

Deutschland genießt die Meistbegünstigung.

Als Werth zum Zwecke der Zollzahlung wird der wirkliche laufende oder baare Marktwerth der zur Versendung gepackt oder bereit liegenden Güter angesehen und zwar da, wo sie durch den Importeur gekauft oder empfangen worden sind mit der Absicht, dieselben über die Grenzen der Republik einzuführen; in dem Falle, daß Güter direkt aus überseeischen Staaten, Provinzen und Kolonien außerhalb Südafrikas eingeführt werden, sollen behufs Einklarirung und Bezahlung des Einfuhrzolles 20 pCt. zu dem genannten Werthe zugeschlagen werden — hierunter sollen inbegriffen sein alle Verpackungen, in denen die Güter verkauft werden, als Flaschen, Blechdosen und eiserne Trommeln, Fässer für Cement und flüssige Stoffe, Pappschachteln, Koffer u. dergl.

Südafrikanischer Zollverein.

(Kapkolonie, Oranje-Freistaat, Betschuanaland, Basutoland und Natal.)

Englische Münzen, Maße und Gewichte; siehe diese bei Großbritannien.

Deutschland genießt gegenüber dem Oranje-Freistaat die Meistbegünstigung.

Als zollpflichtiger Werth gilt der gangbare Preis der Waaren an dem offenen Markte des Platzes, an welchem sie von dem Importeur oder seinem Vertreter gekauft sind, einschl. der Kosten für die Verpackung und das Packmaterial, jedoch ausschl. der Kommissionsspesen, wenn diese 5 pCt. nicht übersteigen.

Ergebnisse

der

Berufs- und Gewerbezählung

vom 14. Juni 1895.

Gewerbeklassen Gewerbearten	Betriebe im Ganzen	Betriebe darunter Hauptbetriebe	Personen (der Hauptbetriebe)	Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Kleinbetrieben (mit höchstens 5 Personen) Betriebe	Kleinbetrieben Personen	Mittelbetrieben (mit 6 bis 50 Personen) Betriebe	Mittelbetrieben Personen	Großbetrieben (mit über 50 Personen) Betriebe	Großbetrieben Personen
VIIa Chemische Großindustrie	478	458	26 951	119	317	225	4 291	114	22 343
VIIb Sonstige Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten	1 582	1 453	12 699	1 107	1 802	293	4 569	53	6 328
VIIc Apotheken	5 378	5 354	15 519	4 867	12 069	487	3 450	—	—
VIId Farbematerialien, mit Einschluß von Kohle- und Bleistiftfabrikation, von Thierkohle und Kohlenfiltern, Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten	1 102	945	24 935	513	1 053	354	6 259	78	17 623
VIId1 Herstellung von Farbematerialien (mit Ausschluß der Theerfarbe), auch Thierfarbe und Kohlenfilter	641	592	10 386	263	704	284	4 923	45	4 759
VIId2 Verfertigung von Bleistiften	324	227	2 813	203	250	14	262	10	2 301
VIId3 Verfertigung von Pastellstiften und Kreiden	57	53	276	36	75	17	201	—	—
VIId4 Anilin- und Anilinfarben-Fabrikation	25	25	7 266	3	9	11	240	11	7 017
VIId5 Herstellung von sonstigen Kohlentheer-Derivaten	55	48	4 194	8	15	28	633	12	3 546
VIIe Explosivstoffe und Zündwaaren	465	420	22 409	184	401	159	3 013	77	18 995
VIIe1 Herstellung von Explosivstoffen	229	212	16 516	95	191	75	1 558	42	14 767
VIIe2 Verfertigung von Zündhölzchen	122	113	4 815	29	78	55	1 011	29	3 726
VIIe3 Verfertigung von sonstigen Zündwaaren	114	95	1 078	60	132	29	444	6	502
VIIf2 Fabrikation von künstlichen Düngstoffen	571	395	8 014	210	405	139	2 727	46	4 882
VIIIa Forstwirthschaftliche Nebenprodukte	783	499	1 644	455	757	41	629	3	258
VIIIa1 Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung	659	402	1 326	370	580	29	488	3	258
VIIIa2 Harz- und Pechgewinnung	124	97	318	85	177	12	141	—	—
VIIIb Gasanstalten	794	790	19 512	296	1 018	413	6 777	81	11 717
VIIIc Licht- und Seifenfabrikation	2 466	2 228	13 653	1 657	3 395	545	7 750	26	2 508
VIIIc1 Talg- und Seifensiederei, Talgkerzen-Fabrikation	2 055	1 895	11 204	1 377	2 866	503	7 047	15	1 291
VIIIc2 Stearin- und Wachskerzen-Fabrikation	411	333	2 449	280	529	42	703	11	1 217
VIIIe Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen	1 472	1 299	15 179	679	1 716	570	8 334	50	5 129

Gewerbeklassen Gewerbearten	Betriebe im Ganzen	Betriebe darunter Hauptbetriebe	Personen (der Hauptbetriebe)	Kleinbetrieben (mit höchstens 5 Personen) Betriebe	Kleinbetrieben Personen	Mittelbetrieben (mit 6 bis 50 Personen) Betriebe	Mittelbetrieben Personen	Großbetrieben (mit über 50 Personen) Betriebe	Großbetrieben Personen
				Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen in					
VIII e 1 Kohlentheerschwelerei, Betriebe für Mineralöle, Gasäther 2c., für Paraffinkerzen; Petroleumraffinerie	109	92	2 942	20	51	57	1 046	15	1 845
VIII e 2 Thranbrennerei, Verfertigung von Leder- und Wagenschmiere	134	122	813	74	201	48	612	—	—
VIII e 3 Herstellung von ätherischen Oelen und Parfüms	240	206	2 462	97	259	101	1 398	8	805
VIII e 4 Verarbeitung von Harzen, Verfertigung von Firnissen und Kitten	989	879	8 962	488	1 205	364	5 278	27	2 479

Belgien.

Zollsatz vom Werth.

1. 62 Farbstoffe und Farben[102] . . . . frei a)

[102]) Einschließlich der Farbhölzer, gemahlen oder nicht. Mit Alkohol zubereitete Farbstoffe und Farben werden wie „Alkoholhaltige Flüssigkeiten, andere“ und gewöhnliche Farben in Täfelchen oder Schachteln wie „Kurzwaaren“ tarifirt.

a) *Verträge mit D. und Oe.-U.*

65 Gewächse und vegetabilische Stoffe, nicht besonders tarifirte:
[Runkelrüben]
nicht besonders tarifirte[118]) . . . . frei

[118]) Hierher sind zu rechnen [alle lebenden Pflanzen, Canada-Stecklinge (abgeschnittene Zweige zum Verpflanzen), natürliche Blumen und] alle Pflanzenstoffe, welche unter keiner anderen Tarifposition begriffen sind, namentlich Gerberrinde [Sämereien, Hopfen und Oelkuchen].

„Alizarin“ } siehe VII. 4. Nr. 53 Anm. b).
„Zinksulfidweiß“ }

2. 38 Kurz- und Quincailleriewaaren:
besonders genannte Gegenstände[57]) . . . . 10 %
andere[58]) . . . . 15 %

[57]) Hierunter fallen:
Farben, gewöhnliche in Täfelchen oder Büchsen; Kreide zum Zeichnen.

[58]) Hierunter sind insbesondere begriffen:
Bleistifte.

„Alkoholhaltige Farben“ siehe III. 3. Nr. 32. Anm. [49]).

Bulgarien.

Zollsatz.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betreffs des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Anilin- und Alizarinfarben . . . . frei
Eichenrinde, Knoppern, Palamud [1]), Bleiweiß, Indigo, Brunolin, Extrakt von Eichenrinde, Kermes, [Mennige] . . . . frei
[[1]) Eicheln und Galläpfel der Valoneaeiche.]
Spodium . . . . frei

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	Ackerdoppen	Cantar	—	3
	Baumrinde		frei	
	Blauholz	100 Okken	1	7
	Indigo	Oka	1	1
2.	Anstrich- und Malfarben (ausgenommen Farben für Kunstmalerei)	100 Okken	4	4
	Drucktinte		frei	

„Haarfärbemittel“ siehe II unter „Parfümerien 2c.“

Dänemark.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach T.-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
1.		Knochen, Zähne und Fischbarten:		
	9	gebrannte, [ganz oder] pulverisirt	—	1

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	Farbstoffe, Farben, Farb-Extrakte, [Firniß] und andere Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, die nicht besonders tarifirt sind:	
	50 Farbholz und Färberinden, ganz, ingleichen gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Beeren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräuter, Samen, Stengel, Wurzeln und dergleichen zum Färben, in ganzem, zermalmtem, gemahlenem oder ähnlichem Zustande, ingleichen Katechu und Galläpfel	frei
	51 Kochenille, Indigo, Karmin, Kermeskörner und Schminke	— 14
	52 andere blaue Farben als Indigo und alle grünen Farben; Zinnober; Gold-, Silber- und Bronzefarben; [Zeichenkreide und Tusche]; ferner alle Farb-Extrakte; [Lack-, Pastell-, Saft- und Honigfarben; desgleichen die in dieser Position genannten sowohl wie auch die niedriger tarifirten Farben, wenn selbige eingehen: in geformten Stücken, z. B. Tafeln, Hütchen und dergleichen (hiervon allein ausgenommen Bleiweiß, Zinkweiß und Schüttgelb), oder auf Papier, in Dosen, Farbenkästchen, Gläsern, Tassen, Muschelschalen und dergleichen; alle Farben in Teigform; ferner alle Arten in Oel oder Firniß geriebener Malerwaaren; ingleichen klare und gefärbte Firnisse, sowie Politur, Trockenöle und Wasserglas]	— 5
	53 alle anderen Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, welche sonst nicht tarifirt sind, sofern dieselben nicht so zubereitet oder in solcher Form eingeführt werden, wie vorgedacht; desgleichen Bleiweiß, [Zinkweiß] und Schüttgelb in geformten Stücken	— 1
	77 Gerbestoffe	frei
	99 Horn und Klauen:	
	gebrannt, wie Färbestoffe.	
	Kohlen:	
	Knochenkohlen, siehe Knochen [vorseitig Nr. 9.]	
	Holzkohlen und Torfkohlen:	
	pulverisirt, wie Färbestoffe.	
	[126 sonst	frei]
	Gerberrinden, siehe Gerbestoffe.	
	„Schuhwachs“ siehe 2 Nr. 13.	
2.	12 Tinte und Tintenpulver . . . brutto	— 3
	13 Schuhwichse und andere Lederschwärze [ingleichen Schuhwachs] brutto	— 2
	19 Bleifedern, Rothstifte und andere Kreidestifte	— 5
	20 Buchdruckerschwärze und alle andere Druckschwärze . . . brutto	— 2
	„Zeichenkreide, Tusche, Lack-, Pastell-, Saft- und Honigfarben ꝛc.“ siehe 1 Nr. 52.	

Deutschland.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	5 b) Ultramarin	15
	h) [Alaun]; Barytweiß; [Buchdruckerschwärze; Chlorkalk]; Farbholzextrakte; [Gelatine; Kitte; Leim]; Ruß; [Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen]	3
	o) Kreide, geschlemmte	0,30
	7 a) Erden, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	13 b) Holzborke und Gerberlohe	0,50 *frei*
	„Graphit“ siehe 2 aus 5 a) 2. cursiv.	
2.	aus 5 a) 2. Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	20
	[Graphit in gepressten und abgepassten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen]	*2*
	aus 5 h) Buchdruckerschwärze; Schuhwichse; Tinte und Tintenpulver	3
	„Farbewaaren“ siehe auch VI. 2. Nr. 5 m.	

Finland.

	Pos.		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	24	Gerberrinde oder Borke aller Art, außer solcher, welche unter die Position „Farbholz" fällt, desgl. Gerbstoff-Extrakt, Katechu oder Japanischer Saft und Kino	frei
	26	Graphit [oder Bleierz aller Art], auch Blutstein zu Rothstiften, unbearbeitete schwarze Kreide in Stücken und ungeschlemmte oder rohe Kreide	frei
		Anmerkung: Geschlemmte und bearbeitete Kreide in Stiften vergl. Pos. 139.	
	114	Beinschwarz, Kienruß und Ruß aller Art	3,50
	120	Auripigment oder rothes Arsenik, gelbes Arsenik oder Rauschgelb (wird zur Einfuhr nur in doppelten Behältern zugelassen) . . .	9,40
	128	Schwerspat oder schwefelsaurer Baryt	2,40
		Farben und Farbstoffe:	
	132	Anilinfarben (Fuchsin), [Pikrinsäure] und Murexid . . brutto	58,80
	133	Avignonbeeren, Kermeskörner, Kreuzdorn, Orseille, Lackmus, Tournesol, Waid, Wau, Quercitron und Kenört (Henna), Krapproth, Kurkuma, in Wurzeln oder gerieben, Orlean, Safflor, Alkannawurzel, Galläpfel und Dividivi (Gerbschoten)	0,90
	134	Berliner- und Pariserblau, Ultramarin und Waschblau	40
	[135	Bleiasche und Zinnasche	0,90]
	136	Bleiweiß [und Zinkweiß]	8,20
	137	Kochenille, außer Extrakt (Pos. 138)	50,60
	138	Extrakte von Farbehölzern und andere Farbematerialien:	
		1. von Indigo (Indigo-Karmin), von Kochenille (Kochenille-Karmin), von Krapp (Karthamin), sowie Kochenille-Lack (Florentinerlack) und Krapplack	82,40
		2. Garancin und andere trockene oder pulverisirte Präparate von Krapp (gemahlener Krapp siehe Pos. 142)	47,10
		3. anderer Art	17,60
	139	Farberden aller Art, roh oder gebrannt, wie Ocker, Umbra, Terra de Siena, Rothfarbe (Braunroth), Schüttgelb, Bolus und weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, auch in Stangen	0,90
	140	Farbholz aller Art in Blöcken (Stämmen) und Kloben, sowie Sumach	0,90
		geraspelt	2,80
	141	Indigo, außer Extrakt (siehe Pos. 138)	58,80
	142	Krapp, gemahlener	9,40
		Anmerkung: Krapproth (vergl. Pos. 133).	
	147	Farben und Farbmaterialien, nicht besonders genannte, in Stücken oder feingerieben, trocken [oder mit Wasser und Oel zubereitet]	21,20
		Anmerkung: Nach dieser Position werden auch verzollt: Bergblau, Mineralblau, Kobaltblau, Schmalte, Zaffer, Zinnober und andere dergleichen, nicht besonders genannte Farbstoffe.	
2.	115	Tinte, Tintenpulver, Druckerschwärze und Stiefelwichse . . brutto	18,80
	144	Miniaturfarben:	
		in Kuchen, feingeriebene in Muschelschalen oder Blasen, Goldpurpur, rother Karmin und chinesische Tusche, in einfachen Kästchen oder ohne solche, einschließlich des Gewichts der Kästchen	82,40
		in feingearbeiteten oder verzierten Kästchen einschließlich des Gewichts derselben	235,30
	aus 243	Bleistifte, schwarze Kreide in Stangen oder Federn	235,30
		Anmerkung: Wenn diese Waaren in Schachteln oder Kartons eingehen, so wird bei der Verzollung das Gewicht der letzteren mit eingerechnet.	

„Farben, mit Wasser und Oel zubereitet" siehe 1. Nr. 147.

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

	Pos.		Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif Franken.
1.	41	Beinschwarz (Thierkohle).	3	2
	140	Farbhölzer:		
		in Blöcken	frei	frei
		gemahlen	frei	frei

	Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
150 Krapp in Wurzeln, oder gemahlen oder im Stroh	frei	frei
151 Kurkuma als Wurzel oder Pulver	frei	frei
152 Quercitron	frei	frei
153 Färberflechten zur Darstellung der Orseille	frei	frei
154 Gerberrinde, gemahlen oder nicht	1,50	1
155 Sumach, Fisetholz und Berberitze (Rinden, Blätter und Zweige, im Ganzen oder gemahlen)	frei	frei
156 Galläpfel und Knoppern, im Ganzen, zerquetscht oder gemahlen	frei	frei
157 Andere Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Beeren, Kerne und Früchte, welche zur Färberei und Gerberei geeignet sind	1,50	1,00
191 Graphit oder Reißblei	frei	frei
aus 227 Schwefelantimon	frei	frei
238bis Extrakt vom Kastanienbaum und andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest, Pflanzenextrakte	5	3
aus 262 Kohlensaures Blei (Bleiweiß)	8,50	5
283 Kochenille	frei	frei
284 Kermes, animalischer	frei	frei
285 Färberlack	frei	frei
286 Indigo	frei	frei
287 Indigo-Waid, Indigue, Waschblau in Täfelchen und Kugelblau	Ebenso wie Indigo	
288 Waidpaste, grobe	frei	frei
289 Katechu in Stücken	frei	frei
290 Orlean, zubereitet	frei	frei
291 Orseille, zubereitet, feucht, als Teig	6	5
trocken (Cudbear oder Extrakt)	12	10
292 Färber-Kroton (Maurelle)	frei	frei
293 Extrakte aus Farbholz und anderen Farbstoffen:		
Garancin und andere Krappextrakte	frei	frei
andere, schwarze und violette	20	10
andere, rothe und gelbe	30	15
294 Steinkohlentheerfarben:		
[Pikrinsäure	25	20]
andere Farbstoffe, trockene	130	100
andere Farbstoffe, als Teig mit mindestens 50 pCt. Wassergehalt	70	56
295 Ultramarin, natürliches	30	25
künstliches	30[1])	25[2])
296 Berliner Blau	30	25
297 Karmin, gemeiner	30	25
feiner	250	200
300 Schwarz:		
Elfenbein-	6	5
für Kupferdruck	10	8
Kork- und Kienruß-	1,50	1,20
natürliches Mineral-	frei	frei
303 Ocker, gerieben oder anderweitig zubereitet, für Malereizwecke	0,35[1])	0,25[1])
304 Kölnische, Kasseler, Italienische, Siena- und Umbra-Erde	0,60	0,50
305 Schweinfurter Grün und Mischgrün, blaue und grüne Aschen	6	5
306 Berggrün, Braunschweiger Grün	6	5
Grüne Farben aus der Mischung von Bleichromat und Berlinerblau	8	7
307 Speckstein, pulverisirt	0,35	0,25

1) Ausschließlich der inneren Verbrauchsabgabe von Alkohol.
2) Einschließlich der Ausgleichungsabgabe für die zur Fabrikation des künstlichen Ultramarin verwendeten Natronsalze.

„Arsenik- und Quecksilber-Sulfür" siehe VII. 4. Nr. 277.
„Eisenoxyd"
„Kobalt-Oxyde: Zaffer ꝛc." } siehe VII. 3. Nr. 239.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
2.	299 Tinte zum Schreiben, Zeichnen oder Drucken	25	20
	301 Bleistifte, ungefaßte	frei	frei
	ordinäre mit Fassung von weißem Holz, lackirt oder unlackirt, und Bleistifte in dickem Holz für Zimmerleute	70	50
	feine, in gefärbtem Holz oder Cedernholz mit Einlage von Graphit, Reißblei (Schwarzstift)	160	140
	Dieselben mit farbiger Einlage	200	180
	feine für Brieftaschen oder Notizbücher, mit oder ohne Knochen- oder Metallknopf	340	300
	301bis Einlagen für Bleistifte, aus Graphit, Reißblei (Schwarzstifte)	600	500
	301ter Einlagen für Farbstifte	400	300
	308 Farben, mit Oel angeriebene	8	6
	308bis Kohlensaures Blei, das in gleicher Weise wie in Oel angeriebene Farben zubereitet ist	11,50	9
	309 Farben in Teigform, mit Wasser zubereitet für Tapeten	9	7,50
	310 Farben, nicht genannte . . . v. Werth	5 pCt. mit der Berechtigung der Umwandlung in entsprechende spezifische Zölle	
	330 Schuhwichse	5	4

Griechenland.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

		Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Vertrags-tarif. Drachmen.	
1.	aus 6 a) Thierische Farbstoffe jeder Art	frei	—	frei	—	
	d) Kermes und Kochenille . . . Oka	3	—	3,97	—	
	59 a) Pflanzenfarben jeder Art, mit Ausnahme von Indigo	10	—	13,23	—	
	b) Indigo	300	10	396,75	13,20	Gr. Brit.
	60 Valonea (Knoppern), Baumrinde und alle anderen zum Gerben dienenden Pflanzenstoffe	frei	—	frei	—	
	61 c) Kreide in Stücken, [Stiften] oder pulverisirt	5	—	6,61	—	
	d) Ocker von jeder Farbe	5	frei	6,61	frei	D.
	78 Safran . . . Oka	12	—	15,87	—	
	79 Farbstoffe, Extrakte, [Syrupe] (nicht Spezialitäten) . . . Oka	1	—	1,32	—	
	86 Farben aus Theer von Steinkohle (Anilin, Naphtalin zc.) in jeder Form	800	200	1058	264,50	
	89 a) Alle übrigen mineralischen oder metallischen, nicht flüssigen Farben, wie [Mennige], Bleiweiß, [Glätte], schwefelsaurer Baryt	40	frei	52,90	frei	D. u. Belg.
	b) Alle übrigen nicht flüssigen, thierischen oder vegetabilischen Farben, die nicht besonders aufgeführt sind	40	—	52,90	—	
2.	87 Farben [und Firniß] aus Oel bereitet, sowie auch Schuhwichse	50	—	66,13	—	
	102 Tinte jeder Farbe, Verwendung und Qualität	50	—	66,13	—	
	105 Haarfärbemittel . . . Oka	5	—	6,61	—	
	346 a) Kästen mit Malerfarben	frei	—	frei	—	
	353 Bleistifte mit Holzfassung . . . Oka	1	—	1,32	—	

„Kreide in Stiften" siehe 1. Nr. 61 c).

Ausfuhrzoll.

	Maßstab.	Zollsatz. Drachmen.	Lepta.	
1 Valonea aus den Provinzen Lakonien und Attika und den Bezirken von Andros, Keos, Karystos und Naxos[1])	Centner	1	20	Gesetz ΥΞΘ' von 1874 und ΑΤΚϚ' von 1885. Abgabenpflichtig bei der Ausfuhr und bei dem Transport zur See.

		Maßstab.	Zollsatz. Drachmen.	Zollsatz. Lepta.	
	1 Valonea (Forts.):				
	Valonea aus anderen Landestheilen (Grundsteuer und Nutznießungsabgabe)	Centner	2	50	Gesetz ΨΞΘ' von 1874 und ΑΤΚϚ' von 1885. Abgabenpflichtig bei der Ausfuhr und bei dem Transport zur See.
	5 Galläpfel (Grundsteuer und Nutznießungsabgabe) . .	Oka	—	5	Vergl. Gesetz ΑΤΚϚ' von 1885. Abgabenpflichtig beim Transport zur See und bei der Ausfuhr.

1) Valonea aus den Provinzen Patras und Elis zahlen 1,20 Drachmen pro Centner (Art. 4 des Gesetzes ΑΦΞΔ' von 1887).

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Zollsatz für 100 kg. Vertrags-Tarif. Lire.
1.	46 Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100	*80*
	75 Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
	a) nicht gemahlen	frei	*frei*[1]
	b) gemahlen	2	*frei*[1]
	c) Gambir	frei	—
	76 Indigo, Kochenille und Kermes	frei	—
	78 Farben, welche Derivate des Theers oder anderer bituminöser Substanzen sind:		
	a) in trockenem Zustande	frei	*frei*[2]
	[b) teigartig oder flüssig	frei	*frei*][2]
	79 Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	12,50	10
	80 Farben [in Täfelchen], in Pulverform oder von anderer Art	12,50	10[3]
	260 Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche und künstliche)	4	*3*

1) *Ausgeschlossen sind Hölzer.*
2) *Im Vertrage mit der Schweiz ist die Zollfreiheit gebunden für Steinkohlentheerfarben [und Anilinsalze].*
3) *Hierunter fallen auch die Anilinlackfarben. Unter Anilinlackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol, in festem oder teigförmigem Zustande.* (D., Oe.-U.)

„Beinschwarz 2c. und Kienruß" siehe 2. Nr. 84b) u. c).
„Eisenoxyd" siehe VII. 3. Nr. 35b.
„Schwefelarsenik, gelb und roth" siehe VII. 4. Nr. 59. cursiv.
„Sumachextrakt" siehe VII. 2. Nr. 31i. Anm. 3).

		Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
2.	82 Bleistifte:		
	a) ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit glänzender oder gefirnißter *(nicht weisser)* Fassung	100	*100*
	Bleistifte, ungefasst, mit Ausnahme der Farbstifte . .	—	*10*
	b) andere	50	*50*
	83 Tinte:		
	a) Buchdruckerschwärze	15	*12*
	b) andere aller Art	15	*15*
	84 Schwärze:		
	a) Stiefelwichse:		
	1. in Schachteln	12	—
	2. andere	8	—
	[b) Beinschwarz und gebrannte Knochen	0,50	—]
	[c) Kienruß	5	—]
	d) nicht genannte	5	—

„Anilinlackfarben" siehe 1. Anm. 3).
„Farben in Täfelchen" siehe 1. Nr. 80.

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders genannten Gegenstände sind zollfrei.

		Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
75	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Flechten, Blüthen, Kräuter und Früchte für die Färberei und Gerberei:		
	a) nicht gemahlen	0,27	*0,27*
	b) gemahlen	0,55	*0,55*

Niederlande.

Zollsatz vom Werth.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

1. Krämerei- und kurze Waaren [3]) . . . . 5 %

[3]) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch: [Zeichenkreide]. [Anilin] in unaufgelöstem Zustande ist auch dann, wenn es in Flaschen verpackt ist, zollfrei.

2. Farbewaaren, in Oel abgeriebene,[6]) mit Ausschluß der Druckerschwärze 5 %

[6]) [auch mit Oel bereiteter Firniß].

Krämerei- und kurze Waaren [3]) . . . . 5 %

[3]) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:
Bleistifte;
Rothe und schwarze Zeichenkreide in Stiften;
Schreib- oder Kopirtinte in Schachteln, Büchsen, Flaschen oder Töpfen;
Tusch- und Farbekasten, gefüllt;
Wasserfarbe in Schachteln oder Kästchen.
„Zeichenkreide" siehe auch 1. Anm. [3]).

Norwegen.

1. Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.

		Zollsatz für 1 kg Minimaltarif. Kronen.	Maximaltarif. Kronen.
7	Rinde und Rindenextrakt für Gerbereien aller Art, sowie Birkenrinde	frei	frei
14	Beinschwarz, [gebranntes Elfenbein und Hirschhorn]	frei	frei
22	Graphit (Eisenfarbe, Potloth)	frei	frei
76	Dividivi	frei	frei
	Farbstoffe, trockene [und zubereitete] Farben:		
106	1. Gemahlene Kreide, Baryt, [Porzellanerde (china clay). Talkum], Ocker, Umbra, Terra di Siena, Englischroth (Braunroth, Venetianisches Roth) und rothe Erde (bolus), Todtenkopf, [Mennige], Beinschwärze, Kienruß, Eisenschwärze und alle anderen schwarzen Farben, Farbholz, sowie Extrakt davon und zum Färben verwendbare Chemikalien, Kräuter, Wurzeln und andere Pflanzentheile, welche nicht anderweitig aufgeführt sind, ferner andere Farbstoffe, welche in Färbereien benutzt werden, hierunter Indigo, Kochenille, Katechu, Gambir, Anilin- und Alizarinfarben	frei	frei
107	2. Bleiweiß, [Zinkweiß] und alle anderen anderweitig nicht aufgeführten trockenen Farben	0,07	0,10
[108	3. Malerfarben, in Oel gerieben	0,07	0,10]
139	Galläpfel und Knoppern	frei	frei
268	Kreide, weiße oder rothe, unbearbeitet	frei	frei
348	4. Bronzepulver und andere feingeriebene Metalle, echte oder unechte	frei	frei

Katechu, s. Farben.
Rothstein, Rothkreide, s. Kreide.
Terra japonica, s. Farben 1.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 kg. Minimal-tarif. Kronen.	Zollsatz für 1 kg. Maximal-tarif. Kronen.
2.	24	Bleifedern und Bleistifte:		
		a) von Gold, Silber und Platina, wie das verarbeitete Material.		
		b) andere, mit Kartons, Schachteln, Futteralen und ähnlicher unmittelbarer Umschließung	0,35	0,50
	25	Tinte, flüssige, mit Flaschen, Kruken und ähnlicher unmittelbarer Umschließung	0,15	0,20
	26	Tintenpulver und andere Tintensubstanzen, sowie Tusche, fest und flüssig, mit Flaschen, Kruken, Schachteln und ähnlicher unmittelbarer Umschließung	0,80	1,20
	75	Couleur zu Branntwein und anderen Getränken	0,55	0,70
		[Farbstoffe, trockene und] zubereitete Farben:		
	108	3. Malerfarben, in Oel gerieben	0,07	0,10
	269	Kreide: Zeichenkreide, Schreibkreide, Pastellkreide und Kreidestifte	0,30	0,35
		[Oele:		
		1. fette]:		
	436	e) Butterfärbemittel	0,04	0,05
		Schwärze:		
	560	1. Buchdruckerschwärze und andere Druckerschwärze	0,05	0,06
	561	2. [Stiefelschmiere], Wichse und andere Lederschwärze, mit der unmittelbaren Umschließung	0,10	0,15
		3. Ofenschwärze wie Graphit. [Siehe 1. Nr. 22.]		
		Pastellfarben, s. Kreide.		
		Schuhschwärze und Schuhwachs, s. Schwärze.		

Oesterreich-Ungarn.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	109	Farbhölzer:	
		a) in Blöcken	frei
		b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	1 *0,75*
		c) verkleinert, fermentirt	2 *0,75*
	110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
	111	Katechu (Japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei
	112	Kastanienholzextrakt; Krappextrakte; Garancin und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1,50
	113	Orseille, Persio; Indigo;*) Cochenille;*) Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	3
		*) Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See frei.	
		Orseille, Persio, Indigo, Cochenille	*frei*
		Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	*1,50*
	246bis	Künstlich gefärbte Erden [und Steine], auch geschönte Farberden	5 *2*
	aus 320	Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Zaffer, Smalte, Streuglas	0,50
	aus 323	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); [Grünspan]	3
		[Grünspan]	*1,50*
		Barytweiss (künstlicher schwefelsaurer Baryt)	*2*
	aus 324	Bleiweiß; [Mennige]	4
	325	Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle)	1,50
	329	[Quecksilberpräparate] (auch Zinnober)	10
	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe*)	10 *1,50*
		*) Anmerkung zu Nr. 330: siehe VII. 4. Nr. 331.	
2.	325bis	Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse	5
		Schuhwichse	*4*
	332	Tinten und Tintenpulver	10

	Nr.		Zollsatz für 100 kg Gulden
	333	Tusche, Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24
		Blei-, Roth- und Farbstifte, gefasst oder ungefasst	*18*

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

	Nr.		Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	49	Eichenrinde (zum Gerben)	5
	77	Farb-Holz, -Wurzel und -Rinde, ganz oder in Staubform	1
	153	Farben und Farbstoffe in Staub- oder Steinform, nicht zubereitet brutto	7
	154	Farbextrakte in jedem Zustande brutto	3
	157	Ruß brutto	100
2.	395	[Schreib-], Zeichen- und Malgeräth, nicht besonders aufgeführt (ausgenommen solches aus edlem Metall)	500
	564	Glanzwichse (einschließlich der Tara)	150
	583	Schreibtinte (einschließlich der Tara)	100
	584	Zubereitete Farben im Allgemeinen, flüssig oder in trockener Form, in Verpackung von mehr als 100 kg	80
	585	Zubereitete Farben im Allgemeinen, flüssig oder in trockener Form, in Verpackung unter 100 kg[2]) vom Werth	40%

[2]) Dieser Zoll darf niemals geringer sein als der der vorhergehenden Nummer.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

Rumänien.

	Nr.		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	157	Schwefelarsenik (Realgar, Auripigment)	frei *frei*
	166	[Zinkoxyd (Zinkweiß), Bleioxyd (Bleiglätte)], Bleiweiß, Eisenoxyd (Kolkothar, Englisch-Roth), Chromgelb, Zinnober	frei *frei*
	181	Farbhölzer, Rinden, Schalen, Wurzeln, in Stücken oder gemahlen	frei
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Quercitron, Garancin, Orseille, Orcanet, Kurkume, Campecheholz u. A.	
	182	Blätter, Blüthen, Früchte, Flechten, Moose und andere Farbstoffe	frei
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Reseda, Pastellblätter, Carthamblüthen, Kreuzbeeren, Bablah, Dividivi, Libidibi u. A.	
	183	Farbstoffextrakte	frei
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Garancinextrakt, präparirte Pastellpaste, präparirte Orseille, Cudbear, Orlean, Tournesol u. A.	
	184	Hölzer, Rinden, Schalen und Wurzeln für Gerbzwecke, ganz oder gemahlen	frei
	185	Blätter, Blüthen, Früchte, Flechten für Gerbzwecke	frei
		Valonea	*frei*
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sumach, Galläpfel, Eckerdoppern, Myrobalanen u. A.	
	186	Nicht besonders benannte Gerbstoffe und Gerbstoff-Extrakte	frei
		Nicht besonders genannte Gerbstoffe	*frei*
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Katechu (Japanische Erde) u. A.	
	187	Karmin, Kochenille, Kermes und Indigo	frei
	188	Berlinerblau, Ultramarin, natürlich oder künstlich, Schüttgelb	frei *frei*
	189	Blaue und grüne Farben in Pulverform (Bergblau und Berggrün)	frei *frei*
	190	Mineralschwarz, Cölnische, Kasseler und Siena-Erde	frei

	Nr.	Ware	Zollsatz für 100 kg Lei.
	191	Elfenbeinschwarz, Bein- und Hirschhornschwarz, Kienruß	7
	192	Waschblau in Kugeln oder in Papier	20 *20*
	198	Farben aus Steinkohlentheer (Anilin, Fuchsin ꝛc.)	60 *60*
		Anmerkung: Hierunter ist auch Alizarin begriffen.	
	384	Graphit (Wasserblei)	frei
	403	Kreide in Stücken, [façonnirt oder] nicht, Ocker (Farberde) brutto	1
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: [Talkerde], Kreide zum Anstreichen von Riemen [und Schneiderkreide].	
		„Schwefelsaurer Baryt" siehe VII. 4. Nr. 149.	
2.	194	Zeichentinte in Täfelchen (Tusche)	175
	195	Druckerschwärze	20 *20*
	196	Schwärze (Tinten), jeder anderen Art	40
	197	Wichse für Stiefel und für andere Ledergegenstände	50
	199	Oelfarben, gemeine (Grundfarben), für Bau- und andere Zwecke .	8
	200	Zubereitete Farben, flüssig oder fest, gepulvert, in Täfelchen, Blasen, Zinntuben, Muscheln, Fläschchen oder Schachteln, mit oder ohne Zubehör	55 *55*
	201	Einfache Bleistifte (ohne Holzfassung), schwarz oder farbig	30 *30*
		Anmerkung: Dieser Zoll kommt nur zur Anwendung für einfach in winklige Stücke zerschnittene Bleistifte, wie Röthel und andere ähnliche. Bleistifte, auch ohne Holzfassung, aber geformt und abgerundet (rotunjite) gehören unter den folgenden Artikel.	
	202	Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art	40 *40*
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefaßte geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.	
		„Lacke in Täfelchen ꝛc." siehe IV. 2. Nr. 193.	
		„Schneider- und façonnirte Kreide" siehe 1. Nr. 403.	

Rußland.

	Nr.	Ware	Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	42	Ruß aller Art	0,75	20
	96	Schwerspat [und Witherit]:		
		1. Schwerspat [und Witherit], natürlicher, in Stücken	0,06	—
		2. dieselben, gemahlen	0,90 *0,75*	20
		3. Baryum: schwefelsaures (blanc fixe) und kohlensaures, künstlich zubereitet	1,50 *1,20*	20
	124	Gerbstoffe:		
		1. Gerberrinde, und alle anderen natürlichen Gerbstoffe, nicht in Pulverform . . . . brutto	0,07½	—
		Gerberrinde, ungemahlen	*0,06*	—
		Anmerkung: Quebrachoholz in Stämmen und Scheiten ist zollfrei.		
		2. dieselben, in Pulverform, mit Ausnahme von Sumach, welcher in jeder Form nach Punkt 1 dieses Artikels verzollt wird	0,22½	20
		3. Gerbstoffextrakte: Kastanienholz-, Hemlockrinden-, Quebracho-, Eichenholz-, Tannenholz-, Fichtenholz-Extrakte in jeder Form	0,45	30
	125	Natürliche Farbstoffe:		
		1. vegetabilische, mit Ausnahme der besonders benannten:		
		a) nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbholz in Scheiten und Blöcken	0,09	20
		b) in Pulverform; Farbholz, zerrieben und zerbröckelt	0,45	20

	Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
125 Natürliche Farbstoffe (Forts.):		
2. Mineral-Farbstoffe:		
a) natürliche Farberden aller Art; Kasseler-, Siena-, Veroneser-Erden, Bolus, Umbra, Ocker, Blutstein, Mumie, in rohem Zustande, nicht bearbeitet . . . . brutto	0,15	20
b) dieselben Farbstoffe geschlemmt, gebrannt oder zerkleinert: rothe Farbe, hauptsächlich aus Eisenoxyd bestehende (caput mortuum) . . brutto	0,52½	20
c) Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide [und Talk], gemahlen . . . . brutto	0,22½ *0,18*	20
126 Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin), Cachou (Katechu); Schüttgelb	0,45	20
127 Krapp oder Färberröthe (Marena), gemahlen	0,82½	20
128 Indigo in jeder Form, natürlicher und künstlicher (mit Ausnahme von Indigoextrakt und Indigotin)	4,95	[1])
129 Kochenille in jeder Form (mit Ausnahme von Karmin-Kochenille, welches nach Art. 135 verzollt wird), Kermeskörner	4,50	20
130 Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Blau aller Art	6	30
131 Blei- [und Zink] weiß	0,90 *0,75*	20
Zu Art. 131. Die in dem Artikel 131 aufgeführten Zölle treffen in gleicher Weise Bleiweiss [und Zinkweiss], wenn sie mit anderen Stoffen vermischt sind, welche keinen höheren Zöllen unterliegen als Bleiweiss.		
133 Kupferfarben [(wie auch Grünspan)] und Arsenik-Kupferfarben	6	30
Kupferfarben (ausgenommen Grünspan) und Arsenik-Kupferfarben	*4,50*	—
[*Grünspan (basisches Kupfer-Acetat)*	*5,40*	—]
Anmerkung: Kupferarsensalze sind zollfrei.		
134 Farb- und Gerbstoffpräparate:		
1. Farb- und Gerbstoff-Extrakte aller Art, außer den besonders genannten; Krapppräparate (außer den im Art. 135 genannten)	3,75	20
2. Safflor- (Carthamin) und Orseille-Extrakt, in jeder Form; Indigo-Extrakt (Indigo-Karmin), in Teigmasse und flüssig, Hämatëin, trockener	7,50	30
135 Farbstoffe (Pigmente), zubereitet aus Destillationsprodukten von Steinkohlentheer; Alizarin; Krappextrakt, Krapp- oder Alizarinlack; Kochenille-Karmin, Karminlack; Indigotin (Indigo-Extrakt in trockenem Zustande) . . .	25,50 *21*	30
Anmerkung: Färbende Pigmente, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Thon und Oel, werden nach Art. 137 verzollt, wenn die Mischung im Ganzen nicht mehr als 10 pCt. färbende Pigmente enthält.		
137 Chrom- und Antimon-Farben (auch Sulfur-Aurat) und Kobalt-Farben (darunter auch Smalte); Zinnober; Lackmus (Tournesol)	4,50	20
166 Bronzirpulver	3	20

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
	226 Künstlicher Safran	verboten	

[1]) 15 pCt. Zuschlag, wenn die Waare außereuropäischen Ursprungs ist und aus einem Europäischen Lande eingeführt wird, welches den Russischen Erzeugnissen in Bezug auf Einfuhr und Durchfuhr nicht die Meistbegünstigung gewährt.

„Arsenik, rother und gelber" siehe VII. 4. Nr. 99.
„Farben, trockene oder in Teigform" siehe 2. Nr. 137.
„Graphit" siehe II. 3. Nr. 71, Ziff. 1. u. 2.

2.	136 Miniaturfarben aller Art, in Tafeln und in Pulverform, auf Muscheln und in Blasen; Chinesische Tusche	7,50	20
	Feine Miniaturfarben, in Näpfchen und Untersätzen aus Fayence oder Porzellan, in Tuben und Zinnhülsen: flüssige Chinesische Tusche in Fläschchen	*7,50*	—

Anmerkung: Miniaturfarben, welche in speziell für dieselben vorgerichteten Kästchen eingeführt und mit diesen zusammen verkauft werden, fallen einschließlich des Gewichts der Kästchen unter Art. 216.

	137 Tinte, flüssige und trockene, in Pulverform; Wichse; Farben und Farbstoffe aller Art, nicht besonders genannte [zerriebene, trockene oder in Teigform], mit Wasser oder Oel zubereitete	4,50	20
	216 [Schreib-], Zeichen- und Malereizubehör, das in den anderen Artikeln nicht genannt ist, assortirt oder einzeln, als: Bleifedern, [Oblaten] u. dergl., einschl. des Gewichts der Schachteln, in welchen sie eingeführt sind Pfund	0,60	30
	Bleistifte aller Art, einschl. der Farbstifte, einzeln oder assortirt, einschl. des Gewichts der Schachteln, in denen sie eingeführt sind Pfund	*0,52½*	

Ausfuhrzoll.

„Knochenschwarz" siehe VII. Ausfuhr Nr. 1 b.

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	25	Rinde, alle nicht spezifizirten Arten	frei
	34	[Knochenkohle und] Beinschwarz	0,02
	66	Bronzepulver	frei
		Farben und Farbstoffe:	
	140	Alizarin, Anilin und andere Theerfarben	frei
	141	Bleiweiß aller Art	0,05
	142	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	0,07
	143	Indigo, Indigokarmin, Indigoextrakt und Kochenille	frei
	144	Kienruß	0,05
	[145	Malerfarben, zubereitet mit Oel	0,15]
	146	Butter- und Käsefarben	frei
	[147	Zinkweiß	frei]
	148	andere Arten, nicht spezifizirt, unzubereitet [oder zubereitet]	frei

[Anmerkung: Als Malerfarben, zubereitet mit Oel, werden auch sog. Bodenfarben zum Streichen von Schiffsboden verzollt. Falls solche Farben Spiritus enthalten oder in Gefäßen von mehr als 20 kg eingeführt werden, sind dieselben vor der Zollbehandlung in vorgeschriebener Weise zu denaturiren. Wenn keine Denaturirung erfolgt, werden solche Bodenfarben wie Spirituslack verzollt.]

		Zollsatz für 1 kg Kronen.
	150 Farbholz, im Ganzen oder ungeraspelt, alle Arten, sowie andere zur Färberei verwendbare, unzubereitete Gewächse und Gewächstheile, im Tarif nicht spezifizirt	frei
	152 Galläpfel	frei
	153 Gerbschoten	frei
	251 Erdarten, nicht spezifizirt	frei
	324 Kreide, weiße, ungemahlen	frei
	325 Kreide, weiße, gemahlen oder geschlemmt, einschl. der Gefäße 100 kg	1
	326 Kreide, rothe und schwarze, [auch Pastellkreide]	frei
	[gefaßte] wird wie Bleistifte verzollt [siehe 2 Nr. 52].	
	480 Birkenrinde	frei
	547 Safran	6
	Bolus fällt unter Erdarten, nicht spezifizirt [siehe Nr. 251]. „Schuhwachs" siehe 2.	
2.	42 Schuhwichse [und Schuhwachs]	0,20
	Anmerkung: Für Flaschen, Schachteln und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	52 Bleistifte aller Art	0,35
	Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	55 Tinte, Schreib-, einschl. der Behälter	0,10
	149 Tuschkasten mit Zubehör, auch Tuben und Muscheln, auf Glas ꝛc. sowie für Tuschkasten bestimmte Farben	1,50
	Anmerkung: Weder für den Kasten, die Muschel, das Glas oder anderes Zubehör, noch für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug statt.	
	515 Zeichen- und Schreibstifte aller Art, aber nicht von Gold und Silber	1
	Anmerkung: Für Schachteln, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	

Schminke oder Schminkläppchen werden wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet, verzollt. [Siehe den Vermerk vor 1.]
Tusche fällt unter Farben, nicht spezifizirt. [Siehe 1. Nr. 148].
„Andere Farben ꝛc., zubereitet" siehe 1. Nr. 148.
„Malerfarben, zubereitet" siehe 1. Nr. 145 und Anmerkung.
„Pastell- und gefaßte Kreide" siehe 1. Nr. 326.

Schweiz.

			Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	37 Gerbstoffextrakte, flüssige	(Nr. 17)	0,30	D. O. I.[1])
	Ad 37. Eichenholz- und Eichenrindenextrakt, Hemlockextrakt, Kastanienextrakt, Quebrachoextrakt, Sumachextrakt: in flüssiger Form; Sumachbrühe.			
	49 Katechu	(Nr. 18)	1	D. O.
	Ad 49. Gambir (gelbes Katechu); Kino.			
	50 [Gallussäure; Gerbsäure]; Gerbstoffextrakte, feste	(Nr. 18)	1	D. O. I.[1])
	Ad 50. Dividiviextrakt, Eichenholz- und Eichenrindenextrakt, Kastanienextrakt, Quebrachoextrakt, Sumachextrakt: in fester Form.			
	[1]) Bindung nur für Kastanienextrakt.			
	Farbstoffe:			
	mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:			
	roh:			
	Ad. 90 und 93, siehe nach Nr. 93.			
	90 *Farberden*	(Nr. 34)	0,20	
	Ad 91 und 94, siehe nach Nr. 94.			
	91 *Farbhölzer, in Blöcken*	(Nr. 34)	0,20	I.
	92 *Farb-Beeren, -Rinden, -Wurzeln, etc.*	(Nr. 34)	0,20	I.

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Franken	
		Farbstoffe (Forts.):		
		gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc.:		
	93	*Farberden* . . . . (Nr. 35)	0,60	D. O. I.
		Ad 93. [Hafnererz (gemahlener Bleiglanz)]; Kasseler braun; Kreide, geschnittene, nicht in Papier ꝛc. eingefaßt (eingefaßt, siehe ad 719 [unter 2]); Metallgrau (gemahlene Zinkblende); Mineralkohle, geschlemmt; Poliment (Gemenge von Thonerde mit Wasserglas und Graphit), gemahlen; Speckstein, zu sog. Schneiderkreide zugeschnitten (siehe auch ad 102 [unter 2] und NB. ad 334 [Inhalt: Taufstein, Seifenstein, Steatit, Kreide von Briançon=Speckstein]).		
		Ad 90 und 93. Je nach Beschaffenheit (roh oder zerkleinert, ꝛc.): Barytweiß (Permanentweiß); Kreide, Kreideweiß (blanc de Troyes, blanc de Meudon); Blutstein, Bolus, Englisch-roth (caput mortuum), Eisenoxydhydrat, künstliches, Nürnbergerroth; Graphit (Reißblei, Wasserblei, mine de plomb, plumbago): offen in Fässern, Kisten, ꝛc. (in Büchsen, ꝛc., siehe auch ad 102); Ocker; [Talk]; Umbraerde; Wienererde.		
	94	*Farb-Beeren, -Hölzer, -Rinden, -Wurzeln, etc.* (Nr. 35)	0,60	D. O. I.
		Ad 91 und 94. Je nach Beschaffenheit (in Blöcken oder geschnitten, gepulvert, ꝛc.): Blau- (Campêche-), Fernambukholz, Sandelholz, rothes.		
		Ad 92 und 94. Je nach Beschaffenheit (ganz oder gemahlen, geraspelt, ꝛc.): Farb-Beeren, -Blätter, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln, ꝛc.: Kreuz-, Sauerdorn-Beeren (Berberitzen); Sumach; Galläpfel, Knoppern (Ackerdoppen, Valonea), Myrobalanen, Waidkugeln; Granatäpfelschalen, getrocknete; Orseillemoos, Seifenkraut; Quercitron, Quillayarinde (Panamaholz); Alcannawurzel, Curcumawurzel, Krapp, [Seifenwurzel]. — Bablah, Dividivi, Rowe (Gerbmittel).		
	95	Indigo . . . . (Nr. 36)	4	
		Ad 95. Sog. Indigoersatz.		
	96	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Kochenille; ꝛc. (Nr. 36)	4	
		Ad 96. Lackmus; Orseille-Extrakt; Persio (Cudbear).		
		Extrakte von Farbstoffen:		
	97	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig . . (Nr. 37)	3	D. O.
	98	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen; Garancin; Indigolösung . . . (Nr. 37)	3	D. O.
		Ad 98. Papierbraun, Saftbraun, Nußholzbeize; Quercetin (Flavin); Safflor-Karmin.		
	131	Gerberrinde, Gerberlohe . . . . (Nr. 60)	0,02	D. O.
		Ad 131. Quebrachoholz, gemahlen, geraspelt, ꝛc.		
		„Abfälle von Färbereien" siehe II. 4 Nr. 4.		
		„Beinschwarz" siehe VII. 4. Nr. 45.		
		„Goldschwefel" siehe II. 1. ad 15.		
		„Wachs, schwarzes (sog. Gibernenwachs)" siehe IV. 1. ad 13.		
		„Schwefelantimon" siehe VII. 3. ad 328.		
		„Schwefelarsenik", „Zinkstaub" } siehe VII. 4. Nr. 48.		
1. u. 2.		Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig [1]):		
		Grundfarben:		
	99	Kienruß [und Mennige] . . . . (Nr. 38)	1	
		Ad 99. Hefen- oder Drusenschwarz (Frankfurterschwarz).		
		Bleiweiß [und Zinkweiß]:		
		NB. Blei (Bleioxyd), kohlensaures = Bleiweiß.		
	100	nicht abgerieben . . . . . . (Nr. 39, Fr. 4,—)	3	D. O.
	101	abgerieben . . . . (Nr. 40, Fr. 7,—)	5	D. O.
		Ad 101. [Glaserkitt; Metallkitt]; Wasserglasfarbe.		
		Ad 100/101. Je nach Beschaffenheit (roh oder abgerieben): Bleigelb (Deckgelb); Perlweiß; [Zinkoxyd, weißes (Zinkblumen) und graues]; Zinksulfidweiß (Lithopon).		

Zollsatz für 100 kg Franken.

Farben, zubereitete ꝛc. (Fortſ.):

102 Chromgelb; Chromgrün; *Schweinfurtergrün*; Mineralblau; Pariſerblau; Smalte; Ultramarin . . . . (Nr. 41) | 7 | D. O.

Ad 102. Baryt, ſchwefelſaurer: gefärbt (gemahlen, geſchlemmt, ꝛc., ſiehe ad 45 [unter VII. 4.], roh, ſiehe ad 332) [zollfrei]; Bronzefarben, in Engrospackung (andere, ſiehe Nr. 105); Carmin; Chromocker; Chromroth; Farberden (Ocker, Wienererde, Umbraerde, ꝛc.): in Waſſer, Leim, Oel, Firniß ꝛc., angerieben; Graphit, pulveriſirt, in Büchſen oder Packeten, ſowie in gepreßten Tafeln, Täfelchen, Kugeln ꝛc. (ſiehe auch ad 90 und 93 [unter 1]); Ruſſiſchgrün, Zinkgrün, Zinnobergrün; Schneiderkreide, gefärbte (natürliche, ſiehe auch ad 93 [unter 1]); Schüttgelb; Waſchblau ohne Unterſchied der Verpackung; Zinnoberroth.

NB. Bleioxyd, chromſaures = Chromgelb.

[1] NB. Unter die Poſitionen 99—102 fallen die zum handwerksmäßigen Gebrauche beſtimmten Farben.

103 künſtliche Farben aus Steinkohlentheer (Nr. 42, Fr. 20,—) | 8 | D. O.

Ad 103. Anilin- und Naphtalinfarben.

104 andere nicht genannte bunte Farben . . . . (Nr. 42) | 20

Ad 104. Buchdruckerfarben, Buchdruckerſchwärze; Schwarz in Teig.

2. 87 Wichſe . . . . (Nr. 31) | 7 | D. O.

Ad 87. Lederappretur, Lederſchwärze: in Gefäßen aller Art von und über 10 Liter Inhalt (ſiehe ad 105); [Lederfett].

105 Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaſchen, Muſcheln, Töpfchen, Stengeln . . . . (Nr. 43, Fr. 30,—) | 20 | D. O.

Ad 105. Farben für Kunſtmalerei; Lederappretur, Lederſchwärze: in Flaſchen und anderen Gefäßen unter 10 Liter Inhalt (ſiehe ad 87); Reſtitutionsſchwärze zum Auffärben von ſchwarzen Wollſtoffen, Filzhüten und dergl., in Flaſchen, Krügen ꝛc.; Waſchblaupapier.

718 *Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; [Schiefer, eingerahmt, und Griffel]* (Nr. 474, Fr. 30,—) | 20 | D. O.

719 [Bureaubedürfniſſe, Schreib- und] Zeichnungsmaterialien, [Malergeräthe]: nicht anderswo genannt; [Siegellack] (Nr. 474, Fr. 30,—) | 25 | D. O.

Ad 719. [Apparate, oxygraphiſche, und Tachygraphen für Schriftenvervielfältigung; Briefbeſchwerer (Briefleger) aller Art, mit Ausſchluß ſolcher aus oder in Verbindung mit Edelmetallen (ſ. Nr. 327 [Band B. I. 3]); Farb- und Tuſchkaſten; [Federſchachteln zum Schulgebrauch, gemeine; ſogen. Flaſchenlack (goudron pour bouteilles), in Broden, Tafeln ꝛc.; Goldglimmer (mica doré); Heftapparate aller Art; Kautſchukſtempel]; Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr (Kreide geſchnittene, nicht in Papier ꝛc. eingefaßt, iſt verzollbar wie Farbſtoffe, mineraliſche, geſchnitten; ſ. ad 93 [unter 1]; [Leinwand, präparirte, für Malereien; Lineale; ſog. Malcarton (zu Malereizwecken zugerichtet); Oblaten aller Art; Pausleinwand; Reißbretter aller Art]; Reißkohle; [Reißſchienen; Schnellbinder mit Regiſtrirvorrichtung (ſog. classeurs rapides); Schreibtafeln aus Blech, mit Rahmen, roh oder bemalt]; Schreib- und Stempeltinte; [Schreibzeuge aller Art, mit Ausſchluß ſolcher aus rohem Eiſenguß (ſ. Nr. 287) [Band B. II. 3 u. 4] und ſolcher ganz oder theilweiſe von edlem Metall (ſ. Nr. 327) [Band B. I. 3] Stahlfedern]; Streublau, Streugold ꝛc. für Bureauzwecke; [Winkel]; Tuſche.

„Baryt, ſchwefelſaurer, gemahlen, geſchlemmt, in Teigform" ſiehe VII. 4 ad 45.

„Biercouleur (Caramel); Käſe- und Butterfarben" ſiehe IV. 1. ad 13.

Serbien.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen].

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	240	Federweiß, gepulvert	0,75 *0,50*
		Farben:	
		Unverarbeitete:	
	253	Erden, Steine und andere Mineralien, nicht gereinigt, zur Farbenfabrikation, nicht besonders benannte	frei
	254	Galläpfel und Sumachblätter	frei
	255	Holz und Rinde von Sumach, Birke, Ahorn, Erle, Tanne und anderen ähnlichen Bäumen, sowie dergl. gemeine Färberrinde	frei
	256	Feine Hölzer, Rinden und Wurzeln zum Färben, in Blöcken, Stücken oder gemahlen, wie Brasilholz, Morbakan, Gelbwurz 2c.	5
	257	Alle Kräuter, Samen, Kerne und Blätter, nicht unter Nummer 254 benannt, ganz oder gepulvert, wie Krapp, Kreuzbeeren 2c.	12
	258	Bremer und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo	25 *20*
	259	Berlinerblau und Waschblau (Ultramarin 2c.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	20 *10*
	260	Kochenille, Indigo, Haarfärbepulver	60
		Die Einfuhr von giftigen und gesundheitsschädlichen Farben	verboten
		„Bleiweiß" siehe VII. 3. Nr. 233.	
1.u.2.	aus 244	Schminke	125 *100*
	250	Tinte und Stiefelwichse aller Art	20 *4*
	252	Flüssiges Waschblau	30
		Farben:	
		Zubereitete:	
	261	gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischroth, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Rotherde, Umbra, [Tripel (weiß und gelb)], Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde 2c.; ferner Graphit, Knochen-, und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	2 *1*
	262	Anilinfarben	65 *60*
	263	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	50 *20*

Spanien.

				Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.	Vertragstarif. Pesetas.	Die mit * gekennzeichneten Tarif-Positionen umfassen die Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
1.	95	Farbhölzer und Gerberrinden	brutto	0,30	0,25	—	
	99	Pflanzliche Erzeugnisse, für andere Zwecke [als für den medizinischen Gebrauch] bestimmt, nicht anderweit aufgeführt	netto	18	15	—	
	102	Ocker und natürliche Farberden zum Malen, mit Einschluß der reinen Thonerde	brutto	0,12	0,10	—	
	103	Indigo und Kochenille	brutto	54	45	—	
		Indigo	brutto	—	—	*15*	Niederlande.
		Indigo		20	—	—	
				[Zollzuschlag nach Spezialtarif 4 Nr. 3, wenn die Waaren aus außereuropäischen Ländern herstammen und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingehen.]			
	*104	Farbstoffextrakte	brutto	9,40	7,80	*5*	Schweiz.
	*107	Farben in Pulver oder in Tafeln[26]	brutto	9	7,50	—	
	*109	Dergl., aus Steinkohle gewonnen und andere künstliche, sowie Garancin und deren Mischung mit Färberröthe[27]	brutto kg	3	2,50	—	

	Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.	Vertragstarif. Pesetas.	
109a. *Dergl., in Pulver oder Krystallen*[28] . brutto kg	—	—	*1,50*	Schweiz.
b. *Dergl., in Teigform oder flussig*[28] . brutto kg	—	—	*0,50*	Schweiz.

[26] Die in dieser Position begriffenen Farben sind die zusammengesetzten mit metallischer Basis, welche mit Oel oder Terpentinöl gemischt werden und gewöhnlich in Wasser, Alkohol und Aether unlöslich, selten krystallisirt sind und fast immer aus Pulver oder Tafeln bestehen, wie Bleiweiß, Chromgelb, Zinnober, Preußisch- und Thenard-Blau und Englisch- und Papagei-Grün.

[27] Die in dieser Position begriffenen Farben sind die sogenannten künstlichen oder organischen Erzeugnisse, in welchen selten mineralische Stoffe enthalten sind, gewöhnlich krystallisirte, in Wasser, Alkohol oder Aether lösliche Substanzen, und besser als zur Malerei, zur Färberei und zum Druck mit oder ohne Beize gebraucht, wie [Pikrinsäure], Aldehydgrün, Englisch-Violett, Anilinroth [und dessen Salze], Naphtalinfarben, künstlicher Alizarin ꝛc.

[28] Bei Anwendung dieser Tarifnummer ist zu beachten, daß die Paste (Farbteig) feucht sein muß; bestehen die Farben in vollständig trockenen Stücken oder Tafeln, so sind sie nach Nr. 109 a zu verzollen.

2. *108 Farben, zubereitete und Tinten . . . . brutto	30,70	25,60	—	

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. (Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.)

	Zollsatz vom Werth
Bleiweiß	10 %
Safran	5 %
Schwerspat, gemahlen, oder unreiner schwefelsaurer Baryt	10 %

Bolivien.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.
Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

			Zollsatz vom Werth
1.	1245	Knochenschwarz	frei
	1338	Rinden zum Färben oder Gerben	frei
	3138	Orlean	25 %
2.	2155	Drucker- und Lithographieschwärze	frei

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
1.	108	Rinden und Hölzer [zum Medizinalgebrauch und] zur Färberei:		
		[Zimmet	300	30]
		Eichenrinde, Quercitron, Brasil-, Gelb-, Campeche-, Fustet-, Sandelholz, Guajakholz, Sassafras, sowie alle anderen für Gerberei und Färberei	100	25
		nicht besonders aufgeführte	500	25
	127	Katechu oder terra japonica (Cachou)	100	25
	139	Ultramarin aller Art	250	25
	140	Bister	1 000	25
	141	Karmin	10 000	25
	143	Aschblau	150	25
	144	Kochenille	1 000	25
	145	Korallen, echte, pulverisirte	400	25
	146	Anilin- oder Fuchsinfarben, jeder Art und ähnliche, feste und flüssige	2 000	25
	147	Rinde, pulverisirte, oder Spanisch Schwarz	100	25
	150	Indigo	1 200	20
	151	Kermes, animalischer oder vegetabilischer, oder Kochenille-Kermes	800	25
	154	Pasten oder Extrakte zur Färberei, flüssige oder feste:		
		Waid- und Galläpfelextrakt, Blauholz-, Rothholz-, Sandelholz- und Sumachextrakt	500	25
		nicht besonders aufgeführte	1 000	25
	156	Farbmaterialien, wie Alizarin, Anchusin, Bixin, Garancin, Curcumin, Indigotin, Hämateïn, Brasilin, Carthamin (Safflorkarmin, Safflorroth und andere, nicht besonders aufgeführte)	1 800	25
	158	Nanking (ein Farbstoff)	2 000	25
	159	Ocker (natürliche Eisenoxyde):		
		braunrother, gelber und erdrother	30	50
		königsrother und ähnliche	100	50
	165	Pulverförmige Farbwaaren:		
		Kienruß	100	25
		Elfenbeinschwarz	2 000	25
		[Druckerschwärze], sowie Pulver zum Färben, Vergolden oder Versilbern, einfach [oder in Firniß]	1 000	25

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	166 Beinschwarz, [thierische oder Knochenkohle]:		
	in Stücken	30	25
	pulverisirt	100	25
	168 Siegelerde (Terra sigillata)	1 200	50
	169 Röthel (Sinopera)	1 200	50
	170 Umbra, Kölnische oder von Oliveira	500	50
	171 Sumach	25	25
	172 Terra de Siena, gebrannt oder pulverförmig	250	50
	[Tinten und] Farben:		
	174 Grüne Farben	400	50
	623 Armenischer Bolus:		
	ordinärer oder gemeiner	200	50
	für Vergolder	500	50
	630 Kreide:		
	in Stücken	30	15
	pulverisirte [oder präparirte Kreide]	60	50
	[präparirte für Schneider, zu Billardqueues und zu anderem Gebrauch	900	50]
	635 Blutstein, [Afrikanischer Stein und Tripel]	800	50
	640 Wasserblei, Graphit oder schwarzes Bleierz, fest oder pulverisirt	200	50
	660 Smalte:		
	feine für Goldarbeiter	8 000	15
	ordinäre oder Kobaltglasur zu Töpfergeschirr	2 500	15
	„Beeren, Körner 2c. zur Färberei" siehe VI. 1. Nr. 105.		
	„Blätter, Blüthen 2c. zur Färberei" siehe VI. 1. Nr. 114.		
	„Chromsaures Blei 2c." siehe VII. 4. Nr. 216.		
	„Bleiweiß" siehe VII. 4. Nr. 205.		
	„Cyanüre von Eisen (Berliner Blau)" siehe VII. 4. Nr. 222.		
	„Eisenoxyde" siehe VII. 3. Nr. 274.		
	„Galläpfel" siehe VI. 1. Nr. 105.		
	„Safflor" } „Safran" } siehe VI. 1. Nr. 114.		
	„Schwefelantimon" und „Antimon-Goldschwefel" } „Schwefelarsenik, gelbes und rothes" } siehe VII. 4. Nr. 313.		
	„Wurzeln und Knollen zur Färberei" siehe VI. 1. Nr. 119.		
2.	142 Zeichenkohle	800	25
	149 Stiefelwichse:		
	flüssige	250	50
	feste oder in Pulverform	800	50
	153 Blei- und Zeichenstifte:		
	grobe für Zimmerleute	1 000	40
	zum Zeichnen und Schreiben	3 000	40
	Stifte ohne Fassung	8 000	40
	167 Schminke (Rouge)	2 500	50
	173 Tinten und Farben:		
	zum Schreiben:		
	flüssige	600	50
	pulverisirt oder in Masse	1 200	50
	zum Zeichnen der Wäsche	3 000	50
	zum Zeichnen:		
	in Kästchen	4 000	50
	in Muscheln	30 000	50
	in Pulver, Masse oder Täfelchen	4 000	50
	mit Wasser zubereitete aller Art	80	25
	mit Oel oder dergleichen zubereitete:		
	zum Buch- und Steindruck, zur Zimmermalerei und ähnlichem Gebrauch	100	25
	feine, in Tuben oder Metallcylindern und dergl.	4 000	50
	Anmerkung 24: In dem Gewicht der Kästchen mit Farben zum Zeichnen ist alles in denselben befindliche Zubehör mitbegriffen.		
	„Druckerschwärze und Pulver in Firniß" siehe 1. Nr. 165.		
	„Kreide, präparirte" siehe 1. Nr. 630.		
	„Lackfarben" siehe IV. 2. Nr. 152.		

Canada.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

1.	158	Weißes [und rothes] Bleioxyd (Bleiweiß [und Mennige]), [Orange-Mennige und Zinkweiß], trocken	5%
	159	Ocker, Ockererden, rohe Sienaerde sowie Farben, trocken, n. a. a.	20%
	160	Oxyde, Umber, gebrannte Siena und feuerfeste Farben, n. a. a.; Waschblau aller Art, rohe Farbstoffe sowie trockene und flüssige Deckfarben, Anstrichfarben für Schiffsrümpfe zur Vermeidung von Korrosionen und Schmutzansatz, gemahlene und flüssige Farben, n. a. a.	25%
	162	Pariser Grün, trocken	10%
	352	Brokat- und Bronzepulver und flüssige Goldfarbe	25%
	354	Graphit, nicht gemahlen oder anderweit verarbeitet	10%
	355	Graphit, gemahlen, [und Fabrikate daraus, n. a. a. und Gießereiformen (facings) aller Art]	25%
	477	[Amber, grauer; Ammoniumsulfat, Salmiak, Ammoniumnitrat; Arsenik; Brom, Burgunder Pech]; Zinnober, Kochenille; [Cyankalium und Cyan oder Bromkalium zur Reduktion von Metallen bei bergmännischen Operationen; Jod, rohes; Kryolit, mineralisches; Oxalsäure; Chininsalze; Salpeter; Kalktuff]; Alizarin und künstliches Alizarin; [Anilinöl, rohes; Anilinsalze und arsensaures Anilin]; Orlean, flüssig oder fest; Anilinfarben und Steinkohlentheer-Farben, unverpackt oder in Packeten von nicht weniger als einem Pfund Gewicht	frei
	517	Farb- oder Gerbstoffe, in rohem Zustande, zum Gebrauche in der Färberei und Gerberei, nicht anderweit aufgeführt; Beeren zum Färben oder zum Gebrauch beim Zusammensetzen von Farben: Kurkuma- oder Gelbwurzel, Galläpfel und Extrakte daraus; Färbelack, roher; [Körnerlack, Knopflack, Stocklack und Schellack]; Indigo; Indigo in Teigform und Extrakt daraus sowie Indigosurrogat oder Zinkstaub. Persis oder Extrakt von Orseille und rothem Indigo (Persio). Terra japonica, Gambir oder Katechu. Extrakte von Blauholz, Gelbholz, Eiche und Eichenrinde, sowie von Quebracho. Kambalholz (afrikanisches rothes Sandelholz) und Sumach, sowie Extrakt daraus; Gerberrinde, Rinde der Schierlingstanne und Eichenrinde. Gemahlenes Blauholz, gemahlenes Gelbholz, präparirte Patentfarbstoffe und gemahlene Eichenrinde; [Eisenbeize, Lösungen von essigsaurem und salpetersaurem Eisen zum Färben und Bedrucken von Kattun]. Krapp und Munjeet oder Ostindischer Krapp, gemahlen oder präparirt, und alle Extrakte daraus; [Rothbeize, rohe essigsaure Thonerde, mittelst Holzessigsäure bereitet, zum Färben und Bedrucken von Kattun]	frei
	547	Lampenschwarz und Elfenbeinschwarz	frei
	621	Ultramarinblau, trocken oder breiig	frei
	624	Schlemmkreide, Pariser Weiß, [Kreidegrund für Vergolder], blanc fixe und Atlasweiß	frei
		„Lackmus" siehe VI. 1. Nr. 515.	
2.	161	Anstrich- und Malerfarben, in Spiritus gerieben [und alle Spiritus-Firnisse und Lacke] . . . Gallone	Doll. Cts. 1 12½
	163	Schreibtinte	20%
	164	Schuhwichse und Schuhmacherschwärze; [Schuh-, Geschirr- und Lederschmiere, Geschirrseife und Messer- oder andere Putzmasse oder -Komposition, n. a. v.]	25%
	421	Bleistifte	25%
		„Fabrikate aus Graphit" siehe 1. Nr. 355.	

Chile.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

1.	Farbhölzer in natürlicher Gestalt, in Spänen, als Sägemehl oder geschrotet	frei

		Zollsatz vom Werth.
	Graphit	frei
	Safran	15 %
	Sumach zum Gerben und Färben	5 %
	[Zuthaten und] Farben für Tuch- und Papierfabriken	frei
	„Besondere Gerbematerialien" siehe II. 3 unter „Degras".	
2.	Bleistifte für Zimmerleute	5 %
	Druckerschwärze und Lithographentinte	frei
	Wichse [und Lack] für Schuhzeug	35 %

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Erdfarben zum Anstrich der Häuser	0,075
	Farben in Pulver [und zubereitet]	0,30
	Safran	2,25
2.	Bleistifte (Schreibutensilien und Tischlerbleistifte)	0,30
	Farbige Tinten zum Schreiben	0,15
	Flüssige oder feste Tinten zur Druckerei, Buchbinderei und Lithographie	0,015
	Schwarze Tinte zum Schreiben	0,075
	Stiefelwichse [oder -Schmiere]	0,30
	„Schwarzes Wachs" siehe III. 2.	
	„Zubereitete Farben" siehe 1.	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Eingangszöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	6	Kreide, Kreidestücke und Kreidemasse für Billardstöcke und zum Schiffsanstrich	0,07
	aus 27	Galläpfel	0,11
	aus 28	Indigo und Kocheuille; Garancin und Mischung derselben mit Krapp	0,22
	aus 30	[Anilin und] Karmin	0,54
	aus 64	Farb- und Gerbrinden	0,04
	aus 89	Safran	0,22
		„Bleiweiß", „Farben ꝛc. in Pulver", „Rußschwarz" } siehe 2. aus Nr. 27.	
		„Bronzepulver" siehe IV. 2. aus Nr. 21.	
		„Farbextrakte" siehe 2. aus Nr. 28.	
2.	aus 27	[Bleiweiß, Alaun, Zinkoxyd], Schuhwichse, Schreibtinte, in Behältern aller Art; Farben mit Oel präparirt; [Farben, gewöhnliche, in Pulver, wie Mennige ꝛc.; Rußschwarz zu Druckerschwärze und anderen Zwecken]	0,11
	aus 28	Unverlöschliche Tinte; zubereitete Farben, Tinten [und Farbextrakte]	0,22
	69	[Federhalter und] Bleistifte in allen Farben, [Phantasie- und Luxuskasten von mehr als 2 kg Gewicht]; Kasten mit Malerfarben, [Musikkasten mit Kurbel, Schachteln mit Spielzeug aller Art; Kasten zu Schach- und anderen ähnlichen Spielen. Stereoskopen, Nähschränkchen, Etuis, Necessaires ꝛc. Flaschenkasten, Kämme, Kartenhalter]	0,54

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105 Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betreffs der zollfreien Muster].

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
1.	[Anilin], Karmin, Kochenille und Purpurin	0,25
	Farben in [Paste], Pulver oder sonstiger Gestalt	0,10
	Farbholz	0,02
	Indigo	0,10
	Orlean	0,05
2.	Bleistifte für den Schreibgebrauch und für Zimmerleute	0,25
	[Drucklettern und] Druckerschwärze	0,01
	Farben in Paste, [Pulver] oder sonstiger Gestalt	0,10
	Schreibtinte	0,05
	Schuhwichse in fester oder flüssiger Form	0,25
	Tinte zum Zeichnen der Wäsche	0,25

		Zollsatz für 100 kg brutto Sucres.
	Ausfuhrzoll.	
	Manglebaumrinde (vom Wurzelbaum)	0,64
	Orseille	0,64
	[Betr. des Ausfuhrzuschlagzolles siehe die allgemeinen Bestimmungen].	

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken, ohne Rücksicht auf das Gewicht, nach Tarif-Nr. 40 frei.

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
1.	57	Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd	0,02
	68	[Zinkweiß und] weißer Bolus	0,02
	74	[Holzkohle, pulverisirt, Knochenkohle und] Kienruß	0,02
	83	Weiße und rothe Kreide in Stücken oder pulverisirt	0,02
	125	Kreide, weiße, in Stücken und pulverisirt	0,02
	146	Farben, Farbstoffe [und Firnisse], nicht unter andere Klassen gehörig	0,04
	162	[Putzmasse oder] Putzkreide sowie Billardkreide	0,04
	176	Englisch-Gelb oder Blei-Chromat, [Mennige, Silberglätte und Braunstein]	0,08
	323	Safran	0,30
	353	Bronzepulver	0,50
2.	97	Schneiderkreide	0,02
	102	Kreidestifte und Kohlenstifte zum Zeichnen, Bleistifte aller Art, Tinte und Tintenpulver zum Schreiben, [Siegellack, Oblaten]	0,02
	112	Gewöhnliche Oelfarben	0,02
	127	Chinesische Tusche, Zeichentinte, Gerberfarben und sonstige Farbmittel, ausgenommen Druckerschwärze	0,02
	167	Kreide in Stangen, Täfelchen und anderer Form für Billards ꝛc.	0,04
	181	Stiefelwichse	0,08

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10 1/2 pCt. erhoben.

1.	19	Kochenille (Anm. 7)	ges. G.	0,10
	37	Sepia	ges. G.	0,08
	191	Indigo	ges. G.	1,00
	205	Farbhölzer, auch gemahlen	brutto	0,05
	361	Kohlensaurer Kalk oder Spanisches Weiß (Anm. 117) 100 kg	brutto	0,50
	368	Ocker (Anm. 121)	ges. G.	0,08
	374	Graphit (Anm. 122)	ges. G.	0,08
	664	Alizarin, natürliches und künstliches	brutto	0,05
	693	Farbholz-Extrakte (Anm. 214)	brutto	0,05
	703	Orseille	brutto	0,05

7) Darunter fällt die Kochenille in Körnern und in Teigform.

117) Hierher gehören Meudon-Kreide, Wiener oder Bologneser Kalk, Troyes- oder Spanisches Weiß ꝛc.

121) Hierunter fallen alle Arten durch Mineralsalze gefärbten Thons, welcher hauptsächlich zu Farben verbraucht wird. Solche sind Armenischer Bolus, tierra di Siena, Kölnische, Kasseler, Italienische, Sinope- und Van Dyck-Erde.

122) Hierher gehört der eigentliche schwarze Graphit und der rothe Graphit, Bergroth (Röthel), der eigentlich ein durch Eisenoxyd gefärbter Ocker ist.

214) ꝛc. Hierher gehören auch die aus Flechten oder anderen Pflanzen gezogenen Farbstoffe, welche als Pulver oder als Paste eingehen, wie Orseille-, Krapp- oder Garancin-, Safflor-, Kurkume-, Anchusa- (Ochsenzunge) und Sumach-Extrakt.

1. u. 2.	152	Safran, getrocknet oder in Oel	netto	2,00
	287	Pulver zum Bronziren (Anm. 98)	ges. G.	0,50
	416	Billardkreide	ges. G.	0,10
	679	Farben, pulverisirt, krystallisirt oder zubereitet (Anm. 201)	brutto	0,08

98) Hierunter gehört Metallpulver zum Bronziren, welches von Druckern, Lithographen und Malern zum Mattvergolden, Versilbern oder Bronziren von Figuren verwendet wird. Hierher gehört auch mit dem genannten Pulver versetzter Firniß, sowie die Schälchen oder Muscheln mit Gold- oder Silberpaste für Maler.

201) Hierunter fallen die Farben vegetabilischen oder mineralischen Ursprungs in Krystallen, pulverisirt oder als Paste, zubereitet oder in einem zur unmittelbaren Verwendung als Farben geeigneten Deckmittel aufgelöst, oder als einfache Farbstoffe, oder zum Auftragen in Schichten. Nicht einbegriffen sind die gefärbten Firnisse, welche, wie die Soehneschen, Firniß zum Lackiren von Wagen, Leder und zu anderen Zwecken, mit gewissen, dieselben in Glanzfirniß umwandelnden Harzen versetzt sind und nicht mehr einfache Farben bleiben.

2.	398	Zeichenkreide für Schulen	ges. G.	0,10
	401	Bleistifte aller Art	ges. G.	0,10
	726	Schreibtinten in gewöhnlichen Behältern	brutto	0,08

„Wichse“ siehe II. 3. Nr. 672.

Ausfuhrzoll.

Orseille . . . . Tonne von 1000 kg brutto 100,00

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1.	[Blattgold, Blattsilber und Blattaluminium, Rauschgold oder Schlaggold], Brokat- und Bronzepulver und flüssige Goldfarbe	35 %
	Farben, trockene; Schlemmkreide und Kreide	30 %

		Zollsatz vom Werth.
	Färbemittel aller Art, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Kupferfarbe	30 %
	Lampenschwarz und Elfenbeinschwarz	30 %
	Pariser (Schweinfurter) Grün, trocken	20 %
	Rinde und Rindenextrakt, Katechu und Blauholz	frei
	Waschblau aller Art	30 %
	„Eisenoxyd" siehe III. 2 unter „Kupfer".	
2.	Bleistifte	35 %
	Farben, in Oel angerieben	30 %
	Farben, flüssige, zum Gebrauch zubereitet	40 %
	Künstlerfarben, [Pinsel und andere Mal- und Zeichengeräthe]	35 %
	[Rinderöl, neutrales Schweinefettmaterial, Baumwollsamenöl, Sesam- und andere Oele, zum Gebrauch in Fabriken, nicht anderswo besonders aufgeführt, und] Butterfärbestoff	15 %
	Schreibtinte	30 %
	Schuhmacherschwärze, [Geschirr- und Lederappretur, Geschirrseife]	20 %
	Schuhwichse, Ofenschwärze [und Schuhlack]	30 %
	Wagen-Farben [und -Lacke]	25 %

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht.
Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
1.	[Anilin und] Karmin	0,30
	Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd	0,04
	Kreide [Thon oder Tripel]	0,02
	Ocker und andere Farberden	0,04
	Scharlachroth oder Kochenille	0,25
	„Farben in Pulver" siehe 2. „Rußschwarz" siehe III. 2.	
2.	Bleistifte jeder Art	0,15
	Farben jeder Art in Essenzen	0,15
	Farben jeder Art, nicht besonders aufgeführt, in [Pulver], Pasten oder Oel	0,04
	Farben jeder Art, gerieben, in Pasten und Oel, nicht besonders aufgeführt	0,04
	Tinte jeder Art zum Schreiben und Zeichnen	0,02
	Wichse für Schuhzeug, Geschirr 2c.	0,03

Peru.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

		Zollsatz vom Werth.
1.	1471 Baumrinde zum Färben und Gerben	frei
	2251 Maquisamen [Ingwer-] zum Färben des Weines	20 %
	2475 Kupferfarben für Schiffe	frei
	2688 Indigo	20 %
2.	2479 Gewöhnliche Farben, mit Oel zubereitete	20 %
	2678 Druckertinte	frei

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren, mit Ausnahme der mit * bezeichneten, haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Farbe, in Pulverform	0,05
	Safflor	0,50
	Safran	3,00
	„Kreide" siehe VI. 2.	
1. u. 2.	Billardkreide	0,10
2.	Bleistifte zum Zeichnen	0,30
	Bleistifte jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
	*Buchdrucker- und Lithographen-Farbe	frei
	Farbe, präparirte	0,10
	*Kreide für den Gebrauch in Lehranstalten zubereitet	frei
	Stiefelwichse jeder Art	0,10
	Tinte zum Schreiben oder Zeichnen	0,10
	Zeichenkohle	0,60

Uruguay.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren mit Ausnahme der mit einem * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.
Die Einfuhr gesundheitsschädlicher Stoffe ist verboten.

		Zollsatz vom Werth
1.	*Farbholz	8 %
	Gerberrinde	frei
	Die Einfuhr von Orseille und der daraus gewonnenen Produkte	verboten
	Auf Färbemittel, welche bei der Bereitung von Wein und Nahrungsmitteln verwandt werden, wird ein Zoll erhoben, welcher das Doppelte von dem für Droguen*) festgesetzten beträgt.	
	*) Siehe VI. 1.	
		Pesos.
	Preußischblau, ordinäres, zum Waschen . . . kg brutto	0,01
	Quebrachoholz von weniger als einem Meter Länge, welches nur zu Sägespänen dient	frei
	Safran	frei
2.	*Druckerschwärze	8 %

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werth erhoben.

		Maßstab	Zollsatz Dollars	Zollsatz Cents
1.	13 Kreide (keine medizinische und nicht für Toilettenzwecke präparirt), wenn gemahlen, natürlich oder künstlich geschlemmt oder anderweitig zubereitet, gleichviel ob in Form von Würfeln, Blöcken, Stangen, Scheiben oder in anderer Form, einschl. [Schneider-, Billard-], rothe oder Französische Kreide	Pfund	—	1
	[In diesem Gesetze nicht besonders aufgeführte Kreidefabrikate	v. Werth 25 %]		

Nr.	Waare	Maßstab	Zollsatz Dollars	Zollsatz Cents
15	Kohlentheer-Farbstoffe oder -Farben, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	30 %	
22	Extrakte und Abkochungen von Blauholz und anderen Farbhölzern, sowie Extrakte von Rinden, wie sie gewöhnlich zum Färben oder Gerben benutzt werden, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	Pfund	—	7/8
	Extrakte von Quebracho- und Hemlockrinde	„	—	1/2
	Extrakte von Sumach und anderen als Farbhölzern, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	„	—	5/8
25	Indigo-Extrakte oder -Pasten	„	—	3/4
	Indigo-Karmin	„	—	10
44	Baryt, schwefelsaurer, oder Schwerspat, einschl. Baryterde, unverarbeitet	Tonne	—	75
	Verarbeitet	„	5	25
45	Blau — Berliner-, Preußisch-, Chinesisch- und alles andere Ferrocyaneisen enthaltende Blau, [in Teigform], trocken [oder in Oel oder Wasser gerieben oder damit vermischt]	Pfund	—	8
46	Blanc Fixe oder künstlicher schwefelsaurer Baryt und Satin-Weiß oder künstlicher schwefelsaurer Kalk	„	—	1/2
47	Schwarz aus Knochen, Elfenbein oder Pflanzenstoffen, gleichviel unter welchem Namen bekannt, einschl. Beinschwarz und Lampenruß, trocken [oder in Oel oder Wasser gerieben]	v. Werth	25 %	
48	Chromgelb, Chromgrün und alle anderen Chromfarben, bei deren Herstellung Blei und zweifach chromsaures Kali oder Natron verwendet werden, [in Teigform], trocken [oder in Oel oder Wasser gerieben oder damit vermischt]	Pfund	—	4 1/2
49	Ocker und Ockererde, Siena und Sienaerde, Umbra und Umbraerde, nicht besonders vorgesehen, roh oder nicht zerrieben, gewaschen oder pulverisirt	„	—	1/8
	Wenn zerrieben, gewaschen oder pulverisirt	„	—	3/8
	[Wenn mit Oel oder Wasser verrieben]	„	—	1 1/2
50	Orangeroth, mineralisches (orange mineral)	„	—	3 3/8
52	Ultramarinblau, gleichviel ob trocken, in Teigform [oder mit Wasser vermischt], sowie Ultramarin enthaltendes Waschblau	„	—	3 3/4
54	Zinnoberroth und andere Quecksilber enthaltende Farben, trocken [oder mit Oel oder Wasser verrieben]	„	—	10
	Kein Quecksilber enthaltend, sondern aus Blei hergestellt oder Blei enthaltend	„	—	5
55	Bleiweiß, weiße Farbe und weißer Farbstoff, welche Blei enthalten, trocken oder in Teigform, [oder mit Oel verrieben oder gemischt]	„	—	2 7/8
56	Schlemmkreide und Pariser Weiß, in trockenem Zustande	„	—	1/4
	[Mit Oel verrieben oder Glaserkitt	„	—	1]
57	[Zinkoxyd und] weiße Farbe oder weißer Farbstoff, Zink, aber kein Blei enthaltend, in trockenem Zustand	„	—	1
	[Mit Oel verrieben]	„	—	1 3/4
	Zinksulfidweiß	„	—	1 1/4
58	Alle Farben, Farbstoffe, Pigmente, Lackfarben, [Zeichenstifte], Smalte, Flitterglas, gleichviel ob roh oder trocken [oder mit Wasser oder Oel oder mit anderen Auflösungen als Oel verrieben oder gemischt], in diesem Gesetze nicht anderweitig besonders vorgesehen	v. Werth	30 %	
	Alle Farben, Farbstoffe und Pigmente, gewöhnlich als Künstler-Farben oder -Farbstoffe bekannt, gleichviel ob in Röhren, Kapseln, Täfelchen oder anderer Form	v. Werth	30 %	
59	Pariser Grün und Londoner Purpur	v. Werth	15 %	
85	Sumach, gemahlen	Pfund	—	3/10
469	Alizarin, natürliches oder künstliches, und Farbstoffe aus Alizarin oder Anthracen		frei	

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
	475	Annatto, Roucou, Rocoa oder Orlean und alle Extrakte daraus		frei	
	482	Artikel in rohem Zustande, welche zum Färben oder Gerben gebraucht werden, soweit dieselben in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen sind		frei	
	519	Kreide, roh, nicht gemahlen, geschlemmt oder anderweitig verarbeitet		frei	
	527	Kochenille		frei	
	539	Persio (rother Indigo)		frei	
	542	Katechu		frei	
	546	Dividivi		frei	
	563	Gambir		frei	
	580	Indigo		frei	
	592	Färbelack, roh, [Körnerlack, Knopflack, Stocklack und Schellack]		frei	
	602	Lackmus, präparirt oder unpräparirt		frei	
	604	Krapp und Munjeet oder ostindischer Krapp, gemahlen oder präparirt, und alle Extrakte daraus		frei	
	619	Myrobalanen		frei	
	628	Orseille oder Orseillesaft		frei	
	643	Graphit		frei	
	651	Safran und Safflor, sowie Extrakt daraus, und Safrankuchen		frei	
	681	Terra alba, nicht aus Gyps oder Gypsgestein hergestellt		frei	
	682	Terra japonica		frei	
	693	Valonea		frei	
	705	Lasurblau (Zaffer)		frei	
		„Farbhölzer" „Galläpfel" } siehe VI. 1. Nr. 20 und 548.			
		„Schwefelarsen oder Operment" siehe VII. 6. Nr. 479.			
2.	7	Schuhwichse aller Art	v. Werth	25 %	
	18	Couleur für Cognac, Wein, Bier oder andere Getränke	v. Werth	50 %	
	26	Tinte und Tintenpulver	v. Werth	25 %	
	456	Papier- oder Holzstifte, gefüllt mit Blei oder anderem Material, sowie Bleistifte	Groß u. v. Werth	— 25 %	45
		[Schieferstifte, in Holz gefaßt	v. Werth	35 %]	
		[Alle anderen Schieferstifte	Hundert	—	3]
	457	Stiftblei, nicht in Holz gefaßt	v. Werth	10 %	
		„Farben in Oel oder Wasser gerieben", siehe 1. Nr. 45, 47 bis 49, 52 und 54 bis 58.			
		„Kreidefabrikate", siehe 1. Nr. 13.			
		„Künstlerfarben ꝛc. in Röhren, Kapseln ꝛc.", siehe 1. Nr. 58.			
		„Zeichenstifte", siehe 1. Nr. 58.			

Britisch-Neu-Guinea.

			Zollsatz vom Werth.
	Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.		
1.	Farben		frei
	Spanische Kreide		10 %
	Waschblau	Pfund	1 Pence
2.	Schuhwichse		10 %
	Tinte, [Schreibmaterial und Papierwaaren]		10 %

Neuseeland.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
	Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.			
1.	Droguen und Chemikalien, nämlich:			
	Anilinfarben;			
	Baumtünche (tree washes);			
	Galläpfel;			
	Katechu;			
	Kochenille;			
	Safran		frei	
	Farben und Farbstoffe, nicht anderweit aufgeführt		frei	
	Farbstoffe und Färbematerialien, roh		frei	
	Gerbstoffe, roh		frei	
	Graphit	v. Werth	20 %	
	Schlemmkreide und Kreide	Centner	1	—
	Waschblau	Pfund	—	2
	Waschpulver	v. Werth	20 %	
2.	Buchbindermaterial, nämlich:			
	Marmorirfarben, blaue Liniirpaste		frei	
	Druckerschwärze		frei	
	Farben und Farbstoffe, mit Oel oder Terpentin angeriebene	Centner	2	6
	Farben und Farbstoffe, zum Gebrauch fertig gemischte	Centner	5	—
	Farben, Email-	Gallon	2	—
	Karamel für Brauzwecke (Erlaß des Gouverneurs Nr. 139.)	Pfund	—	3
	Malerfarben		frei	
	Schreibmaterialien [und Schreibpapier], nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	20 %	
	Tinte, Schreib-	v. Werth	20 %	
	Wichse und Stiefelglanz	v. Werth	20 %	

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Waaren sind zollfrei.

Queensland.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
	Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.			
1.	Bleiweiß [und Mennige]	Centner	3	—
	Farben, feuchte und trockene	Centner	3	—
	Farbstoffe		frei	
	Farbstoffe für Seifen		frei	
	Galläpfel		frei	
	Gerberrinde		frei	
	Kreide		frei	

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
	Myrobalanen, ungemahlen		frei	
	Rinde, lange, in Bündeln		frei	
	Schlemmkreide	Tonne	7	6
	Schwefelsaurer Baryt		frei	
	Töpfermaterialien, nämlich: [Töpferblei], Pariser Weiß, [gemahlener Braunstein, Chromoxyd, Kupferoxyd, Zinkoxyd, Zinnoxyd, schwarzes Kobaltoxyd und Uranoxyd, Kupfersuboxyd, Eisenkarbonat, doppelt chromsaures Kali, weißer Flußspat, Thon in Kugeln und] Braudons Mineralfarbe, [gemahlener Kiesel, Cornwallis-Thon, Porzellanerde, gemahlenes Glas, Feldspat, Granitabfälle, Glasur für Porzellan oder Fayence]		frei	
	Valonea, ungemahlen		frei	
	Waschblau	sog. Pfund	—	2
2.	Druckerschwärze		frei	
	Künstlerfarben		frei	
	Liniirtinte		frei	
	Lithographische Schwärze und Farben		frei	
	Zimmermanns-Bleistifte	v. Werth	15 %	

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab	Zollsatz für 1 Centner. Schill.	Pence.
1.	Beinschwarz		frei	
	Blau	Pfund	—	2
	Farben, nicht fertig zum Gebrauch zubereitet		2	—
	Farbstoffe, und zwar Anilinfarben, Bichrom, Farbhölzer, Farbholzextrakt und Indigo		frei	
	Kreide		frei	
	Myrobalanen		frei	
	Sumach und Valonea		frei	
	„Wasserblei“ siehe 2 unter „Schwärze“.			
2.	Bleistifte für Zimmerleute		frei	
	Farben für Künstler, [Malerleinwand und Palettenmesser]		frei	
	Farben, gemischte, fertig zum Gebrauch		4	—
	Kreide zum Unterrichtsgebrauch		frei	
	Schreibmaterialien, [einschl. Etiketten, Plakate, Handbillets sowie bedruckte Papierdüten], nicht besonders aufgeführte	v. Werth	25 %	
	Schwärze, einschl. Schuhwichse, Geschirrglanz [und Wasserblei]	v. Werth	25 %	
	Tinte und Tintenpulver		frei	
	Tuschkasten als Spielzeug		frei	

Tasmanien.

Nicht besonders aufgeführte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

		Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
1.	Artikel in rohem Zustande, welche zum Gerben verwendet werden, nicht anderweit aufgeführt	frei	
	Campecheholz (Blauholz)	frei	
	Eckerdoppen	frei	
	Elfenbeinschwarz, Lampenschwarz und vegetabilische Schwärze	frei	
	Farben jeder Art, mit Ausnahme von Künstlerfarben	—	1/2

	Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
Farbhölzer und Farbstoffe, lediglich zu Fabrikationszwecken	frei	
Graphit	frei	
Katechu (Terra japonica)	frei	
Kreide in Stücken	frei	
Kurkuma (Gelbwurz), unverpackt	frei	
Londoner Purpur	frei	
Orlean, flüssiger oder fester, [und Lab]	frei	
Pariser Grün, trockenes	frei	
Schlemmkreide . . . Centner	—	9
Sumach	frei	
[Tannin und] Tannin-Extrakte	frei	
Ultramarinblau	frei	
Waschblau	—	2
2. [Buchbinder- und Liniirmaschinen, sowie] Materialien dazu, nämlich: Marmorirfarben, blaue Pasta zur Liniirtinte	frei	
Druckerschwärze	frei	

Victoria.

	Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence
1. Farben: trockenes Bleiweiß	Tonne	2	—	—
[Knochenkohle, gemahlen			frei]	
Waschblau	Pfund	—	—	2
2. Druckerschwärze mit Farbzusatz	Pfund	—	—	6
Maler- und Anstrichfarben:				
mit Oel angerieben, [einschl. Patent-Trockenöl und Kitt]	Tonne	2	—	—
zum Gebrauch fertig gemischt, jeder Art	Tonne	4	—	—
Malerfarben für Kunstmaler		frei		
Schreibtinte, flüssig, oder Tintenpulver	v. Werth	10 %		
Schuhwichse, einschl. Schwärze, [Lack, Geschirrpolitur und Geschirrseife]	v. Werth	25 %		

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

	Zollsatz vom Werth.
1. Gerberrinde	5 %
Materialien für Färber	5 %
Materialien für Gerber, nämlich Sumach, Myrobalanen und Valonea	5 %
[Mennige und] Bleiweiß	10 %
2. Cognac-Färbemittel . . . Gallon	16 Schill.
Materialien für Künstler	15 %
Oel- und Anstrichfarben, [sowie Firniß], nicht anderweit aufgeführt	10 %
Tinte aller Art, nicht anderweit aufgeführt	5 %
Tünche . . . Centner	1 Schill.

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Tarifschätzung. Annas.	Zollsatz.
1.	12	Farb- und Gerbstoffe:				
		Alizarin-Farbstoff, trocken, 40 pCt.	Pfund	1	5	5%
		Desgl., trocken, 50 pCt.	„	1	8	5%
		Desgl., trocken, 60 pCt.	„	1	12	5%
		Desgl., trocken, 70 pCt.	„	2	—	5%
		Desgl., trocken, 80 pCt.	„	2	4	5%
		Desgl., trocken, 100 pCt.	„	2	10	5%
		Desgl., flüssig, 10 pCt.	„	—	4,6	5%
		Desgl., flüssig, 16 pCt.	„	—	6,6	5%
		Desgl., flüssig, 20 pCt.	„	—	8,6	5%
		Anilin-Farbstoff, flüssig, Indigo-Blau	„	—	8	5%
		Anilin-Farbstoffe, trocken	„	1	8	5%
		Avarrinde	Centner	3	8	5%
		Buzgand (gulpista)	„	34	—	5%
		Galläpfel (Myrobalanen)	Centner	3	—	5%
		Desgl., Persische	„	35	—	5%
		Kochenille	Pfund	1	2	5%
		Krapp oder Munjeet	Centner	11	—	5%
		Orseille-Flechte	„	4	—	5%
		Sapan-Holz und -Wurzel	„	5	8	5%
		Alle sonstigen Arten von Farb- oder Gerbmaterialien	vom Werth			5%
	36	Kreide, gewöhnliche	vom Werth			5%
		Desgl., französische, [Messer- und Silberzeug-Pulver, Bath-Ziegel, Schmirgel-Pulver] und Schlemmkreide	vom Werth			5%
	81	Anstrich- und Malerfarben, Materialien für Maler und Kompositionen zur Anwendung auf Leder, Holz und Metall:				
		Ocker, anderer als europäischer, in allen Farben	Centner	1	4	5%
		Berlinerblau, chinesisches	Pfund	—	8	5%
		Desgl., europäisches	„	1	—	5%
		Bleiweiß	Centner	16	—	5%
	88	Graphit [und Graphitwaaren]	vom Werth			5%
		„Kanton-Zinnober" siehe 2. Nr. 81.				
2.	78	Formerschwärze [und Formersand]	vom Werth			5%
	81	Anstrich- und Malerfarben, Materialien für Maler und Kompositionen zur Anwendung auf Leder, Holz und Metall:				
		[Ocker, anderer als Europäischer, in allen Farben	Centner	1	4	5%]
		Anstrichfarben, Kompositions-	„	65	—	5%
		Desgl., Patent-Trocken-	„	10	—	5%
		[Berliner Blau, Chinesisches	Pfund	—	8	5%]
		[Desgl., Europäisches	„	1	—	5%]
		[Mennige	Centner	14	—	5%]
		[Terpentin	Imperial Gallon	2	—	5%]
		[Grünspan	Centner	70	—	5%]
		[Zinnober, Kanton-	Kiste von 90 Packeten	95	—	5%]
		[Bleiweiß	Centner	16	—	5%]
		[Zinkweiß	„	25		5%]
		Alle anderen Sorten [einschl. Leim und Glaserkitt]	vom Werth			5%
	103	Schreibmaterialien [mit Ausnahme von Papier]	vom Werth			5%

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von $5^1/_2$ pCt.

		Zollsatz für 1 Centner Rupien.	Zollsatz für 1 Centner Cents.
1.	Gelbwurz	—	65
	Graphit	frei	
	Katechu	1	70
	Orseille	frei	
	Sandel- und andere Farbhölzer	frei	
2.	—		

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

		Zollsatz für 100 Catties: Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	*Arsenik, gelbes oder Operment	—	3	5	—
	*Bleiweiß (Ceruhn)	—	3	5	—
	*Capoor Cutchery	—	3	—	—
	Cutch	—	1	8	—
	*Farbe, grüne	—	4	5	—
	*Färbestoff, grüner . . . Cattie	—	8	—	—
	*Galläpfel	—	5	—	—
	Gambir (Gummi-Gambeer)	—	1	5	—
	*Gelbwurz (Turmeric)	—	1	—	—
	Holz, Roth-	—	1	1	5
	Indigo, flüssiges	—	1	8	—
	*Indigo, trockenes	1	—	—	—
	Kochenille	5	—	—	—
	Mangrove- (Manglebaum-) Rinde	—	—	3	—
	Sandelholz	—	4	—	—
	Sapanholz	—	1	—	—
	*Schwefel-Quecksilber, rothes	—	7	5	—
	Smalte	1	5	—	—
	„Zinnober" siehe VI. 2.				
2.	*Chinesische Tusche	4	—	—	—
	†*Schreibmaterialien*		*frei*		

Anmerkung: Die mit † bezeichneten Artikel unterliegen, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transitzoll von 2½ pCt. vom Werth.

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrzolltarif entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten die Sätze des französischen Generalzolltarifs.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz vom Werth.
Farben:		
Alle Erzeugnisse		3 %
Farb- und Gerbstoffe:		
Cunao	100 kg	1 Franken
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt		3 %
Für die Färberei zubereitete Farben:		
Alle Erzeugnisse		3 %

Japan.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

				Zollsatz für 100 kin. Yen.	
1.	91	Katechu und Gambir		0,927	
	121	Safran	kin	1,177	
	137	Alizarinfarbstoffe (dyes)	v. Werth	10 %	
				10 %	D.
	138	Anilinfarbstoffe (dyes)	v. Werth	10 %	
				10 %	D. Fr.
	139	Mineralblau, trocken oder flüssig		6,690	

	Nr.	Waare		Zollsatz für 100 kg Yen.	
	140	Karmin	v. Werth	10 %	
	142	Kochenille	v. Werth	10 %	
	143	Schweinfurter Grün	v. Werth	10 %	
	144	Galläpfel aller Art		1,715	
	147	Indigo, trocken		12,953	
				12,953	Gr. Brit.
	148	Indigo, flüssig	v. Werth	10 %	
	149	Indigo, Extrakt und Indigokarmin	v. Werth	10 %	
	150	Bleifarben		1,070	
	151	Blau- (Campeche-) Holz	v. Werth	10 %	
	152	Blau- (Campeche-) Holz-Extrakt		2,397	
				2,450	Fr.
				10 %	D.
	153	Mangroverinde		0,119	
	155	Safflor	v. Werth	10 %	
	156	Sapanholz		0,235	
	157	Smalte	v. Werth	10 %	
	158	Gelbwurz		0,384	
	159	Ultramarin		1,749	
	163	Zinnoberroth		0,120	
	264	Folien und Pulver von Gold, Silber und anderen Metallen	v. Werth	15 %	
		Bronzepulver		11,269	
	420	Kreide und Schlemmkreide	v. Werth	5 %	
	467	Graphit oder Reißblei		0,730	
	475	Sandelholz		1,434	
		„Zinnober" siehe VI. 2. Nr. 84.			
1. u. 2.	166	Alle anderen Farbstoffe, Farben und Tünchen	v. Werth	10 %	
		[Die Gruppe Farbstoffe, Farben und Tünchen umfaßt im Tarif die Nummern 137 bis 166. Nr. 141 siehe VII. 3; Nr. 145 siehe IV. 1; Nr. 146 siehe VII. 4; Nr. 154 siehe 2; Nr. 160.1 siehe IV. 2; Nr. 162 siehe VII. 3; Nr. 164 siehe den Vermerk am Schlusse dieses Bandes (Japan); Nr. 165 siehe VII. 3 und alle übrigen vorstehend unter 1.].			
2.	154	Oelfarbe		1,304	
				1,304	Gr. Brit. D.
	289	Tinten, zum Drucken, Kopiren, Schreiben und Lithographiren	v. Werth	15 %	
	294	Bleistifte:			
		a) in Gold- oder Platinfassung	v. Werth	30 %	
		b) alle anderen	v. Werth	15 %	
	476	Schuhwichse aller Art	v. Werth	20 %	

Niederländisch-Ostindien.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

	Waare		Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	Farben, trockene und nasse	v. Werth	6 %
	Gambir		20
	Knochenschwarz		frei
2.	[Schreib- und] Zeichenmaterialien[1])	v. Werth	6 %

[1]) Ausgenommen Papier.]

Ausfuhrzoll.

Indigo, nicht für den inländischen Markt bereiteter	kg	0,10

Philippinen.

Zollsatz für 100 kg Pesos.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.

1.	82	Farbhölzer und Gerberrinde	0,02
	83	Krapp oder Färberröthe	4,00
	87	Ocker und andere natürliche Farberden*)	0,02
	88	Indigo und Kochenille	2,00
	89	Farbextrakte	0,60
	90	Garancin und Mischung derselben mit Krapp . . . kg	0,15
	92	Farben in Pulver oder in Tafeln [15])	1,50
	94	Dergleichen, aus Steinkohle gewonnen, und andere künstliche [16]) kg	0,15

[15]) Die in diese Position einbegriffenen Farben sind die zusammengesetzten mit metallischer Basis, welche mit Oel oder Terpentinöl gemischt werden, und gewöhnlich in Wasser, Alkohol und Aether unlöslich, selten krystallisirt sind und fast immer aus Pulver oder Tafeln bestehen, wie Bleiweiß, Chromgelb, Zinnober, Preußisch- und Thenard-Blau und Englisch- und Papagei-Grün.

[16]) Die unter diese Position einbegriffenen Farben sind die sogenannten künstlichen oder organischen Erzeugnisse, in welchen selten mineralische Stoffe enthalten sind, gewöhnlich krystallisirte, in Wasser, Alkohol und Aether lösliche Substanzen, und besser als zur Malerei, zur Färberei und zum Druck, mit oder ohne Aetzwasser (mordiente) gebraucht, wie [Pikrinsäure], Aldehydgrün, Englisch-Violet, Anilinroth [und dessen Salze], Naphtalinfarben, künstlicher Alizarin 2c.

*) [Betr. Brutto-Verzollung von Waaren der T.-Nr. 87 siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

2.	93	Farben, zubereitete und Tinten	5,00
		„Farben in Tafeln" siehe 1. Nr. 92.	

Ausfuhrzoll.

298	Indigo	100 kg brutto	0,50
299	Desgleichen geringerer Sorte (tintarrón)	100 kg brutto	0,05

Ägypten.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz vom Werth.
	Alle nicht besonders aufgeführten Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt. In dem nachstehenden Zollsatz ist die Umschlagsabgabe einbegriffen.	
9	Orseille	11,5 %

Deutsch-Südwestafrika.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Kamerun.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Marocco.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

	Zollsatz für 1 Cantar Realen.
Baumrinde	6
El Cohol (Farbstoff)	5
Henna	6
Kermes (Farbstoff)	10
Orseille (Farbstoff)	10
Tackawt (Farbstoff)	10
Zerguina (Farbstoff)	5

Südafrikanische Republik.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

				Zollsatz Schilling.	Pence.
		Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.			
1.	29	Ocker (sogen. Kaffern-Ocker)	100 Pfund	5	—
	41	Gelbwurz	Pfund	—	1
	76	Farbnüsse, Gambir, Myrobalanen, Sumach, Eckerdoppen oder andere Farbstoffe für Leder		frei	
2.	99	Druckerschwärze und lithographische Tinte		frei	

Togo.

	Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.	
1.	Blauer Indigo	frei
	Farben	frei
2.	Wichse	frei

Belgien.

Zollsatz vom Werth.

1. 28 Oele [46]) . . . . frei

[46]) Vegetabilische Oele, welche nicht zu den Parfümerien, Gewürzen oder Droguen gehören.

„Alkoholhaltige Tinkturen" siehe III. 3. Nr. 32 Anm. [10]).

2. aus 19 und aus 32 Destillirte Wasser . . . . 100 kg 12 Franken

Hierunter fallen nur die aus Früchten, Pflanzen, Blüthen, Blättern oder anderen Pflanzentheilen destillirten Wasser ohne Zuckerzusatz, von höchstens 5 pCt. Alkoholgehalt. Die aus Pflanzen, Blüthen, Blättern oder anderen Pflanzentheilen destillirten Wasser ohne Alkoholgehalt, oder die nur Spuren von Alkohol enthalten, werden als Droguen, die zollfrei sind, tarifirt.

47 Parfümeriewaaren:
alkoholhaltige . . . . 15 % [74])
andere . . . . 15 %

[74]) Jedoch darf der Zoll nicht niedriger sein als der für die „anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten".

3. 38 Kurz- und Quincailleriewaaren:
andere [58]) . . . . 15 %

[58]) Hierunter sind insbesondere begriffen: Enkaustische Stoffe, Pomaden, Fette zum Glänzendmachen oder Reinigen von Möbeln, Fußboden, Metallen ꝛc. oder zum Erhalten von Metallwaaren, Oefen, Linoleum, Leder, Schuhwerk ꝛc., in kleinen Blechdosen, Steintöpfen, Glasflaschen oder anderen derartigen Verpackungen, d. h. in Behältern, die gewöhnlich zum Kleinverkauf dieser Waaren verwendet werden.

4. 59 Seife [36]):
wohlriechende (oder Toiletten-) Seife . . . . 12 %
andere . . . . 100 kg 6 Franken [d]

[36]) Einschl. der Seifen verschiedener Zusammensetzungen, welche pharmazeutische Erzeugnisse enthalten und als medizinische Seifen bezeichnet werden.

d) *Harte Seife, mit Ausnahme der weissen und der parfümirten, sowie der mit Alkohol hergestellten Seife 6 Franken* (D., Oe.U.).

5. 7 Lichte: [15]) . . . . 10 %

[15]) Darunter auch Wachskerzen und Talglichte sowie die in Knäuelform aufgerollten Wachslichte.

35 Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt [51]) . . . . frei [b]

[51]) Hierunter auch rohes Wachs, Fett, thierische Oele (namentlich Fischthran), Olein, Stearin, Oel- und Stearinsäure.

b) *Thierische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett . . . . frei*
(D., Oe.-U.)

38) Kurz- und Quincailleriewaaren:
besonders genannte Gegenstände [57]) . . . . 10 %

[57]) Hierunter fallen [a]):
Nachtlichte, andere als die sogenannten Englischen (Kerzen).
a) *Verträge mit D. und Oe.-U.*

Bulgarien.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt. [Betr. des Octrois und der Accise siehe die allgemeinen Bestimmungen].

1. Terpentinöl . . . . frei
2. Parfüms und parfümirte Wasser . . . . 12 %
3. Degras . . . . frei
4. Toilettenseife . . . . 12 %
5. Kerzen und ordinäre Seifen (Waschseifen) . . . . 18 %

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von $1\frac{1}{2}$ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

		Zollsatz für 1 Oka. Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	—			
2.	Parfümerien und parfümirte Essenzen, Schönheitsmittel, Haaröl, Haarfärbe- und Waschmittel, Perlweiß- und Perlroth-Pomaden und -Puder . . . . v. Werth		20 %	
3.	—			
4.	Seife, parfümirte und Toiletten-	—	—	$1\frac{1}{2}$
	„ sonstige	—	—	1
5.	Lichte	—	—	1
	Wachs:			
	Bienenwachs . . . . 100 Oken	1	—	—
	Abfall von Bienenwachs . . . . „	—	2	$4\frac{1}{2}$
	Paraffin . . . . „	7	—	—

Dänemark.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
1.	6	Aether, alle Arten	—	16
		Oele [und Elaïn], ingleichen Flüssigkeiten, wie [Kamphin, Photogen, Hydrocarbür] und dergleichen:		
	[184	Hanföl, wird so tarifirt wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.]		
		[wohlriechende, siehe Parfümerien unter 2.]		
	185	alle anderen	—	2
		„Extrakte und Essenzen“ siehe VI. 2. Nr. 49.		
2.	196	Parfümerien und wohlriechende Sachen, welche nicht besonders tarifirt sind, z. B. wohlriechender Essig, wohlriechende Essenzen und Oele, wohlriechendes Wasser, Bayrum, Mandelkleie, Pomade und alle Arten Räucherwerk	—	16
		Essig:		
		wohlriechender, siehe Parfümerien.		
3.	245	Degras, [Fettlauge] und Wagenschmiere	—	1
4.		Seife:		
	201	wohlriechende, ferner nicht wohlriechende in geformten Handstücken, Kugeln und dergl.; auch Seifenpulver	—	16
	202	andere, desgl. sogen. Waschpulver	—	1
		„Fettlauge“ siehe 3. Nr. 245.		
		„Hanföl“ siehe 1. Nr. 184.		
5.		Lichte:		
	132	Talglichte	—	3
	133	andere	—	6
		Talg und Talgarten:		
	237	Talg, gemeiner	—	2
	238	Margarin, Stearin, Palmitin, Paraffin und andere Fett- oder Oelarten, aus welchen der Oelstoff (Elaïn) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Walrat in festem Zustande	—	3
	269	Wachs, animalisches und vegetabilisches	—	3
		„Elaïn“ siehe 1.		

Deutschland.

			Zollsatz für 100 kg Mark
1.	5	a) 1. Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:	
		α) in Fässern	125
		β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . .	180
		2. Schwefeläther, ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20
		c) Wachholderöl, Rosmarinöl	12
	aus 5	m) Terpentinöle; Harzöl	frei

		Zollsatz für 100 kg Mark.
2.	31 d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm	20
	e) 1. flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer	300
	2. anderweit nicht genannte Parfümerien	100
3.	aus 5 h) Wagenschmiere	3
4.	aus 1 a) Abfälle:	
	von Seifensiedereien die Unterlauge	frei
	31 a) Schmierseife	5
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	10
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	30
5.	23 Lichte	18
	aus 26 c) Oelsäure	4 3
	26 i) Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Walrat und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt	10
	aus 26 l) Talg von Rindern und Schafen	2
	aus 26 m) Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses; Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern ꝛc.)	15
	„Erdwachs, gereinigt" siehe III. 2. Nr. 26 m.	

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	148 Gassprit wird nach Pos. 73 verzollt. [Siehe E. VI. 2.]	
	aus 149 1. Kampher	5,90
	161 Oele:	
	2. flüchtige:	
	wohlriechende, nicht besonders aufgeführte, mit oder ohne Beimischung von Fett, einschl. des Gewichts der Flaschen	235,30
	aus 161 3. Terpentinöl	4,70
	171 Aether, nicht 0,72 spezifisches Gewicht bei + 15° C. übersteigend brutto	176,50
	Anmerkung: Aether, welcher 0,72 spezifisches Gewicht bei + 15° C. übersteigt, siehe verbotene Waaren [unter Nr. 275].	
	Aether spirituosus (Hoffmanns-Tropfen) brutto	282,30
	Aether camphoratus (nervenstärkende Tropfen) brutto	282,30
	Aether nitrosus spirituosus (spiritus nitri dulcis) brutto	282,30
	Aether aceticus (Essigäther) brutto	282,30
	275 Aether von mehr als 0,72 spezifischem Gewicht bei + 15° C. [Branntwein mit Ausnahme von Franzbranntwein oder Cognac]	verboten
2.	200 Kosmetische Mittel:	
	1. Rosen-, Lavendel- und andere dergl. aromatische Wasser ohne Zusatz von Alkohol brutto	82,40
	2. aromatische, spirthaltige, wohlriechende Wasser, wie Eau de Cologne und andere dergl.:	
	in einfachen Flaschen brutto	94,10
	in facettirten, geschliffenen, vergoldeten oder versilberten Flaschen brutto	352,90
	3. Pomade, [gereinigtes Mark] und wohlriechende Essige brutto	258,80
	4. parfümirter Puder, Zahn- und Räucherpulver, [Lichte] und andere Arten wohlriechender kosmetischer Mittel, sowie Schminke brutto	211,80
3.	152 Maschinen- und Wagenschmiere, sowie Schmiere zu Barbierriemen und zum Poliren von Metallen	4,70
4.	255 Seife:	
	parfümirte, auch Seifenpulver brutto	105,90
	anderer Art, auch grüne Seife	21,20
5.	67 Wachs, Paraffin, Talg, Stearin, Glycerin, Spermaceti	frei
	203 Lichte	21,20
	„Lichte" siehe auch 2. Nr. 200 Ziff. 4.	

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
1.	Oele:		
	112 flüchtige oder Essenzen: Rosen-	3000	2000
	Geranium-Rosat-	1000	500
	alle anderen	100	50
	115ter Harzöl	12	12
	116 Terpentinessenz	24	12
	Säfte, besonderer Arten:		
	118 Kampher, roher	2	2
	raffinirter	7,50	6
	266bis Essig- und Schwefel-Aether jeden Grades	30[1])	30[1])
	[1]) Ausschl. der inneren Abgaben.		
2.	Oele:		
	111 nicht flüchtige, aromatisirte	100	80
	311 Parfümerien:		
	[Seifen	12	8]
	[Seifen, durchscheinende, mit Base von Alkohol oder Zucker	60	40]
	[Seifen, durchscheinende, andere	12	8]
	andere, alkoholische — Hektoliter reiner Alkohol	100[3])	80[3])
	andere, nicht alkoholische	15	12
	[3]) Ausschl. der inneren Steuer.		
3.	32 Gerbfett (Degras) von Häuten	7	6
4.	311 [Parfümerien]:		
	Seifen	12	8
	Seifen, durchscheinende, mit Base von Alkohol oder Zucker	60[2])	40[2])
	durchscheinende, andere	12	8
	312 Seifen, ausschl. der Parfümerie	6	6
	[2]) Einschl. der inneren Abgaben von den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen.		
5.	30 Fette, thierische, ausschl. derer von Fischen:		
	Talg	frei	frei
	33 Wachs, rohes, thierisches, einschl. der Wachsschuppen (crasses)	12	8
	[Rückstände von Wachs	frei	frei]
	52 Walrat vom Wal- und Pottfisch:		
	roh	6	5
	gepreßt	12	10
	raffinirt	19	15
	113 Pflanzenwachs von Carnauba, Myrika und anderes	12	8
	aus 238 Oelsäure	frei	frei
	Stearinsäure	10	8
	267 Glycerin: rohes	4,75	3,75
	destillirtes	10	7,50
	321 Kerzen (bougies) jeder Art[1])	19[2])	16[2])
	323 Lichte (chandelles): mit gewebten, geflochtenen oder gedrehten Dochten, welche eine chemische Zubereitung erfahren haben	15[2])	12[2])
	andere	8	6

[1]) Paraffinkerzen werden wie Paraffin behandelt [siehe III. 2. Nr. 199].
[2]) Ausschl. der inneren Abgaben.

„Erdwachs“ siehe III. 2. Nr. 194.

Griechenland.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertrags-tarif. Drachmen.	
1.	58 c	Terpentinöl (Naphta)	20	—	26,45	—	
	aus 74	Kampher . . . Oka	0,50	—	0,66	—	
	80	Aetherische Oele (Essenzen) . . . Oka	5	—	6,61	—	
	104	Brenzliche Oele, [darunter auch das Schmieröl für Maschinen und das Oel für Gasproduktion]	50	—	66,13	—	
		„Extrakte" siehe I. 1. Nr. 79.					
2.	76	Moschus . . . Dram.	0,50	—	0,66	—	
	77	Bibergeil . . . Oka	8	—	10,58	—	
	90	Parfümerien, alkoholhaltige oder nicht, Essig, Pomaden, Oele, [Seifen], Pulver, wohlriechende Pasten zu verschiedenem Gebrauch, alle aromatischen Kräuter und Hölzer, wohlriechende Substanzen in Kissen aus verschiedenen Geweben (Sachets), Schminke, Perlweiß, Puder und verschiedene Toilettenartikel in beliebiger Form . . . Oka	5	2,50	6,61	3,30	Fr.
	93	Destillate, wohlriechende (außer ätherischen Oelen und parfümirten Essenzen) . . . Oka	1	—	1,32	—	
3.	aus 6 a.	Degras	frei	—	frei	—	
		„Schmieröl" siehe 1. Nr. 104.					
4.	91 a.	Seifen im Allgemeinen, außer den wohlriechenden	40	—	52,90	—	
	b.	Seifen zum Wollwaschen in Blöcken	frei	—	frei	—	
		„Seifen, wohlriechende" siehe 2. Nr. 90.					
5.	7 a.	Fett im Allgemeinen, Talg- und Unschlittkerzen	40	—	52,90	—	
	8	Wachs von Bienen, gelbes: in Formen oder Stücken	70	—	92,58	—	
	9	Desgl. in Lichten jeder Art oder auf andere Weise verarbeitet	125	—	165,31	—	
	98 a.	Weißes Wachs in Broten oder Stücken	120	—	158,70	—	
	99	Ceresin, Paraffin, Stearin und jedes künstliche Wachs	120	—	158,70	—	
	100	Weißes Wachs in Kerzen von jeder Dicke und Gestalt	400	—	529	—	
	101	Lichte (bougies)	200	—	264,50	—	
	103 a.	Olëin	frei	—	frei	—	

Großbritannien.

Alle nicht genannten Artikel sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz. Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	Aether, Essig-	Pfund	—	1	10
	Aether, Schwefel-	Gallone	1	6	2
	Aether, Buttersäure-	"	—	15	8
	Aethyl, Jod-	"	—	13	7
	Aethyl, Brom-	Pfund	—	1	—
	Aethyl-Chlorid	Gallone Flüssigkeit	—	15	8
2.	Parfümirte Spirituosen	Gallone	—	17	3
	außerdem Zollzuschlag für die Gallone Flüssigkeit		—	1	—
3.	—				
4.	Seife, Transparent-, zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist	Pfund	—	—	3
5.	—				

Italien.

	Nr.	Ware	Einheit	Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire	Vertrags-Tarif. Lire
1.	6	Aether (a)		4	—
	9	Flüchtige Oele oder Essenzen (c):			
		a) von Rosen	kg	40	—
		Rosen-Essenz	kg	—	*20*
		b) von Pomeranzen und deren Abarten	kg	1,50	*1,50*
		c) von Gewürznelken	kg	7,50	*7,50*
		d) von Pfefferminze	kg	7,50	*7,50*
		e) nicht genannte	kg	3	*3*[2])
		Der Zoll auf flüchtige Oele oder Essenzen wird ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschliessungen erhoben.			
	66	Kampher:			
		a) roher		frei	—
		b) gereinigter		25	*25*
		(a) Dazu als Zuschlag für die Alkoholsteuer die Abgabe von 4,20 Lire für das Kilogramm Aether [oder Chloroform] ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.			
		(c) Bei spirituosen Rum-, Cognac oder anderen Spiritus enthaltenden Essenzen wird außer dem Zoll als Zuschlag für den Alkohol eine Abgabe von 1,02 Lire für das Kilogramm erhoben, ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behälter.			
		2) *Ausschliesslich des Rosenöls und der Rosenessenz.*			
		„Kampheröl“ siehe VI. 2. Nr. 69.			
		„Terpentinöl“ siehe III. 1. u. 2. Nr. 8.			
		„Terpin“ siehe VI. 2. Nr. 69.			
2.	74	Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen):			
		a) alkoholhaltige (d)		100	—
		b) nicht alkoholhaltige		100	50
		(d) Von alkoholhaltigen Parfümerien wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für den Alkohol erhoben, und zwar in Höhe von 144 Lire für 100 kg ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen.			
		Der Alkohol-Fabrikationssteuerzuschlag für alkoholhaltige Parfumerien wird unter Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen erhoben, wenn der Importeur sich der Feststellung dieses Gewichts unterwirft, oder auch unter Zugrundelegung einer vom Finanzminister festzusetzenden gesetzlichen Tara.			
3.		„Wagenschmiere“ siehe 4. Nr. 72 a.			
4.	72	Seife:			
		a) gemeine		8	7
		[*Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt*		—	*frei*]
		b) parfümirte (e)		40	35
		c) Glycerinseife		60	—
		(e) Seife in Täfelchen, Kugeln, Schachteln oder Büchsen wird als parfümirte angesehen.			
5.	335	Stearinsäure		8	—
		Stearinsäure (einschl. Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes		—	*8*
	336	Oelsäure (Oleïn)		4	—
	337	Fettsäuren, deren Erstarrungspunkt bei einer Temperatur von über 40, aber unter 48° liegt		4	—
	338	Stearinlichte		15	—
	341	Wachs:			
		a) gelbes:			
		1. nicht verarbeitet		15	—
		2. verarbeitet		20	—

	Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
341 Wachs (Forts.):		
b) weißes:		
1. nicht verarbeitet	30	—
2. verarbeitet	40	—
342 Abfälle und Abfluß von Wachslichten	10	—

„Glycerin" siehe VII. 4. Nr. 59.
„Paraffin" siehe III. 1. u. 2. Nr. 58.

Niederlande.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

			Zollsatz. Gulden.
1.	Essigäther[1])	kg	1,20
	Salpeterätherweingeist (spiritus nitri dulcis)	kg	1,30
	alle anderen dergl. aus oder mit Alkohol dargestellten Stoffe . . .		*)

*) Der Zoll beträgt ebensoviel wie die Steuer und der Einfuhrzoll von 2,4 Liter Branntwein zu 50 pCt. Stärke bei 15 Grad Celsius [siehe 2. „Spirituosen" und Anm. [2]) dazu].

	Schwefeläther[2])	kg	2,20

[1]) Essigäther zur Darstellung von rauchschwachem Pulver kann unter gewissen Bedingungen zollfrei gelassen werden.

[2]) Schwefeläther zur Herstellung von rauchschwachem Pulver kann unter gewissen Bedingungen zollfrei gelassen werden.

Diese Befreiung kann auch auf Schwefeläther ausgedehnt werden, welcher zur Bereitung von zur Verzierung von Porzellan- und Thonwaaren dienendem Gold verwendet wird.

Das Gleiche gilt für Schwefeläther, der zur Herstellung von Eiweißpräparaten aus Milch bestimmt ist.

„Rosenöl, Lavendelöl, bitteres Mandelöl, Zimmet-, Kassia- und Gewürznelkenöl" siehe 2. unter „Parfümerien".

2.	Krämerei- und kurze Waaren[3])	v. Werth	5 %

[3]) Spritzchen, Büchsen, Kunststräuße und andere ähnliche mit Parfümerien gefüllte kleine Gegenstände, welche nach Ausleerung keinen Handelswerth mehr besitzen, gleichviel, ob der Inhalt Alkohol enthält oder nicht, sind sammt dem Inhalt als „kurze Waaren" zu verzollen; dagegen haben dieselben, wenn sie mehr als drei Fingerhut alkoholisches Riechwasser enthalten und ihre Bearbeitung nicht der Art ist, daß sie selber am meisten zum Werth des Ganzen beiträgt, Accise- und Eingangsabgaben für Riechwasser zu entrichten, in gleicher Weise wie bei Einfuhr des letzteren in gewöhnlicher Verpackung.

Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:
Kosmetische Pulver ꝛc. in Dosen, Büchsen und Flaschen.

	Parfümerien,[2]) Schminke, Lavendelöl, Makassaröl, [Rosenöl] und alle wohlriechenden Oele und Wasser	v. Werth	5 %

[2]) Hierher gehört nicht süßes (eßbares) Mandelöl; dagegen sind hierher zu rechnen: [bitteres Mandelöl, Zimmet-, Kassia- und Gewürznelkenöl].

Wohlriechende Oele, wenn sie mehr Alkohol enthalten, als im Verhältniß von 5 Liter auf den Hektoliter bei 15° C., werden als Spirituosen von einer Stärke von 90 pCt. betrachtet und entsprechend behandelt.

			Hektoliter zu 50 % Alkohol bei 15° C.
	Spirituosen, worunter — mit Ausnahme der unvermischten durch Rektifikation erlangten alkoholhaltigen Flüssigkeiten — begriffen sind: [Liköre, bittere Magentropfen und andere dergl. destillirte Getränke, auch], wohlriechende Wasser, [Firniß[1]) und] alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, insofern diese Flüssigkeiten eine höhere Stärke haben, als im Verhältniß von 5 Liter Alkohol auf den Hektoliter bei einer Temperatur von 15° C.[2])		3,50
	[Holzgeist[3]) und] alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten	Liter	1,15

[1]) [Fichten-Firniß (pine varnish,)] ist als Holztheer zollfrei.

[2]) Die Menge Spirituosen wird, in Gemäßheit des Accisegesetzes nach der Reduktion der Stärke von 50 pCt. Alkohol berechnet. Neben der Eingangsabgabe ruht die Accise auf den Spirituosen (63 Gulden für 1 Hektoliter von 50 pCt. Stärke).

Zollsatz Gulden.

Accisefrei ist Spiritus in der Stärke von wenigstens 85 pCt., wenn derselbe durch Vermischen mit Holzgeist zur Verwendung als Getränk unbrauchbar gemacht wird.

[Die ausländischen süßen Liköre werden so betrachtet, als wenn sie 75 pCt. enthielten].

Den ausländischen süßen Likören werden alle Destillate oder aus Destillaten bereiteten geistigen Getränke gleichgestellt, die in Flaschen oder Kruken eingeführt werden, welche kleiner als 2 Liter sind. Gelangen die Beamten zur Annahme eines höheren Stärkegrades, so ist die Abgabe nach der wirklichen Stärke zu erheben.

Die ausländischen wohlriechenden Wasser, Firnisse und andere im vorhergehenden Satze erwähnten Flüssigkeiten werden so betrachtet, als hätten sie eine Stärke von 90 pCt.

Ausgenommen bei wohlriechendem Wasser ist der Importeur befugt, den wirklichen Alkoholgehalt feststellen zu lassen und danach die Berechnung der Abgaben zu verlangen, vorausgesetzt, daß die Flüssigkeit in einer Menge von wenigstens 2 hl eingeführt wird, in Fässern oder Flaschen von mindestens 25 Liter.

Außer den Acciseabgaben ist für die Destillate auch der Einfuhrzoll zu erheben.

[Chloralhydrat], Schwefeläther, [Chloroform], Essigäther, [Collodium], Salpeteräther-Weingeist und alle anderen dergleichen aus oder mit Alkohol bereiteten Stoffe sind besonders tarifirt. [Siehe diese Artikel.]

[3] [Zollfrei ist Holzgeist, welcher
a) von der Acciseverwaltung eingeführt wird, um zum Vermischen mit Spiritus zu dienen, und
b) in Mengen von wenigstens 20 Hektolitern direkt vom Auslande eingeführt und mit Begleitschein nach dem Reichsentrepot zu Amsterdam oder Rotterdam gebracht wird].

Für ausländische Spirituosen, welche nach Verarbeitung in einer inländischen Brennerei oder Destillerie unter durchlaufender Kreditirung der Accise wieder nach dem Auslande ausgeführt werden, tritt Zollfreiheit ein.

3.	Krämerei- und kurze Waaren [3]	v. Werth	5 %

[3] Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:
Schuhschmiere in Schachteln, Büchsen oder Flaschen.
Ledercrême in Töpfen, Flaschen und Packeten.

4.	Seife:		
	parfümirte und durchscheinende	100 kg	4
	andere harte	100 kg	2
	andere weiche	100 kg	1
	Seifenpulver wird der harten Seife gleichgestellt.		
5.	Lichte:		
	Talg-	100 kg	3
	Wachs-, Spermaceti- und Kompositionslichte . . .	v. Werth	5 %

Norwegen.

Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.

			Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimal-tarif.	Maximal-tarif.
1.		[Branntwein aller Art]:		
	[53	1. in Flaschen oder Kruken, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad . . . . 1 Liter	2,40	3,00]
	[54	2. in anderer Umschließung, pro Liter auf 100 pCt. Alkoholstärke berechnet . . . . 1 Liter	2,54	3,00]
	55	3. Aether oder Naphta	4,50	5,00
	56	4. Essigäther	1,65	2,00
	57	5. Aether spirituosus und andere alkoholhaltige Aether	3,15	3,50
		[Ziff. 6 siehe 2. u. Ziff. 7 in IV. 2.]		

Anmerkung 1: Werden alkoholhaltige Mischungen unter anderen im Tarife vorkommenden Benennungen eingeführt, so kann das Zolldepartement bestimmen, daß die Waare trotzdem als Branntwein behandelt werden soll.

Anmerkung 2: Wird Branntwein, einschl. der unter Nr. 3, 4 und 5 genannten Aetherarten sowie Spiritusfirniß, durch Zusatz zum Trinken unbrauchbar gemacht, oder wird sonst eine genügende Sicherheit dafür geboten, daß derselbe nicht

			Zollsatz für 1 kg Kronen.	
			Minimal-tarif.	Maximal-tarif.
		Anmk. 2 (Fortſ.) zum Trinken verwendet werden ſoll, ſo kann das Zolldepartement die Einfuhr zu einem niedrigeren Zollſatze erlauben, nämlich: a) Spiritus . . . . 1 Liter 0,10 Kronen b) Aether und Spiritusfirniß . . 1 kg 0,15 Kronen		
		Oele:		
		2. ätheriſche:		
	[438	a) Kamphin, Paraffinöl, Photogen, Holzöl und ähnliche Leuchtmaterialien, amerikaniſches Erd- und Steinöl (Petroleum), Petroleum-Naphta und Benzin . .	frei	frei]
	439	b) Terpentin-, Spik-, Wachholder- und Birkenöl, Hirſchhorn- und Bernſteinöl	0,07	0,10
	440	c) andere ätheriſche Oele mit der unmittelbaren Umſchließung (Flaſchen, Kruken und dergl.)	1,50	1,80
		Hoffmannstropfen, ſogenannte, (Aether spirituosus) ſiehe unter Branntwein. [Nr. 57 Ziff. 5].		
		Riga-Balſam, wie Branntwein.		
2.		[Branntwein aller Art]:		
	58	6. wohlriechende Waſſer, darunter aromatiſcher Weineſſig, einſchl. der unmittelbaren Umſchließung	2,95	3,50
		Riechwäſſer:		
		a) alkoholhaltige, ſiehe Branntwein. [1. Nr. 53 u. 54.]		
	331	b) andere, darunter ſolche zum Toilettengebrauch . . . Werden dieſe Wäſſer in Umſchließungen von weniger als 1/2 Liter eingeführt, ſo wird die unmittelbare Umſchließung mitgerechnet.	0,80	1,00
	426	Moſchus	frei	frei
		Oele:		
		1. fette:		
	437	f) Haaröle, mit der unmittelbaren Umſchließung (Flaſchen, Kruken und dergl.)	1,00	1,20
	470	Pomade und Schminke, einſchl. des Gewichtes der unmittelbaren Umſchließung (Papier, Gläſer, Kruken und dergl.)	1,00	1,20
	489	Räucherpulver und Räucherpapier mit der unmittelbaren Umſchließung	1,20	1,45
3.	561	2. Stiefelſchmiere mit der unmittelbaren Umſchließung . .	0,10	0,15
		„Degras“ ſiehe 4. Nr. 113.		
		„Wagenſchmiere“ ſiehe III. 1 Nr. 441.		
4.	113	Fettlaugen, [Thranlaugen und Degras]	frei	frei
		Seife:		
	563	1. grüne Seife und andere weiche Seifen	0,05	0,06
	564	2. Transparentſeifen mit oder ohne Parfüm, parfümirte Seifen, ſowie andere Seifen in Kugel-, Figurenform oder dergleichen, mit der unmittelbaren Umſchließung	0,50	0,60
	565	3. andere Sorten, darunter gewöhnliche Waſchſeife . .	0,10	0,12
5.		Fette und Talgarten:		
	109	1. Stearin (Stearinſäure), Palmitin (Palmitinſäure), Paraffin, ſowie andere Fett- oder Oelarten, aus denen Oelſtoff (Oleïn) ganz oder theilweiſe ausgeſchieden iſt; desgleichen Walrat	frei	frei
	110	2. Talg, Margarin und andere nicht beſonders im Tarif genannte Fettarten	0,04	0,06
	111	3. Lichte aus vorgenannten Fett- und Talgarten . . .	0,13	0,20
	153	Glycerin	frei	0,09
	154	Glycerin-Dip	frei	frei
	aus 434	b) Oleïn	0,04	0,05
	652	Wachs	frei	frei
	653	Wachslichte, Wachsſtöcke [und andere Waaren aus Wachs, welche nicht unter einen höheren Zollſatz fallen] . . .	0,30	0,35
		Spermaceti und Spermaceti-Lichte ſiehe Walrat unter Fette und Talgarten.		

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	aus 105	Kampher, gereinigter (raffinirter)	15
	107	Aetherische Oele:	
		a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6
		b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25
			15
	aus 333	Aether	24
		„Harzöl", „Terpentinöl" siehe III. 2. Nr. 117.	
2.	105	Ambra, graue; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibet; [Kanthariden]; Abelmoschkörner; [Cubeben; Opium; Kakaobutter]; Muskatbalsam (Muskatbutter); [Kampher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz]; Kirschlorbeerwasser	15
	106	Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6
	108	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10
	337	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 kg; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	75
	zu 337	Alkoholische Parfümeriewaaren, alkoholische, aromatische Essenzen und Wasser (Fruchtäther, Fruchtessenzen) . . . 100 Liter	Zuschlag 34,20
3.		—	
4.	342	Seife:	
		a) gemeine	4
		[einschliesslich des Türkischrothöles	*2,50]*
		b) feine, d. i. parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15
5.	58	Wachs (auch Pflanzenwachs):	
		a) im natürlichen Zustande	5
		b) präparirt (gebleicht, gefärbt ꝛc.)	10
	67	Stearinsäure, Palmitinsäure; Paraffin	6
		Paraffin	*5*
	68	Ceresin, Walrat	4
	69	Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1
	71	Elaïnsäure	2
	aus 321	a) Glycerin (auch Glycerinlauge)	0,80
	339	Unschlittkerzen	6
	340	Wachskerzen, [Wachsfackeln], Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	25
		Wachszündkerzchen u. Stearinzündkerzchen, mit Einschluss der Schachteln	*3*
		Wachskerzen, [Wachsfackeln], Wachsstöcke	*12*
		Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	*15*
	341	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrat, Palmöl, Paraffin	11
			9
		„Ozokerit" siehe III. 2. Nr. 115.	

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	46	Kampher, raffinirt	200
	75	Flüchtige Terpentinöle	5
	76	Flüchtige Oele, nicht besonders aufgeführt	750
2.	159	Parfümeriestoffe, nicht besonders aufgeführt . . . v. Werth	7 %
	755	Parfümerien aller Art (einschließlich der Tara)	1000
3.		—	

		Zollsatz für 1 kg Reis.
4.	578 Seife	60
	579 Toilettenseife (einschließlich der Tara)	300
5.	149 Oelige Säuren, nicht besonders aufgeführt, Oleïn	65
	152 Thierisches, Pflanzen- und Mineralwachs, roh . . . . . brutto	22
	aus 577 Nachtlichte (einschließlich der Tara)	500
	590 Lichte irgend welcher Beschaffenheit zur Beleuchtung	120

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Rumänien.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	90 [Destillirte Spirituosen aller Art, in Gefäßen aller Art, mit Ausnahme von Flaschen, Krügen und Blechbehältern]	100 *100*
	91 [Destillirte Spirituosen aller Art, in Flaschen, Krügen und Blechbehältern]	120 *120*
	Anmerkung zu 90 und 91: Hierunter sind begriffen: [Branntwein aus Getreide, Pflaumen, Wein, Kirschen und anderem Obst; Alkohol, Cognac, Rum, Zuckerbranntwein, Arrak, Punschessenz, Liköre und andere versüßte oder nicht versüßte Spirituosen], ferner alle spiritushaltigen Essenzen (Essigessenz und dergleichen).	
	117 Rosenöl . . . . kg	80 *80*
	118 Bittermandelöl . . . . kg	7,50 *7,50*
	119 Orangen-, Citronen- und Pomeranzenöl . . . . kg	4 *4*
	Anmerkung: Unter diesem Artikel sind auch begriffen: die Essenzen der verschiedenen Pomeranzen- und Citronenarten, wie Cedrate Bergamotten und andere; die „Neroliöl" genannte Essenz von Pomeranzenblüthen.	
	120 Oele, flüchtige, nicht besonders benannte . . . . kg	2,50 *2,50*
	Anmerkung: Hierunter sind die ätherischen Oele oder Essenzen begriffen, wie: ätherische Oele von Absynth, Anis, Engelwurz, Sternanis, Cassia lignea, Quendel (cimbru), Koriander, Nelken, Kümmel, Lorbeerblättern, Minze, Ingwer, Spike und Lavendel, Muskatblüthe, Majoran, Dill, Melisse, Zirben, Veilchen, Kamille, Senf, Rosmarin, Zimmet, Schlangenkraut, Baldrian, Wintergrün 2c.	
	122 Kampher, roh und gereinigt . . . . kg	0,30
	176 Aether	frei *frei*
	„Alkoholhaltiges Wasser" siehe VII. 5. Nr. 139. „Rosenwasser" siehe VII. 5. Nr. 139 Anm. „Terpentin destillirt (Essenz)" siehe IV. 1. Nr. 110 Anm..	
2.	138 Ambra, graue, Bibergeil, Zibet und Moschus	20
	146 Kölnisches Wasser, sowie wohlriechende Wasser aller Art, alkoholhaltig oder nicht, Mundwasser, Parfüms, fest oder flüssig für Taschentücher und überhaupt jedes Toilettewasser, sowie parfümirte Essige	100 *100*
	148 Pasten, flüssig oder in Stücken, andere als Seife, wie: Mandelpasten u. dergl., Pomaden und kosmetische Mittel aller Art für Haar- und Hautpflege, aromatische Oele für das Haar, Schminken und Färbemittel für das Haar, Puder jeder Art, parfümirt [oder nicht], Reispuder, Zahnpulver, trocken in Pasten und andere dergl.; Räucherpulver, Papiere und Bänder zum Räuchern in jeder Form	100
	Anmerkung: Hierunter ist auch parfümirtes Glycerin begriffen.	
	„Holzessig, parfümirt" siehe III. 3. Nr. 85/86.	
3.	219 Degras von Häuten . . . . brutto	4

		Zollsatz für 100 kg Lei.
4.	147 Parfümirte Seife, flüssig, in Pulverform, in Pasten oder Stücken .	180 *180*
	210 Seifen aller Art, mit Ausnahme der parfümirten	30
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Ordinäre Waschseifen, gereinigte Seifen, weiß oder farbig, wie die sogenannten Branntweinseifen, die Turkischen, Kretensischen, Szegediner und Marseiller Seifen. — Parfümirte Seifen gehören zu Art. 147; medizinische Seifen zu Art. 141 [siehe VI. 2].	
5.	aus 176 Glycerin	frei *frei*
	207 Talg und thierische Fette, welche in der Industrie Verwendung finden	6,50
	208 Wachs, weiß und gelb, reines	40
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bienenwachs und vegetabilisches sogenanntes japanisches Wachs. Mit Ceresin oder Paraffin vermischtes Wachs wird nach Art. 390 [siehe III. 2.] verzollt.	
	209 Spermaceti (Walrat)	40
	211 Talglichte	25
	212 Stearin in Masse	25
	213 Stearinkerzen	40
	214 Waaren aus reinem weißen oder gelben Wachs	250 *250*
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kerzen, Fackeln, [Figuren, Blumen, Früchte] und alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit anderen Stoffen (außer Ceresin und Paraffin) vermischtem Wachs. Waaren aus Wachs, welches mit Paraffin oder Ceresin vermischt ist, werden nach Art. 393 behandelt.	
	393 Kerzen und andere Gegenstände aus Paraffin, Ceresin und Ozokerit	400
	„Ozokerit, Paraffin und Ceresin" siehe III. 2. Nr. 390.	

Rußland.

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	86 Terpentinöl aller Art	0,90	20
	aus 87 2. Kampher	1,95	[1]
	115 Aether (Schwefel-); Aether: zum Bereiten von Konfekt (Fruchtessenzen) und zum Gebrauch in der Medizin, auch mit Beimischung von Spiritus	15	30
	aus 117 Pflanzenöle [und Glycerin, ungereinigt]:		
	4. ätherische Oele ohne Beimengung von Spiritus	24	30
	Rosenöl	*frei*	
2.	aus 87 3. Graue Ambra, Tolubalsam und Perubalsam; Benzoë; wohlriechende Harze, in der Parfümerie anwendbar	7,95	[1]
	aus 117 Pflanzenöle:		
	4. wohlriechende Oele ohne Beimengung von Spiritus	24	30
	118 Aromatische Wasser ohne Beimischung von Alkohol, als: Kirschlorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzenblüthen-, Rosenwasser und dergl.	7,95 *7,15½*	20
	119 Kosmetische Mittel:		
	1. wohlriechende alkoholhaltige Wasser (Kölnisches und andere), Toilettenessig, weiße und rothe Schminke, Haarfärbemittel, Räucherkerzen aller Art, nicht besonders benannte kosmetische Waare, einschließlich des Gewichts der Flaschen, Gefäße, Schachteln und dergl.	24 *20,40*	30
	2. Wohlgerüche, mit Ausnahme der in Punkt 1 dieses Artikels genannten wohlriechenden Wasser, sowie auch Pomade . . . . brutto	52,50 *44,62½*	30

[1] 15 pCt. Zuschlag, wenn die Waare außereuropäischen Ursprungs ist und aus einem Europäischen Lande eingeführt wird, welches den Russischen Erzeugnissen in Bezug auf Einfuhr und Durchfuhr nicht die Meistbegünstigung gewährt.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
3.	71	[Polirmittel], Schmiermittel [und Kitte]:		
		1. [Graphit in Stücken]	0,12	—
		2. [Graphit, gemahlen]	0,45	20
		5. Schmiermittel aller Art, für Achsen, Räder, Rasirmesserriemen und dergl.; [alle nicht besonders genannten Polirmittel]; Präparate zum Putzen der Metalle:		
		a) mit Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet	3	30
		b) ohne Beimischung von Wachs, Fett, Oel oder Leim	0,60	30
		„Degras", siehe 5, Nr. 51, Ziffer 3.		
4.	120	Seife:		
		1. kosmetische, in flüssigem und festem Zustande und als Pulver brutto	10,80	30
		2. aller Art, außer kosmetischer	2,70	20
5.	51	Thierischer Talg (Fett) und thierisches Oel:		
		1. Thierischer Talg, nicht besonders genannter brutto	0,75	20
		2. [Fischthran (Walfischthran, Robbenthran und dergl.), trüber, ungereinigter Thrantalg (Jastik)], Spermaceti, in ungereinigtem Zustande brutto	1,12½	20
		3. Oleïn, Oleïnsäure, trockener Talg (durch Auspressen gewonnen) in rohem und ungeschmolzenem Zustande, verarbeiteter (geschmolzener) Talg; [Degras] brutto	1,80	20
		4. Spermaceti in gereinigtem Zustande, Palmitin, Stearin brutto	2,55	20
		[5. Thierisches Oel aller Art (Knochenöl, Spermacetiöl, Fischthran, durchsichtiger, Lanolin und dergl.), außer dem besonders benannten	3,30	20]
	52	Wachs:		
		1. Bergwachs, rohes (Ozokerit), auch geschmolzen brutto	0,60	30
		2. Bergwachs, gereinigtes (Ceresin), Paraffin, [Vaselin (mit Ausnahme des gereinigten, geruch- und geschmacklosen)], Bienenwachs, Pflanzenwachs aller Art und Baumwachs zum Pfropfen brutto	2,55	30
	53	Lichte aller Art	4,20	—
	117	[Pflanzenöle und] Glycerin ungereinigt:		
		5. Glycerin, ungereinigt	1,50	30

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	105	Aether und sog. Hoffmannstropfen (Aether spirituosus), eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben, einschl. der Gefäße	2
	106	Aetherarten, zusammengesetzte, oder Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arrakessenzen, einschl. der Gefäße	2
	267	Kampher, unraffinirt und raffinirt	frei
		Couleur oder sog. Weintinktur:	
		enthaltend Spiritus, wird wie Likör verzollt [2 Kronen für d. Liter].	
	333	andere Arten	0,20
	491	Oele:	
		flüchtige, vegetabilische, nicht spezifizirt, einschl. der Gefäße	2
	631	Terpentinöl und Terpentinspiritus	0,07

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 kg Kronen.
2.	364	Riechwasser aller Art einschl. der Flaschen	2
	462	Moschus	frei
	511	Parfüms, nicht spezifizirt, einschl. der Flaschen und der Umschläge .	2
	528	Pomade, einschl. der Büchsen: in Büchsen von 3 kg Bruttogewicht oder mehr	0,35
	529	in Büchsen von geringerem Bruttogewicht	1
	530	Pomeranzenblüthenwasser, einschl. der Behältnisse	0,10
		Haartinkturen werden wie Parfümerien verzollt.	
		Puder aller Art wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet. [Siehe den Vermerk vor 1.]	
		Schminke oder Schminkläppchen werden wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet, verzollt. [Siehe den Vermerk vor 1.]	
		Zahnpulver wird verzollt, wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführt, bearbeitet. [Siehe den Vermerk vor 1.]	
		Zahntinkturen werden wie Parfüm verzollt.	
3.	42	Schuhschmiere, [Schuhwichse und Schuhwachs]	0,20
		Anmerkung: Für Flaschen, Schachteln und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	372	Maschinen- und Wagenschmiere einschl. der Behälter	0,02
4.		Seife:	
	620	grüne	0,05
	655	parfümirte, auch andere Seifen, geformt, Seifenkugeln, -Figuren ꝛc.	0,50
		Anmerkung: Für Schachteln, Büchsen, Flaschen, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	656	andere Arten	0,10
5.	190	Glycerin . . . . 100 Kronen	5
		Lichte:	
	362	Talg-	0,07
	363	andere Arten	0,12
		Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	484	Oleïn	frei
	592	Spermaceti oder Walrat	frei
	597	Stearin (Stearinsäure)	0,09
	624	Talg	frei
	679	Wachs aller Art	0,15
		„Paraffin“ siehe III. 2. Nr. 506.	

Schweiz.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	15	*Nicht genannte* chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 25/74 fallen; *[Chinaextract]: Kampher, raffinirter.* . . . . (Nr. 10; 10 Franken)	8	D. O.

Ad 15. Aldehyd; Ameisenäther; [Ameisensäure; Amylalkohol (Amyloxydhydrat, Fuselöl); Antibakterion; Chloroform; Cumarin; Dünger, künstlicher, in Packeten, Gläsern, Dosen, Büchsen ꝛc. (sog. Blumendünger)]; Essigäther; Fruchtäther; [Goldschwefel, Heliotropin (Piperonal), Höllenstein (Silbernitrat); Lanolin (Wollfett): gereinigt (ungereinigt, s. ad 472 [unter 3]; Magnesia, gebrannte]; Menthol; [sog. Metallwasser; Pikrinsäure; Quecksilberchlorid (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber); Rhodankupfer (Schwefelcyankupfer)]; Salpetergeist.

NB. [Fuselöl unterliegt einer Monopolgebühr von 80 Franken pro 100 kg brutto]; Monopolgebühr auf Fruchtäther s. NB. [unter IV. 1.].

[Salol (Nr. 14 unter VI. 2.)], ferner Ameisenäther, [Chloroform], Essigäther und Salpetergeist bezahlen bis auf Weiteres keine Monopolgebühr.

	Zollsatz für 100 kg Franken.	
64 Schwefeläther . . . . (Nr. 18)	1	D. O.
NB. Schwefeläther bezahlt bis auf Weiteres keine Monopolgebühr.		
66 Terpentinöl . . . . (Nr. 18)	1	D. O.
Ad 66. Mannocitin (Rostschutzmittel aus Vaselin und Terpentinöl).		
[Fette Oele, nicht medizinische, aller Art]:		
ad 468. Harzöl in Fässern . . . . (Nr. 296)	1	S.
ad 470. Harzöl in Flaschen, Blechgefäßen 2c. (Nr. 297)	20	
„Aetherische Oele und Essenzen" siehe VI. 2. vor Nr. 20 und ad 20/21.		
„Bernsteinöl" . . / „Cadeöl" . . . . / „India-Kamphorin" / „Wachholderöl" . . — siehe IV. 1. ad 13.		
„Chloräthyl" siehe VII. 4. ad 72.		
„Eukalyptusöl" siehe VI. 2. ad 20/21.		
„Kampheröl, ätherisches" siehe VII. 2. ad 70.		
2. aus 13 Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte), soweit sie nicht unter Nr. 25/74 fallen	10	
aus ad 13 Orangeblüthen-, Rosen- und andere aromatische Wasser.[1])		

[1]) Unter aromatischem Wasser versteht man Wasser, welches über einer aromatischen Pflanze destillirt und infolgedessen etwas mit dem flüchtigen Oele derselben beladen worden ist, so daß das Destillat Geruch und Geschmack der Pflanze angenommen hat (z. B. Orangenblüthenwasser, Rosenwasser, Melissenwasser 2c.).

Diesen Präparaten gegenüber stehen die alkoholischen Lösungen der ätherischen Oele und Essenzen, welche entweder durch Extraktion der Pflanze mit Weingeist, durch Lösung der Oele, bezw. Essenzen, in solchem oder durch Destillation der Pflanzen mit Alkohol gewonnen sind (z. B. Melissengeist). Sie erhalten mit Unrecht ebenfalls vielfach den Namen „Wasser", wie z. B. das „Kölnische Wasser", „Eau de mille fleurs" 2c., und fallen unter die im Tarif für ätherische Oele und Essenzen, bezw. für Parfümerien, vorgesehenen Zollansätze von 45 Franken oder 100, bezw. 50 oder 100 (Nr. 20/21 [unter VI. 2.] bezw. 23/24) pro 100 kg.

Die wirklichen aromatischen Wasser lassen sich von den unrichtig so benannten Fabrikaten einerseits dadurch unterscheiden, daß letztere alkoholhaltig, daher mehr oder weniger entzündbar sind, andererseits und namentlich dadurch, daß sie durch einen Zusatz von Wasser getrübt werden.

Wenn demnach hinsichtlich der Tarifirung einer als aromatisches Wasser angemeldeten Sendung Zweifel obwalten, so ist derselben eine kleine Probe zu entnehmen und in diese etwas Wasser zu bringen; trübt sich die Flüssigkeit, so liegt eine zu 45 Franken oder 100 Franken pro 100 kg verzollbare alkoholische Lösung von ätherischen Oelen oder Essenzen vor; trübt sich die Flüssigkeit nicht, so ist die Verzollung als aromatisches Wasser zu 10 Franken pro 100 kg vorzunehmen.

Falls die Revision bezw. die Enthebung einer Probe nicht gestattet oder nicht thunlich wäre, so hat in Zweifelfällen die Anwendung des Ansatzes von 45 Franken, 50 Franken bezw. 100 Franken pro 100 kg Platz zu greifen.

Parfümerien und kosmetische Mittel:		
23 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf . . . . (Nr. 14)	50	
24 in Detailpackung . . . . (Nr. 15)	100	

Ad 23/24. Je nach Verpackung:

Essenzen, parfümirte, d. i. alkoholische Flüssigkeiten mit Beimischung von wohlriechenden Extrakten oder weingeistige Produkte aus der Destillation von wohlriechenden Substanzen; [Kissen (sachets), gefüllte, zum Parfümiren (vergl. a. ☛ ad 712)], Räucherkerzchen, Räucherpulver und dergl.; Kölnisches Wasser; [Ozogen]; sog. Pasta Mack zum Parfümiren von Badewasser.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	24 Parfümerien 2c. (Anm.) (Fortf.): Aromatische Essige; [Eau d'Atirona (flüssige Toilettenseife)]; Glycerinerême, parfümirt; Haarfärbemittel, Haaröl, Pomade aller Art, Puder, Schminke, Schönheitswasser u. a. Verschönerungsmittel, Zahnpulver, Zahnpasta, Mundwasser 2c. NB. ad 23/24. Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel, s. NB. [auf S. 5 unten] zu Nr. 13 unter IV. 1.		
	712 [Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte] . . . . (Nr. 470 Franken 200) ☛ ad 712. Hierher gehören: Riechpolster (vergl. auch ad 23/24).	120	D. O.
	„Castoreum" „Moschus" „Tonkabohnen" } siehe VI. 1. ad 11/12.		
	„Cumarin" „Heliotropin" } siehe 1. ad 15.		
	„Rosenblätter in Salzwasser" siehe IV. 3. ad 74.		
3.	86 Wagenschmiere . . . . (Nr. 30)	3	D. O.
	472 Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten; [Walrat] . . . . (Nr. 298) Ad 472. Fettwaaren, nicht anderweitig genannte; Maschinenfette aller Art; Paraffinschmiere; [Vaselin, roh (ungereinigt, sogenanntes Mineralfett): in Fässern, sowie in Büchsen 2c., von mehr als 10 kg per Stück (siehe auch ad 13 [unter IV. 1.] und ad 47 [unter III. 2.]); Wollfett, rohes, nicht gereinigt (gereinigt, siehe ad 15 [unter 1.]). NB. [Nicht gereinigtes (rohes) Vaselin ist erkennbar an der braunen Farbe und am Petroleumgeruch.]	0,50	
	„Hevidsalbe für Pferdehufe" siehe IV. 1. ad 13. und VI. 2. ad 20.		
	„Lederfett" siehe I. 2. ad 87.		
	„Mannocitin" siehe 1. ad 66.		
	„Putzpomade, Putzpasta" „Sozonöl" } siehe IV. 1. ad 13.		
	„Seilschmiere" (Mischung von Graphit und Fetten) siehe IV. 3. ad 74.		
4.	*Mineralische Abfälle:*		
	[3 Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen.]		
	4 *andere:* Abfälle [der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne 2c.), der Glasfabrikation], von Seifensiedereien, [von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; 2c.] (Nr. 1) [Ad 4. Hochofenschlacken, roh (granulirt, siehe ad 7, gemahlen, siehe ad 349); Messinggekrätz; Weißblechschnitzel und -Abfälle; Zinkasche, Zinkschlacke.]	frei	D. O. I.
	Seifen:		
	474 gewöhnliche . . . . (Nr. 300) Ad 474. Gemeine Waschseifen, nicht parfümirt, in Blöcken, Stangen 2c., offen in Kisten 2c., wie: Marseillerseife, sog. Primakernseife, Eschwegerseife, Harzkernseife (Sunlight u. a.), gewöhnliche Harzseife, Oleïnseife, Olivenölseife, Wachsseife, Schmierseife 2c.; verseiftes Wasserglas (sog. Wasserglaskomposition).	5	
	475 parfümirte . . . . (Nr. 301) Ad 475. Alle Toilettenseifen, parfümirt oder nicht parfümirt, auch in Pulver- oder Teigform, in Gläsern, Dosen, Töpfen 2c.; alle in Schachteln, Packeten 2c. mit oder ohne Ueberschrift eingeführten Seifen, ferner alle für den Detailverkauf hergerichteten, geformten oder nicht geformten Seifen in Papierumhüllung: mit oder ohne Anpreisung bezw. Gebrauchsanweisung; Seifen, als „medizinisch" bezeichnet, wie z. B. aromatisch-medizinische Kräuterseifen, 2c. NB. Transparente Glycerinseifen bezahlen bis auf Weiteres keine Monopolgebühr.	40	

Zollsatz für 100 kg Franken.

475 Seifen, parfümirte (Forts.)

Ad 474/5. Je nach Verpackung: Fettlaugenmehl und sogenanntes Waschpulver mit mehr als 15 pCt. Seifengehalt; Seifenpulver, Seifenextrakte ꝛc. (s. a. Nr. 76/77 unter IV. 3]).

„Fettlaugenmehl" . . . . } Siehe IV. 3 ad 76/77.
„Hydroleïn (calcinirte Soda mit Seife)" . . }
„Phönixlauge" . . . . }
„Polysulfin (Wasch- [und Bleich]mittel)" . }
„Universalwaschmittel" . . . . }
„Waschgallerte, Waschkrystall ꝛc." . . . . }

„Flüssige Toilettenseife" siehe 2 ad 23/24.
„Putzseife" siehe IV. ad 13.

5.	51 Glycerin . . . . (Nr. 18)	1	D. O.
	Ad 51. Glycerinlauge.		
	56 Oleïn (Oelsäure) . . . . (Nr. 18)	1	D. O. I.
	65 Stearin . . . . (Nr. 18)	1	D. O.
	Ad 65. Stearinsäure.		
	468 Pflanzenwachs . . . . (Nr. 296)	1	
	471 Talg . . . . (Nr. 298)	0,50	
	473 Kerzen aller Art . . . . (Nr. 299)	16	
	Ad 473. Paraffin-, Stearin-, Talg-, Wachs-, Walrat-Kerzen. Wachsrödel.		
	684 Wachs, *einschliesslich Ceresin* . . . . (Nr. 445)	1,50	D. O.
	Ad 684. [Erdwachs (Ozokerit); Modellirthon (Plastilina)]. NB. Ceresin = raffinirtes Erdwachs.		

„Nachtlichtchen" siehe VII. 6. ad 714.
„Walrat" siehe 3. Nr. 472.

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) und der Troscharina siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	aus 244 Aetherische Oele	125 *100*
	„Flüssiger Terpentin" siehe IV. 1. Nr. 265. „Kampher" siehe VI. 1. Nr. 221.	
2.	aus 244 Parfümerien: [Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren], Parfüms und dergl.; Mundwasser, Kölnisches Wasser, Extrakte, Essenzen, Schminke ꝛc., wohlriechende Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife: ferner alle Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	125 *100*
	„Ambra" / „Castoreum" / „Moschus" } siehe VI. 1. Nr. 224.	
3.	264 Putz- [und Polir-]mittel [(Wienerkalk] und dergl.)] in Umschließungen für den Detailverkauf	15 *10*
4.	Seife:	
	275 nicht parfümirte	12 *9*
	276 parfümirte	25 *18*
5.	271 Glycerin	10 *8*
	273 Talg, eingeschmolzen oder nicht, Oleïn, Klumpen von Fett und Oel, Knochenfett, [Wollfett und Rückstände von der Wachsbereitung] . .	frei

	Zollsatz für 100 kg Dinar.
274 Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin und dergl.	12 *10*
274a Ceresin	30 *10*
277 Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Palmitin- und dergl. Kerzen . . .	20 *16*
277a Ceresinkerzen	50 *16*

Spanien.

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif. Pesetas.	Zollsatz für 100 kg Zweiter Tarif. Pesetas.
1.	[93 Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen festen Oele	brutto	9,60	8]
	94 Die übrigen vegetabilischen Oele, ausgenommen Olivenöl	brutto	27,60	23
	126 Aether aller Art	netto kg	1	1
	aus 148 Essenzen	ges. Tara kg	3	2,50
2.	147 Parfümerien mit Alkohol[25])	ges. Tara kg	3	2,50
	148 Andere Parfümerien und Essenzen . . .	" "	3	2,50
	[25]) Alkoholische Erzeugnisse zahlen außerdem 37,50 Pesetas für den Hektoliter Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf ihren Gradgehalt, nach Art. 4 der Bestimmung über die Steuer auf Alkohol vom 19. April 1898.			
3.	—			
4.	142 Seife, gemeine	netto	22,50	18,75
5.	143 Mineralisches und vegetabilisches Wachs und Paraffin in Masse	brutto	48	40
	144 Desgl., desgl., verarbeitet	netto	66	55
	145 Thierisches Wachs und Stearin in Masse . .	brutto	24	20
	Thierisches Wachs, roh oder gereinigt, als Erzeugniß Portugals und von dort, zu Land eingehend			zollfrei
	zur See eingehend .	brutto		12,22
	146 Desgl., verarbeitet	netto	60	50
	276 Thierische Fette	brutto	1,30	1

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Zollsatz für 1 kg Gewicht.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Degras	v. Werth	10 %
Kerzen von Stearin, Paraffin oder deren Mischungen		0,10
Parfümerien im Allgemeinen	v. Werth	50 %
Stearin		0,08

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders genannten Waaren sind zollfrei.

Talg oder Fett, geschmolzen oder gepreßt	v. Werth	4 %

Bolivien.

Zollsatz v. Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.

Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

3292	Essenzen zur Bereitung von Likören aller Art	50 %

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	126	Kampher	1 000	25
	148	Essenzen, künstliche, aller Art	6 000	30
	162	Oele, ätherische, oder Essenzen:		
		Rosmarinöl	3 000	50
		Lavendel- oder Spiköl	5 000	50
		Anisöl	8 000	50
		Bergamott- oder Limonenöl	8 000	50
		Zimmtöl	8 000	50
		Melissenöl	3 000	50
		Nelkenöl	3 000	50
		Eucalyptusöl	3 000	50
		Orangenblüthen-(Neroli-)Oel	40 000	50
		Geranium-Rosenöl	10 000	50
		Pfefferminzöl	10 000	50
		Wachholderöl	5 000	50
		Pomeranzenöl	10 000	50
		Senföl	20 000	50
		Muskatnußöl	5 000	50
		Rosenöl	100 000	50
		Terpentin:		
		Terpin oder Terpinol	3 000	50
		Terpentinöl oder Essenz:		
		rein	200	50
		unrein	100	50
		nicht besonders aufgeführte	8 000	50
		Anmerkung 22: Die Feststellung des wirklichen Nettogewichts der ätherischen Oele und Essenzen ist nicht gestattet.		
	231	Aether:		
		Essigäther	800	50
		Bromäther	3 000	50
		Chloräther	2 000	20
		Jodäther	9 000	25
		Salpeteräther	2 000	40
		Schwefeläther	500	25
	233	Extrakte, flüssige aller Art	10 000	50

„Chlor-Aethyl und -Methyl" siehe VII. 4. Nr. 213.

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
2.	138 Moschus . . . . g	250	25
	164 Parfümerien	4 000	60
	Anmerkung 23: Dieser Artikel begreift nicht die reinen Essenzen und Oele, sondern nur die gemischten Präparate, welche unter der Benennung von Oelen, Extrakten oder Essenzen zum Gebrauch für die Haare, das Taschentuch ꝛc. bestimmt sind, Kölnisches Wasser und alle anderen wohlriechenden Wasser, Zahnwasser aller Art, Substanzen zum Färben, Geschmeidigmachen oder Konserviren der Haare oder der Haut, die aromatischen Essige zum Räuchern, die Pulver zum Geschmeidigmachen, Färben und Konserviren der Haare, der Zähne, der Haut und zu ähnlichem Gebrauch, die Haarpomaden, [die Seifen in Täfelchen, in Pulver, in Stücken oder in irgend welcher anderen Form], die aromatischen oder wohlriechenden Pastillen, Täfelchen und Küchelchen, sowie andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gegenstände. Die in Töpfen, Flaschen oder Gefäßen aus vergoldetem oder bemaltem Porzellan oder aus geschliffenem Glas (Glas Nr. 2) eingehenden Parfümerien entrichten das Doppelte der tarifmäßigen Abgaben.		
	187 Amber, grauer oder aschfarbener . . . . g	600	15
	207 Bibergeil (Castoreum), ganz oder pulverisirt	30 000	15
	321 Kügelchen (Trochisken) oder Räucherkerzen von Pfefferminze	5 000	25
	„Hydrolate oder destillirte Wässer" siehe VI. 2. Nr. 246. „Riech- oder Tonkabohnen" siehe VI. 1. Nr. 105.		
3.	51 Oele:		
	Pferdefett, Fischthran und andere thierische Oele, auch zu Maschinenschmiere zubereitet	300	50
	gereinigtes für Nähmaschinen u. dergl.	1 200	50
	Anmerkung 10: Die voraufgeführten Sätze gelten bloß von den in Fässern eingeführten Oelen; gehen diese in großen Flaschen (garrafões, Demijohns) ein, so zahlen sie 20 pCt. mehr, und in Flaschen, Flacons und kleineren Flaschen 50 pCt. mehr, wobei dann die Gefäße mit einbegriffen sind. Diese Bestimmung gilt nicht in Betreff des gereinigten Oeles für Nähmaschinen u. dergl.		
	Aus 618. Amianth oder Asbest:		
	Als Maschinen-Schmiermaterial (lubricating cream) . .	330	20
4.	64 Seife, nicht parfümirte jeder Art	400	50
	66 Seifenartige Präparate, Sapolios u. dergl., nicht parfümirt	400	20
	297 Medizinische Seife aller Art:		
	einfache	1 500	50
	zusammengesetzte	3 000	50
	„Parfümirte Seifen" siehe 2. Nr. 164 Anm. 23.		
5.	54 Wachs:		
	unausgeschmolzenes, unreines, natürliches oder rohes . .	700	50
	ausgeschmolzenes, in Kuchen oder Broten, gereinigtes oder reines, auch in Klumpen, weißes oder gelbes . . .	1 600	50
	Lichte, einfache und Wachsstöcke	2 400	50
	[Wachswaaren, nicht klassifizirte	4 000	50]
	56 Walrat (Spermaceti):		
	roh oder zubereitet, filtrirt, in Stücken oder raffinirt .	800	20
	Lichte	1 200	60
	67 Talg oder Fett:		
	jeder Art	100	25
	Lichte [sowie gereinigt zu Pomaden]	700	60
	68 Stearin:		
	rohes	800	60
	Kerzen	1 200	60
	128 Wachs und Talg, vegetabilisch:		
	reines oder einfaches Wachs	700	25
	zusammengesetztes oder zubereitetes	1 600	25
	einfacher Talg	200	25
	242 Glycerin	1 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
271	Oleïn, reines oder handelsübliches	300	50
1056	Nachtlichte aller Art	1 600	60
1067	Paraffin, einfach:		
	[in Masse	800	50]
	in Kerzen	1 500	50

Canada.

Zollsatz für 1 Gallone: Dollars. Cents.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

1. 7 Spirituosen oder alkoholische Flüssigkeiten, aus irgend welchem Material destillirt oder destillirten Alkohol irgend welcher Art enthaltend oder damit zusammengesetzt, sowie alle Mischungen daraus mit Wasser, für jede Gallone von Normalstärke und bei höherem Stärkegrad derselbe Satz für die größere Menge, welche sich bei Reduzirung der Flüssigkeiten auf die Normalstärke ergeben würde. Bei geringerer als der Normalstärke wird derselbe Zollsatz, jedoch von einer im Verhältniß zu dem geringeren Stärkegrad geringeren Menge erhoben. Eine Reduzirung der Menge findet für Spirituosen von weniger als 15 pCt. unter Normalstärke nicht statt; es werden aber zu einem Stärkegrad von 15 pCt. unter Normalstärke alle Spirituosen der nachbezeichneten Art angenommen:

a) [Aethylalkohol oder die gewöhnlich als Alkohol, Aethyloxydhydrat oder Weingeist bekannte Substanz; Genever aller Art, n. a. v., Rum, Whisky und alle nicht anderweit vorgesehenen spirituösen oder alkoholischen Flüssigkeiten; Amylalkohol oder Fuselöl, oder alle als Kartoffelsprit oder Kartoffelöl bekannten Substanzen; Methylalkohol, Holzgeist, Holznaphta, Pyroxylinsprit oder jede als Holzgeist oder methylisirter Spiritus bekannte Substanz; Absynth, Arrak oder Palmsprit, Cognak (Brandy), einschl. des künstlichen und der Nachahmungen davon; Kordials und Liköre aller Art, n. a. a.; Meskal, Pulque, Rumschrub, Schiedam und andere Schnäpse; Tafia, Angostura und ähnliche bittere Schnäpse oder Getränke] . . . 2 40

b) siehe unter VI. 2.

c) siehe unter 2.

d) Salpeteräther, süßer Salpetergeist und aromatischer Ammoniakspiritus . . . 2 40 u. v. Werth 30%

e) f) } siehe unter VI. 2.

146 Schwefeläther, [Chloroform und Wasserstoffsuperoxydlösungen] . v. Werth 25%

166 Terpentinspiritus . . . v. Werth 5%

177 Aetherische Oele . . . v. Werth 10%

558 Oele: [Kokosnuß- und Palmöl im natürlichen Zustande, Karbol- oder schweres Oel]; Rosenöl und Rosenessenz [sowie Olivenöl] für die Seifen- und Tabakfabrikation [oder zum Einlegen von Fischen in Büchsen] . . . frei

„Harzöl" siehe IV. 1. Nr. 480

2. 7 c) Alkoholische Parfümerien und parfümirte Spirituosen, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Haar-, Zahn- und Hautwaschmittel und andere Toilettenpräparate, Spiritus jeder Art enthaltend, in Flaschen oder Fläschchen, je nicht über 4 Unzen enthaltend . . . v. Werth 50%

Desgl. in Flaschen, Fläschchen oder anderen Umschließungen je mehr als 4 Unzen enthaltend . . . 2 40 u. v. Werth 40%

148 Pomaden, Französische, oder Blumendüfte, in Fett oder Oel konservirt, um die Blumengerüche zu erhalten, welche die Hitze der Destillation nicht vertragen, in Blechbüchsen von je nicht unter 10 Pfund eingeführt . . . v. Werth 15%

		Zollsatz für 1 Gallone Dollar. Cents.
	149 Parfümerien, einschl. Toilettenpräparate, nicht alkoholhaltige, nämlich: Haaröl, Zahn- und andere Pulver und Flüssigkeiten, Pomaden, Pasten, und alle anderen parfümirten Präparate, n. a. v., für Haar, Mund oder Haut	v. Werth 30 %
	„Amber, grauer", siehe I. 1. Nr. 477.	
	„Moschus" siehe VI. 1. u. 2. Nr. 515.	
3.	561 [Oleo-Stearin und] Degras	frei
	„Schmieröle und Achsenschmiere" siehe III. 1. Nr. 175.	
	„Schuh-, Geschirr- und Lederschmiere, auch Putzmasse ꝛc." siehe I. 2. Nr. 164.	
4.	23 Seife gemeine oder Wasch- . . . . Pfund	— 1
	24 Kastilische Seife, bunt oder weiß . . . . Pfund	— 2
	25 Seife, n. a. a.	v. Werth 35 %
	26 Pearline und andere Seifenpulver	v. Werth 30 %
	„Geschirrseife" siehe I. 2. Nr. 164.	
5.	19 Talg und Stearinsäure	v. Werth 20 %
	20 Bienenwachs.	v. Werth 10 %
	21 Lichte, n. a. a.	v. Werth 25 %
	22 Paraffinwachslichte	v. Werth 30 %
	„Oleo-Stearin" siehe II. 3. Nr. 561.	
	„Paraffinwachs" siehe III. 2. Nr. 151.	

Chile.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Terpentinöl	15 %
2.	Parfümerien	60 %
3.	Degras [und andere besondere Materialien zum Gerben]	5 %
4.	—	
5.	Kerzen von Walrat, Stearin oder Komposition, und Wachslichtchen .	35 %
	Pflanzenfett- oder -Talg	15 %
	Stearin	15 %
	Wachslichte	60 %
	Walrat	5 %
	„Paraffin in Klumpen" siehe III. 2.	

Columbien.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	[Spirituosen, wie Brandy, Rum, Genever, Whisky, Rosoli ꝛc. und] kondensirte Flüssigkeiten, um dieselben herzustellen	0,60
	„Flüssigkeiten im Allgemeinen" siehe VI. 1/2.	
2.	Floridawasser, Divina- und Kanangawasser	0,45
	Sonstige Parfümerie- und Toilettenartikel, wie Essenzen, Crême und [parfümirte Seifen]	3,75
3.	„Stiefelschmiere" siehe I. 2.	
4.	Gewöhnliche Oelseifen	0,30
	Gewöhnliche Harz- und Talgseifen	0,075
	„Parfümirte Seifen" siehe 2. unter „Sonstige Parfümerie- ꝛc. Artikel".	
5.	Stearin und Stearinsäure	0,015
	Stearin und Paraffin in Lichtern	0,30
	Talg, unverarbeiteter	0,015
	Talglichte und andere Lichte, deren Zollsatz nicht anderweitig aufgeführt ist	0,30
	Wachs, unverarbeitetes, weißes, gelbes und grünes	0,45
	„Paraffin, unverarbeitet" siehe III. 2.	

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
		Wachs, in Kerzen [und in anderer Form] verarbeitetes, weißes, gelbes und grünes	0,60
		Walrat, unverarbeitet	0,30
		Walrat, zu Lichtern ꝛc. verarbeitetes	0,45

Costa-Rica.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	aus 27	Terpentinöl	0,11
2.	aus 27	Moxie double extrait	0,11
	aus 30	Florida-, Lavendel-, Kölnisches Wasser, Eau divine, Kananga-, Lorbeerwasser (Bayrum), Essence merveilleuse und andere wohlriechende Wässer, Riechessig für die Toilette; [Syrup von Reuter; Extrakte zu Syrupen; Seife, parfümirte, ordinäre; Tricopher]; [präparirte Sassaparilla; Sozodonte]	0,54
	32	[Schießpulver in Feuerwerkskörpern]; grauer Amber, wohlriechende Oele und alle Arten von Crème, Pomaden, [Opiate], parfümirte Pastillen, Pulver und andere ähnliche Produkte, einschließlich der Umschließungen; [Seife, parfümirte, feine Seife von Reuter], und Extrakte wie Patschuli, Ylang Ylang, Jockeyklub und andere nicht besonders benannte Parfümerieartikel	1,09
	34	Essenzen, konzentrirte	4,35
	35	Moschus, natürlicher oder nachgemachter	17,39
3.		—	
4.	aus 27	Karbolseife für Thierarzneizwecke	0,11
	74	Seife, gemeine	0,09
		„Seife, parfümirte, feine" siehe 2. Nr. 32. „Seife, parfümirte, ordinäre" siehe 2. aus Nr. 30.	
5.	aus 30	Glycerin	0,54
	72	Talg und Fette, nicht besonders aufgeführte, ordinäre, fest oder flüssig, zur [Seifen-] ꝛc. Fabrikation	0,04
	73	Walrat, roh; Talglichte	0,07
	aus 75	Walrat- und Kompositionslichte	0,11
	aus 76	Wachs, weißes und gelbes, roh	0,22
	aus 79	Wachskerzen	0,54

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

		Pesos.
105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster].

		Zollsatz für 1 kg Sucres.
1.	Anisessenz	2,00
	Terpentinöl	0,05
2.	Florida-, Kanangawasser und eau divine, gewöhnlicher Sorte	0,25
	Lavendel	0,05
	Parfümerien im Allgemeinen, Oele, kosmetische Mittel, [Seifen], Wohlgerüche, Zahn- und Hautpulver, Pomaden ꝛc. mit Ausnahme der gewöhnlichen Wässer wie Florida-, Kanangawasser und eau divine	0,50
3.	Oel für Maschinen	0,05
4.	Seife, gewöhnliche	0,05
	„Parfümirte Seifen" siehe 2. unter „Parfümerien".	

Zollsatz für 1 kg Sucres.

5. Kerzen aller Art 0,10
Stearin, roh 0,10
Talg 0,05
Wachs, roh 0,10

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken, ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40, frei.

1. 51 Mandel-, [Lein- oder Springkraut-]Oel 0,02
56 Terpentin-Oel oder Terpentin-Spiritus 0,02
220 Nicht unter andere Klassen gehörige Oele 0,12
304 Essenzen und Extrakte aller Art 0,24

2. 55 Orangenblüthenwasser, [Mineralwasser, Brauselimonaden und gashaltige Wasser] 0,02
136 Lavendel 0,04
174 Wohlriechende Wasser für die Toilette 0,08
219 Wohlriechende Oele [und Seifen] 0,12
251 Parfümerien aller Art 0,12

3. 225 [Streichriemen für feine Messer, feine Steine zum Schleifen von Messern und] Putzmasse dazu 0,12
„Putzmasse" siehe auch I. 1. Nr 162.

4. 96 Gewöhnliche Seife 0,02
„Wohlriechende Seife" siehe 2. Nr. 219.

5. 121 Talg, roh, in Masse oder gepreßt 0,02
122 Talg, zur Herstellung von Stearinkerzen zubereitet oder Stearin . . 0,02
134 Stearin- und Oleïnsäure 0,04
170 Walrat-, Paraffin-, Kompositions- und Stearin-Lichte 0,04
187 Wachs, weißes, rein oder gemischt, unverarbeitet 0,08
273 Wachs in jeder Form verarbeitet, ausgenommen Kinderspielzeug . . 0,18
„Paraffin in Masse" } siehe III. 2. Nr. 147.
„Walrat" }

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen $10^1/_2$ pCt. erhoben.

1. 179 Kampher . . . . ges. G. 0,25
185 Flüchtige Oele: Pomeranzen- oder Neroli-, Rosengeranium-, Muskatnuß-, Patschuli- und Rosenöl . . . . ges. G. 5
186 Flüchtige Oele, nicht besonders aufgeführt, flüssig oder fest . ges. G. 2
187 Terpentinöl [und Terpentin] (Anm. 66) . . . . ges. G. 0,10
691 Fruchtäther . . . . ges. G. 0,75
692 Aether, nicht besonders aufgeführt . . . . ges. G. 0,20
66) Hierher gehören auch Terebentin, Terpin und Terpinol.
„Cadeöl" siehe III. 2. Nr. 188 (Anm. 67).

2. 38 Moschus (Anm. 22) . . . . ges. G. 6
40 Bibergeil . . . . ges. G. 2
660 Wohlriechende Wasser, destillirt, nicht alkoholhaltig (Anm. 185) ges. G. 0,50
908 Parfümerien aller Art (Anm. 301) . . . . ges. G. 1
22) Künstlicher Moschus, welcher in der Form einer öligen Flüssigkeit oder eines weißen Pulvers vorkommt, gehört nicht hierher; derartige Erzeugnisse besitzen lediglich den Moschusgeruch und sind als Parfümerien anzusehen.
185) Hierunter fallen nur diejenigen Wasser, welche mit aromatischen Stoffen destillirt sind und einen Theil des Geruchs derselben behalten haben. Die Tarifnummer drückt aus, daß diese Wasser nicht alkohol-

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Anmerk. 185 (Forts.):
artig sein, d. h. Alkohol auch nicht in geringer Menge enthalten dürfen; sie bezieht sich also auf Citronenblüthen-, Sternanis-, Nelken-, Lorbeer-, Majoran-, Minze-, Petersilie-, Rosen-, Linden- ꝛc. Wasser.

301) Hierher gehören alle Erzeugnisse für Toilettenzwecke: aromatische alkoholische Wässer, wie Florida-, Kölnisches Wasser und dergl.; Mund- und Zahnwasser; Haarwaschmittel, -Oele, -Pomaden und kosmetische Mittel; Taschentuchparfüms; parfümirter Essig, Crêmes, Puder und Hautschminken; Haarentfernungsmittel (depilatorio) für Toilette [und wohlriechende Seifen].

3.	23	Thierische Fette, nicht besonders aufgeführt (Anm. 11) . . .	brutto	0,08
	385	Mineralpasta zum Poliren (Anm. 131)	ges. G.	0,10
	672	Schmiere [und Wichse] fest und flüssig, für Schuhzeug und Geschirr	ges. G.	0,20
	854	Schmieröle (Anm. 288)	ges. G.	0,05

11) Hierunter fallen alle thierischen Fette, welche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind. Talg, zerlassen oder in Stücken, Thierfette und Fettgewebe in natürlichem Zustande, Knochenmark und andere thierische, lediglich als Seifenfett oder als Schmiermittel verwendbare Abfälle fallen unter diese Position. Hierher gehört auch Schmalzöl.

131) Hierher gehören die Pasten aus Schmirgel, Englisch Roth, Modererde und andere, welche mit etwas Fett oder Oel zum Poliren von Metall verwendet werden. Mit diesen Pasten dürfen nicht die mit Graphit vermischten Schmierfette oder -Seifen verwechselt werden.

288) Hierunter fallen auch die mit Graphit versetzten Fette und die als Wagenschmiere verwendeten Oele, wie der sogenannte Frasertalg. Die thierischen Fette und die vegetabilischen Oele gehören nicht hierher.

4.	698	Seifen, medizinische (Anm. 219)	ges. G.	0,40
	699	Laugen, konzentrirt	brutto	0,01
	899	Seife ohne Wohlgeruch	brutto	0,20

219) Die hierunter fallenden medizinischen Seifen sind solche, welche medizinische oder antiseptische Stoffe wie Karbolsäure, Bor-Salicylsäure, Timol, Eucalyptus, Theer, Schwefel, Arsenik, Quecksilber-Bichlorür und ähnliche enthalten, und bei welchen die Seife mit medizinischen, in gewöhnlicher Seife sonst nicht vorkommenden Stoffen versetzt ist. Seifen, welche diesen Bedingungen entsprechen, fallen unter diese Nummer, auch wenn sie für Toilettenzwecke noch mit irgend einem Parfüm versetzt sind; dagegen werden diejenigen Seifen, welche keine wirklichen medizinischen Eigenschaften besitzen, sondern nur zum Erweichen und Weißmachen der Haut dienen, wie Glycerin-, Gall-, Mandelmilch-, Lattich-, Sarolin- ꝛc. Seife nicht als medizinische, sondern als gewöhnliche angesehen und dementsprechend, je nachdem sie aromatisch sind oder nicht, tarifirt.

„Wohlriechende Seifen" siehe 2 Nr. 908 (Anm. 301).

5.	22	Walrat, in Tafeln (Anm. 10)	ges. G.	0,25
	52	Wachs, weiß oder gelb	netto	0,50
	57	Stearin, in Tafeln (Anm. 32)	brutto	0,10
	58	Glycerin (Anm. 33)		frei
	120	Kerzen oder Lichte aus Wachs	brutto	0,60
	121	Desgl., desgl. aus Walrat	brutto	0,20
	122	Desgl., desgl. aus Stearin	brutto	0,18
	123	Desgl., desgl. aus Talg, gepreßt oder nicht	brutto	0,18
	193	Vegetabilisches Wachs (Anm. 71)	netto	0,50
	396	Paraffinkerzen	brutto	0,20
	904	Nachtlichte für Nachtlampen	ges. G.	0,40

10) Rohes Walrat, weich, ölig, sich körnig anfassend und von blaßgelber Farbe fällt unter „thierische Fette". [Siehe 3.]

32) Hierunter gehört auch Stearin, in Masse eingeschmolzen und in Stücken.

33) Hierher gehört Glycerin, sofern es nicht mit Extraktstoffen versetzt ist, welche es zu einem Heilmittel oder einem Toiletteneerzeugniß umgewandelt haben.

71) Diese Nummer umfaßt die wachsartigen Erzeugnisse aus verschiedenen Pflanzen, wie Chinawachs, Japanisches Wachs oder Palmitin, Carnaubawachs, Palmwachs oder Ceroxylin, Myria- oder Myrthenwachs, Bikuiba- und Okubawachs.

„Erdwachs" und „Paraffin" siehe III. 2. Nr. 382 u. 384.

Neufundland.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Aether, Salpetrigsäure-Aether, versüßter Salpetergeist [und aromatischer Salmiakspiritus]	50 %
	Aetherische Oele	20 %
	Schwefeläther, [Chloroform und Wasserstoffsuperoxydlösungen]	30 %
	Spirituosen oder alkoholische Flüssigkeiten, aus irgend welchem Material destillirt oder destillirten Alkohol irgend welcher Art enthaltend oder mit solchem zusammengesetzt, sowie alle Mischungen daraus mit Wasser, und wenn von größerer als Normalstärke derselbe Satz für die größere Menge, welche sich bei Zurückführung der Flüssigkeiten auf Normalstärke ergeben würde, wie folgt, und zwar:	
	[Aethylalkohol oder die gewöhnlich als Alkohol, Aethyloxydhydrat oder Weingeist bekannte Substanz . . . Gallone	Doll. 3 Cent. 20]
	„Methylalkohol 2c." siehe III. 3.	
2.	Alkoholische Parfümerien und parfümirte Spirituosen, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Haar-, Zahn- und Hautwaschmittel sowie andere Toilettenpräparate, Spiritus jeder Art enthaltend	50 %
	Parfümerien, einschl. Toilettenpräparate (nicht alkoholhaltige), nämlich: Haaröle, Zahn- und andere Pulver, Schönheitswasser, Pomaden, Pasten und alle anderen parfümirten Präparate, n. a. b. a., für Haar, Mund oder Haut	35 %
	Pomaden, Französische oder Blumendüfte, in Fett oder Oel konservirt	35 %
3.	Schmieröl und Achsenschmiere	20 %
	[Messerputzstein, Messerputzpulver und] andere [Metallputzpulver oder] Kompositionen zum Poliren von Metall	30 %
4.	Seife, gewöhnliche oder Waschseife, kastilische Seife, bunte oder weiße Seife, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Pearline und andere Seifenpulver	30 %
	„Geschirrseife" siehe I. 2. unter „Schuhmacherschwärze".	
5.	Kerzen, n. a. b. a.	35 %
	Desgl., aus Paraffinwachs	30 %
	Paraffinwachs und Bienenwachs, [Burgunderpech]	30 %
	[Schweinefett, auch ausgelassen, Schweinefettverbindungen und ähnliche Substanzen, Cottolene und] Stearin aller Art, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Talg und Fett, nicht anderswo besonders aufgeführt	10 %
	„Ceresin" siehe VII. 4.	

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.

Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 — ausgenommen für Waschseife — um 50 pCt. erhöht.

Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
1.	Essenzen zur Bereitung von Getränken	verboten
	Fruchtessenzen zu Syrupen	0,50
	Terpentinöl	0,02
	„Essenzen, Farben enthaltend", siehe I. 2.	
2.	Fett zu Salben oder Pomaden	0,05
	Kölnisches Wasser, Labanda-, Florida-, Divina-, Kananga- und andere ähnliche wohlriechende Wasser	0,07
	Parfümerien und Wohlgerüche jeder Art, wie Oele, [Seifen,] Pulver 2c.	0,10
	Pomeranzen- und Rosenwasser	0,10
	Räucherwerk jeder Art	0,15
	Tonika, orientalische und ähnliche Artikel zur Haarpflege	0,10
	Wohlriechende Oele	0,10
	Wohlriechende und medizinische Essenzen	1,00

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
3.	—	
4.	Medizinische Seifen [und Syrupe]	0,15
	Seife, ordinäre	0,02
	Seife, feine, wohlriechende Toilettenseife	0,10
	Betr. „Waschseife" siehe die Bemerkungen vor 1. Absatz 2.	
5.	Glycerin	0,08
	Talg, roh	0,02
	Talglichte	0,05
	Wachskerzen	0,20
	Walrat-, Paraffin-, Kompositions- oder Stearinkerzen	0,05
	Weißes Wachs, rein oder gemischt, unverarbeitet	0,15

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

			Zollsatz vom Werth
1.	1005	Terpentinessenz	20 %
	2990	Kampher, flüssiger, von Murray und anderen in Fläschchen bis zu 300 g Inhalt	45 %
	2999	Pfefferminzalkohol in Fläschchen bis zu 120 g Inhalt	45 %
	3000	Pfefferminzalkohol in Fläschchen bis zu 250 g Inhalt	45 %
	3405	Essence merveilleuse couronnée, in speziellen Fläschchen	45 %
	3407	Essenzen zur Nachahmung von Likören, Cognac, Rum, Genever und dergl.	65 %
2.	2982	Melissenwasser in speziellen Flaschen	45 %
	2983	Eau virginale von Cheble in speziellen Flaschen	45 %
		„Räucherpapier" siehe VI. 2. Nr. 3779.	
3.	1877	Thierisches Fett, mit Theer gemischt, für Räder oder Maschinen	20 %
4.	2087	Seife, gewöhnliche, aller Art und Herkunft . . . . kg brutto	0,07 Peso
5.	1662	Stearin in ganzen Tafeln oder in Stücken	20 %
	2593	Talg aller Art, roh oder geschmolzen	10 %
	2728	Kerzen aus Stearin, Paraffin und Walrat und andere einschl. der Schachteln	65 %
		„Paraffin" siehe III. 1. Nr. 987.	

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form gleichstehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Essenzen zur Bereitung von Branntwein	10
	„Kampher", „Schwefeläther", „Terpentinöl" } siehe VI. 2.	
2.	Alkoholische wohlriechende Wasser, wie Floridawasser, Kölnisches Wasser, Divinawasser, Kanangawasser, Lavendelwasser, Melissenwasser und ähnliche	0,30
	Lavendel	0,15
	Parfümerien aller Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
3.	—	

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
4.	Seife, ordinäre, ohne Parfüm	0,10
	Seife, in Stücken, mit Parfüm, siehe Parfümerien.	
5.	Paraffin, verarbeitet	0,15
	Rohstoffe für [Seifen- und] Kerzenfabriken:	
	Stearin, Paraffin, Oleïn, [Kokosnuß- und Palmöl, Harz, kaustische Soda und kaustisches Kali, Pottasche, kieselsaures Natron, Packpapier und Docht]	0,03
	Stearin in Blöcken	0,08
	Stearin, verarbeitet zu Kerzen	0,18
	Talg, roh	0,03
	Talg, gepreßt oder gereinigt	0,07
	Talg, zu Kerzen verarbeitet	0,15
	Wachs, weißes oder gelbes	0,60
	Wachs, Kerzen	1,50
	Wachs, vegetabilisches	0,60
	Walrat in Stücken	0,20
	Walrat, verarbeitet, in irgend welcher Form	0,30

Uruguay.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waare erhoben.
Die Einfuhr gesundheitsschädlicher Stoffe ist verboten.

1.	—		
2.	Parfümerien	v. Werth	51 %
3.	—		
4.	Seife, ordinäre, alle Sorten	brutto	0,08
5.	Stearin in Broten	brutto	0,05
	Stearin- oder ähnliche Lichte, einschl. Verpackung		0,14

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Waaren sind zollfrei.
[Betr. des Zuschlagszolles von 1 pCt. siehe die allgemeinen Bestimmungen].

Fett und Talg	100 kg	0,50

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
1.	3	[Alkalien, Alkaloïde], destillirte Oele, ätherische Oele, ausgepreßte Oele, [ausgeschmolzene Oele], sowie alle Mischungen der angeführten Substanzen, [und alle chemischen Verbindungen und Salze], in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt	v. Werth	25 %	
	12	Kampher, raffinirter	Pfund	—	6
	21	Aether: Schwefeläther	"	—	40
		Salpetrigsäureäthergeist	"	—	25
		Frucht-Aether, Oele, oder Essenzen	"	2	—
		Aether aller Art, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	"	1	—

Keiner der in diesem Paragraphen erwähnten Artikel soll einem geringeren Zollsatz als 25 pCt. vom Werth unterliegen.

	Nr.	Benennung	Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Zollsatz Cents.
	41	Pfefferminzöl	Pfund	—	50
	291	Alle Mischungen oder Präparate, in denen destillirte Spirituosen dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, sollen nicht niedriger als destillirte Spirituosen*) verzollt werden.			
		*) Siehe Band E Gruppe VI. 2, Nr. 289 [Zollsatz 2,25 Dollar für die Gallone Normalstärke].			
	515	Kampher, roh		frei	
	626	Oele, wie Mandel-, Ambra-, rohes und rektifizirtes graues Amber- (Ambergris-), Anis- oder Anissamen-, [Anilin-], Spik-, Bergamott-, Cajeput-, Kümmel-, Cassia-, Zimmet-, Cedrat-, Camillen-, Citronellen-, [Zibet-, Kokosnuß-], Fenchel-, [Ichthyol-], Jasmin-, [Juglandium-], Wachholderbeeren-, Lavendel-, Citronen-, Limonen-, Muskat-, Neroli- oder Orangenblüthenöl, [„enfleurage"-Fett, Nußöl oder Oel von Nüssen, welche in diesem Gesetze anderweit nicht besonders aufgeführt sind], Orangeöl, [Olivenöl für Fabrikations- oder mechanische Zwecke, nur für derartigen Gebrauch geeignet und nicht mehr als 60 Cents pro Gallone werth]; Rosenöl, [Palm-], Rosmarin-, [Sesam- oder Sesamsamen- oder -Bohnen-], Thymian-, rothes oder weißes Majoran-, Baldrianöl; [Walratöl, Walfischthran und andere Oele von Fischen, welche das Produkt Amerikanischer Fischereien sind, und alle Fisch- und anderen Produkte solcher Fischereien; Petroleum, rohes oder raffinirtes, mit der Maßgabe, daß, wenn in die Vereinigten Staaten rohes Petroleum oder Produkte aus rohem Petroleum eingeführt werden, welche in einem Lande gewonnen sind, das auf Petroleum oder dessen Produkte, welche aus den Vereinigten Staaten ausgeführt sind, einen Zoll gelegt hat, von diesem rohen Petroleum oder dessen Produkten ein Zoll in gleicher Höhe wie der von dem betreffenden Lande darauf gelegte gezahlt und erhoben werden soll]		frei	
	688	Terpentinspiritus		frei	
2.	2	Alle alkoholhaltigen Parfümerien, einschließlich Kölnisches Wasser und andere Toilettenwasser, sowie Toilettepräparate aller Art, welche Alkohol enthalten oder bei deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, sowie in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführte alkoholische Mischungen	Pfund u. v. Werth	— 45 %	60
	70	Präparate zur Pflege des Haares, des Mundes, der Zähne oder der Haut, wie Schminken, Zahnpulver, Pasten, Pomaden, Puder und andere Toilettenartikel, ferner Parfümerieartikel, gleichviel ob in Säckchen (Sachets) oder anderweitig verpackt, welche keinen Alkohol enthalten oder bei deren Herstellung kein Alkohol verwendet worden ist, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	50 %	
	86	Vanillin	Unze	—	80
	294	Bayrum oder Baywasser, destillirt oder gemischt, für den ersten Grad (first proof)	Gallone	1	50
		und für den über den „first proof" hinausgehenden Gehalt verhältnißmäßig mehr.			
	516	Bibergeil		frei	
	521	Zibet, roh		frei	
	618	Moschus, roh, in natürlichen Hülsen		frei	
	685	Tonkabohnen		frei	
		„Zoßstöcke" siehe 5. Nr. 587.			
		„Zibetöl" siehe 1. Nr. 626.			
3.	aus 279	Wollfett, einschl. des im Handel als Degras oder braunes Wollfett bekannten	Pfund	—	½

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
	568	Fett und Oele (ausgenommen Fischöle), [wie gewöhnlich bei der Seifenfabrikation oder beim Drahtziehen verwandt oder] zum Einpressen oder Zurichten von Leder gebraucht und nur dazu geeignet, nicht besonders in diesem Gesetze aufgeführt		frei	
4.	72	Kastilseife	Pfund	—	$1\frac{1}{4}$
		Feine, parfümirte und alle Arten Toiletteseife, einschl. sogen. medizinische oder heilkräftige Seifen	"	—	15
		Alle andere Seife, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth 20 %		
	657	Waschmittel für Schafe, mit Ausschluß von Verbindungen und Präparaten, welche für andere Zwecke verwendet werden können		frei	
5.	24	Glycerin, roh, nicht gereinigt	Pfund	—	1
		Gereinigt	"	—	3
	279	Talg	"	—	$\frac{3}{4}$
	490	Bienenwachs		frei	
	587	Joß-[Stöcke oder] -Lichte		frei	
	695	Wachs, vegetabilisches oder mineralisches		frei	
		„Paraffin" siehe III. 2. Nr. 633.			

Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
1.	Oele, sonst nicht aufgeführt	Gallone	—	6
2.	Parfümerien	v. Werth	10 %	
3.	—			
4.	Seife, harte oder weiche		—	½
5.	Lichte		—	1

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Gegenstände sind zollfrei.
[Betr. Accise auf alkoholhaltige Produkte siehe die allgemeinen Bestimmungen].

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	Aetherische Oele mit Ausnahme von Eucalyptusöl, ferner [Leberthran], Rhodiumöl			frei	
	Eucalyptusöl in Fässern oder in Flaschen	v. Werth	20 %		
	Tereben			frei	
2.	Essenzen, wohlriechende	v. Werth	15 %		
	Essenzen, wohlriechende, als wohlriechender Sprit (bis zum 1. Februar 1896)	v. Werth	15 %		
	Nach diesem Zeitpunkte	Gallone	—	16	—
	Extrakte oder Essenzen, konzentrirte, in flüssiger Form oder Essenzen in flüssiger Form oder in Oel konservirt zur Parfümeriefabrikation unter Zollkontrole, in Flaschen von nicht weniger als 1 Pfund Gewicht			frei	
	Honig- und braune Windsor-Mischung zur Seifenfabrikation			frei	
	Parfümerien:				
	Wohlriechendes Oel (siehe unter Oel).				
	Wohlriechender Spiritus und Kölnisches Wasser:				
	bis zum 1. Februar 1896	Gallone	1	1	—
	später	„	1	10	—
	Parfümerien, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	25 %		
	Toilettenartikel, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	25 %		
	Wohlriechendes Oel	v. Werth	25 %		
	Für Spirituosen, welche zur Fabrikation von wohlriechendem Spiritus und wohlriechenden Essenzen, sowie Magenessenzen unter Zollkontrole dienen und bisher zollfrei waren, hört die Zollbefreiung mit dem 1. Februar 1896 auf.				
3.	Geschirrschmiere und Lederappretur	v. Werth	20 %		
	Schmiermittel:				
	Achsenschmiere und andere feste Schmiermittel	v. Werth	20 %		
4.	Seife, gewöhnliche, gelb- und blauscheckige	Centner	—	5	—
	Seifenpulver, Seifenextrakt, harte und weiche Seife	v. Werth	20 %		
	Seife, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	25 %		
	Schafwäsche, Waschmittel für Schafe			frei	
5.	Glycerin, roh			frei	
	Glycerin, gereinigt	v. Werth	20 %		
	Lichte, für das Pfund oder sogenannte Pfundpacket und so im Verhältniß für Packete von angeblich größerem oder geringerem Gewicht	Pfund	—	—	2
	Stearin	„	—	—	1½

„Oelsäure" siehe VII. 2.
„Paraffinwachs 2c." siehe III. 2.

Neu-Südwales.

Alle nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	[Bitters], Essenzen, flüssige Extrakte, [Sassaparilla], Tinkturen, [Arzneien], Aufgüsse und Toilettepräparate, enthaltend:			
	nicht mehr als 25 pCt. Spiritus von Normalstärke	Gallone	3	6
	nicht mehr als 50 pCt. Spiritus von Normalstärke	"	7	—
	nicht mehr als 75 pCt. Spiritus von Normalstärke	"	10	6
	über 75 pCt. Spiritus von Normalstärke	"	14	—
	wenn dieselben Spiritus von größerer als der Normalstärke enthalten, so werden sie als alkoholhaltige Mischungen verzollt	Gallone Normalstärke	14	—
2.	Parfümirte Spirituosen und Wasser, Floridawasser und Bayrum	Gallone Flüssigkeit	20	—
3.u.4.	—			
5.	Kerzen, für das Pfund oder sog. Pfundpacket und so im Verhältniß für jedes derartig angenommene Gewicht, Nachtlichte und Stearin	Pfund	—	1/2
	Vom 1. Juli 1899 ab		frei	

Queensland.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	Kampher		frei	
	Rhodiumöl		frei	
2.	Spiritus, parfümirt	Gallone Flüssigkeit	20	—
3.	Achsen- und Schmierfett	Centner	6	—
	Klauenfett in Fässern	Gallone	1	—
	Oele: Vakuum-Lederzurichtungs-Oel (vacuum curriers oil), Vakuum-Rohleder-Oel (vacuum rough-leather oil), Vakuum-Appretur-Oel (vacuum finishing oil), Vakuum-Sohlleder-Oel, Vakuum-Kid-Appretur-Oel, Vakuum-Kid-Oel für die Lederfabrikation		frei	
4.	Schafwaschmittel		frei	
	Seife	Centner	10	—
	Seifen- und Waschpulver	Pfund	—	2
	Seife, wohlriechende, feine und Toiletten-	"	—	3
5.	Glycerin		frei	
	Lichte	sog. Pfd.	—	2
	Stearin	"	—	1 1/2
	Talg	"	—	1 1/2

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	Rhodiumöl		frei		
2.	Parfümerie	v. Werth	25 %		
	Spiritus, parfümirter	Probe-Gallone	1	4	—
	Zollzuschlag	Gallone Normalstärke	—	1	—
3.	Polir[pulver und] -Masse	v. Werth	25 %		
	„Walk- und dergl. Fette" siehe III. 1.				
4.	Feine Seife	Pfund	—	—	4
	Schafbeize und Schafwaschmittel		frei		

	Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
Seife, andere als feine	Pfund	—	—	1
Seifenextrakt; Seifen- und Waschpulver	"	—	—	2
5. Bienenwachs	"	—	—	3
Lichte	"	—	—	2
Pflanzenwachs		frei		
Talg		frei		

„Erdwachs" „Paraffin" „Stearin" } siehe III. 2.

Tasmanien.

Nicht besonders aufgeführte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.
Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

	Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1. Oel aller Art, in Fässern, nicht anderweit aufgeführt, mit Ausnahme von wohlriechenden oder Arznei-Oelen	1	3
Spirituöse Mischungen, Essenzen, flüssige Extrakte, [Sassaparilla, Tinkturen, Medizinen], Aufgüsse (Infusionen) [und Toiletten-Präparate], nicht anderweit aufgeführt:		
nicht über 25 pCt. Normalspiritus enthaltend	3	9
nicht über 50 pCt. Normalspiritus enthaltend	7	6
nicht über 75 pCt. Normalspiritus enthaltend	11	3
wenn über 75 pCt. Normalspiritus enthaltend	15	—
wenn Spiritus von Ueber-Normalstärke enthaltend (Gallone Normalstärke)	15	—
Mit der Maßgabe, daß wenn der zu entrichtende Zollbetrag bei der Berechnung zum Satze von 20 pCt. vom Werthe die Summe überschreiten würde, welche nach dem Satze von 15 Schill. für die Gallone von Normalstärke zu zahlen wäre, der Zoll nach dem Satze von 20 pCt. vom Werthe zu erheben ist.		
Spirituosen. — Cordials, Liköre, Bitterschnäpse, mit irgend einer Substanz [versüßt oder] gemischt, so daß der Stärkegrad durch Sykes Hydrometer nicht ermittelt werden kann; der Zoll wird für Mengen von mindestens 1/32 Gallone berechnet und erhoben	15	—
2. Amber, grauer	frei	
Spiritus, parfümirter, wohlriechende Wässer, Bayrum und Toiletten-Essig	24	—
„Toiletten-Präparate" siehe 1. unter „Spirituöse Mischungen".		
3. Achsenschmiere und andere feste Schmiermittel, nicht anderweit aufgeführt ... v. Werth	10 %	
Gerberfett, ausschließlich bei der Lederbereitung verwendet	frei	
Oel zum Einfetten, für den Gebrauch bei der Herstellung von Wollwaaren	frei	
Oel zum ausschließlichen Gebrauch bei der Bereitung von Leder, nämlich Lederzurichteöl, Sohlleder-, Grobleder-, Appretur- und Ziegenleder-Oel	frei	
4. Seife, Toiletten- oder wohlriechende ... Pfund	—	3
Desgl., gewöhnliche oder Wasch-, und andere seifenartige Verbindungen, mit Ausnahme der wohlriechenden oder für die Toilette bestimmten, für Haushaltungszwecke ... Pfund	—	1
Waschmittel für Schafe	frei	
5. Lichte ... Pfund	—	2
Stearin	frei	
Talg und Unschlitt	frei	

„Paraffinwachs ɪc." siehe III. 2.

Victoria.

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	Branntwein, Kordials, Liköre oder gebrannte Wasser, [versüßt oder] mit irgend welchen Stoffen versetzt, so daß der Stärkegrad durch Sykes Hydrometer nicht bestimmt werden kann (einschl. Alkohol, verdünnt oder unverdünnt mit Wasser oder anderen Stoffen, und in welchen irgend eine Essenz, ein ätherisches Oel, Aether oder eine andere wohlschmeckende oder sonstige Substanz in Lösung enthalten ist, gleichviel ob solche natürlichen oder künstlichen Ursprungs)	Gallone	—	12	—
	Oelhändlerwaaren, nämlich: Aetherische Oele nnd Essenzen, ohne Alkoholgehalt, [sowie Hausenblase, nicht zerschnitten]			frei	
2.	Alkohol, parfümirt	Gallone	1	4	—
	Parfümerien	v. Werth		20 %	
3.	Schmiere, Patent- (Antifriction):				
	in Blechgefäßen	Tonne	4	—	—
	nicht anderweit aufgeführt	"	3	—	—
4.	Waschpulver	v. Werth		20 %	
	Seifen, wohlriechende und Toiletten-	Pfund	—	—	4
	andere	"	—	—	2
	„Geschirrseife" siehe I. 2. unter „Schuhwichse".				
5.	Droguen, nämlich:				
	Glycerin, gereinigt	"	—	—	1 ½
	Desgl., roh	"	—	—	½
	Kerzen	"	—	—	1 ½
	Desgl. vom 1. Januar 1897 ab	"	—	—	1
	Stearin	"	—	—	1 ½
	Desgl. vom 1. Januar 1898 ab	"	—	—	1
	„Paraffinwachs" siehe III. 2.				

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
1.	Essenzen, alkoholhaltige	Gallone	16	—
	Eukalyptusöl	v. Werth	20 %	
	Oele, nämlich [Fisch-], Pflanzen- und Terpentinöl, nicht anderweit aufgeführt	Gallone	—	6
	Sandelholzöl	v. Werth	20 %	
2.	Lorbeerbranntwein [Bayrum]	v. Werth	20 %	
	Parfümerien und Pomaden	v. Werth	20 %	
3.	Geschirröl, Lederschmiere und ähnliche Mischungen	v. Werth	5 %	
4.	Schafbeize		frei	
	Seife aller Art, nicht anderweit aufgeführt	Centner	7	6
	Seife, nämlich Luxus-, wohlriechende und Toilettenseife	v. Werth	20 %	
	Seifenpulver und -Extrakte	v. Werth	20 %	
5.	Bienenwachs	Pfund	—	2
	Kerzen	"	—	2
	Stearin		frei	
	Talg	v. Werth	10 %	
	„Paraffinwachs" siehe III. 2.			

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

Nr.	Artikel	Maßstab	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas	Zollsatz
1.	16 Oele:				
	Cajeputöl	Quart	2	—	5 %
	Cassiaöl	Pfund	3	12	5 %
	[Kokosnußöl	Centner	16	—	5 %]
	[Erdnußöl	"	18	—	5 %]
	Grasöl	Pfund	1	8	5 %
	[Gingelli- oder Tilöl	Centner	18	—	5 %]
	[Leinöl, Europäisches	Imperial Gallone	2	—	5 %]
	Aetherische Oele (Otto of sorts)	Unze	15	—	5 %
	„Bänslochan (Bambuskampher); Kampher, Bhimsaini (Barás); desgl. gereinigte in Kuchen; desgl. roher gepulverter" „Pfefferminzkrystalle" siehe VI. 1/2 Nr. 11.				
	„Sandelholzöl" siehe III. 1. u. 2. Nr. 16.				
2.	aus 1 Spiritus, parfümirt, in Gebinden oder Flaschen	Imperial Gallone oder 6 Quartflaschen	8	—	
	83 Parfümerien:				
	Gowla, geschält und ungeschält	Centner	40	—	5 %
	Kapurkachri (Zitwer, Chinesischer)	"	14	—	5 %
	Patschblätter (Patchouli)	"	25		5 %
	Rosenblüthen, getrocknet	"	16	—	5 %
	Rosenwasser	Imperial Gallone	2	—	5 %
	Alle anderen Sorten, mit Ausnahme von parfümirtem Spiritus	v. Werth	5 %		
3.	—				
4.	99 Seife	v. Werth	5 %		
5.	31 Kerzen:				
	Paraffin-	Pfund	—	6	5 %
	Walrat-	"	—	7	5 %
	Wachs-	"	1	—	5 %
	Alle übrigen Arten	v. Werth	5 %		
	106 Talg und Fett, einschl. Stearin	Centner	20	—	5 %
	114 Wachs [und Wachswaaren, mit Ausnahme von Kerzen (letztere siehe unter Nr. 31)]	v. Werth	5 %		
	„Paraffinwachs" siehe III. 1. u. 2. Nr. 16.				

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

Nr.	Artikel	Zollsatz für 1 Centner Rupien	Cents
1.	Kampher	6	50
2. u. 3.	—		
4.	Seife mit Ausnahme der parfümirten und Toilettenseife	—	55
5.	Talg [und Fett]	frei	

China.

Alle nicht genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Nr.	Artikel		Zollsatz für 100 Catties Taels	Mace	Cand.	Cash
1.	*Anisöl		5	—		-
	*Kampher		—	7	5	—
	Kampher, Baroos, gereinigt	Cattie	1	3	-	—
	Desgleichen, Abfall	Cattie	--	7	2	—
	Oel von Benzoëgummi		-	6	—	—
	*Pfefferminzöl		3	5	—	-

		Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Can	Cash.
2.	*Joß-sticks (chinesische Glimmkerzen)	—	2	—	
	*Moschus . . . Cattie		9	—	—
	†*Parfümerien*		*frei*		
3.	—				
4.	†*Seifen aller Art*		*frei*		
5.	Bienenwachs, gelbes	1	—	—	—
	†*Fremde Kerzen*		*frei*		
	*Talg, animalischer	—	2	—	—
	*Desgl., vegetabilischer	—	3	—	—
	Wachs, Japanisches	—	6	5	—
	*Wachs, weißes oder Insekten-	1	5	—	—

[Betreffs der Bedeutung des Zeichens † siehe die Anmerkung zu I. 1.]

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarife entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen Generalzolltarifs mit nachstehender Aenderung:

Joßstickpulver	15
„Joßsticks" siehe VI.	

Ausfuhrzoll.

Verschiedene Präparate:	
Seife	frei
[Stärke	frei]
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt . . . v. Werth	3 %
„Badianessenz" siehe IV. Ausfuhrzoll.	

Japan.

Zollsatz Yen.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

1.	78	a) Kampher, Blumea oder Ngai . . . kin	0,377
		b) Kampher, Borneo- . . . v. Werth	10 %
	80	Kassia- und Zimmetöl . . . kin	0,202
	283	Terpentinöl oder Terpentinspiritus in Blechgefäßen und Fässern . . . Gallone	0,076
	286	Alles andere Oel [und Wachs] . . . v. Werth	10 %
		[Die Gruppe „Oel und Wachs" umfaßt im Tarife die Nummern 272 bis 286. Nr. 272 und 284 siehe 5, 273 bis 281 siehe III. 1., 282 und 285 siehe III. 2].	
2.	109	Moschus . . . v. Werth	15 %
	110	Moschus, künstlicher . . . v. Werth	15 %

		Zollsatz Yen.
	488 Toiletten- oder wohlriechende Wasser, Haaröl, Zahnwasser und alle anderen kosmetischen und Parfümeriewaaren . . . . v. Werth	30 %
	Parfümerien:	
	b) Parfümerien, flüssige:	
	wohlriechende Essenzen oder Extrakte, Toiletten- oder wohlriechende Oele, Essige, Wasser und Alkohole sowie andere derartige Flüssigkeiten . . . . kin	*0,092 Fr.*
	c) trockene Parfümerien:	
	Salze, Pulver, Schönheitsmittel, Pomaden, Pasten, andere nicht flüssige Parfümerie-Toilettenartikel . . . . . . v. Werth	*10 % Fr.*
	Anmerkung. Ausgeschlossen von den Parfümerien sind folgende Artikel: natürlicher oder künstlicher Moschus, Zibet und grauer Amber.	
3.	—	
4.	478 Seife:	
	a) Toiletten- . . . . v. Werth	20 %
	Toilettenseife . . . . kin	*0,070 Fr.*
	b) alle anderen . . . . v. Werth	10 %
	Seife für Wäsche . . . . 100 kin	1,085
	Seife, gemeine . . . . 100 kin	*0,972 Fr.*
5.	94 Glycerin . . . . kin	0,036
	272 Lichte . . . . 100 kin	3,522
	Lichte und Kerzen . . . . 100 kin	*2,146 Fr.*
	284 Wachs, chinesisches, weißes oder Insektenwachs . . . v. Werth	10 %
	458 [Schmalz], Talg, [Fett] . . . . v. Werth	10 %
	„Paraffinwachs" siehe III. 2. Nr. 285.	
	„Wachs" siehe auch 1. Nr. 286.	

Niederländisch-Ostindien.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

	Zollsatz für 100 kg. Gulden.
Lichte	12
Räucherwaaren und Parfümerien, aus oder mit Alkohol zubereitet .	als Branntwein. [Siehe Band E VI. 2. im Allgemeinen 50 Guld. für das Hektoliter Flüssigkeit = 50 l Alkohol bei 15° C.]
Räucherwaaren, andere . . . . v. Werth	10 %
Schwefeläther siehe Branntwein. [Siehe oben Vermerk zu „Räucherwaaren".]	

Philippinen.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.

		Zollsatz für 100 kg Pesos.
1. u. 2.	120 Parfümerien und Essenzen . . . . kg	0,40
3.	—	
4.	117 Seife, gemeine	3,75
5.	118 Paraffin, Stearin, Wachs und Walrat, roh	3,30
	119 Paraffin, Stearin, Wachs und Walrat, in verarbeitetem Zustande, [Zündhölzchen]	10,00

Ägypten.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Alle Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Die nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg. Mark.
6 Lichte:		
b) Wachs- und Stearinlichte	netto	0,10
Seifen und Parfümerien:		
a) gemeine Waschseife	netto	0,05
b) parfümirte Seife	netto	0,10
c) wohlriechende Fette und Oele sowie Parfümerien aller Art	netto	0,20

Kamerun.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Marocco.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

	Zollsatz für 1 Cantar Realen.
Fasoch (Parfüm)	10
Talg	23
Wachs, gebleichtes	60
Wachs, natürliches	50

Südafrikanische Republik.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt., welcher bei den nachstehenden Artikeln neben den unten vermerkten Zollsätzen erhoben wird.

		Zollsatz für 100 engl. Pfund: Pfd. St.	Schill.	Pence
[Destillirte Getränke aller Art oder] Flüssigkeiten, [auch versüßt oder] parfümirt, [Liköre und Kordials] von 11 bis 56° nach Tralles, überseeische	Gallone	—	10	—
Destillirte [Getränke aller Art oder] Flüssigkeiten, von über Normalstärke (proof) oder über 56° Tralles	Gallone	1	5	—
[Alle süßgemachten, gemischten Weine und Flüssigkeiten können mittelst Destillirung oder Analyse untersucht werden, und bei Feststellung von Unterschleifen treten die gesetzlichen Strafen ein.]				
Oele, parfümirte, von weniger als 11° Tralles (vergl. auch Parfümeriewaaren)	v. Werth		7½ %	
Parfümeriewaaren und Toiletteartikel unter 11° Tralles	v. Werth		7½ %	

Unter Parfümeriewaaren und Toiletteartikeln sind Artikel zu verstehen, welche verbraucht werden (also nicht die zum Gebrauche, wie Bürsten, Dosen, Puderquasten 2c.). Die nachstehenden Artikel müssen entweder als Parfümeriewaaren oder aber als destillirte Flüssigkeiten verzollt werden:

	Zollsatz für 100 engl. Pfund Pfd. St.	Schill.	Pence.
Cosmetica, Haarfärbemittel, Haaröle, Haarpuder, Haarstärkemittel, Haarwasser, Hautpomaden oder Crêmes, Lippenpomade, wohlriechende Oele, Sachets, Puder zum Parfümiren von Bädern, Zahn-Pulver und -Pasten, Puder und Crêmes für Gesicht und Haut (einschl. Walkererde), Pomade, wohlriechende Wasser, wie Florida- und Lavendelwasser, von über 56° Tralles, Rasir-Paste und -Crêmes; Toilette-[Papier-], -Puder oder -Crêmes, Toiletten-Wasser; Wasser zum Parfümiren von Bädern, Wasser für Haar, Haut und Zähne.			
Alle Toilette-, Haar- und Zahnwasser und Oele, mit einem Alkoholgehalt von 11° nach Tralles oder mehr, sind als destillirte Flüssigkeiten zu verzollen			
Seife, gewöhnliche, für Hausgebrauch, und weiche	—	5	—
Seife, in Pulver und Extrakt, für Hausgebrauch, und weiche	—	5	
Seife, parfümirte, Toilette- und alle anderen Sorten	—	10	—
Seife, in Pulver und Extrakt, parfümirt oder Toilette-, und alle anderen Sorten	—	10	—

Südafrikanischer Zollverein.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

				Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	aus 30.	Oele:				
		b) ätherische [oder wohlriechende]	100 Pfd. Sterl. v. Werth	20	—	—
2.	37	Spiritus:				
		a) parfümirter	Imp. Gall.	1	—	—
	133	Extrakte und Essenzen aller Art, welche als [Nahrungsmittel, Würze oder] Parfüm verwendet werden, [einschließlich Saccharin]	v. Werth	20 %		
	136	Parfümerien, Schönheitsmittel, Farbstoffe, Pulver, [Seife] oder andere Präparate für den Toilettengebrauch, [sowie Seifenpulver und -Extrakte]	v. Werth	20 %		
		„Wohlriechende Oele“ siehe 1. Nr. 30 b.				
3.		—				
4.	35	Seife, ausgenommen Toilettenseife sowie Seifen-Pulver und -Extrakte	100 Pfund	—	4	2
		Anmerkung: Für Seife, welche ausschließlich in Wollwäschereien verwendet wird, kann Zollnachlaß gewährt werden (Art. XVII des Vertrages).				
	109	Waschmittel und Waschpulver für Schafe, Materialien, welche nur für die Schafwäsche geeignet sind		frei		
	aus 136	Seife sowie Seifenpulver und -Extrakte	v. Werth	20 %		
5.	8	Lichte	Pfund	—	—	2
	40	Talg und dessen Ersatzstoffe	100 Pfund	—	4	2

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Lichte	frei
Oel, außer Petroleum und Brennöl	frei
Talg	frei

Belgien.

		Zollsatz für 1 Hektoliter. Franken.
1. u. 2.	57 Erdpech [94])	frei c)

[94]) Einschl. des Petroleums und der anderen Mineralöle.
c) *Ceresin — frei* (D., Ö.-U.)

„Anilinöl und Anilinsalze" siehe VII. 4. Nr. 53 Anm. b).

3.	32 Alkoholhaltige Flüssigkeiten:	
	[Branntwein aller Art:	
	in Fässern, zu 50° oder weniger nach dem Alkoholometer von Gay-Lussac, bei der Temperatur von 15° des hunderttheiligen Thermometers	150
	in Fässern, für jeden Grad über 50	3
	in Flaschen, ohne Unterschied des Stärkegrades	300]
	[Liköre, ohne Unterschied des Stärkegrades	300]
	andere alkoholhaltige Flüssigkeiten [49])	200

[49]) Methylen, Methylalkohol, [Amylalkohol], sowie ähnliche Alkoholarten, ferner Präparate, welche derartige Produkte oder gewöhnlichen Alkohol enthalten und nicht als Getränk dienen, namentlich [Tinkturen, Farben und Firnisse], mit Ausnahme der unter die Konserven zum Genuß in Branntwein oder unter die alkoholhaltigen Parfümerien fallenden Erzeugnisse.
[Die mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Präparate, namentlich die Elixire, Balsame ꝛc., werden wie die „anderen alkoholhaltigen Flüssigkeiten" behandelt.]

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg. Franken.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betreffs des Octrois und der Accise siehe die allgemeinen Bestimmungen].

		Zollsatz für 100 kg. Franken.
1.	Mineralöle zum Einschmieren von Maschinen	frei
	Naphta und Petroleum, raffinirt und nicht raffinirt	1
2.	„Salmiakgeist" siehe VII. 4.	
3.	—	

Ausfuhrzoll.
Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
1.	Petroleum in Kisten von nicht mehr als 25 Oken Nettogewicht	Kiste	1	—
	Petroleum in Kisten von mehr als 25 Oken Nettogewicht und in Fässern	Gallone	—	1½
2.	Pech und Theer		frei	
	„Paraffin" siehe II. 5.			
3.	—			

Dänemark.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß
1.	Ohne Nr. Steinöl	2 Oere
	„Photogen" siehe II. 1. Nr. 185.	

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

2. „Asphalt, Pech und Theer“ siehe IV. 1. Nr. 84 u. 86.
„Hydrokarbür“, „Kamphin“ siehe II. 1. Nr. 185.
„Paraffin“ siehe II. 5. Nr. 238.

3. Essig:
[wohlriechender]
anderer:
46 auf Flaschen . . . . 1 Pott — 5
47 sonst . . . . brutto — 0,75
„Knochen ꝛc., gebrannte“ siehe I. 1. Nr. 9.

Deutschland.

Zollsatz für 100 kg Mark.

1. 29 a) Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle 6

Petroleum und die übrigen raffinirten Mineralöle, die Beleuchtungszwecken dienen und anderswo nicht genannt sind, können nach Wahl des Importeurs entweder nach dem Gewicht verzollt werden, wobei 100 kg als Einheit gelten, oder nach dem Rauminhalt, wobei 125 Liter, bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers, 100 kg gleichkommen sollen (Schlussprotokoll).

b) mineralische Schmieröle 10

Anmerkungen:

1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl- oder Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.
2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (**Barrels**) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.
3. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, unter Kontrole mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung, auf Erlaubnißscheine zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind.

2. aus 5 m) Benzol und ähnliche leichte Theeröle . . . . frei
aus 26 m) Erdwachs, gereinigt 15 *10*
36 Theer, Pech, [Harze aller Art], Asphalt (Bergtheer) . . . . frei
„Paraffin“ siehe II. 5. Nr. 26 i.

3. aus 5 m) Thieröl . . . . frei

Finland.

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

1. 161 Oele:
3. fossile und Mineralöle, sowie mittelst trockener Destillation dargestellte:
rohe: von Erd- oder Brennharzen, von dunkelbrauner bis schwarzer Farbe 2,40
rektifizirte: farblose oder gelbe, wie Petroleum, Photogen, Benzin und andere derartige Brennöle, desgl. Maschinenöl 8,20

2. 4 Asphalt, fester . . . . frei
63 Theer aller Art, außer Steinkohlentheer, desgl. Pech und Pechöl . . frei
aus 161 [Oele]:
3. Steinkohlentheer . . . . hl 0,80
„Ammoniak, flüssiges“ siehe VII. 4. Nr. 119.
„Paraffin“ siehe II. 5. Nr. 67.

3. aus 7 Knochenkohle . . . . frei
aus 127 Roher Holzessig 4,70

Frankreich.

Betr. der Zollzuschläge auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

	Generaltarif.					Minimaltarif.				
		Erzeugnisse europäischen Ursprungs		Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs			Erzeugnisse europäischen Ursprungs		Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs	
	Maßstab.	direkt aus dem Erzeugungslande eingeführt.	anderswoher eingeführt.	direkt aus einem außereuropäisch. Lande eingeführt.	aus europäischen Niederlagen eingeführt.	Maßstab.	direkt aus dem Erzeugungslande eingeführt.	anderswoher eingeführt.	direkt aus einem außereuropäisch. Lande eingeführt.	aus europäischen Niederlagen eingeführt.
1. 197. Petroleum, Schieferöl u. andere zur Beleuchtung verwendbare Mineralöle:										
roh (A) . . .	100 kg netto	18	23	18	23	100 kg netto(B)	9(C)	14	9(C)	14
gereinigt und Essenzen (D) .	"	25	30	25	30	100 kg netto	12,50 (E)	17,50	12,50 (E)	17,50
198. Oele, schwere, und Rückstände von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen	"	12	17	12	17	100 kg netto(B)	9	14	9	14

A. — Als rohes Oel wird alles dasjenige angesehen, welches nicht mehr als 90 pCt. Leuchtstoff enthält und in dem Zustande, in dem es eingeführt wird, in Lampen von gewöhnlichem Gebrauch nicht gebrannt werden kann.

Bei Berechnung der 90 pCt. sind Hundertstel außer Ansatz zu lassen.

Mineralöl, welches nicht 30 pCt. Leuchtstoff enthält, wird als Schmieröl angesehen.

Die für die Bestimmung des Rendements maßgebenden Bedingungen werden durch ein nach Anhörung des „comité des arts et manufactures" zu erlassendes Verwaltungsreglement festgesetzt werden.

Bestreitet der Deklarant die Richtigkeit der in den Zollaboratorien angestellten Ermittelungen und beantragt derselbe die Einleitung des ordentlichen Sachverständigenverfahrens, so wird letzteres nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1881 von Chemikern wahrgenommen, die sich auf der im Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 vorgesehenen Generalliste befinden.

B. — In Abänderung des Artikels 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1863 wird der Zoll für rohes Petroleum sowie für schwere Oele und Rückstände anstatt vom Bruttogewicht vom Nettogewicht erhoben.

C. — Der Gewichtszoll für rohes Petroleum kann auf Antrag des Importeurs für den Minimaltarif in einen Zoll vom Hektoliter umgewandelt werden. Dieser Zoll soll 7,20 Franken für Oel von 800° betragen.

D. — Verboten ist die Einfuhr und der Verkauf von gereinigten Mineralölen, mit Ausnahme der Essenzen, deren Entflammungsgrad unter den durch das Dekret vom 19. Mai 1875 und die ministerielle Verordnung vom 5. September 1873 für die Oele der zweiten Gattung festgesetzten Grenzen liegt. Die Vorschriften für die Anwendung dieser Bestimmung werden durch ein Verwaltungsreglement erlassen werden.

E. — Der Zoll für die zur Beleuchtung verwendbaren gereinigten Mineralöle und Essenzen wird nach dem Minimaltarif vom Maß erhoben und beträgt 10 Franken für das Hektoliter. Dieser Satz tritt nunmehr an die Stelle des Satzes von 12,50 Franken für 100 kg, welcher in der vorstehenden Tabelle nur als Grundlage für die Umwandlung aufgeführt ist.

Art. 2. Die Bestimmungen bezüglich der auf den Kriegs- oder Handelsschiffen verwendeten Kohle gelten auch für Petroleum und Petroleumrückstände, die die gleiche Verwendung finden.

Art. 3. Von der Verkündigung des neuen Petroleumtarifs ab darf in den Städten, wo noch kein Octroitarif für vegetabilische und Mineralöle besteht, ein solcher Tarif nicht eingeführt und da, wo er besteht, nicht erhöht werden.

In den Städten, wo diese Tarife bestehen, darf die von diesen Oelen erhobene Abgabe vom Tage des Außerkrafttretens der genannten Tarife ab nicht mehr als 50 pCt. des vom Staat erhobenen Zolles, einschl. der Dezimen, betragen.

Art. 4. Die Vergünstigung der Zulassung auf Zeit (admission temporaire) wird für rohes Petroleum, Schieferöl und andere rohe Mineralöle gewährt.

Ein in Form eines Verwaltungsreglements zu erlassendes Dekret wird die Bedingungen für die Zulassung auf Zeit feststellen.

Art. 5. Die Regierung wird ermächtigt, durch ein besonderes Abkommen den Genuß der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Rußland zu gewähren, unter dem Vorbehalt, daß dieses Zugeständniß zwölf Monate nach erfolgter Kündigung erlischt.

Der Genuß der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann andererseits im Verordnungswege provisorisch solchen Ländern gewährt werden, deren Erzeugnisse bei der Einfuhr in Frankreich nicht die Meistbegünstigung genießen.

Art. 6. Die in den Nummern 197 und 198 der Tabelle A des Gesetzes vom 11. Januar 1892 angegebenen Zollsätze werden bis zum 11. Juli 1893 einschl. forterhoben.

		Zollsatz für 100 kg Generaltarif. Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif. Franken.
	aus 199 Vaselin	32	28
	„Benzin" siehe 2 Nr. 280 Ziff. 1.		
2.	115 Pech, Schiffstheer	10	6
	115bis Theer	4	3
	192 Theer, Mineral-, von der Destillation der Steinkohle herrührend	frei	frei
	193 Bitumen	frei	frei
	194 Erdwachs oder Ozokerit:		
	roh	12	10
	gereinigt	50	40
	199 Paraffin	35	30
	240 Ammoniak (flüchtiges Alkali)	3	2
	280 Chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer:		
	1. Direkt durch Destillation des Steinkohlentheers erhaltene Produkte (Steinkohlenöl, Steinkohlenessenz, [Benzin], Benzol, Toluol, Xylol, schweres Oel, Naphtalin, Anthracen, Karbolsäure, Phenol, [Kohlensäure] 2c.)	frei	frei
	2. Chemische Produkte, Derivate der durch Destillation der Steinkohle gewonnenen Erzeugnisse (Nitrobenzin, Nitrotoluol, Anilin, Toluidin, Xylidin, Naphtol, Naphtylamin und deren saure, salzige oder alkoholische Verbindungen. [Schwefelanilinsäure, Naphtionsäure, Schwefelanilat, Naphtionat, Schwefelverbindungen des Naphtol und andere.] — Dimethylanilin, Aethyl und Diaethyl, Diphenylamin, [Phtalsäure, Benzoësäure 2c.)]	20	15
	„Pech und Schiffstheer" siehe IV. 1. Nr. 115.		
3.	257bis Methyl- oder Holzgeist	13	9,25

Griechenland.

		Zollsatz für 100 Ota. Metallgeld. Generaltarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertragstarif. Drachmen.	Papiergeld. Generaltarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertragstarif. Drachmen.
	Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.				
1.	62 Mineralöl, außer dem Petroleum, dessen Einfuhr in Folge des Staatsmonopols verboten ist[1])	50	—	66,13	—

[1]) Nach Artikel 3 des Sondergesetzes ,12'/₁' vom 15. November 1885 über die Verhängung von Geldstrafen wird im Falle der heimlichen Einfuhr von Petroleum der Zoll auf 50 Lepta für die Ola festgesetzt.

			Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Vertrags-tarif. Drachmen.	
2.	58	a) Pech für Weinberge, [Blätter der Mastixpistazie zur Destillation; Bernstein, unverarbeitet, und Feuerschwamm in Stücken ohne Phosphor]	frei	—	frei	—	
		b) Theer, trocken oder flüssig (Pech, Englischer Black), [gewöhnliches Harz und Kolophonium]	5	—	6,61	—	
	103	c) Säuren, gereinigte, wie [Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure], Karbolsäure und dergl., sowie jedes andere nicht aufgeführte chemische Produkt	20	10	26,45	13,20	Gr. Brit.
		„Ceresin und Paraffin" siehe II. 5. Nr. 99.					
3.		—					

Großbritannien.

Alle nicht genannten Artikel sind zollfrei.

		Zollsatz. Schill.	Pence.
Naphta, oder Methylalkohol, gereinigt	Gallone Normalstärke	10	10

Zu Denaturirungszwecken wird nur die Einfuhr von solchem Holzgeist gestattet, der aus Substanzen besteht, welche von der trockenen Destillation des Holzes herrühren, und der keinerlei Substanz oder Mischung enthält, welche aus irgend einer anderen Quelle gewonnen wird. Der eingeführte Holzgeist muß folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Es sollen nicht mehr als 30 ccm benöthigt werden, um eine Lösung zu entfärben, welche 0,5 g Bromin enthält.

b) Der Holzgeist, der sich zu Lackmus neutral oder bloß schwach alkalinisch verhalten muß, soll wenigstens 5 ccm Dezinormalsäure erfordern, um 25 ccm des Spiritus zu neutralisiren, wenn Methylorange als Indikator gebraucht wird.

Kein Holzgeist wird zur Einfuhr zugelassen, welcher enthält:

a) Dem Volumen nach weniger als 72 pCt. Methylalkohol.

b) In je 100 ccm mehr als 12 g Essiggeist, Aldehyde und höhere Ketone, welche durch die Bildung von Jodoform nach Messingers Methode als „Acetone" erkannt werden.

c) In je 100 ccm mehr als 3 g zusammengesetzten Aethers (esters), welche mittelst Hydrolyse als Methylacetat erkannt wird.

Italien.

			Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
1. u. 2.	8	Mineral-, [Harz-] und Theeröle:		
		a. schwere	8	—
		[*Terpentinöl*	—	3]
		Als schwere Mineral-, Harz- und Theeröle werden diejenigen behandelt, welche zum Schmieren von Maschinen, zur Herstellung von Leuchtgas oder zur Herrichtung der Jute zum Spinnen bestimmt sind, eine spezifische Schwere von mehr als 0.875 besitzen und weder allein noch vermischt zum Brennen in gewöhnlichen Lampen verwendet werden können. Die Merkmale, welche die schweren Oele haben müssen, um als nicht geeignet für das Brennen in gewöhnlichen Lampen angesehen zu werden, werden nach Anhörung des Staatsraths durch Königliche Verordnung festgesetzt.		
		b. andere	48	—
	32	Ammoniak	5	—
	49	Nitrobenzin, rohes	4	—
	58	Paraffin, festes	15	—
	264	Erdpeche, feste	0,50	—
		„Anilinsalze" siehe I. 1. Nr. 78 Anm. 2.		
		„Karbolsäure" / „Pyrogallussäure" } siehe VII. 2. Nr. 31.		
3.		„Holzsäure, rohe" siehe VII. 2. Anm. [1] zu Nr. 31.		
		„Knochen, gebrannte" siehe I. 2. Nr. 84 b.		

Niederlande.

			Zollsatz Gulden.
	Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.		
1.	Oel, nicht besonders besteuertes[9])	100 kg	0,55
	[9]) Hierher gehört auch [Kamphin], wenn es nicht mit Alkohol oder Holzgeist vermischt ist, sowie [Benzol], Benzin, Naphta, [Kreosot] 2c. [Karbolsäure] ist zollfrei.		
	[Anilinöl]		frei
	[Paraffinöl] zur Herstellung von Chinin wird unter Beachtung der vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei zugelassen.		
	Krämerei- und kurze Waaren[3])	v. Werth	5 %
	[3]) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch: Fleckwasser ohne Alkoholzusatz in kleinen Flaschen.		

2\. „Anilin" siehe I. 1. Anm. [3]) zu „Krämerei- und kurze Waaren".
„Anilinöl" siehe 1.
„Benzol", „Kamphin", „Kreosot" und „Karbolsäure" siehe 1. Anm. [9]) zu „Oel".
„Fichtenfirniß" siehe II. 2. Anm. [1]) zu „Spirituosen".
„Paraffinöl" siehe 1.

3\. „Holzessig" siehe VII. 2. unter „Essig".
„Holzgeist" siehe II. 2. „Spirituosen" und Anm. [3]) dazu.

Norwegen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimal-Tarif.	Maximal-Tarif.
		Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.		
1.		Oele:		
	438	[2) ätherische]:		
		a. [Kamphin, Paraffinöl], Photogen, [Holzöl] und ähnliche Leuchtmaterialien, amerikanisches Erd- und Steinöl (Petroleum), Petroleumnaphta und Benzin	frei	frei
	441	3) [Harz- und] andere mineralische Oele, nicht zu Leuchtzwecken verwendbare, ungereinigte und gereinigte (hierunter Vaseline [und Wagenschmiere])	0,04	0,05
		Petroleumabfall, gereinigt und ungereinigt, siehe unter Oele Ziff. 3.		
2.	1	Ammoniak	frei	frei
	3	Asphalt, Erdpech, [mit Harz, Sand oder dergleichen gemischt oder] ungemischt, [sowie Arbeiten daraus] . .	frei	frei
	157	1) Steinkohlenpech und anderes schwarzes Pech . . .	frei	0,02
	570	Theer, von Holz- oder Steinkohle, hierunter Kreosot und Kreosotöl	frei	0,03
		blanker Firnißtheer (bright varnish), wie Terpentin, siehe Gummi und Harze. [IV. 1. Nr. 158].		
	571	Kompositionen, enthaltend rohe Karbolsäure oder andere Produkte von Steinkohlentheer, zum Bestreichen von Schiffsböden	0,02	0,05
		Karbolsäure, siehe Säuren [unter VII. 2. Nr. 562].		
		„Holzöl", „Kamphin", „Paraffinöl" siehe 1. Nr. 438.		
		„Paraffin" siehe II. 5. Nr. 109.		
3.		„Gebranntes Elfenbein und Hirschhorn" siehe I. 1. Nr. 14.		

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.		Mineralöle [dann Braunkohlen- und Schiefertheer]:	
	119	roh, mit Ausnahme der in Nr. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbar . . . . . . netto	3,50
	120	roh, zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung (Reinigung) verwendbar . . . netto	4,60

Zollsatz für 100 kg Gulden.

Mineralöle ꝛc. (Fortsetzung):

121 raffinirt oder halbraffinirt:

a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände von der Mineralöldestillation oder Reinigung . netto 3

b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und röthlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Oelen oder Fetten . . . . netto 5

c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden . . netto 4,60

Anmerkungen:

1. Zu Tarifnummer 119. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung (Reinigung) nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt, in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertifikate auf Erlaubnißscheine unter den im Vollzugswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen in der jährlichen Maximalmenge von 200 000 Metercentnern . . . . 0,68 Guld. netto.

Diese Jahresmaximalmenge wird in der Weise vertheilt, daß auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 10 000 Metercentner, auf die Länder der ungarischen Krone 190 000 Metercentner entfallen.

2. Zu Tarifnummer 120 und 121 c. Für Mineralöle der Tarifnummer 120 und 121 c ist außer dem Zolle die Verbrauchsabgabe von 13 Kronen für je 100 Kilogramm Nettogewicht einzuheben. Die Verbrauchsabgabe (§ 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55) ist auch künftighin für jenes mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Freigebietes von Triest dargestellte Mineralöl zu entrichten, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 880 Grade nicht überschreitet.

2. 114 Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer 0,20 *frei*

115 Pech; Ozokerit (Erdwachs) 0,50
Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech . . . . *frei*
Steinkohlentheerpech *0,20*

116 Asphaltmastix, Asphaltbitumen 1,50 *1*

117 [Terpentin, Terpentinöl], Pechöl, [Harzöl, Vogelleim]*) 1,50
[Harzöl . . . . *1]*

aus 322 Anilinöl, rohe Karbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin 1,50

329 Karbolsäure, reine, feste und flüssige; [Quecksilberpräparate (auch Zinnober)] 10

aus 353 Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

*) Anmerkung zu Nr. 117 siehe Nr. 331 unter VII. 4.

„Braunkohlen- und Schiefertheer" siehe 1.
„Paraffin" und „Ceresin" siehe II. 5. Nr. 67 bezw. 68.
„Salmiakgeist" und „Hirschhorngeist" siehe VII. 4. Nr. 322.

3. aus 320 Holzessig, roher; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium) 0,50

Portugal.

Zollsatz für 1 kg Reis.

Muster, deren Zoll 300 Reis nicht übersteigt, sind zollfrei.

1. 97 Mineralöle, leichte, zur Beleuchtung geeignet 67

98 Mineralöle, mittlere, zur Beleuchtung geeignet 60

99 Mineralöle, schwere, zum Maschinenschmieren, und fossile Stoffe und nicht besonders aufgeführte Erzeugnisse daraus, [Paraffin] . . . 2

2. 84 Mineralischer Theer und mineralisches Pech . . . . . . Tonne 100

„Paraffin" siehe 1.

3. „Holzessig" siehe VII. 2.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.	
1.	179	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders benannte, aus Petroleum und Steinkohle	frei *frei*	
	386	Petroleum, rohes, ohne Unterschied der Qualität, und Schieferöl, rohes . . . brutto	20	Bei der Einfuhr von Petroleum in Cisternen-Wagen werden zum Nettogewichte 25 pCt. zugeschlagen.
	387	Petroleum, raffinirtes, sogen. „Gas" und raffinirtes Schieferöl brutto	15	
	388	Mineralöle und -Fette	20	
		„Benzin" siehe VII. 4. Nr 162.		
2.	165	Ammoniakflüssigkeit (Salmiakgeist)	frei	
	170	Karbolsäure, flüssig oder krystallisirt	frei *frei*	
	385	Asphalt	frei	
	389	Erdharze, flüssige, nicht besonders benannte . . . brutto	0,60	
		Anmerkung: Hierunter fallen auch Naphta, Bergtheer u. a.		
	390	Ozokerit (Erdwachs), Paraffin und Ceresin	240	
	392	Steinkohlentheer . . . brutto	0,60	
		„Theer und Pech" siehe IV. 1. Nr. 110.		
3.	85	[Wein und] Holzessig, [parfümirt oder] nicht, in Fässern	16 *16*	
	86	[Wein- und] Holzessig, [parfümirt oder] nicht, in Flaschen	35 *35*	
	177	[Amylalkohol (Kartoffelfuselöl)], Methylalkohol (Holzgeist) und andere Alkohole	120	

Rußland.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	84	Naphta, rohes, schwarzes und ungereinigtes aller Art	0,30	—
	85	Flüssige Destillationsprodukte des Naphta (Kerosin, Photogen; Oele: Solaröl, [Paraffinöl], Schmieröl; Naphtaäther, Gasolin, Ligroin, Benzin und dergl.)	1,50	20
		„Vaselin" siehe II. 5. Nr. 52 Ziff. 2.		
2.	80	Theer und Pech aller Art, mit Ausnahme der besonders benannten . . . brutto	0,09	—
	81	Anthracen, Naphtalin, Phenol (Karbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt) . . . brutto	0,30	20
	82	Brauerpech	0,60	20
	83	Asphalt und Bitumen:		
		1. Asphaltstein, nicht zerkleinert	0,15	—
		2. Asphaltstein, zerkleinert	0,22½	20
		3. Bitumen, Asphaltmastix, Asphalte aller Art, schmelzbare	0,30	20
	aus 117	Pflanzenöle:		
		Alizarinöl	3,60	30
		„Ammoniak, flüssiger" siehe VII. 4. Nr. 98.		
		„Bergwachs" und „Paraffin" siehe II. 5. Nr. 52 Ziff. 1/2.		
		„Paraffinöl" siehe 1. Nr. 85.		
		„Pyrogallussäure" siehe VII. 2. Nr. 108 Ziff. 6.		
3.		—		

Ausfuhrzoll.

„Knochenkohle" siehe VII. Ausfuhr Nr. 1b.

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.		Oele:	
		fossile oder Mineralöle, sowie durch trockene Destillation gewonnene:	
	492	natürliche oder rohe	frei
	493	gereinigte	frei
	676	Vaselin einschl. der Umschließung	0,02
		Benzin [und Benzol] fallen unter Oele, fossile.	

Zollsatz für 1 kg Kronen.

2. Ammoniak:
8 kaustisches 0,05
19 Asphalt, natürlicher und künstlicher . . . . frei
27 Pech . . . . frei
270 Karbolsäure . . . . frei
478 Nitrobenzol oder Mirbanöl, einschl. der Gefäße 0,10
506 Paraffin, unraffinirt und raffinirt . . . . frei
602 Steinkohlentheer . . . . frei
632 Theer und Theerwasser . . . . frei
Kreosot, Kreosotöl und Kreosottheer werden wie Karbolsäure verzollt.
„Benzol" siehe 1.

3. 641 Holzgeist 0,30
„Knochenkohle" siehe I. 1. Nr. 34.

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1. 365 Petroleum *und Petroleumdestillate* . . . . . . (Nr. 222) 1,25
Ad 365. Petroleumdestillate (Gasolin, Keroselen, Kerosin, Ligroin, Neolin, Solaröl).
NB ad 365. Petroleum in Gebinden jeder Art.

366 Andere nicht genannte Mineral- [und Theer]öle, roh oder gereinigt . . . . (Nr. 222) 1,25
Ad 366. [Braunkohlentheeröl; Kohlenwasserstoff; Steinkohlentheeröl; Vaselinöl (Paraffinöl, paraffinum liquidum)].
NB. 365 366. Petroleum und Petroleumdestillate, Mineral- [und Theeröle], in Kesselwagen, sind verzollbar nach Mitgabe des Nettogewichts mit einem Tarazuschlag von 15 pCt.

„Benzin" siehe 2. Nr. 47.
„Vaselin, roh" siehe II. 3. ad 472 und IV. 1. ad 13.
„Vaselin, gereinigt" siehe 2. Nr. 47 und ad 47. sowie IV. 1. ad 13.

2. 30 Theer, flüssig . . . . (Nr. 16) 0,20
Ad 30. Knochentheer [(Hirschhornol, Thieröl, rohes)].

46 Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation (Nr. 18, 1 Fr.) 0,60 D. O.
Ad 46. Anilinöl (Rohanilin); Benzidinbasen; Benzidinsulfat; Toluidin.

47 *Anthracen*; [Benzoësäure; *Benzin*], *Benzol:* Bittermandelöl, künstliches; Karbolsäure, rohe; *Naphtalin*; *Paraffin*; *Toluol:* [*Vaselin, gereinigt*] . . . . (Nr. 18) 1,00 D. O.
Ad 47. Carbolineum (Imprägniröl); Kreosotöl, roh (gereinigt, siehe ad 70 [unter VII. 2.]); Naphtalin, salzsaures (Chlornaphtalin, huile de Pétra); Naphtol; Naphtylamin; Trichlorbenzyl; [Vaselin, gereinigt]: in Fässern, sowie in Büchsen, 2c., von mehr als 10 kg per Stück (siehe auch ad 13 [unter IV. 1.] und ad 472 [unter II. 3.]).
NB. Benzolphenol, Phenol, Phenylalkohol, Phenyl- oder Phensäure, Steinkohlenkreosot, acidum carbolicum, acidum phenicum = Carbolsäure. — Nitrobenzin, Mirbanessenz, Mirbanol = Bittermandelöl, künstliches[1]).

[1]) Merkmale: Auf einem Stück Glas ausgebreitet, bleibt ein Tropfen nach einer Stunde noch flüssig, während ein Tropfen ächten Bittermandelöls (ätherisches Oel, Nr. 20/21 [unter VI. 2.]) nach Verfluß dieser Zeit eine feste, glänzend krystallinische Masse bildet.

363 Asphalt und Erdharze aller Art . . . . . (Nr. 220) 0,30
Ad 363. Asphalt, in Platten, Fliesen, 2c., gepreßt; Theer in fester Form (Rückstand der Steinkohlentheerdestillation, brai sec).

„Ammoniak, wasserfreies" siehe VII. 2. NB. ad 34/74. und IV. 3. ad 74.
„Ammoniak flüssig (Salmiakgeist)" siehe VII. 3. Nr. 61 und NB. dazu.
„Antikampin (Theerderivat)" siehe VII. 4. ad 45.
„Benzolinar", „Eau de goudron", „India-Naphtalinblätter", „Kreosot" } siehe IV. 1. ad 13.

Zollsatz für 100 kg Franken.

„Brauerpech" siehe IV. 1. ad 28.
„Carbol-Desinfektionspulver" siehe IV. 3. ad 74.
„Carbolsäure, reine", siehe VII. 2. Nr. 70.
„Creolin" (Imprägnirmittel)
„Kreosotöl"
„Lysol" } siehe VII. 2. ad 70.
„Phosgen"
„Pyridinbasen"
„Erdwachs" und „Ceresin" siehe II. 5. Nr. 684.
„Kohlenwasserstoff" siehe 1. ad 366.
„Naphtalin" siehe IV. 3. Nr. 74 NB.
„Nitronaphtalin" siehe VII. 4. ad 72.
„Resorcin" siehe VII. 2. Nr. 57.
„Theeröle" und „Vaselinöl" siehe 1. Nr. 366.

3. 52 Holzessig, [Essigsäure], rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher . . . . (Nr. 18) 1,00 D. O.

Ad. 52. Aceton (brenzlicher Essigsprit, Spiritus pyroaceticus).

☞ ad 52. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist zu Fr. 1. — für 100 kg zuzulassen . . . . D. O.

„Hirschhornöl", „Thieröl" siehe 2. ad 30.
„Methylalkohol" siehe VII. 2. ad 70.

Serbien.

Zollsatz für 100 kg Dinar.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen].

1.	266	Mineralöl zu technischen Zwecken	2
	268	Naphta	0,50
	269	Petroleum [1])	20

[1]) Nach der Verordnung vom 21. März/2. April 1894 hat der Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr. Die Monopolgebühr beträgt für Petroleum in Fässern 24 Franken, in Kisten 25 Franken.

2.	235	Salmiakgeist	10
	267	Theer aller Art	1 *0,75*

„Ceresin" siehe II. 5. Nr. 274 a.
„Paraffin" siehe II. 5. Nr. 274.

3. —

Spanien.

			Zollsatz für 100 kg Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas
1.	8	Petroleum und andere Mineralöle, bei der Destillation zu 300 Centigrad mehr als 80 pCt. Rückstand hinterlassend [2]) (siehe Tarif 4) *) . . . . netto	38	30
	9	Petroleum und andere Mineralöle, bei der Destillation zu 300 Centigrad 20 bis 80 pCt. einschl. Rückstand hinterlassend (siehe Tarif 4) *) . . . . netto	30	25
	10	Desgl. weniger als 20 pCt. Rückstand hinterlassend (siehe Tarif 4) *) . . . . netto	42	37
	11	Oleonaphta, mineralische Schmieröle, Vaselin und die Gemische dieser Erzeugnisse mit thierischen oder pflanzlichen Oelen oder Fetten [2]) . . . . netto	60	50
	12	Benzin, Gasolin und andere ähnliche Erzeugnisse . . netto kg	1	0,75

*) Petroleum, rohes oder gereinigtes . . . . 0,50 } [Zollzuschlag nach Spezialtarif 4 Nr. 1, wenn die Waaren aus außereuropäischen Ländern herstammen und aus Europa zu Lande oder zu Wasser eingehen].

[2]) Hinsichtlich des rohen Petroleums ist es unerläßlich, in allen Fällen Proben davon einzubehalten und dabei, wie folgt, zu verfahren:
Bei jeder Abfertigung von Petroleum und der unter den Nummern 8 und 9 bezeichneten Mineralöle ist eine Probe von 200 ccm von je

Zollsatz für 1 kg — Erster Tarif. Pesetas. / Zweiter Tarif. Pesetas.

Anmerkung ²) (Fortsetzung):

50 Kasten bezw. je 10 Fässern oder von jedem Tank des Postens zu entnehmen, welcher auf der Deklaration verzeichnet steht und als von ein und derselben Beschaffenheit sich erweist.

Diese Proben werden in einer großen Glasflasche vermengt und dann aus letzterer, nach beendigter Abfertigung der Ladung, zwei Liter zur Füllung zweier Flaschen entnommen, die, amtlich versiegelt und an den Etiketts mit der Unterschrift der Beamten und des Betheiligten versehen, der Generaldirektion der Zölle zur Analyse zu überweisen sind.

Die deklarirte Waare ist unverzüglich nach der deklarirten Tarifnummer zu verzollen, doch bleibt der Betheiligte dem Ergebniß der Analyse unterworfen, und wird daher, solange dieses Ergebniß nicht bekannt ist, die Abfertigung als noch nicht abgeschlossen betrachtet.

Die Proben sind innerhalb des unverlängerbaren Zeitraums von einem Monat zu analysiren, und die Betheiligten haben das Recht, dem Eröffnen der Proben sowie der Analyse beizuwohnen und gegen die Beschlußfassung der gedachten Generaldirektion Berufung beim Finanzministerium einzulegen.

Werden von den Betheiligten bei den Berufungen neue Analysen gefordert, so laufen die daraus erwachsenden Ausgaben für Rechnung derselben, vorausgesetzt, daß eine Berichtigung der von der Generaldirektion verfügten Verzollung nicht eintritt; anderenfalls hat die Verwaltung diese Kosten zu tragen.

Wünschen die Betheiligten den Abfertigungen beizuwohnen, so müssen sie dies in dem Augenblick schriftlich beantragen, wo sie die Proben durch ihre Unterschrift beglaubigen.

³) Unter Oleonaphta und Schmierölen im Sinne der Tarifnummer 11 sind die in der Hauptsache zum Schmieren von Maschinen bestimmten Mineralöle zu verstehen, welche bis 200 Centigrad keine entflammbaren Dämpfe geben und bis 310 Centigrad nicht destilliren, und welche bei der Behandlung mit konzentrirter Schwefelsäure keine Erhöhung der Temperatur über 3 Centigrad ergeben.

Wenn Petroleum und Mineralöle in Tanks oder in festen Behältern an Bord von Schiffen eingehen, hat, wenn die Verhältnisse des Hafens dies gestatten, die Abfertigung in folgender Weise zu erfolgen:

1. Das Petroleum oder Mineralöl wird mittelst Dampfpumpe durch ein Rohr aus dem Tankschiffe in die Behälter (sogenannten primeros) geleitet.
2. Diese Behälter müssen einen Hahn zum Ablassen der Flüssigkeit in zwei Gefäße (recipientes) aus Blech oder Eisen haben.
3. Beide Gefäße werden auf eine Waage gestellt, dann wird der zuleitende Hahn geöffnet und, sobald sie annähernd gefüllt sind und die Waage ins Gleichgewicht kommt, das Ablaufen des Petroleums vermindert; der Hahn wird ganz geschlossen, wenn der Aufseher das vorher auf die Waagschale gelegte Gewicht bestätigt.
4. Nach Feststellung des Gewichtes wird die Flüssigkeit herausgegossen und das Gewicht eines jeden Behälters im leeren Zustande ermittelt.
5. Das gewogene Petroleum und Mineralöl gelangt aus jenem Gefäß durch ein unten an demselben angebrachtes Rohr und durch ein darin eingesetztes anderes bewegliches Rohr in ein anderes Gefäß, aus welchem das Oel in die Fabrik überführt wird.
6. Die Zollverwaltung hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Leitungsrohre bei Schluß der täglichen Abfertigung abgenommen und die Hähne in Verwahrsam genommen werden.

				Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.
2.	7	Mineralische Theere, Schiffstheere und unreines Kreosot, sowie Asphalt, Bitumina [und Schiefer]	brutto	0,60	0,40
	97	Pech	„	5,40	4,50
	113	Phenol und Naphtalin	netto kg	0,75	0,60
		„Salze von Anilinroth" siehe I. 1. Anm. ³).			
3.	280	Thierische Kohle und gebrannte Knochen	brutto	5	5
		„Holzessigsäure" siehe VII. 2. Nr. 110.			

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzolle von 25 pCt.

Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. (Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.)

		Zollsatz vom Werth.
1.	Naphta oder unreines Petroleum und Carburin	frei
	Petroleum	Liter 0,03 Pesos
2.	Asphalt von Trinidad	2½ %
	Harzpech	5 %
	Mineralpech	10 %
	Steinkohlentheer	10 %
	Theeröle, schwere	5 %
	Ammoniak, wasserfreier, in Cylindern	10 %
3.	—	

Bolivien.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.

Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

2006 Pech, gemeines, weißes oder gelbliches	frei

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	161	Oele, brenzliche oder empyreumatische:		
		[Wachholderöl (oleo de cade)	600	50]
		Naphta	150	50
		Petroleum:		
		zubereitet oder gereinigt zu Beleuchtungszwecken (Kerosin und Gasolin)	70	60
		dunkles oder schwarzes zu Maschinenölen und Rückstände der Petroleumdestillation	40	50
		nicht besonders aufgeführte	1000	50
	197	Benzin	200	40
	269	Nitrobenzin oder Mirbanessenz	1000	50
	323	Vaselin, weiß oder gelb . . . g	500	50
2.	121	Theer und Pech	20	15
	188	Ammoniak, flüssiges, flüchtiges Alkali oder Salmiakgeist	150	20
	221	Kreosot:		
		mineralisches, farblos oder farbig	1000	40
		vegetabilisches oder aus Holz	2000	40
	259	Lysol, Creolin, Cresol u. dergl.	300	25
	266	Naphtalin:		
		in Masse, jeder Art	100	50
		in Krystallen, Schuppen oder Blättchen	200	50
	267	Naphtol, Alpha- und Beta-	1500	50
	284	Phenylsaures Natrium oder Natron (Natriumphenol), trocken und flüssig	1200	40
	294	Pyridin	3500	50
	296	Resorcin	8000	40
	327	Xylol oder Xylena	600	50
	622	Bitumina:		
		feste:		
		[Bernstein und Gagat, schwarz, gelb	1600	50]
		Asphalt zu Pflasterzwecken zubereitet	10	50
		desgl. nicht besonders aufgeführte	100	50
		flüssige, gereinigte oder farblose	1600	50
		Steinkohlentheer, flüssig, in Masse oder fest	20	50

„Burgunder- und Schiffspech ꝛc." siehe IV. 1. Nr. 129.
„Karbolsäure" „Pyrogallussäure" } siehe VII. 2. Nr. 178.
„Paraffin in Masse" siehe II. 5. Nr. 1067.
„Theerfirniß" siehe IV. 2. Nr. 175.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
3.	176	Aceton oder brenzlicher Essiggeist	1100	50
	183	[Amylalkohol oder Fuselöl und] Methylalkohol oder Holzgeist	1000	50
		„Brenzliche Holz- oder Holzessigsäure oder Holzessig“ siehe VII. 2. Nr. 178.		
		„Hirschhorn gebrannt“ siehe VII. 4. Nr. 292.		
		„Knochenkohle“ siehe I. 1. Nr. 166.		

Canada.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 Gallone. Doll. Cents.
1.	170	Leuchtöl, ganz oder theilweise aus den Erzeugnissen von Petroleum, Steinkohle, Brandschiefer oder Braunkohle bestehend, im Werth von mehr als 30 Cents für die Gallone . . . . v. Werth	25 %
	171	Schmieröle, ganz oder zum Theil aus Petroleum bestehend, im Werthe von weniger als 25 Cents für die Gallone	— 5
	172	Rohes Petroleum, Heiz- und Gasöle (mit Ausnahme von Naphta, Benzin oder Gasolin), wenn von Fabrikanten (mit Ausnahme von Oelraffineuren) zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zu Heizzwecken oder zur Gasbereitung eingeführt	— $2^1/_2$
	173	Steinkohlenöl und Kerosin, destillirt, gereinigt oder raffinirt, Naphta und Petroleum, sowie Erzeugnisse aus Petroleum, n. a. a. . .	— 5
	174	Fässer, Petroleum oder Erzeugnisse aus demselben oder Gemische enthaltend, von welchen Petroleum einen Bestandtheil bildet, wenn derartiger Inhalt der Fässer einem spezifischen Zoll unterliegt . . . . Stück	— 20
	175	Schmieröle, n. a. a., und Achsenschmiere . . . . . v. Werth	25 %
	178	Vaselin und alle ähnlichen Präparate aus Petroleum für Toiletten-, medizinische oder andere Zwecke . . . . v. Werth	35 %
2.	151	Paraffinwachs . . . . v. Werth	30 %
	507	Steinkohlen- und Tannenpech, sowie Steinkohlen- und Tannentheer in Umschließungen von nicht weniger als 15 Gallonen . . .	frei
		„Anilinöl“ und „Anilinsalze ꝛc.“ siehe I. 1. Nr. 477.	
		„Asphalt“ „Knochenpech“ } siehe IV. 1. Nr. 480.	
		„Burgunderpech“ siehe I. 1. Nr. 477.	
		„Karbol- oder schweres Oel“ siehe II. 1. Nr. 558.	
3.		„Methylalkohol ꝛc.“ siehe II. 1. Nr. 7a.	

Chile.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

	Waare	Zollsatz vom Werth.
1.	Benzin, gewöhnliches	5 %
	Petroleum, in rohem Zustande	frei
2.	Erdpech	15 %
	Paraffin in Klumpen	5 %
	Theer	frei
	Vegetabilischer Theer, unreines Kreosot oder carbolineura	frei
3.	—	

Columbien.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

	Waare	Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Petroleum	0,15
2.	Rothes Pech	0,015
	Schwarzes Pech zu Schiffsbauten	0,075
	Schwarzes Wachs	0,075
	Theer	0,075
	Unverarbeitetes Paraffin	0,075
3.	—	

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.

1.	aus 5	Naphta zum Betrieb von Dampfschiffsmotoren	0,02
	aus 7	Mineralöle, wie [Kamphin], Petroleum, Naphta und Benzin	0,11
	aus 27	Vaselin, nicht parfümirtes	0,11
2.	aus 5	Asphalt, [Schiefer], Bitumina, Theer und Schiffstheer	0,02
	25	Theer [Chlorkalk], Pech, [Harz, Gips und Minenzünder]	0,02
	aus 27	Guyot-Theer, Karbolsäure, flüssiges Ammoniak	0,11
		„Anilin" siehe I. 1. aus Nr. 30.	
		„Kamphin" siehe 1. aus 7.	
3.	aus 26	Knochenkohle	0,04

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Kerosen von 150° und darüber	0,05
	Kerosen von weniger als 150°	verboten
2.	Ammoniak, flüssig	0,05
	Pech	0,05
	Theer	0,05
	„Anilin" siehe I. 1.	
3.	[Stein-], thierische [und vegetabilische] Kohle	frei

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 frei.

1.	50	[Kokosnuß-], Kerosin- und alle anderen Leuchtöle	0,02
	92	Gasolin	0,02
		„Rohpetroleum" siehe 2. Nr. 61.	
2.	7	Asphalt	frei
	61	Mineralischer und vegetabilischer Theer, [Rohpetroleum] und Erdpech aller Art, ausgenommen für Schuhwerk[1]	0,02
	69	Pech, helles oder dunkles	0,02
	79	Schuhmacher-Pech	0,02
	109	Pech, gewöhnliches, weiß, schwarz oder roth	0,02
	147	[Walrat und] Paraffin in Masse	0,04
3.		„Knochenkohle" siehe I. 1. Nr. 74.	

[1] Theer und Pech sind für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß Verordnung 1883 vom 6. April 1896 frei von allen Zollabgaben.

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

1.	378	Mineralöl, unreines (Anm. 125)	netto	0,03
	379	Desgl., gereinigtes	ges. G.	0,10
	386	Vaselin (Anm. 132)	brutto	0,10

			Zollsatz für 1 kg Gewicht.
	671 Benzin	ges. G.	0,10

125) Unter unreinem Mineralöl ist das Erzeugniß der ersten Destillation des Schiefers und das rohe Petroleum zu verstehen.
132) Hierunter fällt nur reines, jedoch nicht mit Parfüm für Toilettenzwecke versetztes oder das eine Pomade oder eine Heilsalbe bildende mit medizinischen Stoffen versetzte Vaselin.

2.	188 Theer aus Buchenholz oder Norwegischer (Anm. 67)	ges. G.	0,10
	380 Steinkohlentheer (Anm. 127)	brutto	0,04
	381 Asphalt	brutto	0,04
	382 Erdwachs	brutto	0,10
	384 Paraffin in Tafeln (Anm. 130)	brutto	0,10
	651 Anilinöl	brutto	0,07
	656 Karbolsäure	ges. G.	0,02
	666 Ammoniak, flüssiges und festes	brutto	0,01
	667 Anthracen	brutto	0,07
	687 Creolin	ges. G.	0,03
	713 Anilinsalz	brutto	0,07

67) Hierunter fallen alle durch Destillation oder Verbrennung harziger Hölzer gewonnenen vegetabilischen Theere, [Cadeöl] und Kreosot; die Auflösungen und sonstigen pharmaceutischen Zubereitungen aus diesen Stoffen, wie „Guyot-Theer", gehören nicht hierher, sondern unter die „nicht besonders aufgeführten pharmaceutischen Erzeugnisse."
127) Hierunter fällt lediglich der aus der Destillation der Steinkohlen gewonnene Theer.
130) ꝛc. Hierunter fällt auch Paraffinmasse und flüssiges Paraffin.

3.	63 Thierkohle (Anm. 38)		frei
	663 [Amyl- und] Methyl-Alkohol oder Holzgeist	ges. G.	0,20

38) Hierunter fällt gewaschene oder ungewaschene Knochenkohle, welche zur Entfärbung oder Reinigung einiger Erzeugnisse verwendet wird.

Neufundland.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Erdöl, Kerosin, Naphta, nicht anderswo besonders aufgeführt; Gasolin, Benzin und alle Leuchtöle, nicht anderswo besonders aufgeführt . . . Gallone	6 Cents
	Vaselin und alle ähnlichen Präparate aus Petroleum für Toiletten-, medizinische und andere Zwecke	30 %
	„Naphta" siehe auch 2. unter „Kupfer".	
2.	[Kupfer,] Asphalt, [Naphta und Eisenoxyd] zum Gebrauch von Fabrikanten bei der Herstellung von Kupferfarbe	frei
	Pech, [Harz]	10 %
	Theer, Stockholmer und Amerikanischer, sowie Steinkohlentheer in Fässern	10 %
	Theer und Theermischungen in Büchsen, für Dachdeckungszwecke, Asphalt und Erdpech, sowie ähnliche Präparate	30 %
	„Ceresin" „Chlordinitrobenzol" } siehe VII. 4.	
	„Paraffinwachs" und „Burgunderpech" siehe II. 5.	
3.	Methylalkohol, Holzgeist, Holznaphta, [Pyroxilinspiritus] oder jede als Holzgeist oder methylisirter Spiritus bekannte Substanz	50 %

Nicaragua.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 — ausgenommen für Petroleum — um 50 pCt. erhöht.
Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos
1.	Mineralöl, wie [Kamphin], Petroleum oder Naphta	0,01
	Vaselin, Cosmolin und Petrolat	0,10
	Betr. „Petroleum" siehe die obigen Bemerkungen Absatz 2.	
2.	Ammoniakflüssigkeit oder flüssiges Alkali	0,04
	Asphalt	frei
	Karbolineum zum Tödten von Insekten	frei
	Theer, Pech, [Rußschwarz]	0,02
	„Anilin" siehe I. 1.	
	„Kamphin" siehe 1.	
	„Karbolsäure" siehe VII. 2.	
	„Pech für Waschseifefabriken" siehe IV. 1.	
3.	—	

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

			Zollsatz vom Werth
1.	987	Oele: Gasolin, Naphta, [Paraffin], Petroleum und Kerosen . Liter	0,06 Pesos
	3157	Benzin und Benzolin in Flaschen bis 200 g Inhalt	45 %
	3746	Neufalin in Fläschchen bis zu 250 g	45 %
2.	1036	Schiffstheer und =Pech	frei
	1439	Mischung von Harz und Theer, ausschließlich zum Schiffsgebrauch	frei
	1911	Pech für Schuhmacher	10 %
	2445	Pech, gemeines, weißes oder gelbes	10 %
	3010	Theer, flüssiger, von Guyot und anderen	45 %
	3289	Coaltar (Steinkohlentheer), verseift	45 %
	3329	Creosot von Billard und anderen, in Flaschen bis zu 15 g Inhalt	45 %
	3477	Phenol in speziellen Fläschchen	45 %
		„Paraffin" siehe 1. Nr. 987.	
3.	1285	Thierkohle	frei

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. (Siehe die allgemeinen Bestimmungen).
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Gasolin	frei
	Petroleum, Naphta, Kerosin	0,08
	„Vaselin" siehe VI. 2.	
2.	Anilin jeder Art	0,50
	Karbolineum . . . 100 kg	0,50
	Paraffin in Blöcken	0,10
	Pech [und Harz]	0,05
	Theer aller Art	0,02
	„Ammoniak, flüssiges" und „Karbolsäure" siehe VI. 2.	
	„Paraffin" siehe auch II. 5.	
3.	—	

Uruguay.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt. Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren. Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.

			Zollsatz für 1 Liter Pesos.
1.	Petroleum		0,025
	Petroleum, ungereinigtes in Fässern		0,01
2.	Pech	v. Werth	20 %
	Theer	v. Werth	20 %
3.	—		

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetz nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
1.	aus 626	Petroleum, rohes oder raffinirtes, mit der Maßgabe, daß, wenn in die Vereinigten Staaten rohes Petroleum oder Produkte aus rohem Petroleum eingeführt werden, welche in einem Lande gewonnen sind, das auf Petroleum oder dessen Produkte, welche aus den Vereinigten Staaten ausgeführt sind, einen Zoll gelegt hat, von diesem rohen Petroleum oder dessen Produkten ein Zoll in gleicher Höhe wie der von dem betreffenden Lande darauf gelegte gezahlt und erhoben werden soll		frei	
2.	15	[Kohlentheer-Farbstoffe oder -Farben, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	30 %]	
		Alle anderen Erzeugnisse oder Präparate aus Kohlentheer, welche keine Farben oder Farbstoffe enthalten und nicht für medizinische Zwecke bestimmt sind, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	20 %	
	aus 93	[Kalkstein-Asphalt, nicht mehr als 15 % Erdharz enthaltend	Tonne	—	50]
		Asphalt und Erdharz, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen, roh, wenn nicht getrocknet oder anderweitig im Werthe erhöht	Tonne	1	50
	472	Anilinsalze		frei	
	480	Arsenikfaures Anilin		frei	
	512	Burgundisches Pech		frei	
	524	Kohlentheer, roh, Pech aus Kohlentheer und Produkte aus Kohlentheer, bekannt als todtes oder Kreosotöl, Benzol, Toluol, Naphtalin, Xylol, Phenol, Kresol, Toluidin, Xylidin, Kumidin, Binitrotoluol, Binitrobenzol, Benzidin, Tolidin, Dianisidin, Naphtol, Naphtylamin, Diphenylamin, Benzaldehyd, Benzylchlorid, Resorcin, Nitrobenzol und Nitrotoluol, soweit die vorgenannten Artikel nicht medizinische Produkte und Farben oder Farbstoffe sind		frei	
	633	Paraffin		frei	
	678	Holz-Theer und -Pech		frei	
		„Alizarin“ siehe I. 1. Nr. 469.			
		„Anilinöl“ siehe II. 1. Nr. 626.			
		„Karbolsäure“ siehe VII. 2. Nr. 464.			
3.		—			

Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1.	Petroleum	—	6
2.	Theer	frei	
3.	Alkohol, Methyl-	2	—

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1.	Oele, nämlich:		
	Benzin in Fässern	frei	
	Mineral-, einschl. des Schieferölabfalls, oder nicht raffinirtes Mineralöl, nicht anderweit aufgeführt	—	6
	Naphta	—	6
	Petroleum	—	6
	Schiefer-, einmal gereinigt, für die Gasbereitung geeignet	frei	
2.	Ammoniak, wasserfreies	frei	
	Kreosot, roh oder zubereitet	frei	
	Theeressenz	frei	
	Wachs, Paraffin-, Erd-, vegetabilisches und Japanisches, Pfund	—	1½
	„Karbolsäure“ und „Pyrogallussäure“ siehe VII. 2.		
3.	—		

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Waaren sind zollfrei.

Queensland.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1.	Oel, Mineral- und alle anderen nicht anderweit genannten Oele (mit Ausnahme von wohlriechenden Oelen) [und Terpentin]	—	6
2.	Ammoniak	frei	
	Asphalt	frei	
	Karbolsäure	frei	
	Pyrogallussäure	frei	
	Stockholmer Theer	frei	
3.	—		

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
1.	Naphta; Oele (ausgenommen Kerosinöl, Gallon 3 Pence; [Walk- und dergl. Fette, Leberthran, Kokosnuß-, Palmöl, Robben- und Walfischthran, zollfrei]); [Terpentin und Firniß]	Gallone	—	6
2.	Asphalt		frei	
	Paraffin und Erdwachs; [Stearin]	Pfund	—	1
	Pech, Theer [und Harz]		frei	
3.	—			

Tasmanien.

Nicht besonders aufgeführte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

		Zollsatz für 1 Gallone: Schill.	Pence.
1.	Kerosene slush (Petroleumputzöl)	frei	
	Oel, rohes, shale oil (eine bestimmte Sorte Petroleum) oder Petroleum, allein zu Feuerungszwecken oder behufs Bereitung von Gas eingeführt, auch Russoline	—	3
	Kerosen und Gasolin	—	6
	Schmieröl, in Fässern, dessen Hauptbestandtheil mineralisch ist	—	6
2.	Kreosot, rohes	frei	
	[Gummireifen für Kinderwagenräder], Pechkitt zum Befestigen derselben, [Kappen, Bolzen, Muttern und Schrauben für dieselben]	frei	
	Paraffinwachs und Mineralwachs	frei	
	Pech	frei	
	Schieferölrückstände, eingeführt zum Gebrauch in der Ziegelfabrikation	frei	
	Theer- und Naphtageist	—	6
	Waaren aus Produkten des Tasmanischen Dysodils [Steinkohle]	frei	
	„Karbolsäure" siehe VII. 2.		
3.	—		

Victoria.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Oel in Fässern, nämlich: [Kokosnußöl, Fischthran aller Art], raffinirtes Mineralöl, dessen Entzündbarkeitsgrenze unterhalb 80 Grad Fahrenheit liegt, Petroleum, [Palmöl], Schmieröle, dessen Hauptbestandtheil mineralisches Oel ist, [sowie Harz]	frei
2.	Droguen, nämlich:	
	Flüssiges Ammoniak	frei
	Erdharz, Knochenpech, Aegyptischer und Assyrischer Asphalt, Schweiß- oder zubereitetes Pech, Schwedischer Asphalt und Stockholmer Pech	frei
	Paraffinwachs . . . Pfund	1 Pence
	Pech	25 %
3.	Knochenkohle, gemahlen	frei

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Mineralöl	frei
2.	Asphalt	10 %
	Paraffinwachs	frei
	Pech	5 %
	Theer	5 %
3.	—	

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Maßstab.	Tarifschätzung Rupien	Tarifschätzung Annas.	Zollsatz.
1. u. 2.	16 Oel:*)				
	[Cajeputöl	Quart	2	—	5 %]
	[Cassiaöl.	Pfund	3	12	5 %]
	[Kokusnußöl	Centner	16	—	5 %]
	[Erdnußöl	"	18	—	5 %]
	[Grasöl	Pfund	1	8	5 %]
	[Gingelli- oder Tilöl	Centner	18	—	5 %]
	[Leinöl, Europäisches	Imperial-Gallone	2	—	5 %]
	[Aetherische Oele (Otto of sorts)	Unze	15	—	5 %]
	Petroleum, einschl. Naphta und der unter den Namen Erdöl, Rangunöl, Birmaöl, Kerosin, Paraffinöl, Mineralöl, Petrolin, Gasolin, Benzol, Benzolin, Benzin gemeinhin benannten Flüssigkeiten, sowie alle aus Petroleum, Steinkohle, Brandschiefer, kohligem Schieferthon, Torf oder einer anderen bituminösen Substanz oder aus irgend welchen Petroleumprodukten hergestellten entzündlichen Flüssigkeiten	Imperial-Gallone	—	—	1 Anna
	Petroleum, dessen Entflammungspunkt auf oder über 200° Fahrenheit liegt und für welches dem Zolleinnehmer genügender Nachweis geführt wird, daß es ausschl. zur Einfettung (batching) von Jute oder anderen Spinnstoffen oder zu Schmierzwecken gebraucht wird	—	v. Werth		5 %
	[Sandelholzöl	Pfund	6	—	5 %]
	[Walfischthran (ausgenommen Walrat) und Fischöl	Centner	15	—	5 %]
	Holzöl	"	25	—	5 %
	Alle anderen Sorten Oel, einschl. Paraffinwachs	—	v. Werth		5 %

*) Der Generalgouverneur kann durch Rathsverordnung Petroleum, dessen Entflammbarkeitspunkt bei oder über 200° Fahrenheit liegt, und welches nachweislich als Brennmaterial verwendet werden soll, von dem Einfuhrzoll, soweit er 5 pCt. vom Werth übersteigt, befreien.

		Maßstab.	Rupien	Annas	Zollsatz.
	85 Pech, Theer [und Dammarharz]:				
	Bitumen	—	v. Werth		5 %
	[Dammarharz	Centner	5	—	5 %]
	Pech, Amerikanisches und Europäisches	"	7	—	5 %
	Desgl., Steinkohlen-	"	3	8	5 %
	Theer, Amerikanischer und Europäischer	"	6	—	5 %
	Desgl., Steinkohlen-	"	3	8	5 %
	Desgl., Mineral-	—	v. Werth		5 %
3.	—				

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von $5^1/_2$ pCt.

			Zollsatz Rupien.	Zollsatz Cents.
1.	Feuerungsmaterial, flüssig, ein Petroleumprodukt mit einem Entflammungspunkt von nicht unter 200° F.		frei	
	Kerosinöl	Gallone	—	25
	„Erdöl und mineralische Naphtas" siehe V. 1. unter „Gefährliche Substanzen".			
2.	Asphalt, ($12^1/_2$ Cents für den Centner)	Tonne	2	50
3.	—			

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Der nachstehenden Angabe des Ausfuhrtarifs entsprechend.
Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. September 1861 sind die Zollsätze des Ausfuhrtarifs auch für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhrtarif nicht genannt sind.

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Holzöl . . . . 100 Catties 3 Mace

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des französischen Generalzolltarifs.

Mineralöle aller Art 4

Japan.

Zollsatz Yen.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unbearbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

1.	134	Vaselin	100 kin	1,642	
	273	Gasolin	v. Werth	10 %	
	[274	Oel, Bohnen- und Erbsen-	100 kin	0,747]	
	[275	Ricinusöl in Blechgefäßen, Fässern und Krügen	100 kin	1,030]	
	[276	Kokosnußöl	100 kin	1,181]	
	[277	Erdnußöl	100 kin	1,122]	
	278	Kerosenöl oder Petroleum:			
		a) in Blechgefäßen	Gallone	0,016	
		b) in Fässern	Gallone	0,010	
	[279	Leinöl in Blechgefäßen und Fässern	100 kin	1,724]	
	[280	Olivenöl in Blechgefäßen und Fässern	100 kin	2,929]	
	[281	Palmöl	v. Werth	10 %]	
	286	Alles andere Oel [und Wachs]	v. Werth	10 %	
		[Vergl. Vermerk bei Position 286 unter II. 1.]			
2.	66	Karbolsäure	v. Werth	10 %	
		Karbolsäure in Krystallen	kin	0,036	
	282	Paraffinöl	v. Werth	10 %	
			v. Werth	*10 %*	Gr. Brit. D.
	285	Paraffinwachs*)	100 kin	1,088	
				0,544	Gr. Brit. D.
	464	Pech	100 kin	0,187	
		Holztheer	100 kin	0,322	
		Steinkohlentheer	v. Werth	5 %	
3.	241	[Holzkohle und] Thierkohle	v. Werth	5 %	

*) Durch Gesetz vom 13. Februar 1899 ist Paraffinwachs als zollfrei unter Position 518 Ziff. 1 des Tarifs aufzunehmen.

Niederländisch-Ostindien.

		Zollsatz vom Werth
	Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.	
1.	Petroleum	6 % Sobald von Petroleum eine Accise im Betrage von 1,75*) Gulden für das Hektoliter erhoben wird, soll der Einfuhrzoll auf diesen Artikel 0,25 Gulden für das Hektoliter betragen.
	*) Die Verbrauchsabgabe für Petroleum ist laut Verordnung vom 2. 1. 1899 auf 2,50 Gulden erhöht worden.	
2.	Pech	frei
	Theer	frei
3.	„Holzgeist" wie „Branntwein". [Siehe Band E. VI. 2. und Vermerk zu „Räucherwaaren" in II. dieses Bandes.]	

Philippinen.

			Zollsatz für 100 kg Pesos.
		Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.	
1.	30	Oleonaphta, Vaselin, natürliches unreines Petroleum und aus Schiefer gewonnene rohe Oele²)	4,00
	31	Benzin, Gasolin, Petroleum und andere Mineralöle, rektifizirt²) . .	4,50
2.	29	Theer, Schiffstheer, Asphalt, Bitumina, Schiefer und unreines Kreosot²)*)	0,09

²) Unter den aus Schiefern gewonnenen rohen Oelen sind diejenigen zu verstehen, welche aus der ersten Destillation derselben hervorgehen und sich durch ihre gelbliche Farbe und die Dichtigkeit von 900 bis 920 Tausendsteln eines Grades oder 66 bis 57½ des Centesimal-Aräometers, gleich 24,69 bis 21,48 Grad desjenigen von Cartier unterscheiden.

Als rohes natürliches Petroleum ist dasjenige zu betrachten, welches nachstehende Eigenschaften aufweist:

a) daß es, gradualiter und kontinuirlich in einem Glasapparat bis zur Temperatur von 300 Centigraden destillirt, einen Rückstand zurückläßt, welcher 20 pCt. seines ursprünglichen Gewichts übersteigt;

b) daß dieser Rückstand seinerseits, im Verhältniß zum Gesammtgewicht des untersuchten Petroleums, mindestens 1 pCt. an Koke zurückläßt;

c) daß es, im Granierschen Apparat untersucht, bei weniger als 16 Centigraden entzündbar ist.

Petroleum ꝛc., welches diese Eigenschaften nicht aufweist, gilt als rektifizirt.

*) [Betr. Brutto-Verzollung von Waaren der T.-Nr. 29 siehe die allgemeinen Bestimmungen].

„Anilinsalze" siehe I. 1. Nr. 94 Anm. ¹⁰).
„Paraffin" siehe II. 5. Nr. 118/119.

3. —

Ägypten.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Alle Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Zollsatz für 1 kg Mark.

Die nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei.

6 Brennöle:

a) Petroleum und andere Brennöle . . . . netto 0,05

Kamerun.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Marocco.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Südafrikanische Republik.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt., welcher bei dem nachstehenden Artikel neben dem spezifischen Zollsatze erhoben wird.

Dagga . . . . Pfund 1 Schilling.

Südafrikanischer Zollverein.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt.

30 Oele:

a) mit Ausnahme von ätherischem, wohlriechendem oder Fischöl, in Behältern von mindestens 1 Imperial-Quart . . Imp. Gall. 3 Pence.

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Pech und Theer . . . . frei

Belgien.

		Zollsatz vom Werth.
1.	10 Kautschuk:	
	roh	frei
	57 Harze	frei
2.	38 Kurz- und Quincailleriewaaren:	
	andere[58])	15 %

[58]) Hierunter sind insbesondere inbegriffen:
Siegellack.

„Alkoholhaltige Firnisse" siehe III. 3. Nr. 32 Anm. [49]).

3.	Aus 14. Caséogomme (Käsestoffgummi) [oder Caseïn, mittelst Alkalien hergestellt], zum Gewerbegebrauch	frei
	19 [Drogueriewaaren]	frei c)

c) *Leim — frei* (D., Oe.-U.).

Bulgarien.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betreffs des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1.	Gummi arabicum	frei
	Kolophonium	frei
2.	Siccativ, Firniß, schwarzer Politurlack, Schellack, Nußbaumpoliturlack	frei
3.	–	

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

	Zollsatz für 1 Oka Schill.	Pence.
Geigenharz	1	—
Mastixharz	—	5
Rindenharz	—	3

Dänemark.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth.	ß.
1.		Gummi und Harz:		
	84	Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Tirolerpech, Burgunderharz), nebst Galipot; [natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulverisirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspänen, Stroh oder dergleichen, z. B. Asphaltfliesen ohne Mosaik, Asphaltcement, Zündstein; ferner Pech] und Terpentin	—	0,25
	85	[Ornamente, Asphaltmosaik und dergleichen Arbeiten aus Asphalt und Harzpräparaten	—	1]
	86	[Theer, vegetabilischer und mineralischer . . . 1 Tonne	—	56]
	87	alles andere Harz und Gummi, roh [oder aufgelöst], aber sonst unverarbeitet; ferner natürliche Balsame	—	5
	88	Gummi elasticum und Guttapercha:		
		Blöcke und Platten	—	5
2.	aus 52	Klare und gefärbte Firnisse, sowie Politur und Trockenöle	—	5
	128	Siegellack	—	8
3.	130	Leim aller Art, Gelatine und Hausenblase hierin einbegriffen	—	3

„Gummi, aufgelöst" siehe 1. Nr. 87.

Deutschland.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	aus 36 Harze aller Art	frei
2.	aus 5 a 2 Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß	20
	f) Oelfirniß	6
	aus 5 h) Siegellack	3
3.	aus 5 a 2 Kollodium	20
	aus 5 h) Gelatine; Kitt; Leim	3
	aus 5 m) Mundlack (Oblaten)	frei
	aus 7 a) Asbestkitt [und Asbestanstrichmasse]	frei
	aus 17 b) Aufgelöster Kautschuk	3
	aus 25 q 1 α) Stärkegummi	12,50

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	149 Gummi, Harz und dergl., sowie Balsam:		
	1. Gummi arabicum, Tragant, Gummi guttae, Schellack, Kautschuk oder Gummi elasticum, Guttapercha in Blasen oder unbearbeiteten Stücken, [aufgelöster Kautschuk, Eiweißstoff (Albumin), Manna, Kampher], desgl. andere nicht besonders genannte Arten		5,90
	2. Räucherharz (Weihrauch)		17,60
	3. Benzoëharz, graue Ambra, auch Tolu- und Perubalsam		82,40
	4. Harpüse oder Gallipot, Kolophonium [und Enduit métallique]		1,80
	aus 161 3. Terpentin		4,70
2.	143 Lackfirnisse:		
	in Sprit	brutto	94,10
	in Oel	brutto	47,10
	161 [Oele:		
	1. fette nicht flüchtige]:		
	gekochter oder Malerfirniß		23,50
	202 Lack, Siegellack und Siegelharz		32,90
	„Enduit métallique“ siehe 1. Nr. 149 Ziff. 4.		
3.	aus 149 1. Aufgelöster Kautschuk, Eiweißstoff (Albumin)		5,90
	151 Leim:		
	Hausenblase oder Fischleim, auch Gelatine		82,40
	andere Arten		1,80
	aus 152 Fenster- und anderer Kitt		4,70
	202 Mundlack oder Oblaten		235,30

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

		Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
1.	114 Gummi: Europäischer	frei	frei
	exotischer	frei	frei
	115 und Harze, rohe, Kolophonium, [Pech], Harzkuchen, [Schiffstheer] und andere einheimische harzige Produkte	10	6
	115quater Harze und andere harzige Produkte, exotische, mit Ausnahme von Fichten- und Tannenharz	frei	frei
	117 Balsame	10	10
	119 Kautschuk, Guttapercha, roh oder in Klumpen umgeschmolzen	frei	frei

			Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
2.	298	Firniß, Alkohol-	40[3]	30[3]
		Terpentin-	40	30
		Oel- oder Terpentin- und mit Oel gemischter	55	45
	320	Siegellack	35	30
		[3] Ausschließlich der inneren Verbrauchsabgaben von Alkohol.		
3.	120	Vogelleim	frei	frei
	266quater	Kollodium	30[2]	30[2]
	313	Schlichte mit Seife, Flechten, Satzmehl und alle anderen, zum Schlichten, Appretiren von Garnen und von Geweben verwendbar	6	6
	319ter	Dextrin und andere Erzeugnisse von Satzmehl, Stärke oder nicht genannten Stärkemehlstoffen	9	6,50
	324	Fischleim, Leim von Walfischsehnen und anderer ähnlicher	50	40
	325	Tischlerleim	frei	frei
	326	Gelatine	frei	frei
	327	Albumin	frei	frei
		[2] Ausschließlich der inneren Abgaben.		

Griechenland.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertrags-tarif. Drachmen.
1.	57	Harz von der Mastixpistazie und schwarzer Mastix	150	—	198,38	—
	aus 58	b) Gewöhnliches Harz und Kolophonium	5	—	6,61	—
	58	c) [Terpentinöl (Naphta)], Terpentin, Gummi, roh, und jedes andere unverarbeitete Waldprodukt, welches nicht oben*) und in den folgenden beiden Kategorien†) besonders aufgeführt ist	20	—	26,45	—
		*) [Siehe oben Nr. 57; sowie 58 a) u. b) unter III. 2.] †) [Siehe Nr. 59 a) u. b) sowie 60 unter I. 1.]				
	325	a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei	—	frei	—
2.	aus 43	Gekochtes Leinöl	30	—	39,68	—
	87	Firniß aus Oel bereitet	50	—	66,13	—
	88	Firniß aus Spiritus bereitet	70	—	92,58	—
	98	a) Siegellack	120	—	158,70	—
	98	b) Siegellack in Broten, Platten oder Stücken zum Verschluß von Flaschen	20	—	26,45	—
3.	95	a) Gemeiner Fischleim, Leder-, Knochen- und alle anderen Leime in festem oder flüssigem Zustande	40	—	52,90	—
		b) Gelatine jeder Art und Farbe	100	—	132,25	—
	96	Oblaten zum Siegeln . . . Oka	2	—	2,65	—

Großbritannien.

Alle nicht genannten Artikel sind zollfrei.

	Zollsatz für 1 Gallone. Pfd. St.	Schill.	Pence.
Kollodium	1	5	—

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
1.	71	Gummata, Harze und Gummiharze:		
		a) Kolophonium oder griechisches Pechharz	2	—
		b) andere:		
		1. einheimische, rohe	2	—
		2. nicht genannte	9	—
		„Kautschuk, roh, fest" siehe 3. Nr. 358a.		
2.	73	Siegellack	30	—
	81	Firniß:		
		a) mit Spiritus (a)	30	—
		b) ohne Spiritus:		
		1. Mineralöl enthaltend	40	—
		2. anderer	30	*20*
		(a) Von Firniß mit Spiritus wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für den Alkohol in Höhe von 120 Lire für 100 kg des gesetzlichen Nettogewichts erhoben.		
3.	343	Leim:		
		a) Tischlerleim	4	2
		b) Fischleim	15	—
		Fischleim, künstlicher	—	*10*
	358	Kautschuk und Guttapercha:		
		a) [roh, fest oder] flüssig	frei	
		„Albumin" } „Kitt" } siehe VII. 4. Nr. 59.		

Niederlande.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

			Zollsatz vom Werth.
1.	—		
2.	Siegellack		5 %
	„Firniß" siehe II. 2 „Spirituosen".		
	„Oelfirniß" siehe I. 2. Anm. 9).		
3.	Kollodium	kg	1,90
	Kollodium zur Anfertigung von Gasglühlichtstrümpfen auf Erlaubnißschein unter Kontrole		frei
	Krämerei- und kurze Waaren[3])		5 %

3) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch:
Gelatine in Büchsen, Päckchen oder Packeten,
Klebegummi in Schachteln,
Oblaten zum Briefverschluß.

Norwegen.

Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.

			Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimal-Tarif.	Maximal-Tarif.
1.		Gummi und Harze:		
	158	2. Terpentin	frei	frei
	159	3. Kautschuk und Guttapercha	frei	frei
		4. Gummi und Harze, welche nicht besonders genannt sind:		
		a) flüssig oder aufgelöst, wie Firniß [siehe 2.]		
	160	b) andere	frei	frei
		Balsam:		
		a) Rigabalsam, wie Branntwein. [Siehe II 1. Nr. 53/54].		
		b) Balsam, welcher zu dem Detail-Alleinhandel der Apotheker gehört, siehe Apothekerwaaren. [Unter VI. 1/2. Nr. 2].		
		c) andere, natürliche Balsame, wie Terpentin, siehe Gummi und Harze.		
		Drachenblut, wie Gummi.		
		Schellack, siehe Gummi.		
		Weihrauch, siehe Gummi.		

			Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimaltarif.	Maximaltarif.
2.		[Branntwein aller Art]:		
	59	7. Spiritusfirniß und Politur	2,95	3,50
		[Anmerkung 1 und 2 siehe II. 1. nach Nr. 57.]		
		Firnisse, Trockenöle und Politur:		
		1. alkoholhaltig, siehe Branntwein [II. 1. Nr. 53/54].		
	114	2. andere	0,15	0,20
	284	Lack (Siegellack und Flaschenlack)	0,50	0,60
		Siccativ oder Trockenöl, wie Firnisse.		
3.		Leim:		
	292	a) Hausenblase und Gelatine in dünnen, biegsamen Folien, sowie Gelatinekapseln, die unten nicht genannt sind .	1,50	1,75
	293	b) flüssiger Leim, Walzenmasse, Diamantkitt, Syndetikon und dergl.	0,15	0,20
	294	c) Gelatinekapseln, gefüllte, harte und elastische, soweit deren Inhalt keinem höheren Zollsatze unterliegt . .	0,50	0,60
		Für lit. a. b und c wird das Gewicht der Papierumschläge, Schachteln, Flaschen, Kruken und ähnlicher unmittelbarer Umschließungen mitgerechnet.		
	295	d) andere Sorten	0,05	0,10
	432	Oblaten aller Art, hierunter Oblatenplatten, mit der unmittelbaren Umschließung	0,80	1,00
	549	Stärkegummi (Dextrin), Alles mit der unmittelbaren Umschließung	0,10	0,12
		„Gummi, flüssig ꝛc." siehe 1. Nr. 159 Ziff. 4.		

Oesterreich-Ungarn.

			Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	105	Jalappaharz	15
	115	Harz, gemeines; Kolophonium	0,50
	aus 117	Terpentin	1,50
	118*)	Kopalharz, Dammarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi Senegal, Gummi gutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	1,50 *frei*
		*) Bei der Einfuhr zur See frei.	
	197	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei
2.	aus 332	Siegellack	10
	334	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin- oder Mineralölen:	
		a) in Fässern	5
		b) in Blechkanistern, Flaschen u. dergl.	10
	335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	24
3.	aus 117	Vogelleim	1,50
	198	Kautschuk aufgelöst	1,50
	aus 323	Kitte aller Art	3 *2*
	326	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoïde, [Kaseïn], Kaseogomme	6
		Leim aller Art, Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte) . .	*4*
	327	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3
	332	Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten	10
	aus 333	Kollodium	24

Portugal.

			Zollsatz für 1 kg Réis.
		Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.	
1.	47	Kautschuk, Guttapercha, [Ebonit und ähnliche Zusammensetzungen], roh	15
	79	Harze, Gummi und Gummiharze	2
2.	591	Firnisse, alkohol- und ätherhaltig	400
	592	Firnisse, nicht besonders aufgeführt	200
3.	14	Gelatine, Leim und Fischleim	70
	156	Walzenmasse für Druckerpressen	200
	545	Flüssiger Leim (einschließlich der Tara)	150
	546	Trockener und zäher Leim, nicht besonders aufgeführt (ausgenommen Gelatine, Tischler- und Fischleim)	20

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

Rumänien.

			Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	108	Mastix	80 *30*
	109	Gummi arabicum	20
	110	Tannenharz, gemeines, [Theer, Pech], Kolophonium und Terpentin .	8
		Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Terpentin aller Art, auch der sog. „Venezianische“, roh, gereinigt [oder destillirt (Essenz).]	
	111	Weihrauch . . . . brutto	5
	112	Myrrhe	25
	113	Scammonium	285
	114	Gummi und Harze, anderweit nicht benannt	15
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tragant-, Ammonial-Gummi, Asa foetida, Bassoragummi, Kopal-, Dammar-, Elemi-, Guajakharz, Gummigutti, Jalapenharz, Sandarakgummi sowie alle anderen, nicht besonders genannten Gummen und Harze.	
	115	Copaivabalsam	60
	116	Balsam, natürlicher, nicht besonders benannter	130
		Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Benzoëbalsam, Calababalsam, auch Marienbalsam genannt, Canada-, Focot-, Houmiri-, Mekkabalsam, auch Judäabalsam genannt, flüssiger Ambar, Perubalsam, Storax (flüssiger Storax, Styrax), Tolubalsam und alle anderen natürlichen Balsame.	
	248	Kautschuk und Guttapercha in jeder Form, nicht konfektionirt, nicht zugeschnitten	frei
2.	193	[Lacke in Täfelchen oder flüssig (lack-dye, lack-lack)], Firnisse und Siccative jeder Art	35 *35*
	538	Flaschenlack	8
	539	Siegellack von jeder Farbe und Qualität	50
3.	54	[Stärke]	40 *40*
		Anmerkung: Hierunter ist auch Dextrin begriffen.	
	391	Kitte aus Erdharz . . . . brutto	0,80
	532	Albumin	50
	533	Ungenießbare Gelatine, gewöhnlicher Tischlerleim, Schusterleim, Vogelleim	20
	534	Mundleim und verschiedene flüssige Leime in Glasflaschen, mit oder ohne Metallkapsel oder Pinsel	100
	535	Fischleim (Hausenblase)	150

Rußland.

	Nr.	Waare	Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	82	Fichtenharz (Harpius) oder Kolophonium, Galipot	0,60	20
	86	Terpentin	0,90	20
	87	Gummi, Gummiharze und Balsam:		
		1. jeder Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Kautschuk und Guttapercha in rohem Zustande; geschmolzener Bernstein, unverarbeitet	0,60	[1]
		2. Weihrauch, [Manna], Asa foetida [und Eiweißstoff jeder Art]	1,95	[1]
		3. Tolubalsam und Perubalsam; Benzoë; wohlriechende Harze, in der Parfümerie anwendbar	7,95	[1]

[1] 15 pCt. Zuschlag, wenn die Waare außereuropäischen Ursprungs ist und aus einem Europäischen Lande eingeführt wird, welches den Russischen Erzeugnissen in Bezug auf Einfuhr und Durchfuhr nicht die Meistbegünstigung gewährt.

	Nr.	Waare	Allgemeiner Tarif	Maximaltarif
2.	aus 117	[Pflanzenöle]:		
		1. Olifa oder gekochtes Oel	3,30 / 2,97	30
	121	Lacke mit Spiritus und Terpentin; Auflösungen von Harz in Oel (Lacke mit Oel)	15	20
	122	Siegellack und Schellack	3,97½	20
3.	43	Leim:		
		1. Fischleim, Gelatine aller Art (in Blättern und Tafeln), Appreturleim, Kompositionen aus Gelatine und Glycerin	9	30
		2. Knochen-, Kürschner-, Schusterleim, Agar-Agar (vegetabilischer Leim)	1,80	20
	aus 71	5. Porzellan-, Glas- und dergl. Kitt:		
		a) mit Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet	3	30
		b) ohne Beimischung von Wachs, Fett, Oel oder Leim	0,60	30
		Anmerkung: Raupenleim zum Schutz der Bäume gegen Insekten wird zollfrei eingeführt.		
	aus 87	2. Eiweißstoff jeder Art	1,95	[1]
	aus 88	Gummi elasticum oder Kautschuk und Guttapercha, vorgerichtet oder in Form fertiger Fabrikate:		
		1. rohes, weiches Gummi elasticum: in Auflösungen (Gummileim) . . . Pfund	0,15	—
	aus 115	Kollodium	15	30

[1] Siehe unter 1. nach Nr. 87.

„Oblaten" siehe I. 2. Nr. 216.

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	21	Balsam, natürlicher, aller Art	frei
	197	Gummi, natürlicher, aller Art, nicht spezifizirt	frei
		Anmerkung: Flüssiger Gummi wird wie Leim, flüssiger, verzollt.	
	204	Harz oder Harpius	frei
	461	Myrrhe	frei
	630	Terpentin, natürlicher oder roher	frei

Kopal fällt unter Harz.
Sandarak fällt unter Harz
Schellack fällt unter Harz.
Storax fällt unter Balsam.
Weihrauch wird wie Parfüm verzollt.
[Siehe II. 2. Nr. 511.]

Zollsatz für 1 kg Kronen.

2. Firniß:

110 Spirituslack 1,20

111 andere Arten 0,30

Anmerkung: Spirituslack, eingeführt in Gefäßen von mehr als 20 kg, in welchen der Spiritus vor der Zollbehandlung in vorgeschriebener Weise denaturirt worden, ist nur mit 40 Oere pro Kilogramm zu verzollen.

338 Lack 0,50

Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

Oele:
fette, nicht flüchtige:
gekochte werden wie Firniß verzollt.

3. 97 Dextrin oder Dextringummi 0,20

287 Kitt aller Art 0,05

303 Kollodium einschl. der Behälter 2

Leim:

356 Hausenblase, auch Gelatine in dünnen, biegsamen Blättern, einschl. der nächsten Emballage 1,70

357 flüssiger Leim, Diamantkitt, Syndetikon und dergl. 1

Anmerkung: Für die nächste Umschließung, wie Büchsen, Flaschen 2c., findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

358 andere Arten 0,20

455 Mundlack 1

Anmerkung: Für Schachteln, Papierdüten und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.

672 Walzenmasse 0,20

[Agar-Agar, sog. Chinesische oder Japanische Gelatine], wird verzollt wie Leim, andere Arten.

Albumin fällt unter chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirt. [Siehe VII. 4. Nr. 285.]

Gelatine siehe Leim.

Hausenblase siehe Leim.

Oblaten und Oblatentafeln werden wie Mundlack verzollt.

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1. 13 [Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte), soweit sie nicht unter Nr. 25/74 fallen]; Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie . . . (Nr. 10) 10

Ad 13. [Aloë; Arrowroot; Benzolinar (Fleckenvertilgungsmittel aus Benzol mit etwas Fruchtäther und Alkoholzusatz); Bernsteinöl; Biercouleur (Caramel [1]); Cacaobutter; Cadeöl; Coco de Calabre; sog. Créméine zur Viehfütterung; Dermatol]; Drachenblut (resina draconis); [Eau de goudron; Eisenpulver zu medizinischen Zwecken; Fichtennadelextrakt (Waldwollextrakt, ein adstringirend und bitter schmeckendes Extrakt von schwarzbrauner Farbe und aromatisch-fichtenartigem Geruch); Fischthran in Flaschen oder anderen Gefäßen bis auf 3 Liter Inhalt (in Fässern, s. Nr. 472); Fliegentodpapier; Gelatinekapseln, leere; graine de lin Bergeret: in Säcken, Ballen, Fässern 2c. verpackt, d. i. offen (in Packeten 2c., s. ad 20 [unter VI. 2.])]; Gutta-Gummi; Harze und Gummiharze, zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie, sog. Balsame, natürliche (balsamische Harze): Asa foetida, Copahu, Euphorbium, Gummimastix, Myrrhe, Perubalsam, Storax, Tolubalsam 2c.; [Hevidsalbe, für Pferdehufe: offen (in Büchsen 2c., s. ad 20); sog. India-Luftreiniger (Desinfektionsmittel) als: India-Naphtalinblätter, India-Mottenschutz, India-Kamphorin 2c., in Rahmen, Täfelchen oder gepulvert 2c.; Insektenpulver;

Zollsatz für 100 kg Franken.

13 Harze 2c. (Forts.):

Jodoform; Kalk, saurer phosphorsaurer, in Flaschen 2c.; sog. Käse- und Butterfarben; Kephir, Kumys; Kermes, mineralischer; Kiefernadelextrakt; Kolanußextrakt; Kreosot; Lactina Bowick; Lattichwasser; Leinsamenmehl in Packeten (in Säcken, s. ad 186); Limonade gazeuse; Lux Luxuria (Möbelwichse); Mutterkornextrakt (Fluid Extract Ustilago Maidis); Nikotinextrakt; Oele, medizinische (Arnikaöl, Kampheröl, Lorbeeröl, Senföl 2c., fettes); Orangenblüthen-, Rosen- und andere aromatische Wasser; Paraguay-Kräuterthee (Maté, yerba maté); Phosphorpillen, Phosphorteig (Rattengift); Pradelsalz; Provende Garreaud (Viehpulver); Putzpulver in Packeten (offen, s. ad 334), Putzpomade in Schachteln, Putzpasta 2c., ferner Putzseifen aller Art, mit Einschluß der Mineralseifen (Seifen mit mineralischen Bestandtheilen); Röhrenkassia-Mus, gereinigt (roh, s. ad 11 [unter VI. 1.]); sog. Roß-, Drüß- und Freßpulver, in Packeten; Sauerteigpulver; Säuren, flüssige, nicht genannte, in Mengen bis auf 10 kg in einem Gefäß (vergl. Nr. 70 [unter VII. 2.]); Schwefelkalium (Kalischwefelleber); Sedlitzpulver in Papierkapseln; Sel de Pennès; Senf in Körnern, in Packeten mit Etiketten, zum pharmazeutischen Gebrauch; sog. Sozonöl (Lederöl) in Flaschen und Fässern; Tamarindenmus, gereinigt (rohes, s. ad 11 [unter VI. 1.]); Tannoform; Traubenbrusthonig; Dr. Golis Universalspeisepulver; Vaselin, roh (ungereinigt) oder gereinigt: in Büchsen und dergl. von höchstens 10 kg per Stück (s. ad 47 [unter III. 2.] und ad 472 [unter II. 3.]); Wachholdermus (Wachholdersaft); Wachholderöl; Wachs, schwarzes (sog. Gibernenwachs); Weihrauch (Olibanum); [Weinmost, eingekochter (konzentrirter); Zuckerkügelchen für homöopathische Zwecke, nicht mit Medizin getränkt.]

NB. [Jodoform bezahlt bis auf Weiteres keine Monopolgebühr.]

[1] Unterscheidung vom braunen Syrup: Caramel färbt sehr starken Alkohol (95°) nach einigem Schütteln intensiv braun oder goldgelb, während brauner Syrup (Nr. 446 [Band E. in V.]) den Alkohol nicht wesentlich zu färben vermag.]

NB. [Alkoholhaltige Fabrikate, die sich weder als Getränke qualifiziren noch zur Bereitung von Getränken dienlich sind (siehe NB. ad Nr. 460/464 [Band E. in VI. 2.]), unterliegen bei der Einfuhr, außer dem tarifmäßigen Zolle, einer Monopolgebühr von 0,80 Franken pro Grad Alkoholgehalt und 100 kg brutto.]

[Auf alkoholhaltigen Produkten, zu deren Herstellung im Inlande erwiesenermaßen denaturirte gebrannte Wasser verwendet werden, wird die Monopolgebühr entweder nicht erhoben, oder aber, gegen Vorlage der erforderlichen Ausweise, von der Alkoholverwaltung zurückerstattet.]

26 Gummi . . . . (Nr. 16) 0,20

Ad 26. Kirschgummi; Tragant.

27 *Kopalharz, Dammarharz; Sandarak, Stocklack (Rohstoff zur Fabrikation von Schellack)* . . . . (Nr. 16) 0,20

Ad 27. Bernsteinabfall und Bernsteinbruch.

28 *Andere* rohe Harze und Kolophonium; [Pech] (Nr. 16) 0,20

Ad 28. [Brauerpech]; Gummiharze, rohe, zu technischen Zwecken; Terpentin, roher.

78 Harze, gereinigte . . . . (Nr. 24) 3,00

Ad 78. Bernstein, geschmolzener; Elemiharz; Harze und Gummiharze, gereinigt, zu technischen Zwecken; Schellack; Terpentin, gereinigter.

Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, in Kugeln, Platten, Blättern, [Riemen, Fäden]:

611 roh . . . . (Nr. 388) 1,00

Ad 611. Kautschuk in sog. Flaschen und Negroheads.

„Pfropfmastix“ siehe 3. ad 74.

	Nr.	Benennung	Zollsatz für 100 kg Franken	
2.	106	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß (Nr. 44, Fr. 25,—)	18,00	D. O.
		Ad 106. Holzglasur und Eisenglasur, sog. Mannheimer —. NB. Mit nicht denaturirtem Alkohol fabrizirte Spirituslacke und Schellackpolituren bezahlen überdies eine Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad Alkoholgehalt und 100 kg Bruttogewicht.		
	107	Oelfirniß [1]) . . . . (Nr. 45)	10,00	D. O.
		Ad 107. Sog. Standöl. NB. Leinöl, Mohnöl: gekochtes = Oelfirniß.		
		[1]) Erkennungsmerkmale: man gießt etwas von dem zu prüfenden Oel in die eine Hand und reibt es mit der anderen; schäumt hierbei das Oel, so ist dasselbe gekocht, d. i. Oelfirniß (Leinöl, bezw. Mohnöl, rohes siehe Nr. 466/467 [Band E in II. 2.]		
		„Flaschenlack" siehe I. 2. ad 719.		
		„Lux Luxuria (Möbelwichse)" siehe 1. ad 13.		
		„Siccative in fester Form" siehe 3. ad 74.		
		„Siegellack" siehe I. 2. Nr. 719.		
3.	74	*Albumin; Buchdruckerwalzenmasse; [Käselabextrakt]; ferner alle anderen nicht besonders genannten zubereiteten Hülfsstoffe* (Nr. 20)	2,00	D. O.
		Ad 74. [Acetin; Ammoniak, wasserfreies, Sauerstoff: komprimirt, flüssig, in schmiedeeisernen Cylindern; sogenanntes Antimerulion (Mittel gegen Hausschwamm); Carbol-Desinfektionspulver, offen oder in revidirbaren Packeten; Casein (Käsestoff, Quark); Désinfectant Moity (zur Reinigung von grau gewordenen Fässern); Feuerlöschmasse (Extincteurmasse), auch in verschlossenen Krügen 2c.; sog. Feuerlösch-Handgranaten und Feuerlöschflaschen]; Hektographenmasse; [Käselab (Naturlab) in Pulverform; Kesselsteinlösungsmittel (Antikesselsteinkomposition, Lithoreactiv 2c.); Kohlenkuchen zum Metallschmelzen (Patent-Metallraffinade); Milchsäure; Pfropfmastix (Mastic L'homme-Lefort); Poudre insecticide Crémieux (gegen Krankheiten der Weinrebe); Rosenblätter in Salzwasser; sog. Schwabenerde (saures arsenikſaures Eisenoxyd); Schweißpulver (Komposition aus Borax, Salmiak und Kolophonium) zum Schweißen von Eisen, Stahl und Weichguß; sog. Seilschmiere (Mischung von Graphit und Fetten, zum Anstreichen von Stricken, Seilen, Drahtseilen, elektrischen Kabelleitungen 2c.); Siccative in fester Form; Töpferglasur (Glasurmasse); Veridin (Beize zu Farbzwecken).] NB. [Ammoniak, in wässeriger Lösung (Salmiakgeist), siehe Nr. 61 [unter VII. 3.]; schweflige Säure, auch in schmiedeeisernen Cylindern, siehe ad 40 und NB. ad 34/74 [unter VII. 2]; Naphtalin, in Kugeln, Kerzen, Blätter 2c. geformt.]		
		[Stärke (Amlung) aller Art], Dextrin, Stärkegummi:		
	76	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken 2c., *sowie in Packeten über 4 kg Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung* . (Nr. 22, Fr. 2,—)	1,25	D. O.
		Ad 76. [Sago- und Tapiocamehl, in Säcken oder Fässern, auf vorangegangenen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken]; Agar-Agar. NB. [Stärkemehl = Amlung]; Leiogomm = Dextrin.		
	77	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten 2c., *bis und mit 4 kg Gewicht* . . . . . . (Nr. 23, Fr. 4,–)	2,50	D. O.
		Ad 76/77. Je nach Verpackung: [Bleichsoda, Fettlaugemehl und alle sogenannten Waschpulver, wie Hydroleïn (calcinirte Soda mit etwas Seife), Lessive Phénix (Phönixlauge), Polysulfin (Wasch- und Bleichmittel), Universalwaschmittel, Waschgallerte van Baerles, Waschkrystall 2c.]: mit höchstens 15 pC. Seifengehalt (siehe auch Nr. 474/475 [unter II. 4]).		
		Leim:		
	88	roh (Tischlerleim) . . . . (Nr. 32, Fr. 1,–)	0,60	D. O.
		Ad 88. [Kalkolith]; Kalkolithkitt; Leim, auch sog. Caseinleim, flüssiger, in Gefäßen aller Art von und über 10 Liter Inhalt; Pflanzenleim (vegetabilischer Leim); Schlicht- und Appreturpräparate; Schusterpappe (Wienerpappe, Kleber) in Täfelchen 2c.		

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
89	gereinigt (Gelatine); Fischleim . . . . (Nr. 33)	7,00	D. O.

Ad 89. Leim, auch sog. Claseninleim, flüssiger in Flaschen und anderen Gefäßen unter 10 Liter Inhalt; Leim aller Art, in Pulverform; Mundleim; Weinschöne (ostéocolle).
NB. Hausenblase = Fischleim.

„Kollodium" siehe VII. 2. ad 70.
„Glaser- und Metallkitt" siehe I. 1/2. ad 101.

Serbien.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen].

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.		Kautschuk und Guttapercha:	
	194	Roh, in Klumpen [oder geschmolzenen Platten]	20
		Harze und Gummi:	
	214	Kolophonium, weißes, gelbes oder schwarzes	3
	215	Gummiasphalt	4
	216	Weihrauch	30
	217	Alle anderen Harze und Gummen, roh oder gepulvert	50
		Mastix, arabisches Gummi	*30 Franken*
	248	Schellack	10
	[265	Flüssiger Terpentin	15] *10]*
	266	Dicker Terpentin	2 *3*
		„Copaivabalsam" siehe VI. 1. Nr. 221.	
2.	245	Siegellack	25 *20*
	246	Lackfirnisse	40 *30*
	247	Lack, fester	40
	265	[Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Oele, auch flüssiger Terpentin und] Firniß	15 *10*
3.	247	Albumin	40
	248	Kitte aller Art	10 *6*
	249	Gelatine aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim .	15 *10*

Spanien.

				Zollsätze für 100 kg. Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.
1.	97	Kolophonium, [Pech und] sonstige Harzerzeugnisse ähnlicher Art	brutto	5,40	4,50
	385	Kautschuk und Guttapercha, in unverarbeitetem Zustande	brutto	6,00	5,10
2.	*105	Firnisse mit Alkoholgehalt[25]	brutto	36	30
	*106	Firnisse anderer Art	brutto	36	30
	128	Siegellack aller Art	brutto kg	0,25	0,20
		Anm. 25) siehe unter II. 2.			
3.	125	Leim und Albumin	brutto	14,40	12
	aus 141	Dextrin	brutto	2,40	2

Die mit * gekennzeichneten Tarifpositionen umfassen die Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Kautschuk im natürlichen Zustande . . . . v. Werth	2½ %
2.	Leinöl, [roh oder] gekocht	0,10
3.	—	

Bolivien.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt. Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

		Zollsatz vom Werth
3212 3	Gelatine	25 %

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	129	Gummata, Gummiharze, Harze und natürliche Balsame:		
		Mastix	2300	50
		Elemi	400	50
		Aloë jeder Art	300	50
		Ammoniak	700	50
		Arabisches, Akazien- und Senegal-Gummi	300	20
		Asa foetida	500	25
		Kopal, hart oder weich (Dammargummi)	500	25
		Scammonium	9000	50
		Weihrauch oder Olibanum	200	50
		Jalappe, schwarzes oder weißes	8000	50
		Gummilack	400	25
		Perubalsam	4000	25
		Mekkabalsam oder Balsam von Gilead	6000	25
		Terpentin:		
		Bordeaux- oder ordinäres	150	50
		Venetianisches und jeder anderen Art	1000	50
		Fichtenharz:		
		[Burgunder Pech	400	25]
		präparirtes, zu Instrumenten	1300	25
		[schwarzes (Schiffspech, Theer)] und alles andere . . .	25	25
		Tolubalsam, trocken oder weich	1500	25
		nicht besonders aufgeführte	1200	25
	196	Balsame, künstliche jeder Art	2000	40
	318	Terpentin aller Art	800	50
2.	152	Lackfarben (lacar oder nacar de pingos) von jeder Farbe .	2000	25
	aus 160	Oele, nicht flüchtige, flüssige und konkrete:		
		Leinöl:		
		gekochtes	300	50
	175	Firnisse:		
		[Theerfirniß	500	50]
		nicht besonders aufgeführte	1000	50

Anmerkung 23: Wenn die Waaren dieser Klasse ihrer natürlichen Beschaffenheit nach auch zerquetscht, geraspelt oder geschabt, oder pulverisirt eingeführt werden, so zahlen sie in den drei ersteren Fällen 10 pCt. und in dem letzteren Falle 25 pCt. Zuschlag zu den betreffenden Zöllen, sofern sie nicht schon besonders aufgeführt sind oder dies ihre gewöhnliche Beschaffenheit ist.

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
	1055 Siegellack:		
	Flaschenlack in Masse	640	50
	nicht besonders aufgeführter	2000	50
3.	55 Leim oder Gelatine:		
	für den Buchdrucker zubereitet	200	50
	nicht besonders aufgeführt	700	50
	155 Vergoldergrund (gesso mate, Gipsgrund)	100	25
	157 Beize für Vergolder.	500	20
	180 Albumin, animalisches, trockenes	1500	30
	219 Kollodium aller Art.	2000	50
	224 Dextrin	100	25
	241 Gluten, oder vegetabilisches Fibrin	1600	40
	aus 618 Amianth oder Asbest:		
	In irgend einer Form zubereitete Lösung	100	20
	In Pulverform mit Beimischung oder Zusatz zur Herstellung von Packungsmaterial für Kessel, Röhren und ähnliche Verwendung	50	20

Canada.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	480 [Asphalt; Knochenpech [bone pitch], nur roh]; Harz oder Kolophonium in Packeten von nicht weniger als 100 Pfund; [und Harzöl] . .	frei
	531 Gummi: Amber, Arabischer, Australischer, Kopal-, Dammar-, Elemi- oder Oelbaum-, Kauri-, Mastix-, Sandarak-, Senegal-, Schellack; sowie weißer Schellack, in Harz- oder Blättchenform, zu Fabrikationszwecken; und Tragant-, Gedda- und Berberitzen-Gummi	frei
	573 Gummi und Guttapercha, roher Kautschuk, unverarbeitet; pulverisirter Kautschuk und Kautschuk-Abfall; [Hartgummi, in Tafeln, jedoch nicht weiter verarbeitet.] Wiederbelebter Kautschuk und Kautschukersatz	frei
	618 Terpentin, roh	frei
	„Chicle- oder Sappato-Gummi" „Gummi und Gummiharze" } siehe VI. 1/2. Nr. 515.	
	„Drachenblut" siehe VII. 4. Nr. 502.	
	„Körnerlack, Knopflack, Stocklack, Schellack" siehe I. 1. Nr. 517.	
		Doll. Cents.
2.	168 Firnisse, Lacke, Lackfirnisse, japanische Trockenmittel, flüssige Trockenmittel und Oelfinish n. a. a. . . . . Gallone	— 20
	u.	20 %
	169 Lein- oder Flachsöl [roh oder] gekocht, [Schmalzöl, Klauenfett und Sesamöl]	25 %
	622 Firniß, schwarzer und heller, zum Gebrauch für Schiffe	frei
	„Spiritusfirnisse und -Lacke" siehe I. 2. Nr. 161.	
3.	27 Leim, flüssiger, pulverisirter oder Tafel-, sowie Gummilösung (mucilage), Gelatine und Hausenblase	25 %
	165 Kitt aller Art	20 %
	167 Britisches Gummi, Dextrin, Schlichte und Glanzschlichte (sizing cream and enamel sizing)	10 %
	221 Kautschukkitt	25 %
	„Blut-Albumin" siehe VII. 2. Nr. 484.	
	„Pyroxylinsprit" siehe II. 1. Nr. 7 a.	

Chile.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Gummen und Harze für gewerbliche Zwecke	frei
	Gummi, elastischer, roh oder in Platten	5 %
		Pesos.
2.	Leinöl [rohes oder] gekochtes . . . . kg	0,20
	„Lack" siehe I. 2. unter „Wichse".	
3.	Leim	35 %

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

1.	Tonnenharz	0,0375
	Unverarbeiteter Kautschuk	0,60
2.	Firniß	0,30
	Leinöl zum Anreiben von Farben	0,15
3.	Gewöhnlicher Leim	0,30

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.

1.	aus 25 Harz	0,02
	aus 27 Terpentin	0,11
	aus 28 Gummi arabicum, [flüssiges und] festes	0,22
	aus 29 Balsam im natürlichen Zustande; Weihrauch	0,33
2.	aus 21 Purpurfirniß (Bronzepulver — purpurina)	1,09
	aus 28 Firnisse aller Art, ordinärer Siegellack zum Flaschenverschluß	0,22
	aus 30 feiner Siegellack für Briefe	0,54
3.	aus 27 Leim und Gelatine, Albumin, [Stärkemehl zum gewerblichen Gebrauch], Dextrin	0,11
	„Gummi arabicum, flüssig" siehe 1. aus 28.	

Hafengebühren bei der Ausfuhr:

105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
	Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster].

1.	Benzoë	0,25
	Gummi arabicum	0,25
2.	Firniß	0,10
	Siegellack	0,25
3.	—	

Ausfuhrzoll.

Zollsatz für 100 kg brutto Sucres.

Kautschuk	5,00

[Betr. des Ausfuhr-Zuschlagszolles siehe die allgemeinen Bestimmungen].

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken, ohne Rücksicht auf das Gewicht, nach Tarif-Nr. 40, frei.

1.	117 Fichtenharz	0,02
	126 Gewöhnliches oder Venetianisches Terpentin	0,02

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
	200	Weihrauch	0,08
	236	Gummi arabicum, Kopalharz und alle anderen nicht unter andere Klassen gehörende Gummi- und Harzstoffe	0,12
	237	Guttapercha, [bearbeitet oder] unbearbeitet	0,12
2.	52	Trockenöl für Maler	0,02
	154	Siegellack in Stangen [oder Kitt]	0,04
		„Firnisse" siehe I. 1. unter Nr. 146. „Siegellack" siehe auch I. 2. Nr. 102.	
3.	153	Gelatine aller Art	0,04
	234	Gewöhnlicher Leim	0,12
	274	Fischleim	0,18
		„Kitt" siehe 2. Nr. 154 „Oblaten" siehe I. 2. Nr. 102.	

Mexico.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

				Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	180	Gummen, Harze und Balsame, natürliche, nicht besonders aufgeführt	ges. G.	0,25
	195	Gummi arabicum, Kopal, Dammarlack, Sandarach, Gummilack, Senegal und Tragant	ges. G.	0,10
	197	Geigenharz oder Kolophonium	brutto	0,04
		„Terpentin" siehe II. 1. Nr. 187.		
2.	670	Firniß, weiß und farbig	ges. G.	0,20
	900	Siegellack	ges. G.	0,50
3.	51	Albumin von Eiern und Blut	ges. G.	0,05
	53	Leim (Anm. 28)	brutto	0,05
	59	Grenetin (Gelatine)	ges. G.	0,10
	61	Fischleim	ges. G.	0,10
	194	Dextrin	ges. G.	0,10
	659	Appretur für Gewebe (Anm. 184)	ges. G.	0,05
	678	Gewöhnliches Kollodium und photographisches in jeder Zusammensetzung	ges. G.	1
	696	Gummi, flüssiger, für Apotheken (Anm. 217)	ges. G.	0,20
	906	Briefoblaten	ges. G.	0,50

28) Hierunter fällt der gewöhnliche zu Tischlerarbeiten verwendete Leim, welcher aus Lederabfällen aller Art hergestellt wird und in Scheiben von dunkler Farbe und unangenehmem thierischen Geruch in den Handel kommt.

184) Hierher gehören die Schlichten aus Stärkemehl, Gummi und anderen bei der Fabrikation von Webstoffen verwendeten Stoffen, welche dazu dienen, den Geweben Glanz zu geben und die Zwischenräume zwischen den Fäden zu verdecken.

217) Hierher gehören die aufgelösten Gummi, Leim oder Pflanzenstoffe, welche als Klebstoff in Kontors und zu häuslichen Zwecken, wie als Klebstoff für Thon, Glas und dergl. dienen können.

Ausfuhrzoll.

Breiapfelbaumharz (Sapotegummi)	netto	0,02

Neufundland.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Harz	10 %

		Zollsatz vom Werth.
2.	Firnisse, Lacke, Lackfirnisse, Japanische Trockenmittel, flüssige Trockenmittel, Oelfinish, [Britisches Gummi, Dextrin, Leim, Schlichte und Steife (sizing cream and sizing) aller Art]	30 %
	Lein- oder Flachsöl, [roh oder] gekocht, nicht anderswo besonders aufgeführt	10 %
	„Geschirr- und Leder-Appretur" siehe I. 2. unter „Schuhmacherschwärze".	
	„Schuhlack" siehe I. 2. unter „Schuhwichse".	
	„Wagenlacke" siehe I. 2. unter „Wagenfarben".	
3.	Gummi arabicum-Lösung und andere flüssige Gummen	30 %
	Kitt aller Art	30 %
	Zubehör zu Schuhen und Stiefeln, wenn von Stiefel- und Schuhmachern eingeführt, und zwar:	
	Appretur, Leim, [Bienenwachs]	25 %
	„Britisches Gummi, Dextrin, Leim 2c." siehe 2. unter „Firnisse".	
	„Pyroxilinspiritus" siehe III. 3.	

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht.
Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund. Pesos.
1.	Gummi arabicum und Gummilack	0,15
	[Pech oder] Harz für Waschseifefabriken	frei
	Pechharz	0,02
	Terpentin	0,10
2.	Firniß jeder Art	0,08
	Lack	0,45
	Siegellack jeder Art	0,15
3.	Leim zum Kleben, aus jedem Material	0,06
	Oblaten jeder Art	0,15
	Zahnkitt	0,50

Ausfuhrzoll.

Kautschuk, aus Privatpersonen gehörigen Waldungen	0,10
Kautschuk aus Staatswäldern, für die Dauer von 10 Jahren (vom 2./12. 1897 ab)	verboten

Peru.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

			Zollsatz vom Werth.
1.		—	
2.	991	Leinöl [roh oder] gekocht	20 %
	1132	Firniß, gewöhnlicher, in Fässern für Schiffe	10 %
3.	1355	Asbestleim für Dampfrohre	frei
	1431	Leim präparirt, zum Weinklären	frei
	3752	Odontoïd und ähnliche Substanzen zum Plombiren der Zähne in Fläschchen bis zu 100 Gramm	45 %

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Harz, gewöhnliches	0,04
	Kautschuk, roh	0,10
	„Arabischer Gummi, ganz oder in Pulver" „Balsam, schmerzstillender" „Kopaivabalsam" } siehe VI. 2.	
	„Harz" siehe auch II. 5. und III. 2.	
2.	Firniß aller Art	0,20
	Siegellack für Briefe	0,60
	Desgl., gewöhnliches für Flaschen	0,20
3.	Leim jeder Art	0,05
	Oblaten	0,60

Uruguay.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren mit Ausnahme der mit einem * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.

	Zollsatz vom Werth
*Dammarharz	8 %

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab	Zollsatz Dollars	Cents
1.	30	Chicle [Sapotengummi]	Pfund	—	10
	470	[Bernstein und Amberoïd, unverarbeitet], oder rohes Pflanzenharz		frei	
	471	Grauer Amber		frei	
	486	Asa foetida		frei	
	487	Gilead-Balsam		frei	
	547	Drachenblut		frei	
	570	Guttapercha, roh		frei	
	579	Kautschuk, roh, und dessen Milch, [alter Abfall-Kautschuk oder Ausschuß-Kautschuk, welcher durch Gebrauch abgenutzt ist und sich nur noch zur Wiederverarbeitung eignet]		frei	
	672	Storax		frei	
	687	Terpentin, venetianischer		frei	
		„Gummi, Balsame und Gummiharz" siehe VI. 1. Nr. 20 und Nr. 548.			
		„Körnerlack zc. und Schellack" siehe I. 1. Nr. 592.			
2.	37	Flachs-, Lein- und Mohnöl, [roh], gekocht oder oxydirt	Gallone von 7½ Pfund Gewicht	—	20
	53	Firnisse, einschl. sogenannter Goldgrund oder Japan-Lack	v. Werth	35 %	
		Spirituslacke	Gallone	1	32
			u. v. Werth	35 %	

		Maßstab.	Zollsatz. Dollars.	Cents.
3.	17 Kollodium und [alle] Zusammensetzungen aus Pyroxylin, [gleichviel ob als Celluloid oder unter irgend einem anderen Namen bekannt]	Pfund	—	50
	23 Gelatine, Leim, Hausenblase oder Fischleim [und präparirte Fischblasen], wenn nicht über 10 Cts. das Pfund werth	„	—	2 ½
	Wenn über 10 Cts. das Pfund, aber nicht über 35 Cts. per Pfund werth	v. Werth 25 %		
	Wenn über 35 Cts. das Pfund werth	Pfund u. v. Werth 20 %	—	15
	aus 245 Eiweiß von Ei oder Blut	Pfund	—	3
	286 Dextrin, gebrannte Stärke, Gummiersatz oder Britischer Gummi	„	—	2
	468 Albumin, nicht besonders vorgesehen	„	frei	
	„Glaserkitt" siehe I. 1. Nr. 56.			

Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Zollsatz für 1 Gallone. Schilling.	Pence.
1.	Guttapercha		v. Werth 10 %	
	Terpentin		1	—
2.	Firniß		1	—
3.	Leim, Gelatine, Issinglaß [Fischleim]	Pfund	—	1

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
1.	Droguen und Chemikalien, nämlich: Benzoëharz, Dammarharz; Gummi arabicum, künstliches;			
	Gummi arabicum und Tragantgummi		frei	
	Hutmachermaterial, nämlich: Schellack		frei	
	Masticated Para		frei	
	Terpentin		frei	
	„Medizinische Harze" siehe VI. 1.			
2.	Firniß	Gallone	2	—
	Flaschenlack		frei	
	Goldgrund	Gallone	2	—
	[Putzpulver und] Politur für Möbel, [Messer und Silbergeschirr]	v. Werth	20 %	
	Trockenmittel		frei	
3.	Gelatine	v. Werth	20 %	
	Hausenblase	v. Werth	20 %	
	Kitt, Glaser-	Centner	2	—
	Leim und Kleister	Pfund	—	1 1/2

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Waaren sind zollfrei.

Queensland.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
1.	Gummi elasticum		frei	
	Guttapercha		frei	
	Harz		frei	
	Hutmachermaterialien, nämlich [Filzkappen], Schellack, [Borten, Spanholz für Hutschachteln]		frei	
	Kautschuk		frei	
	Terpentin	Gallone	—	6
2.	Polirflüssigkeit	v. Werth	15 %	
	„Polirmischung" siehe VII. 4. unter „Materialien zum Galvanisiren."			

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
3.	Kollodium		frei	
	Hausenblase	v. Werth	15 %	
	Kautschuklösung		frei	
	Leim	sog. Pfd.	—	2
	Sizeoline und hytra-Leim		frei	
	Theile von Taucheranzügen, nämlich: [Helm ꝛc.], Lösung zum Repariren des Kleidungsstoffes		frei	

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Zollsatz für 1 Pfund Schill.	Pence.
1.	Guttapercha	frei	
	Kautschuk	frei	
	Schellack	frei	
	„Harz" siehe III. 2.		
	„Terpentin" siehe III. 1.		
2.	„Firniß" siehe III. 1.		
3.	Fischleim	—	2
	Glaserkitt	frei	
	Leim	—	2
	Patentwalzen-Komposition	frei	

Tasmanien.

Nicht besonders aufgeführte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt. Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

		Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1.	Harz	frei	
	Hutmacherartikel, nämlich [lederne Mützenschirme und Sturmriemen, Steifpappe für Mützen, Hutschnallen, Hutfutter, ausgenommen seidenes, Seidenplüsch, Filzkappen], Schellack, [Borten, Kattun, Holzspäne zu Hutschachteln, sowie Hutbänder, sofern dieselben vor der Einfuhr in Stücke bis zu 34 Zoll Länge geschnitten sind] allein zum Gebrauch bei der Anfertigung von Hüten und Mützen in der Kolonie	frei	
	Schellack, Sandarach und Mastix	frei	
	Terpentin	1	—
2.	Firnisse und Polituren, nicht anderweit aufgeführt	1	6
	Flaschenlack	frei	
	Kunsttischler- und Tapezierer-Materialien, nämlich: Französische Politur, (Schellackpolitur)	frei	
3.	Dextrin	frei	
	[Formstärke und] Formleim für Konditoren	frei	
	Hausenblase für Brauer	frei	
	Leim . . . Pfund	—	1

Victoria.

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
1.	„Harz" siehe III. 1. unter „Oel".			
2.	Firniß, einschl. Steindrucker-	Gallone	2	—
	Oel und Politur für Möbel	v. Werth	20 %	
	„Lack und Geschirrpolitur" siehe I. 2. unter „Schuhwichse".			
	„Patent-Trockenöl" siehe I. 2. unter „Maler- und Anstrichfarben".			

		Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Zollsatz. Pence.
3.	Gallerte	Pfund	—	6
	Leim, flüssig, sowie flüssiges Gummi und dergl. Kitt . .	v. Werth	20 %	
	Leim	Pfund	—	2
	„Hausenblase, nicht zerschnitten“ siehe II. 1. unter „Oelhändlerwaaren“.			
	„Kitt“ siehe I. 2. unter „Maler- und Anstrichfarben“.			

West-Australien.

		Zollsatz vom Werth.
	Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.	
1.	Gummi aller Art, nicht anderweit aufgeführt	15 %
	Harz	5 %
	Schellack	5 %
2.	Materialien für Möbeltischler, nicht anderweit aufgeführt	5 %
	[Oel- und Anstrichfarben sowie] Firniß, nicht anderweit aufgeführt	10 %
3.	Leim . . . . Pfund	1 Pence

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Maßstab.	Tarifschätzung Rupien.	Tarifschätzung Annas.	Zollsatz.
1.	59	Gummi, Gummiharze sowie Waaren daraus:				
		Kopal	Centner	70	—	5 %
		Katechu und Gambir	„	15	—	5 %
		Gummigutt	Pfund	1	4	5 %
		Ammoniakharz	Centner	15	—	5 %
		Gummi arabicum	„	22	—	5 %
		Gummi bdellium (gewöhnliches Gummi)	„	8	—	5 %
		Benzoë	„	40	—	5 %
		Gummi bysabol (gemeines Myrrhengummi)	„	20	—	5 %
		Persisches Gummi, unechtes	„	9	—	5 %
		Senegal-Gummi	„	10	—	5 %
		Myrrhe	„	33	—	5 %
		Kolophonium	„	5	—	5 %
		Weihrauch		frei		
		Alle anderen Arten von Gummi und Gummiharzen sowie Artikel daraus, einschl. Kautschuk und Guttapercha	—	v. Werth		5 %
		„Asant, stinkender, desgl. gemeiner" siehe VI. ½ Nr. 11.				
		„Dammarharz" siehe III. 1 2. Nr. 85.				
		„Storax, flüssiger" siehe VI. ½ Nr. 11.				
		„Terpentin" siehe I. 2. Nr. 81.				
2.	69	Lack aller Art	—	v. Werth		5 %
3.	57	Gelatine	—	v. Werth		5 %
	98	Appretur oder Kleister für Baumwolle, Papier oder anderes Material	—	v. Werth		5 %
		„Leim und Glaserkitt" siehe I. 2. Nr. 81.				

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

Benzoë	Centner	1	50
Dammarharz		frei	
Harz		frei	

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

		Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	Asa foetida	—	6	5	—
	Gummi, Benzoë	—	6	—	—
	desgl., Drachenblut-	—	4	5	—
	desgl., Myrrhen-	—	4	5	—
	desgl., Olibanum-	—	4	5	—
	Gummigutti	1	—	—	—
	Rose-Malves [flüssiger Styrax]	1	—	—	—
2.	* Firniß oder roher Lack	—	5	—	—
	Stangenlack	—	3	—	—
3.	Hausenblase (Fischleim)	—	6	5	—
	Leim	—	1	5	—

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend.
Der mit * bezeichnete Artikel ist dem Ausfuhrzolltarif entnommen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten die Sätze des Französischen General-Zolltarifs.

Ausfuhrzoll.	Zollsatz für 100 kg Franken.
Oele und Pflanzensäfte:	
Oel zum Lackiren (Firniß)	35
Gummilack und Stocklack	10
Gummi und Harz, rohes ꝛc.	10
[Badianessenz (Sternanisessenz)	200]
Kautschuk und Guttapercha	100
[Opium, roh oder zubereitet	frei]
	v. Werth
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	3 %

Japan.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

				Zollsatz für 100 kin Yen.
1.	95	Gummi, Arabischer		1,307
	96	Benzoëharz		1,124
	97	Drachenblut	v. Werth	10 %
	98	Myrrhen	v. Werth	10 %
	99	Weihrauch		0,560
	119	Harz (Kolophonium)		0,298
	126	Schellack	kin	0,055
	133	Stocklack		1,870
	145	Gummigutti		6,802
	412	Kautschuk und Guttapercha, roh	v. Werth	5 %
2.	160	Firniß	v. Werth	10 %
	161	Desgl., Chinesischer		3,272
	296	Siegellack	v. Werth	15 %
3.	88	Kollodium, photographisches mit Jod präparirt (iodizer)	v. Werth	10 %
	443	Leim, gewöhnlicher		0,972
	472	Glaserkitt		0,234

Niederländisch-Ostindien.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

Harz . . . . frei

Firniß, mit Alkohol zubereiteter, wie Branntwein. [Siehe Band E. VI. 2. und Vermerk zu „Räucherwaaren" in II dieses Bandes].

Kautschuk für Fabriken, wie Fabrik- und Dampfgeräthschaften. [Siehe Band B. II. 3/4 — frei —].

Philippinen.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.

			Zollsatz für 100 kg Pesos.
1.	278	Kautschuk und Guttapercha in unverarbeitetem Zustand	0,60
2.	91	Firnisse	4,80
3.	106	Leim und Albumin	2,40
	116	[Satzmehl zum Gewerbegebrauch, und] Dextrin	0,20

Ägypten.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt. In dem Zollsatze der Tarifnummer 7 ist die Umschlagsabgabe einbegriffen, Tarifnummer 8 ist dagegen frei von Umschlagsabgabe.

			Zollsatz vom Werth.
7	Kopal		16,5 %
8	Gummi	100 Ratel	18 Rup.

Deutsch-Südwestafrika.

Alle hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.

Kamerun.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Marocco.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Ausfuhrzoll.

	Zollsatz für 1 Cantar Realen.
Gummata	8

Südafrikanische Republik.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

Südafrikanischer Zollverein.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt.

1.	aus 104 Harz	frei
2.	—	
3.	83 Leim	frei

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Gummi	frei

Belgien.

Zollsatz vom Werth.

1. 52 Schießpulver [85]) . . . . 100 kg 15 Franken

[85]) Einschließlich aller derjenigen Explosivstoffe, welche in Ausführung des Artikels 3 des allgemeinen Reglements vom 29. Oktober 1894 (Moniteur Nr. 312) mit dem Schießpulver, dem Dynamit, den schwer entzündbaren Explosivstoffen und den Zündern gleichgestellt sind, mit Ausnahme der unter die „verschiedenen Erzeugnisse für die Industrie" fallenden Minenzünder und Lunten mit elektrischen Zündern. Feuerwerk und Sicherheitsmunition sowie die mit diesen gleichgestellten Erzeugnisse werden als „Kurzwaaren" behandelt.

Die Durchfuhr von Explosivstoffen, mit Ausnahme von Feuerwerk und Sicherheitsmunition, ist nach dem Gesetz vom 1. Mai 1858 verboten; die Einfuhr dieser Erzeugnisse, sowie ihre Umladung in dem Einfuhrhafen unterliegt besonderen, durch das vorerwähnte allgemeine Reglement festgesetzten Bedingungen.

54 Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie [87]) . . . . 5 %

[87]) Diese Klasse begreift: Eigentliche Detonatoren und elektrische Zünder für Detonatoren, welche zum Abbrennen des Dynamits in Bergwerken und Steinbrüchen dienen.

2. 38 Kurz- und Quincailleriewaaren:
besonders genannte Gegenstände [57]) . . . . 10 %

[57]) Hierunter fallen:
Schwefel- und andere Zündhölzer. [b])

[b]) *Für Zündhölzer ist auch im Vertrage mit Norwegen der Werthzoll von 10 pCt. gebunden.*

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betreffs des Octrois und der Accise siehe die allgemeinen Bestimmungen].

1. u. 2.	Schießpulver aller Art	netto	112
	Patronen, Feuerwerke und andere Explosivstoffe	netto	140

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von $1^1/_2$ pCt.

Cypern.

Zollsatz Pence.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

1. [Waffen] Munition und Sprengstoffe:
Schießpulver . . . . Oka 8
Sprengpulver, Sprengstoffe, Dynamit, Schießbaumwolle und Zünder . . . . „ 6
Patronen, Patronenhülsen, Zündhütchen [und Kunstfeuer] v. Werth 20 %

2. Zündhölzer:
Für jedes Groß Schachteln, wenn in jeder Schachtel nicht mehr als 100 Streichhölzer sind . . . . $1^1/_4$
Und so weiter für jedes Groß Schachteln, für jedes weitere Hundert Streichhölzer oder für jeden Theil davon . . . . $1^1/_4$
„Kunstfeuer" siehe 1.

Dänemark.

			Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß
		Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]	
1.	122	Schießpulver und Fabrikate daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als: Schießbaumwolle, Knallsilber, Kupferhütchen mit oder ohne Projektil, Zündspiegel 2c. . . . brutto	— 4
	Ohne Nr.	Munition, zum Gebrauch für die Militärbehörde, unter den vorgeschriebenen Bedingungen	frei
2.		Schwämme:	
		[eßbare (Pilze), siehe Früchte.]	
	[232	Waschschwämme	— 32]
		alle anderen:	
	[233	unpräparirte	frei]
	234	präparirte, namentlich auch Friktions-Feuerschwamm	— 3
		„Schwefelfaden und -Tuch" siehe VII. 6. Nr. 235.	

Deutschland.

			Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	aus 5 m)	Schießpulver	frei
2.	5 d)	Zündhölzer und Zündkerzchen	10
	aus 5 h)	Zündwaaren mit Ausnahme der Zündhölzer und Zündkerzchen	3

Finland.

			Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	2	Zündröhren, zum Gebrauch beim Bergbau	frei
	211	Zündhütchen, einschließlich des Gewichtes der Schachteln	282,30
		Fertig geladene Gewehr- oder Revolver-Patronen, sofern sie in Partien von weniger als 100 kg eingehen	47 (1888 bis auf Weiteres)
	278	Pulver, Nitroglycerin und andere explodirende Stoffe, die anstatt des Schießpulvers angewendet werden können	verboten
		„Pikrinsäure" siehe I. 1. Nr. 132.	
		„Lunten" siehe 2.	
2.	20	Zunder von Holzschwamm und von Papier oder Baumwolle, in Salpeter getränkt	frei
		Anmerkung: Zunder, welcher mit Zündmitteln versehen ist, um mittelst Friktion zu zünden, siehe Pos. 257.	
	aus 203	Fackeln [und Lunten] aller Art	21,20
		Signalraketen, wie solche für den Gebrauch auf den finnischen Dampfern vorgeschrieben . . . . kg	25 Penni
	257	Zündhölzer, chemische	32,90
		„Mit Schwefel getränktes Papier" siehe VII. 6. Nr. 61.	

Frankreich.

			Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Zollsatz für 100 kg. Minimaltarif. Franken.
		Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.		
1.	583	Schießpulver	verboten	verboten
	584	Dynamit . . . . 1 kg	0,50[3]	0,50[3]
	585	Zündkapseln:		
		für Kriegszwecke[7]	verboten	verboten
		für Jagdzwecke, einschl. der Zündspiegel oder Minenzünder	80	75
	586	Patronen für Kriegszwecke, volle	verboten	verboten
		leere	80	75
		für Schützengesellschaften	50	43
		für Jagdzwecke, volle	verboten	verboten
		leere (Patronenhülsen mit [oder ohne] Zündspiegel)	80	75

		Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
	588 Lunten für Bergwerke, gewöhnliche	35	30
	in Bändern	50	45
	aus Guttapercha	80	75

²) Unter den durch Gesetz vom 14. August 1885 bestimmten Bedingungen. (Handels-Archiv 1885 I, S. 361.)
³) Ausschließlich der inneren Steuer.

„Pikrinsäure" siehe I. 1. Nr. 294.

		Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
2.	589 Lustfeuerwerke	125	100
	648 Zündhölzer und Holz für Zündhölzer zugerichtet:		
	eingeführt für Rechnung des Monopols:		
	aus Holz	12	12
	andere	20	20
	eingeführt für Privatrechnung	verboten	

Griechenland.

		Zollsatz für 100 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertrags-tarif. Drachmen.
	Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifes nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.				
1.	108 Zündschnüre für Bergwerke	20	—	26,45	—
	109 Schießpulver:				
	a) für Jagd und Krieg; Dynamit [und Feuerwerkskörper]	180	—	238,05	—
	b) Sprengpulver für Bergwerke	20	—	26,45	—
	340 b) Patronenhülsen mit Ladung aller Art. Tausend	30	—	39,68	—
2.	97 Zündhölzer jeder Art (Monopol)	verboten [a]			

a) Nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 *AYHH'* über die Verhängung von Geldstrafen ist auf die heimlich eingeführten und beschlagnahmten Zündhölzer ein Zoll von 5 Drachmen für die Oka gelegt worden.

„Feuerwerkskörper" siehe 1.

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Waaren sind zollfrei.

Italien.

		Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
1.	60 Schießpulver und andere Explosivstoffe (a):		
	a) 1. Sprengpulver für Minen	150	—
	2. Jagdpulver	200	—
	b) andere Explosivstoffe	180	—
	61 Patronen, Zündhütchen und Minenschnüre:		
	a) leere Patronen ohne Zündhütchen	60	*60*
	b) leere Patronen mit Zündhütchen	160	*75*[1])
	c) gefüllte Patronen	270	*200*
	Als gefüllte Patronen werden auch solche angesehen, welche anstatt des Schiesspulvers einen anderen zum Schiessen geeigneten Sprengstoff enthalten.		
	d) Zünd- und Sprengkapseln	260	*220*
	e) Minenzündschnüre	50 Außerdem der Zoll für die Umhüllung (b)	—

(a) Sowohl von Minen- und Jagdpulver (aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt) als auch von anderen Explosivstoffen wird außerdem ein Zollzuschlag in Höhe der inneren Fabrikationssteuer erhoben.
(b) Als Gewicht der Umhüllung werden zwei Drittel des Gesammtgewichts, auf welchem der Zollsatz von 50 Lire ruht, angenommen.
1) *Hierunter fallen leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln.* (D., Oe.-U.)

2. 47 Zündhölzer und Zündkerzchen (a):

a) Zündhölzchen	10	—
b) Zündkerzchen aus Stearin, Wachs u. dergl.	15	—

(a) Von Zündhölzern wird neben dem Zoll noch der Fabrikationssteuerzuschlag erhoben und zwar von 1 Centesimo für je 30 Zündhölzchen aus Wachs oder auch feine aus Holz oder anderem Material, d. h. mit Paraffin, Stearin &c. getränkte, und der nämliche Satz für je 30 Treppen Wachszündkerzen, je 60 Stück gemeine aus Holz oder anderem Material, d. h. mit Schwefel. Zündhölzchen mit zwei Zündköpfchen unterliegen dem doppelten Zuschlage.

Niederlande.

Zollsatz Gulden.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

1. Schießpulver [4]) . . . 100 kg 5

[4]) Die Einfuhr von Schießpulver zu Lande und längs der kleinen Flüsse in Mengen von mehr als 25 kg ist verboten. Die Einfuhr von 25 kg und darunter kann stattfinden, wenn dabei die Vorsichtsmaßregeln, welche in Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1815 für den Transport von Schießpulver innerhalb des Landes vorgeschrieben sind, welchem die Einfuhr in dieser Beziehung gleichgestellt wird, beobachtet werden. Die Einfuhr auf den Flüssen ist allein gestattet auf dem Rhein, der Maas und der Schelde auf bedeckten, Mast und Segel führenden Schiffen von nicht weniger als 40 Tonnen Gehalt.

[Als Schießpulver sind auch Feuerwerkskörper zu verzollen.]

Denselben Transportbeschränkungen sind auch Patronen unterworfen, und zwar werden Patronen zu Kriegszwecken als „5 wigtje", Jagdpatronen als „1 wigtje" Pulver enthaltend, angesehen.

Waffen [7]) . . . v. Werth 5 %

[7]) Zündhütchen unterliegen als Munition einem Zoll von 5 pCt. vom Werth, desgl. [Pechfackeln und Pechkränze].

2. Krämerei- und Kurze Waaren [3]) . . . v. Werth 5 %

[3]) Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch: Streichzündhölzer.

„Pechfackeln und Pechkränze" siehe 1. Anm. [7]) zu Waffen.

Ausfuhr.

Munition und Schießpulver *) . . . verboten.

*) Laut Verordnung vom 31. Mai 1898 ist die Ausfuhr unter gewissen Bedingungen gestattet.

Norwegen.

Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.

			Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimaltarif.	Maximaltarif.
1.	138	Zündhütchen, aller Art	frei	frei
	270	Pulver, Nitroglycerin, Dynamit und andere Sprengstoffe	0,10	0,12
		Gefüllte Patronen und Vorladungen	0,10	0,12
	332	Lunten	0,20	0,20
2.	136	Zündhölzer und Zündschwamm	0,15	0,20
		Kein Abzug für Schachteln und Umschläge.		
	137	Feuerwerkskörper	1,00	1,50
		Kein Abzug für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschließungen.		
		Raketen wie Feuerwerkskörper.		
		Schwefelhölzer, Reibzündhölzer wie Zündhölzer.		

Oesterreich-Ungarn.

Zollsatz für 100 kg Gulden.

1. 344 [Feuerwerkskörper], Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) . . . 24

[*Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schiesspulver erzeugt sind* . . . *15*]

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
	345 Zündhütchen, gefüllte	24
	346 Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52,50 nur gegen besondere Bewilligung
	347 Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	24 nur gegen besondere Bewilligung
2.	338 Pechfackeln	1,50
	343 Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfaden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier. .	7
	Zundhölzchen	*5*
	„Feuerwerkskörper" siehe 1. Nr. 344.	
	„Wachsfackeln" siehe II. 5. Nr. 340.	

Portugal.

Zollsatz für 1 kg Réis.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

1.	548 Dynamit und Pulver ohne Patronen (einschl. der Tara)		270
	553 Minenzünder		5
	554 Zünder, nicht besonders aufgeführt		350
	576 Pulver in Patronen (einschl. der Geschosse und der Tara) . . .		500
	„Lunten" siehe 2. Nr. 565.		
2.	561 Kunstfeuerwerk	brutto	150
	565 Feuerschwamm*), [Lunten], Zünder und Phosphorzündhölzer†)	brutto	1200

*) Die Einfuhr von ausländischem Zündschwamm wird verboten; die inländische Fabrikation des Zündschwammes unterliegt einer Abgabe von 50 Réis für den Meter, derselbe darf nur in Abschnitten oder Streifen von 1 m Länge verkauft werden.

†) Die Einfuhr und der Verkauf ausländischer Phosphorzündhölzchen ist gegen Zahlung der Zölle des geltenden Zolltarifs auch ferner gestattet, jedoch müssen die einzuführenden Muster denjenigen gleichen, welche von der Regierung für die inländische Fabrikation vorgeschrieben sind.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Rumänien.

Zollsatz für 100 kg Lei.

1.	565 Schießpulver aller Art	verboten
	566 Patronen aus Papier, Pappe, Metall, geladen, für alle Feuerwaffen	verboten

Zur Einfuhr von Patronen für Jagd- oder Luxuswaffen, Zündhütchen, leere Hülsen 2c. ist die Genehmigung der Generaldirektion der Regie der Monopole erforderlich.

Die von den Importeuren an die Regie zu entrichtenden Gebühren betragen:

16 Franken für jedes Kilogramm Pulver in Patronen,*)
[1 Franken für jedes Tausend leerer Zündhütchen],
(die Zündhütchen von gefüllten Patronen gehören hier nicht her),
1 Franken für jedes Tausend leere (nicht gefüllte), aber mit Zündhütchen versehene Hülsen.

*) Festgestellt nach der Gewichtsangabe der expedirenden Fabrik, welche erstere der Importeur zugleich mit der Faktura und dem Zahlungsrecepisse einzureichen hat.

aus 568 Zünd- und Sprengstoffe, andere als Schießpulver	verboten

			Zollsatz für 100 kg Lei.
2.	536	Feuerschwamm, roh oder zubereitet	20
	537	Pechfackeln . . . . brutto	10
	564	Zündhölzchen aller Art	verboten
	568	Zünd- [und Spreng]stoffe, andere als Schießpulver; Feuerwerkskörper und Zubehör	verboten

Rußland.

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	159	Patronen und Zündhütchen, geladen [oder nicht] . .	36	30
	220	Schießpulver, Mischungen für Schießpulver und Knallmischungen	verboten	
		Anmerkung: Schießpulver und Sprengstoffe, deren Einfuhr auf besondere Erlaubniß des Finanzministers (Swod der Reichsgesetze Band VI. Zollreglement, Art. 12, Anmerkung) gestattet wird, werden folgendermaßen verzollt:		
		a) Schießpulver . . . . brutto	2,10	30
		b) Dynamit und Sprengstoffe aller Art, Knallmischungen, als auch Sprengzubehör aller Art, als: Zündfäden, Lunten, elektrische Zünder und dergl., im Tarif nicht besonders genannte brutto	4,50	30
		Zu Art. 220b. Bei der Verzollung von Dynamitpatronen ist nur das Gewicht ihrer eigenen Verpackung mitzurechnen.		
2.	aus 53	Fackeln	4,20	—
	123	Chemische Zündhölzchen jeder Art	3,30	20

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	292	Zündhütchen einschl. der Schachteln	1,20
	327	Pulver und andere Sprengstoffe: gewöhnliches Pulver, Salpeterpulver (sog. Schwarzpulver) . . .	0,12
	328	Schießbaumwolle	0,30
	329	rauchschwaches Pulver	0,50
	330	andere Arten	0,20
		Anmerkung: Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	512	Patronen: mit Pulver oder anderen Sprengstoffen geladen	0,35
	513	[ungeladen oder] nur mit Zündsatz versehen	0,35
		Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
	610	Zünddraht und Zündröhren	0,15
2.	139	Feuerwerkerwaaren	2
		Anmerkung: Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschließungen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.	
		Zündhölzer einschl. der unmittelbaren Umschließung:	
	658	von Holz	0,05
	659	andere Arten	0,20

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	81 Sprengmaterialien, Dynamit ꝛc.; Munition für Handfeuerwaffen . . . . (Nr. 27)	50	
	Ad 81. Melinit; Metallpatronen aller Art; Nitroglycerin; Palein.		D. O.
	82 Sprengschnüre . . . . (Nr. 27, 50 Franken)	40	
	83 Schießbaumwolle . . . . (Nr. 28)	50	
	Ad 83. Sogenannte Collodiumwolle.		
	„Patronenhülsen mit Zündung" siehe VII. 6. ad 714. „Pikrinsäure" siehe II. 1. ad 15.		
2.	80 Pyrotechnische Präparate . . . . (Nr. 26)	100	
	Ad 80. Knallartikel aller Art, z. B. sogenannte Melinitbomben, geladene frische und künstliche Bouquets, Schneebälle, Atrappen ꝛc.; Papier für Knallbonbons mit Zündmasse; sogenannte Schutzkugeln für Velocipedisten; Zündpillen (amorces) für Kinderpistolen.		D. O.
	84 Zündhölzer . . . . (Nr. 29, 40 Franken)	25	
	Ad 84. Schwefelhölzer; Schwefelschnitten.		
	85 Streichkerzchen und andere Zündmaterialien; Zündschwamm (Nr. 29)	40	
	Ad 85. Bengalische Zündhölzchen; Feueranzünder (Pyrogenit); [Kohle, chemisch präparirte (charbon chimique), in Schachteln ꝛc.]; Pechfackeln; Pechzünder; [Preßkohle, Briquettes: in Schachteln ꝛc. verpackt, für Salongebrauch, Fußwärmer ꝛc. (vergl. ad 334 und ad 362)]; Zündpyramiden; [Brennspiritus in fester Form].		

Serbien.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen].

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1 u. 2.	252 Pulver in Patronenhülsen oder nicht, Raketen, Dynamit, Zündhütchen, Zünder, Schwefelleinwand und Schwefelfäden, Lunten sowie alle anderen Zündstoffe, [Stärke, Oblaten, flüssige oder feste Hefe], natürlicher und künstlicher Zündschwamm [und Asbest] . .	30
2.	249 Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln)[1]	15 *10*

[1]) Laut Gesetz vom 19./31. August 1893 statt Zoll, Obrt, Troscharina und sämmtlicher Staatsabgaben für 100 kg Zündhölzchen 126 Dinar Monopolgebühr.

Spanien.

		Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.
1.	149 Pulver, Sprengstoffe und Minenzünder[31][32] . . . netto kg	0,60	0,50
	379 Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen[77] netto	90	75
	380 Dergl. mit Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen[77] netto	72	60
	381 Zündkraut oder Zündhütchen für dieselben[77] . . . netto kg	2,10	1,75
	Ohne Nr. [Artilleriegeschütze und das zur Bedienung und zum Transport derselben dienende Material, Handwaffen], Munition und Patronen, [sowie Maschinen und Werkzeuge, gewöhnliches und vernickeltes Messing und Stahl zur Herstellung der vorgedachten Gegenstände], soweit der Ankauf von Ministerien des Krieges und der Marine erfolgt ist. (Gesetz vom 24. August 1896)	frei	
	Ohne Nr. [Kriegswaffen, Geschosse und] die zugehörige Munition, [d. h. Pistolen, Revolver, Flinten und Karabiner von über 7 mm Kaliber sowie] deren Munition, außer mit vorgängiger Genehmigung der Regierung	verboten	

[31]) Als Sprengstoff ist nicht nur Dynamit in seinen verschiedenen Formen und Zusammensetzungen, sondern auch die Zündhütchen,

Anm. [31]) (Forts.).

rauchloses und weißes Pulver und im Allgemeinen jeder Explosivstoff zu verstehen, der nicht als gewöhnliches Jagd- oder Minenpulver anzusehen ist. Die Favierschen Explosives, gewöhnlich Nitramite genannt, werden als Sprengmittel angesehen. 100 kg Minenzünder werden gleich 25 kg Minenpulver gerechnet.

[32]) Das ausschließliche Recht der Erzeugung, des Verschleißes und der Einfuhr von Pulver und Explosivstoffen ist an die Gesellschaft „Union Española de Explosivos" mit dem Sitze in Bilbao auf 20 Jahre verpachtet worden. Solange die Gesellschaft nicht selbst gewisse Sorten von Jagdpulver erzeugt, können Privatpersonen 1/4 und 1/2 kg dieses Pulvers sowie damit gefüllte Patronen gegen Bezahlung des betreffenden Einfuhrzolles und einer an die Pachtgesellschaft zu entrichtenden Kommissionsgebühr einführen.

[33]) Im Sinne des Monopols auf Pulver und Sprengstoffe gelten 1500 Zünder (pistones) zu Centralfeuerpatronen für das reglementmäßige Militärgewehr gleich 1 kg und 10 000 Zünder (pistones) zu Centralfeuer- oder anderen Patronen für Flinten oder Revolver als gleiche Menge.

„Pikrinsäure" siehe I. 1. Anm. [27]).

2. Ohne Nr. Wachszündhölzchen und Zündhölzer aller Art, deren Herstellung und Verkauf ein Monopol des Staates bildet (Art. 21 des Gesetzes vom 30 Juni 1892) . . . . . verboten

Türkei.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzolle von 25 pCt.

Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. (Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.)

			Zollsatz für 1 k Pesos.
1.	Dynamit für Minen und Spezialpulver für dieselben		frei
	Munition für Militärgewehre		frei
	Patronen für Waffen	v. Werth	50 %
	Pulver im Allgemeinen	v. Werth	50 %
2.	Feuerwerk	v. Werth	50 %
	Zündhölzer von Holz		0,40
	Desgl. von Wachs, Stearin oder anderer Substanz, lose		1,60
	Desgl. von Wachs, Stearin oder anderer Substanz, in Schachteln von nicht mehr als 6 Dutzend		0,80

Bolivien.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.
Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

1.	1444	Dynamit	frei
	1445	Gelatine-Dynamit	frei
	1633	Minenzünder	frei
	2076	Minenpulver	frei
	2639	Sprengkapseln für Bergwerke	frei
2.		—	

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
1.	185	Schießbaumwolle oder Pyroxylin	4000	25
	782	Zündhütchen:		
		einfache	4500	50
		in nicht geladenen Papierpatronen mit oder ohne Zünder	2000	50
		in dergl. Kupferpatronen mit oder ohne Zünder	4000	50
		in Patronen mit Schrot- oder Kugelladung	1000	50
	790	Schießpulver*) aller Art	1300	50
		*) Schießpulver jeder Art, wenn der Interessent mit der Deklaration nicht zugleich die Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde vorlegt	verboten	
	1045	Dynamit und andere Sprengstoffe	1000	50
	1048	Lunten	1200	50
		„Pikrinsäure" siehe VII. 2. Nr. 178.		
2.	1050	Feuerwerkskörper jeder Art:		
		in Hülsen (Schlangen, Schwärmer und Raketen)	1800	50
		andere	4000	50
	1052	Feuerschwamm aller Art	400	50
	1061	Zündhölzer und Zündkerzchen:		
		aus Holz	3200	50
		alle anderen	4500	50

Canada.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz für 1 Pfund. Dollars.	Cents.
1.	aus 306	Patronen, Zündhütchen [und Zündhülsen, Pfropfen] oder andere Munition, n. a. v.	v. Werth	30 %
	412	Spreng- und Minirpulver	—	2
	413	Geschütz-, Musketen-, Büchsen-, Gewehr- und Jagdpulver, sowie Kartätschenpulver	—	3

		Zollsatz für 1 Pfund. Dollars.	Cents.
	414 Nitroglycerin, Riesenpulver, Nitro- und andere Sprengstoffe .	—	3
	[415 Glycerin, wenn von Sprengstofffabrikanten zum Gebrauch bei der Herstellung von Sprengstoffen in ihren eigenen Fabriken eingeführt	v. Werth 10 %]	
	535 [Hanfpapier, auf Viercylindermaschinen hergestellt und auf 0,006 bis 0,008 Zoll Stärke kalandrirt, zur Fabrikation von Geschoßhülsen]; Zündpillen für Geschoßhülsen und Patronen; [sowie Filztafeln, zugeschnitten, hydraulisch gepreßt, mit Papier belegt oder nicht, zur Herstellung von Ladepfropfen, wenn diese Artikel durch Fabrikanten von Geschoßhülsen, Patronen und Ladepfropfen lediglich zur Verwendung für diese Zwecke in ihren eigenen Fabriken eingeführt werden]. Die Zollfreiheit währt bis zu der Zeit, wo die genannten Artikel in Canada hergestellt werden; stets mit der Maßgabe, daß die besagten Artikel nur in die vom Zollkontroleur namhaft gemachten Häfen und in keinen anderen Platz eingeführt werden dürfen; auch müssen vom Zolldepartement Muster dieser Artikel an die Zolleinnehmer der fraglichen Häfen zur Information der Beamten, welche die Freideklarationen derartiger Materialien entgegennehmen, geliefert werden	frei	
2.	416 Torpedos, Feuerschwärmer mit Schlag und Feuerwerkskörper aller Art	v. Werth 25 %	

Chile.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Dynamit und andere Sprengstoffe	15 %
	Jagdpulver	35 %
	Minenpulver	15 %
	Patronen und Zündkapseln für Feuerwaffen	35 %
	Zünder für Bergwerke	frei
	Zündhütchen für Feuerwaffen	35 %
	Zündschnüre zum Gebrauch in Minen	frei
2.	Raketen und Kunstfeuer	35 %
	Streichhölzer	35 %
	Der Eingangszoll für Stearinmasse, welchen die Zündhölzerfabriken bezahlen, wird an die Fabrikanten zurückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß dieselbe thatsächlich zur Zündhölzerfabrikation verwendet worden ist. (Laut Gesetz vom 21. 1. 1898.)	

Columbien.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Dynamit zu Bergwerkszwecken (Gesetz 129 von 1888)	0,075
	Feines Schießpulver (mostacilla) in Blechbüchsen und anderen Gefäßen sowie Pulver im Allgemeinen, welches nicht in dem vorhergehenden Absatz inbegriffen ist	0,90
	Grobes und gewöhnliches Pulver zum Minengebrauch, in Fässern oder in anderer Verpackung, deren Bruttogewicht 2 kg übersteigt .	0,075
	[Kanonen und Mitrailleusen jeder Art und Form, Gewehre, Karabiner und andere Präzisionswaffen] Patronen, [Kugeln], Granaten und andere für die bezeichneten Feuerwaffen geeignete Projektile .	verboten
	Lunten für Minen	0,075
	Schießbaumwolle, tonito genannt, zu Bergwerkszwecken	0,075
2.	Feuerwerkskörper	1,05
	Wachsstreichlichtchen	verboten (Monopol)
	Zündhölzchen	verboten (Monopol)

„Gegenstände, zur Herstellung von Zündhölzern dienend" siehe VII. 6.

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg

1.	aus 10	Feuerlösch-Granaten oder -Röhren	frei
	aus 15	Jagdmunition, [Kugeln und Rehposten]	0,07
	23	Metallwaaren und zwar: Patronenhülsen oder mit Zündhütchen versehene Patronen für Waffen aller Art, geladen [oder nicht]; Zündhütchen zu Schlagröhren an Gewehren; [einzelne Theile zu Feuerwaffen, wie Hähne, Schlagröhren, Schlösser]	6,52
		Revolverpatronen	10,00
	25	Minenzünder	0,02
	31	Schießpulver, nicht verarbeitet	0,65
2.	aus 67	Zündhölzer	0,22
	aus 77	Wachszündhölzchen	0,33
		„Schießpulver in Feuerwerkskörpern" siehe II. 2. Nr. 32.	

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

	105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Dynamit	0,01
	Dynamit und andere derartige Explosivstoffe	verboten
	[Gewehrkugeln], Bomben, Granaten, Metallpatronen für Gewehre und sonstige Kriegsmunition	verboten
	Patronen für nicht verbotene Feuerwaffen, geladen [oder nicht]	0,50
	Schießpulver [und Salz], unter Monopol gestellt, solange dasselbe dauert	verboten
	Zündhütchen für Feuerwaffen	0,50
2.	Raketen	verboten
	Raketen und Feuerwerkskörper	0,25
	Zündhölzer	0,10

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken, ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40, frei.

1.	87	Lunten, Dynamit und Zünder für Bergwerke und Steinbrüche	0,02
	160	Schießbedarf, [Schrot und Kugeln]	0,04
	350	[Degen, Säbel, Dolche und Hirschfänger, Musketons, Pistolen, Revolver, Flinten, Kapseln], Zündhütchen, [Pistons, Schlösser], geladene [und leere] Patronen sowie alle Zubehörstücke zu blanken und Feuerwaffen mit Ausnahme der für das Staatsheer angenommenen Waffensysteme, deren Einfuhr Privatpersonen verboten ist	0,50
		Die Einfuhr und der Verkauf von Dynamit und anderen Pulversorten sind Staatsmonopol.	

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
		Dynamit und im Allgemeinen alle Arten von Pulver, die zum Betrieb von Bergwerken, zum Bau von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen und für sonstige im Lande bereits bestehende oder noch einzuführende Gewerbszweige erforderlich sind, unterliegen hinsichtlich ihrer Einfuhr, Aufbewahrung und Verwaltung den von der ausübenden Gewalt erlassenen Vorschriften. (Laut Gesetz des Freistaates Honduras vom 22. März 1898 vom 1. August desselben Jahres ab in Kraft.)	
2.	199	Zündhölzchen aus Holz, Wachs oder Zündschwamm	0,08
	217	Feuerzünder [oder Zunderbüchsen] und Zündschwamm für die Feuerzeuge, wenn mit denselben eingehend	0,08
	282	Feuerwerk	0,18
	313	Anzünder für Raucher, aus weißer oder farbiger Baumwolle	0,24

Mexico.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

				Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	843	Patronen für Schießgewehre, geladen [oder leer]	brutto	0,50
	844	Zündhütchen für Schießgewehre	„	0,50
	845	Detonatoren aller Art, für Bergwerke	„	0,05
	846	Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht besonders genannt	„	0,03
	848	Lunten und Zünder für Bergwerke	„	0,03
	849	Pulver für Bergwerke (Anm. 305)	„	0,03
	850	Pulver nicht für Bergbauzwecke	„	0,50
	851	Pyroxylin oder Schießbaumwolle	„	0,03
		305) Die Position 849 versteht unter „Pulver für Bergwerke" dasjenige Pulver, welches der „Oesterreichischen Zahnstangen-Probe" unterworfen und, mit 1,50 Gramm geladen, eine Explosivpotenz von nicht über 35 Grad aufweist.		
2.	695	Zündhölzchen und Wachszündkerzchen aller Art (Anm. 216)	ges. G.	1,50
	847	Feuerwerkskörper	brutto	0,30
		216) Hierher gehören die gewöhnlichen und die sogenannten Sicherheits-Zündhölzchen, die Wachshölzchen aus Wachs oder Stearin-Pappe oder Zündschwamm, auch wenn die Masse parfümirt oder zur Erzeugung von farbigen Feuern praparirt ist.		

Neufundland.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Patronen, Zündpillen, Zündhütchen, [Ladepfropfen] oder andere Munition, nicht anderswo besonders aufgeführt	35 %
	Sprengstoffe und zwar:	
	Spreng- und Minirpulver, Nitroglycerin, Riesenpulver, Nitropulver und andere Sprengstoffe, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Geschütz-, Musketen-, Büchsen-, Gewehr- und Jagdpulver, sowie Kartätschenpulver	30 %
	Zünder und Dynamit, wenn direkt von beim Bergbau beschäftigten Personen zum Gebrauch bei ihren bergmännischen Operationen und nicht zum Verkauf eingeführt	frei
2.	Feuerwerkshülsen mit kleinen Kieseln gefüllt (torpedos), Schwärmer mit Schlag und Feuerwerkskörper jeder Art	35 %
	Streichhölzer aller Art	40 %

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht.
Waarenmuster in Stücken, ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund. Pesos.
1.	Dynamit und ähnliche Explosivstoffe	verboten

			Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
		Dynamit für Minen und Nitroglycerin (mit besonderer Erlaubniß der Regierung)	frei
		Explosive Eisenbomben	verboten
		Metall- und Papp-Patronen und Kartuschen, gefüllt [oder nicht], für jede Art Waffen	0,08
		Patronen für gezogene und Repetirgewehre	verboten
		Pulver jeder Art	verboten
		Sprengpulver (mit besonderer Genehmigung der Regierung)	0,40
		„Zündhütchen" siehe 2. unter „Zunder".	
2.		Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Mischungen jeder Art	0,15
		Lunten für Raucher [und Lampendochte]	0,18
		Raketen oder Chinesisches Feuerwerk	0,05
		Zunder [und Zündhütchen] für Feuerwaffen	0,20
		Zündhölzchen jeder Art	0,04

Peru.

Zollsatz vom Werth.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

1.	1590	Dynamit	frei
	1855	Zündhütchen für Militärgewehre	verboten
	1856	Minenzünder	frei
	1883	Zündschnüre für Minen	frei
	2526	Minenpulver	frei
2.	1848	Zündhölzchen aus Holz, einschl. der inneren Blech- oder Holzumschließungen . . . kg	Pesos 0,25
	1849	Zündkerzchen aus Wachs desgl. . . . kg	0,50
		Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.	

Salvador.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

1.	Gewehrpatronen mit Sprengstoffen geladen	verboten
	Minenzünder	frei
	Nitroglycerin und Dynamit ohne besondere Genehmigung der Regierung	verboten
	Schießpulver aller Art	verboten
	Waffen und Kriegsbedarf: [dazu gehören Gewehre aller Art und Revolver Kaliber 44 und] die zugehörigen geladenen Patronen	verboten
	Zündhütchen für Feuerwaffen	0,60
	Zündschnüre	0,80
2.	Feuerwerkskörper	0,90
	Feuerwerkskörper, Chinesische	0,20
	Zündhölzchen jeder Art	0,20

Uruguay.

Zollsatz vom Werth.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.

1.	Dynamit	20 %

		Zollsatz vom Werth.
	Kanonen- und Sprengpulver	51 %
	[Waffen, sowie] Schießpulver und Munition, welche für Waffen bestimmt sind	51 %
2.	Indische Raketen (Crackers) in Kisten bis zu 40 Packeten, je . kg	0,60 Pesos
	Raketen	51 %
	Streichhölzer, einschl. der äußeren Holzkiste . . . . . . kg brutto	1,30 Pesos
	Die Einfuhr von losen Streichhölzern oder von derartig verpackten, daß die bequeme Anbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarken nicht möglich ist	verboten

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Zollsatz Cents.
1.	422	Schießpulver, sowie alle beim Bergbau, zu Sprengungs-, Artillerie- oder Jagdzwecken benutzten Sprengstoffe, 20 Cents oder weniger per Pfund werth	Pfund	—	4
		über 20 Cents per Pfund werth	„	—	6
	424	Zündhütchen	v. Werth	30 %	
		Patronen	v. Werth	35 %	
		Sprengkapseln	1000 Kapseln	2	36
		„Pikrinsäure“ siehe VII. 2. Nr. 464.			
2.	420	Schwärmer aller Art	Pfund	—	8
		im Gewicht sind alle Umhüllungen und alles Verpackungsmaterial eingeschlossen.			
	421	Knallpräparate, Knallpulver und ähnliche Artikel, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	30 %	
	423	Streichzündhölzer jeder Art, per Groß von 144 Schachteln, deren jede nicht mehr als hundert Zündhölzer enthält	Groß	—	8
		wenn anderweit eingeführt, als in Schachteln, deren jede nicht mehr als 100 Zündhölzer enthält . .	1000 Zündhölzer	—	1
	668	Feuerschwamm		frei	

Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Maßstab	Zollsatz Schill.	Pence
1.	Dynamit	Pfund	—	3
	Patronen	v. Werth	10 %	
	Schießpulver	Pfund	-	3
	Sprengpulver	frei		
	Zündhütchen	das Hundert	—	1
	Zündschnur [und Feuerwerk]	v. Werth	10 %	
2.	Zündhölzer und Zündmaterial	v. Werth	10 %	
	„Feuerwerk" siehe 1.			

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.

		Maßstab	Zollsatz Schill.	Pence
1.	Patronen (mit Kugelladung — shot) 10- bis 24 kalibrig	Hundert	1	6
	Patronen, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	20 %	
	Pulver, Jagd-	Pfund	—	6
	Pulver, Spreng- und Mehlpulver	frei		
	Zündhütchen	frei		
2.	Feuerwerkskörper, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	20 %	
	Schiffsraketen, blaue Feuer und Signalfeuer	frei		
	Vestas (siehe unter Zündhölzer).			
	Zündhölzer:			
	Hölzerne, in Schachteln von nicht mehr als 60 Zündhölzern	Groß Schachteln	1	—
	In Schachteln von über 60 und nicht über 100 Zündhölzern	„	2	—
	In Schachteln von über 100 Zündhölzern, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	„	2	—
	Wachs-Zündkerzchen „plaid vestas", in Pappschachteln von weniger als 100 Kerzchen	„	1	2
	„Taschen-vestas" in Blech- oder anderen Schachteln von weniger als 100 Zündhölzern	„	1	9
	„Sportsman's", „ovale", und „No. 4 tins vestas", in Schachteln von nicht mehr als 200 Zündhölzern	„	5	—
	anderer Art, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	„	2	6

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Waaren sind zollfrei.

Queensland.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Maßstab	Zollsatz Schill.	Pence
1.	Dynamit, Dynamitgelatine, Lithofrakteur, Sprengpulver, Zündschnur, Schlagzünder und alle anderen Zündstoffe, mit Ausnahme von Schießpulver	frei		
	Patronenhülsen für Jagdzwecke, gefüllt [oder ungefüllt]	frei		
	Schießpulver	sog. Pfd.	—	1
	Sprengstoffe, Bellit, Roburit, Jagdpulver und Zündhütchen	frei		
2.	Sicherheitszündhölzer	frei		

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz für Schill.	Pence.
1.	Explosionsartikel (detonators)		frei	
	Jagdschießpulver	Pfund	—	3
	Schießbedarf	v. Werth	25 %	
	Sprengpulver, Dynamit und Lithofrakteur		frei	
	Zünder		frei	
2.	Feuerwerk	v. Werth	20 %	
	Zündhölzer und Zündkerzen (ausgenommen Sicherheitszündhölzer) in Schachteln von 100 Stück oder darunter	Gros	1	—
	Desgleichen für jedes weitere Hundert oder einen Theil davon	"	1	—

Tasmanien.

Alle nicht besonders aufgeführten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.
Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

			Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
1.	Jagdpulver		—	6
	Nitroverbindungen und andere Sprengstoffe, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	10 %	
	Schießpulver, F. FF. FFF		—	1
	Sprengpulver		—	1
	Zündsätze (detonators), Sprengpulver in Patronen und Zündern (Lunten)	v. Werth	10 %	
2.	—			

Victoria.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
1.	Detonatoren		frei	
	Explosivstoffe, nämlich:			
	Jagdpulver	Pfund	—	3
	andere Explosivstoffe	"	—	1
	Gewöhnliches Sprengpulver		frei	
	Patronen für Gewehre, gefüllt	v. Werth	20 %	
	Perkussions-Zündhütchen		frei	
	Spezialpräparate für Gewehr- und Sprengpatronen		frei	
	Sprengstoffe, nämlich: feines Mehlpulver, nicht für Jagdzwecke, lose und in Verpackungen von mindestens 25 Pfund Gewicht		frei	
	Zünder (primers)		frei	
	Zündschnur pro Rolle von 24 Fuß oder weniger und im selben Verhältniß für Rollen von größerer Länge	Rolle	—	1
2.	Feuerwerkskörper	v. Werth	20 %	
	Streichhölzer, nämlich: Sicherheitszündhölzer		frei	
	Streichhölzer und Zündkerzen, nämlich:			
	Wachszündkerzen:			
	Für jedes Groß Metallschachteln, nicht anderweit aufgeführt und enthaltend pro Schachtel:			
	100 Wachszündlichte und darunter	Groß	1	3
	über 100 und nicht über 200 Wachszündlichte	"	2	6
	und so fort für jedes Groß Metallschachteln von je 100 Wachszündlichten oder darunter mehr	"	1	3
	Für jedes Groß Papier- oder kleine runde Blechschachteln oder andere Schachteln und enthaltend pro Schachtel:			
	100 Wachszündlichte oder darunter	"	1	—
	über 100 und nicht über 200 Wachszündlichte	"	2	—
	und so fort für jedes Groß Schachteln von je 100 Wachszündlichten oder darunter mehr	"	1	—

	Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
Zündhölzer:			
Für jedes Groß Schachteln, enthaltend pro Schachtel:			
100 Zündhölzer oder darunter	Groß	—	6
über 100, jedoch nicht über 200 Zündhölzer . . .	„	1	—
und so fort für jedes Groß Schachteln von je 100 Zündhölzern oder darunter mehr	„	—	6

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

			Zollsatz vom Werth.
1.	Explosivstoffe aller Art, mit Ausschluß von Schießpulver (Kriegs- und Jagd-), Munition [und Feuerwerk]		frei
	Pulver:		
	Schieß- und Jagdpulver	Pfund	4 Pence
2.	Streichhölzer und Wachszündkerzen		15 %
	„Feuerwerk" siehe 1.		

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Zollsatz vom Werth.
1.	Ohne Nr.	Schießpulver aller Art	10 %
		Alle übrigen Arten von Munition und Kriegsvorräthen	10 %
2.	52	Feuerwerk aller Art einschl. Knallpulver	5 %
	73	Zündhölzer aller Art	5 %
	101	Feuerschwamm [und Schwämme]	5 %
		„Explosivstoffe" siehe VII. 6 Nr. 10.	

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von $5^1/_2$ pCt.

		Zollsatz. Rupien.	Cents.
1.	Gefährliche Substanzen, nämlich [Erdöl oder mineralische Naphtas], Knallpulver, Schießbaumwolle, Nitroglycerin, ausgenommen auf Erlaubniß des Gouverneurs und unter Beobachtung der von diesem mit Beirath des Exekutivraths in Betreff sicherer Landung und Aufbewahrung von Zeit zu Zeit zu treffenden Vorsichtsmaßregeln	Einfuhr bedingt verboten	
	Munition, [Waffen], Schießpulver [und Kriegsgeräth] als Handelsartikel, ausgenommen mit Königlicher Erlaubniß für die Staatsmagazine, oder gemäß den Weisungen des Zollamts nach Ermächtigung durch den Gouverneur	Einfuhr bedingt verboten	
	Patronen, Zünder, Dynamit, Detonatoren, Zündhütchen [und Feuerwerkskörper] . . . 100 Rupien Werth	20	—
	[Waffen und] Munition:		
	[Vogelflinten, Gewehre und Büchsen, einläufige . Stück	5	—
	Desgl. doppelläufige sowie Repetir- oder Magazingewehre . . . „	10	—]
	Schießpulver, feines . . . Pfund	—	25
	Desgl. grobes, für Sprengzwecke (welches nicht durch ein Sieb von Nr. 10 Normalweite geht) . . . „	—	8
2.	„Feuerwerkskörper" siehe vorstehend unter „Patronen ꝛc."		

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

		Zollsatz für 100 Catties. Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	*Munition [und Kriegsgeräthschaften] aller Art*	*verboten.*			
	Schiesspulver	*verboten.*			
	[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].				
2.	*Schwärmer und Feuerwerk	—	5	—	—
	*Schwamm oder Agaric	—	6	—	—
	Zunder	—	3	5	—

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarif entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Aenderungen:

		Zollsatz für 100 kg Franken.
1.	Schießpulver und geladene Patronen . . . v. Werth	10 %

		Zollsatz für 100 kg Franken.
2.	Feuerwerk und Kanonenschläge, Chinesischen Ursprungs	10
	Zündhölzer aus Holz	12
	Zündhölzer, andere	20

[Betr. der Verbrauchsabgabe von Zündhölzern siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Ausfuhrzoll.

Schießpulver und Munition:
Alle Erzeugnisse . . . v. Werth 1 %

Japan.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

1.	1	[Waffen und] Munition, wie [Kanonen, Flinten, Pistolen, Seitengewehre,] Geschosse, Patronen ꝛc.	25 %	
	408	Sprenggelatine und ähnliche Explosivstoffe, einschl. Detonatoren und Zündungen	15 %	
	430	Dynamit . . . kin	0,100 Yen. *0,056 Yen.*	*D.*
	444	Schießbaumwolle	15 %	
	445	Schießpulver aller Art	15 %	
		Schießpulver (rauchloses ausgenommen) . . . 100 kin	2,617 Yen.	
2.	435	Feuerwerkskörper aller Art	30 %	
	456	Zündhölzer aller Art	20 %	

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

1.	Schießpulver	6 %

[Betr. Einfuhr von Schießbaumwolle ꝛc. siehe die allgemeinen Bestimmungen].

2. [Wie vor betr. der Accise auf Zündhölzer].

Philippinen.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu

1.	121	Pulver, explodirende Mischungen und Minenzünder	0,10
	273	Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen	0,11
	274	Desgleichen mit Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen	0,15
	275	Zündkraut oder Zündhütchen für Feuerwaffen	0,12
	360	[Kriegswaffen], Geschosse und Munition, wenn nicht mit spezieller Erlaubniß der Militärbehörde eingehend	verboten

„Pikrinsäure" siehe I. 1. Nr. 94 Anmerkung [16]).

2. „Zündhölzchen" siehe II. 5. Nr. 119.

Ägypten.

Alle nicht genannten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Munition, Pulver und Explosivstoffe im Allgemeinen verboten. Gestattet ist indeß die Einfuhr von Munition bestimmter Art.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Sämmtliche Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

Ausfuhrzoll.

Alle Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Die nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei.

				Zollsatz für 1 kg Mark.
1.	7	Schießbedarf und Sprengstoffe:		
		a) Patronen aller Art	brutto	0,20
		b) Schießpulver und Zündhütchen	brutto	1,00
		[c) Schrot und Blei	brutto	0,10]
		d) Dynamit und sonstige Sprengstoffe		zollfrei
		Die Einfuhr von [Feuerwaffen], Munition oder Pulver jeder Art ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet (§ 1 und 2 der Verordnung vom 29. 3. 1897).		
2.	11	Zündhölzer aller Art	brutto	0,50

Kamerun.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

	Zollsatz für 1 kg Mark.
Pulver, gewöhnliches und anderes	0,15

Marocco.

Alle nicht besonders genannten Gegenstände unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Pulver und Kriegsmunition . . . verboten

Südafrikanische Republik.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt., welcher bei den nachstehenden Artikeln neben den spezifischen Zollsätzen erhoben wird.

		Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
1.	Dynamit und andere Explosivstoffe, höchstens ein Pfund	—	9
	Patronen, gefüllte, für Hinterladergewehre . . . 1000 Stück	5	—
	Schießpulver	—	6
	Die Einfuhr von Munition, Dynamit und anderen Explosivstoffen ist noch an die Ertheilung eines gebührenpflichtigen Erlaubnißscheines geknüpft. (Artikel 4 der Zolltarifvorschriften.)		
2.	Zündhölzchen aus Holz oder Wachs, in Schachteln oder Päckchen von je nicht mehr als 100 Stück . . . Groß Schachteln	4	—
	Desgl., für je weitere 100 Stück oder einen Bruchtheil davon in der Schachtel oder im Päckchen . . . Groß Schachteln	4	—

Südafrikanischer Zollverein.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt.

			Zollsatz Schill.	Pence.
1.	6	Sprengartikel, umfassend alle Arten von Explosivstoffen, die zum Sprengen geeignet und bestimmt und nicht zum Gebrauch für Schußwaffen tauglich sind . . . . Pfund	—	3
	25	Schießpulver und andere zur Verwendung in Schußwaffen geeignete Explosivstoffe . . . . Pfund	—	6
		und dazu v. Werth	$7^1/_2$ %	
2.	28	Zündhölzer:		
		a) hölzerne:		
		in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 100 Stück . . . . Groß Schachteln oder Päckchen	2	—
		in Schachteln von mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück . . . . Groß Schachteln oder Päckchen	4	—
		und für je weitere 100 Zündhölzer in Schachteln oder Päckchen . . . . Groß von 100 Zündhölzern	2	—
		b) Zündfaden, Wachszündkerzen oder Wachszündhölzer oder andere als solche benutzte Patentlichte:		
		in Schachteln oder Päckchen von nicht mehr als 50 Stück Groß Schachteln oder Päckchen	2	—
		in Schachteln oder Päckchen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück . . . . Groß Schachteln oder Päckchen	4	—
		und für je weitere 50 Stück in Schachteln oder Päckchen Groß von 50 Zündhölzern	2	—
	134	Feuerwerkskörper aller Art . . . . v. Werth	20 %	

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

		Zollsatz für 1 Pfund Mark.
1.	Pulver	0,50
2.	Streichhölzer	frei

Belgien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1. „Pflanzen zum Medizinalgebrauch" siehe 2. Nr. 19 Anm. [26] Absatz 1.

2. 14 Konserven zum Genuß:
[Konserven in Branntwein].
[Konserven mit Zucker].
[Gemüsekonserven in Büchsen oder Flaschen].
andere[22] 12

[22]) Fruchtsäfte ohne Zuckerzusatz, welche weniger als 8 pCt. Alkohol enthalten; — Lakritzensaft.

19 Droguerienwaaren[26]) . . . . frei [c])

[26]) Hierunter werden begriffen, außer den Pflanzen zum Medizinalgebrauch, die medizinischen Extrakte und pharmazeutischen Präparate (Balsam, Salben, Pflaster, Pillen rc.).
Die Einfuhr von Tuberkulin zu thierärztlichen Zwecken ist an die besondere Erlaubniß des Ministers für Ackerbau und öffentliche Arbeiten gebunden.
Medizinische Bonbons werden, sofern sie nicht einen giftigen Stoff enthalten, wie andere Bonbons behandelt (Konserven zum Genuß oder raffinirter Zucker); pharmazeutische Syrupe werden wie „raffinirter Zucker"†) behandelt. †) [Siehe Band E. V. Nr. 60.]
Medizinische Weine werden ohne Rücksicht auf die Umschließung, wenn sie nicht über 21 pCt. Alkohol enthalten, als Wein in Flaschen, und die mit mehr als 21 pCt. Alkoholgehalt als Liköre*) ohne Unterschied der Stärke behandelt. Die anderen mit Alkohol hergestellten medizinischen Präparate, namentlich Elixire, Balsame rc., werden als „andere alkoholhaltige Flüssigkeiten" *) tarifirt. *) [Siehe III. 3. Nr. 32.]
[Cichorie, gebrannt, zubereitet oder gemahlen, ist mit den Droguerie-waaren gleichgestellt.]

c) *Chinin und Chininsalze — frei* (D., Oe.-U.).

58 Saccharin[16]) . . . . verboten

[16]) Die Einfuhr, die Fabrikation, der Transport, der Besitz und der Verkauf von Saccharin und verwandten Stoffen, sowie von Erzeugnissen, welche Saccharin und verwandte Stoffe enthalten, ist verboten. Unter dem Saccharin verwandten Stoffen werden Erzeugnisse von einer chemischen Zusammensetzung verstanden, welche zwar einen Zuckergeschmack haben, aber keinen Nährwerth besitzen.
Indessen können auf Grund von besonderen Entschließungen des Finanzministers die Apotheker ermächtigt werden, zu medizinischen Zwecken Saccharin und die ihm verwandten Stoffe in Mengen von nicht mehr als 100 g unter den in den §§. 11 bis 18 des Cirkulars vom 23. August 1897, R 2439, vorgesehenen Bedingungen einzuführen.

64 [Gewebe][103])

[103]) Antiseptische Gewebe zu Verbänden werden wie Gewebe je nach ihrer Gattung behandelt [siehe Band A].

„Alkoholhaltige pharmazeutische Präparate" siehe III. 3. Nr. 32. Anm. [49]).
„Destillirte Wasser" siehe II. 2. aus 19 u. 32.

Bulgarien.

Alle hierher gehörigen Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.
[Betreffs des Octrois siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Arzneien [und medizinische Geräthschaften] . . . . frei
Spirituosen, welche mit einer Ingredienz gemischt sind, sollen, wenn sie auch deswegen unter eine andere Bezeichnung gehören, nichtsdestoweniger als Spirituosen angesehen werden und bei der Einfuhr in Cypern dem für Spirituosen festgesetzten Zoll unterliegen. [6 Schill. für 1 Gallone. Siehe Band E. VI. 2.]

Dänemark.

Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach T. Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

1. 3 Apothekerwaaren, einfache [und zusammengesetzte, ingleichen chemische Präparate], soweit diese Waaren [und Präparate] nicht besonders tarifirt sind . . . . — 2

Rinden:
Rinden für Apotheken, wie Apothekerwaaren.
Lakritzenwurzeln, desgl.
Samen für Apotheken, desgl.

2. Extrakte und Essenzen:
für Apotheken, wie Apothekerwaaren.
[49 andere, nicht besonders tarifirte . . . . — 16]
231 Kapillar-, Maulbeer-, Rosen-, Veilchensyrup und anderer ähnlicher Syrup . . . . — 7
Chemische Präparate, siehe Apothekerwaaren [unter 1.].
Lakritzensaft, wie Apothekerwaaren.
„Apothekerwaaren, zusammengesetzte" siehe 1.

Deutschland.

Zollsatz für 100 kg Mark.

1. 5 m) rohe Erzeugnisse [und chemische Fabrikate] für den [Gewerbe- oder] Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- [und Farbe]waaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht [vorstehend] unter a bis l,*) [nachstehend] unter n oder o*) oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; [Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschl. der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene oder teigartige] . . . . frei

*) [Die Nr. 5 a bis l und n bis o siehe unter I. 1. u. 2., II. 1. u. 3., IV. 2. u. 3., V. 2., VI. 2. und VII. 2. bis 4.].

2. aus 5 a) 2. Chloroform 20
aus 5 m) [rohe Erzeugnisse und] chemische Fabrikate für den [Gewerbe- oder] Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- [und Farbe]waaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht [vorstehend] unter a bis l.*) [nachstehend] unter n oder o*) oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; eingedickte Säfte . . . . frei

*) [Betr. T.-Nr. 5 a bis l und n bis o siehe den Vermerk zu 1.].

Finland.

Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.

1. aus 149 1. Manna 5,90
277 Kockelskörner (baccae cocculi indici) . . . . verboten

2. 3 Apothekerwaaren und fertige Arzneimittel, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten bei der Einfuhr für Apotheker oder diejenigen, welche besondere Erlaubniß erhalten haben, mit demselben Handel zu treiben, oder bei der Einfuhr auf Grund einer Bescheinigung der obersten Medizinalbehörde oder der zuständigen Universitätsfakultät, für Gelehrte zur Benutzung für wissenschaftliche Zwecke, oder auch nach vorgängiger Prüfung seitens der Industrie-Aufsichtsbehörde oder des zuständigen Magistrats für Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie dieser Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate bedürfen . . . . frei
13 Citronensaft, unversüßter . . . . frei
44 [Lebensmittel, außer den besonders aufgeführten] . . . . frei
Hierher gehört auch Lab.
66 Impfstoff . . . . frei

	Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
99 Frucht- und Beerensaft, ungesüßt und spritfrei, außer Citronensaft (vergl. Pos. 13)	45
Anmerkung: Saft, der mit Sprit von 25 pCt. und darunter versetzt ist, wird als nicht moussirender Wein verzollt nach Pos. 75, bei höherem Prozentsatz nach Pos. 74. [Nr. 75 siehe Band E. VI. 1. Nr. 74 ebenda unter 2.]	
zu 130 Saccharin oder Natriumsalz von benzoesaurem Sulfinid . . kg	150
173 Alkohol und Sprit, mit anderen Stoffen versetzter, zum medizinischen Gebrauch, wie Schlagwasser, Lavendel- und Rosmarinspiritus, sowie tinctura chlorati ferrici und mehrere dergleichen Zusammensetzungen, in welchen Alkohol oder Sprit den Hauptbestandtheil ausmacht brutto	282,30

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
1. Arzneistoffe:		
126 Wurzeln:		
Eibisch und Althea, frische	20	15
" " " getrocknete	30	25
andere	frei	frei
126 bis Kräuter, Blüthen und Blätter:		
Eibisch-, Malven- und Borretsch-Blüthen; Stechapfel, Raute, Majoran, Salbei, Königskerze, Minze, enthülst und in Büscheln	50	40
Melisse, enthülst und in Büscheln	50	40
Ysop, enthülst und in Büscheln	50	40
Provinsrosen- und Stiefmütterchenblüthen	50	40
Kamillen- und Hollunderblüthen	50	40
Basilikum, Steinklee, Pfeffer- und Seifenkraut	50	40
Andere Kräuter, Blätter und Blüthen	frei	frei
126ter Rinden:		
Schalen von Citronen, Orangen und anderen Früchten derselben Familie	10	7
Andere	frei	frei
126 quater Moose	frei	frei
127 Hollunder und Heidelbeeren	100	100
Kassia und Tamarinde	frei	frei
Andere Früchte und Körner, nicht genannt	frei	frei
1. u. 2. Säfte besonderer Art:		
121 Manna	8	8
122 Aloë	6	6
123 Opium	100	100
124 Lakritzen	12	10
125 Sarkokolla, Kino und andere getrocknete Pflanzensäfte	frei	frei
236 Jodoform	500	400
266ter Chloroform	75 [2])	75 [2])
281 Saccharin	verboten	verboten
315 Medikamente, zusammengesetzte: [4])		
Wasser, destillirte, alkoholische	Wie Branntwein *)	
desgl. nicht alkoholische	12	10
nicht genannte, in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt	Von der pharmazeutischen Hochschule im Verhältniß von 20 %	15 % des Werths zu bestimmende spezifische Zölle
*) [Siehe Band E. VI. 2. Nr. 174].		
316 nicht genannte, nicht in einer amtlichen Pharmakopöe aufgeführt	verboten	verboten

[2]) Ausschließlich der inneren Abgaben.

[4]) Unabhängig von den Ausgleichungsabgaben, welche auf zusammengesetzte Medikamente zufolge der an den Bestandtheilen haftenden Zölle oder Verbrauchssteuern gelegt werden können.

„Chemische Erzeugnisse, nicht genannt“ siehe VII. 4. Nr. 282.
„Chininsalze“ siehe VII. 4. Nr. 274.

Griechenland.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilung desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz für 1 Oka. Metallgeld. General-tarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertrags-tarif. Drachmen.	Papiergeld. General-tarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertrags-tarif. Drachmen.
1.		Apothekerwaaren:				
	73	Blüthen, Moose, Blätter	1	—	1,32	—
	74	Wurzeln, Rinden, [Kampher]	0,50	—	0,66	—
	75	Kanthariden	1	—	1,32	—
2.	77	Opium [und Bibergeil]	8	—	10,58	—
	81	[Nicht flüchtige Oele, wie Mandelöl, Leberthran, Ricinusöl und dergl.], Pflaster und Salben	0,50	—	0,66	—
	82	Spezialitäten:				
		a) flüssige, in gläsernen Flaschen	2	—	2,65	—
		b) feste, in gläsernen Flaschen	4	—	5,29	—
		c) feste, in Schachteln	5	—	6,61	—
	83	a) Chinin im Allgemeinen	40	frei	52,90	frei
		b) Chinidin und Cinchonin	40	—	52,90	—
	84	Alle anderen*) nicht aufgeführten Arzneimittel, ohne Abzug der Tara für ihre Behälter, 100 Oka	20	—	26,45	—
		*) [als die in Nr. 73 bis 83 des Tarifs aufgeführten Arzneimittel]. Nr. 76 siehe II. 2; Nr. 78/79 unter I. 1; Nr. 80 unter II. 1.				
	85	[Bruchbänder, Bandagen, Fontanellen, künstliche Brustwarzen aus Kautschuk für Säuglinge, Kautschuksonden, Saugflaschen (biberons), elastische Strümpfe, Suspensorien ꝛc., Charpie, gewöhnliche], sowie Charpie, Baumwolle, Gewebe und andere Artikel, mit antiseptischen Stoffen getränkt 100 Oka	100	—	132,25	—
	aus 363	Lymphstoff	frei	—	frei	—

Großbritannien.

Alle nicht genannten Artikel sind zollfrei.

	Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
Chloroform	3	1
Chloralhydrat	1	3
Spirituosen und Branntweine:		
jeder Art (parfümirte ausgenommen) [einschl. des durch Reinigung trinkbar gemachten Methylalkohols, und] alkoholhaltige Mixturen und Präparate, für jede bei der Hydrometerprobe ermittelte Gallone . . . Gallone	10	10
[Liköre, Kordials und andere] alkoholhaltige Präparate in Flaschen, deren Stärke nicht festzustellen ist . . . Gallone	14	8
Außerdem werden Zollzuschläge erhoben für:		
[Parfümirte Spirituosen, Liköre, Kordials], alkoholhaltige Mischungen und sonstige Alkoholpräparate in Flaschen, in einer Weise eingeführt, die erkennen läßt, daß die Alkoholstärke nicht festzustellen ist, für die Gallone Flüssigkeit	1	—

Italien.

			Zollsatz für 100 kg Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
1.	62	Süßholzwurzel	frei	—
	63	Medizinische Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, nicht namentlich aufgeführte	2	-
	64	Cassia und Tamarinden in natürlichem Zustande (c)	7	—
	65	Manna, sortirt oder in Röhrchen	10	—

	Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
67 Schalen:		
a) frische oder trockene von Limonen, Pomeranzen und deren Abarten	frei	—
b) Chinarinde.	frei	—
(c) Tamarinden mit einem Zusatz von Zucker oder Glykose zahlen wie Konfekte und Konserven mit Zucker. [Siehe E. III. 1 u. 2. Nr. 16].		
2. 6 Chloroform (a)	4	—
34 Alkaloide:		
a) Chininsalze. kg	12	*5*
b) nicht namentlich aufgeführte und deren Salze kg	12	*5*
53 Aetzsublimat	30	—
56 Salicylverbindungen, mit Ausnahme derjenigen von Alkaloiden	80	—
57 Saccharin kg	10	—
Die Einfuhr von Saccharin darf nur zu pharmazeutischen Zwecken erfolgen, unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften.		
68 Saft:		
a) von Pomeranzen	frei	—
b) von Citronen und Limonen:		
1. roh	frei	—
2. konzentrirt	frei	—
c) von Süßholz	10	—
d) von Aloë und anderen, nicht namentlich aufgeführten medizinischen Vegetabilien	10	—
69 Apothekerwaaren, nicht namentlich aufgeführte (d)	10	—
Pepsin, reines; [Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin]	—	*10*
70 Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich aufgeführte (ohne Abrechnung des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) (b) (c)	120	—
[Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet]	—	*10*
Pastillen, Pillen, Kügelchen und Kapseln	—	*100*
Weine, Syrupe, Elixire	—	*40*
andere	—	*60*

Die in einer Französischen Pharmakopöe aufgeführten oder von der Französischen medizinischen Akademie gutgeheissenen Medikamente werden wie die in der Italienischen Pharmakopöe aufgeführten zur Einfuhr zugelassen.

Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören die medizinischen Droguen, zusammengemischt oder mit Fruchtmark, Säften oder Extrakten gemischt, oder mit Syrupen, schleimigen Säften, Spirituosen ꝛc. angefeuchtet oder darin aufgelöst, gleichviel ob diese Mischungen sich in Form von Pulver oder trockenem Teige befinden, oder weich oder in flüssigem Zustande sind. Zu den zusammengesetzten Medikamenten gehören auch die künstlichen Balsame und brausende citronensaure Verbindungen von Magnesia und Lithium.

(a) Anmerkung siehe II. 1. Anm. (a) zu Nr. 6.
(b) Siehe Anm. (d) zu Nr. 69.
(c) Als zusammengesetzte Medikamente werden alle Substanzen angesehen, bei denen auf der Umhüllung oder sonstwie angegeben ist, daß sie heilkräftige Eigenschaften besitzen.
(d) Von den Apothekerwaaren und den zusammengesetzten Medikamenten, welche Spiritus enthalten oder zu deren Herstellung Spiritus verwendet worden ist, wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für die Menge des Spiritus erhoben, mit dem sie zusammen eingeführt werden, oder der bei ihrer Herstellung verwendet worden ist. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Kollegiums der Zollsachverständigen festgesetzt.

Niederlande.

Zollsatz Gulden.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

1. [Früchte[1]) und Obst, alle frischen oder getrockneten Baumfrüchte,[2]) die nicht besonders besteuert sind . . . . v. Werth 5 %]

[1]) Sogenannte schwarze Orangen (Pomeranzen, Orangetten oder Curaçao-Aepfel) sind als Droguerie-Waaren zollfrei.
[2]) Hierzu gehören nicht [Eicheln und] Heidelbeeren, welche zollfrei sind.

[Spezereien,[3]) Muskatblumen und Nüsse, Gewürznelken, Mutternelken, Saft von Vanille, Zimmet und alle anderen] . . . v. Werth 5 %

[3]) Cassia fistula (eine dunkelbraune Schotenfrucht) ist dagegen als Droguerie zollfrei.

2.	Chloralhydrat	kg	1,30
	Chloroform	„	1,50
	Krämerei- und kurze Waaren[3])	v. Werth	5 %

[3]) Patentirte Arzneimittel sind bei der Einfuhr in Schachteln, Fläschchen rc. als Krämereiwaaren zu betrachten, insofern sie nicht bloß bei Apothekern und Droguisten, sondern auch in vielen Galanterieläden zu haben sind.
Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehört auch:
Englisches Pflaster.

Lakritzensaft bei einem Gehalt von mehr als 13 und nicht mehr als 33 pCt.		6,—
mehr als 33 und nicht mehr als 52 pCt.		12,—
bei höherem Gehalt		25,—
Limonen- oder Citronensaft[3])	hl	3,—

[3]) Konzentrirter Citronen- und Bergamottsaft ist zollfrei.

Norwegen.

Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.

			Zollsatz für 1 kg Minimaltarif. Kronen.	Zollsatz für 1 kg Maximaltarif. Kronen.
1. u. 2.		Apothekerwaaren, d. h. alle diejenigen Waaren, welche zu dem Detailalleinhandel der Apotheker gehören, soweit im Tarif nicht besonders benannt:		
		a) alkoholhaltige, wie Branntwein. [Siehe II. 1 Nr. 53/54.]		
	2	b) andere	frei	frei
		Balsam, welcher zu dem Detailalleinhandel der Apotheker gehört, siehe Apothekerwaaren.		
2.		Lakritzen:		
	285	a) in Blöcken über 4 kg schwer	0,20	0,40
	286	b) anderer (Lakritzensaft) mit oder ohne Zusatz von anderen Stoffen	0,40	0,50
	444	Käselab, normal	0,04	0,05
		Wein, [auch] Chinin und andere Medikamente enthaltender; bis zu 23 pCt. Alkoholgehalt:		
	627	in Fässern und Kruken	$0,11^1/_2$	0,80
	628	in Flaschen . . . . 1 Liter	$0,11^1/_2$	0,80
		Wein über 23 bis 25 pCt. Alkoholgehalt:		
	629	in Fässern und Kruken	0,36	1,00
	630	in Flaschen . . . . 1 Liter	0,36	1,00
		Wein über 25 pCt. Alkoholgehalt, wie Branntwein von 100 pCt. Stärke. [Siehe II. 1. Nr. 54.]		

Oesterreich-Ungarn.

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	aus 104 Galgant	6
	aus 105 Kanthariden; Cubeben; [Muskatbalsam (Muskatbutter)]	15
2.	104 Süßholzsaft	6
	Sussholzsaft	*4*
	aus 105 Opium	15
	329 Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	10
	aus 333 Chloroform	24
	336 Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, sofern sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24
		Zuschlag:
	zu 336 Alkoholische Arzneizubereitungen mit einem Alkoholgehalte von nicht mehr als 15 Volumprozent. 100 Liter	5,70

Anmerkung: Arzneizubereitungen mit einem höheren Alkoholgehalte sind wie versetzte Branntweine der Tarifnummer 76a zu behandeln. [Zollsatz 60 Gulden für 100 kg, und, falls mit Zucker versetzt, Zuschlag 2 Gulden für 100 Liter.]

„Muskatbalsam" siehe 1. Nr. 105.

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	81 Pflanzensäfte und Pflanzenstoffe, nicht besonders aufgeführt, v. Werth	7 %
	159 Medizinische Stoffe, nicht besonders aufgeführt . . . . v. Werth	7 %
2.	158 Saccharin	18 000
	294 Watte, [einfach oder gummirt, sowie] hydrophile	400
	567 Arzneien: Pillen, Dragees, Kapseln, Zeltchen und medizinische Extrakte (einschl. der Tara)	2 000
	568 Arzneien: Kügelchen, Körner, Linsen und ähnliche Formen (einschl. der Tara)	5 000
	569 Arzneien: Pastillen beliebiger Art (einschl. der Tara)	1 200
	570 Arzneien, einfach oder zusammengesetzt, nicht besonders aufgeführt (einschl. der Tara)	600
	Arzneien geheimer Zusammensetzung oder die nicht gehörig eingetragen sind	verboten.

„Chininsalze" siehe VII. 4. Nr. 146.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

Rumänien.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	53 Salep	55

Anmerkung. Hierunter ist nur Salepwurzel begriffen; Salep in Pulver wird wie medizinische Präparate nach Art. 141 (siehe 2) verzollt.

121 Aloë	kg	0,15
123 Manna	kg	0,80
126 Schalen, Rinden und Wurzeln zu Arzneizwecken	kg	0,15
Schalen von Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen	*kg*	*0,12*

Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Chinarinde, Orangen-, Citronen-, sowie andere Schalen und Rinden zu medizinischen Zwecken; Veilchen-, Jalappen-, Rhabarber-, Sassaparillen-, Ipecacuanha- und andere Wurzeln zu medizinischen Zwecken.

127 Sennesblätter	kg	0,15
128 Blätter und Kräuter, zu medizinischen Zwecken, nicht besonders benannte		14
129 Pomeranzenblüthen		50
130 Blüthen zu medizinischen Zwecken, nicht besonders benannte		15
134 Wachholderbeeren		3,40

		Zollsatz für 100 kg Lei.
	135 Samen und Früchte zu medizinischen Zwecken, nicht besonders benannte	12
	136 Moose und Flechten zu medizinischen Zwecken, mit Ausnahme der zur Färberei geeigneten	8
	Anmerkung. Hierunter Isländisches und Pulmonar-Moos.	
	137 Spanische Fliegen (Kanthariden), getrocknete . . . kg	1
2.	51 [Italienische Mehlteigwaaren, gekörnte Teige, Gries und Graupen	25]
	Anmerkung. [Hierunter sind begriffen: Maccaroni, Nudeln, Fadennudeln, Buchstaben, Sterne und alle ähnlichen sogenannten „Italienischen Mehlteigwaaren"; gekörnte Teige, ferner weiße Oblaten.] Die unter dem Namen „Racahout des Arabes", „Palamoud", „Ervalentas", „Revalentas" im Handel bekannten Nahrungsmittel werden wie medizinische Präparate nach Art. 141 verzollt.	
	124 Opium . . . kg	5 *3,50*
	Anmerkung. Hierunter ist auch Morphium begriffen.	
	125 Pflanzensäfte, anderweit nicht benannte, getrocknete oder flüssige (mit Ausnahme von Kautschuk und Guttapercha) . . . kg	0,30
	Anmerkung. Hierunter ist auch Kino, Lakritzensaft, Sarcocolla u. s. w. begriffen.	
	140 Chinin, schwefelsaures und baldriansaures	frei *frei*
	Anmerkung. Hierunter sind auch die verschiedenen Chininpräparate begriffen.	
	141 Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zusammengesetzten Arzneien, sowie medizinische Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Zuckererbsen, Pastillen, Elixiren, Syrupen, Salben, Oelen, Seifen, Pflastern und überhaupt in jeder Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Medizinalweine und Badesalze . . . kg	2 *2*
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Extrakte, Tinkturen, Gummen, Harze, künstliche Balsame, Pflanzensalze und alle anderen nicht besonders tarifirten pharmazeutischen Präparate. Ebenso sind hierunter begriffen: Verbandzeug, kondensirtes Bier, Malzbonbons, Milchzucker, Franzbranntwein und Anderes.	
	142 Medikamente, [medizinische und chirurgische Werkzeuge und Apparate, Betten und Mobiliar, Wäsche und] Verbandzeug für Verwundete und Kranke, [Krankentransportwagen; Materialien und Geräthe, welche zum Bau und zur Restaurirung von Kirchen, Klöstern und Spitälern verwendet werden, sowie alle ähnlichen Artikel und Gegenstände, welche für die Gesellschaft „Rothes Kreuz" bestimmt sind]	frei
	143 Medizinische Weine	80
	178 Chemische Erzeugnisse, nicht besonders benannte	frei *frei*
	218 [Därme, Sehnen, Flechsen, Blasen, Galle, Blut], Lab und andere thierische Abfälle	frei
	[Baumwolle:]	
	272 [Watte aller Art]	15
	Anmerkung: Hierunter ist auch Karbolwatte, sterilisirte und andere Watte zu pharmazeutischen Zwecken begriffen.	

Rußland.

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	44 Thierische Produkte, für pharmazeutische Zwecke, nicht besonders benannt	frei	—
	aus 62 Pflanzen, lebende und getrocknete:		
	4. Pflanzen und Pflanzentheile zum Medizinalgebrauch . . . brutto	0,75	20
	224 Fisch- oder Kockelskörner (baccae cocculi indici)	verboten	
	„Manna" siehe IV. 1. Nr. 87 Ziff. 2.		

			Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
2.	113	Zusammengesetzte Medikamente (zubereitete), deren Einfuhr laut besonderer Verzeichnisse erlaubt ist . brutto	30 24	30
		Anmerkung: Diese Verzeichnisse werden vom Medizinalrath des Ministeriums des Innern in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium aufgestellt.		
	115	Aether: zum Gebrauch in der Medizin, auch mit Beimischung von Spiritus; Jodoform, Chloral, Chloroform	15	30
	116	Opium und Lactucarium	22,50	20
	aus 182.	Ziff. 2. Baumwollene Watte, hygroskopische und antiseptische	4,80	20
		„Lanolin" siehe II. 5. Nr. 51 Ziff. 5.		
		„Pharmazeutische Produkte" siehe VII. 4. Nr. 112 u. Anm. dazu.		

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet, einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

			Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.	16	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirte, einfache [oder zusammengesetzte], eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinalverwaltung, der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitätsfakultät durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken oder auch, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	frei
	82	Carageen- oder Perlmoos	frei
	83	Cassia fistula	frei
	104	Wachholderbeeren	frei
	286	Chinarinde	frei
	477	Hexenmehl [Bärlappsamen]	frei
	625	Tamarinden	0,10
		Aloë, Brechnuß, Cubeben, Jalappa, Ipecacuanha, Nießwurz, Spanische Fliegen — fallen unter Apothekerwaaren.	
2.	16	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirten, [einfache oder] zusammengesetzte, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinalverwaltung, der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitätsfakultät durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken oder auch, nach Prüfung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	frei
	104	Wachholderbeerenmus	frei
	340	Lakritzen	0,12
		Watte:	
		[geleimte oder gummirte]	
	670	andere Arten, [auch] zu medizinischen Zwecken	frei
		Oele: fette, nicht flüchtige: Krotonöl; Saccharin; Teufelsdreck — fallen unter Apothekerwaaren.	

Schweiz.

Zollsatz für 100 kg Franken.

1. Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter Kat. V [Nr. 181 bis 189, Band E I. 2. u. 3.; II. 2.; IV. 1. u. IX. 1.] oder Nr. 394 [Band E. IV. 2.] fallen:

11 ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande . . . . . (Nr. 8) — 3 — I.

Ad 11. Röhrencassia (Cassia fistula L.) in Hülsen, [sowie rohes Röhrencassia-Mus (gereinigtes, siehe ad 13 [unter IV. 1.]); Schwammabfälle, roh]; Tamarinden, roh, [auch gepreßt (rohes Tamarindenmus in Teigform; gereinigtes, siehe ad 13)].

12 zerkleinert (gemahlen, zerstoßen ꝛc.) . . . . (Nr. 9) — 8

Ad 12. Enzianwurzeln, gemahlen (frische, siehe ad 181, getrocknete ad 394); [Guajakholz (Pockholz), geraspelt (ganz, siehe ad 144/147 [Band D. I. 1. u. 2.]); Lindenkohle, gemahlen (ganz, siehe Nr. 132 [Band E. IX. 1.])].

Ad 11/12. Getrocknete Beeren, Blätter ꝛc., zu pharmazeutischem Gebrauch, (frische sind zollfrei, siehe Nr. 181).

Je nach Beschaffenheit (roh oder zerkleinert): Beeren: Attichbeeren, Hollunderbeeren, Lorbeeren. — Blätter: Bärentraubenblätter, Lorbeerblätter, Sennablätter und Abfälle von solchen. — Blüthen: Kamillen-, Lavendel-, Malvenblüthen. — Früchte: Brechnüsse, Mohnköpfe, Tonkabohnen. — Fruchtschalen: Orangen- und Citronenschalen. — Hölzer: Quassiaholz, Sandelholz (weißes und gelbes), Sassafrasholz, Süßholz. — Kräuter: Löffelkraut, Majoran, getrocknet, Osterluzei, Tollkraut. — Rinden: Kaskarillarinde, Chinarinde, Simarubarinde. — Samen: Anis, Bockshornsamen, Fenchel, Hiobs- oder Josephsthränen, Koriander, Kümmel, Sternanis, Wurmsamen. — Sennesbälge. — Wurzeln: Eibisch-, Ipecacuanha-, Iris- (Veilchen-), Jalappen-, Rhabarber-Wurzel, Nieswurz, und Abfälle von solchen.

Canthariden. — Castoreum, Moschus.
[Hirschhornspäne].

181 Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen . . . . (Nr. 95) — frei — D. O. I.

aus **Ad 181.** Beeren, Blätter, ꝛc., zu pharmazeutischem Gebrauch, frisch (getrocknet siehe Nr. 11/12).

„Senf in Körnern zum pharmazeutischen Gebrauch" siehe IV. 1. ad 13.

2. 14 Alkaloide . . . . (Nr. 10; 10 Franken) — 8 — D. O.

Ad 14. Aconitin, Antifebrin, Antipyrin, Atropin, Brucin, Chinin, Cinchonin, Cocaïn, Codeïn, Coffeïn, Coniin; Daturin, Delphinin, Digitalin, Diuretin, Dulcin; Hyoscyamin; Morphium; Narcotin, Nicotin; Phenacetin; Saccharin, Salicin, Salol, Santonin, Saponin, Strychnin, Sulfonal; Tuberculin; Urethan; Veratrin, Virus (Impfstoff).

18 *Süssholzsaft* . . . . (Nr. 10; 10 Franken) — 7 — I. S.

Ad 18. Süßholzsaft, parfümirt, z. B. mit Anis, Pfeffermünz ꝛc., oder nicht parfümirt.

Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, [ätherische Oele und Essenzen], ꝛc.:

NB. Monopolgebühr für alkoholhaltige Fabrikate, siehe NB. [unter IV. 1. Nr. 13].

20 in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (Nr. 12; 50 Franken) — 45 — D. O.

Ad 20. Graine de lin Bergeret: in Schachteln, Packeten, ꝛc. (offen, siehe ad 13 [unter IV. 1.]); Hevidsalbe: in Büchsen, Blechschachteln, ꝛc. (offen, siehe ad 13 [unter IV. 1.]).

21 in Detailpackung, *sofern nicht unter No. 22 fallend* (Nr. 13) — 100

Ad 21. Chinatinktur in Flacons; Quellsalze (Vichy-, Karlsbader-, Marienbad-Salze, ꝛc.), fertig dosirt (in Originaldosen von 5, 10 g, ꝛc.); [Racahout des Arabes] in Flacons, Büchsen, ꝛc. sofern die Revision nicht erlaubt ist (vergl. ad 437 [Band E. VII. 2., sofern revidirbar: Zollsatz 20 Fr.]); Taschenapotheken.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	Pharmazeutische Präparate ꝛc. (Fortſ.):		
	Ad 20/21. Je nach Verpackung: Alcool de menthe (Minzgeiſt); Baunſcheidtiſches Oel (oleum Baunscheidtii); Dr. Bilfingers hygieiniſcher Nährkaffee (gegen Blutarmuth, Bleichſucht, Scrophuloſe, ꝛc.); Bittergeiſt (Lebensesſenz); Blaſenpflaſter; Bullrichs Univerſal-Reinigungsmittel; Citronenſaft, Citroneneſſenz mit pharmazeutiſchen Präparaten verſetzt; [Cognaceſſenz, Rumeſſenz]; Eiſen, dialyſirtes; Eiſenalbuminat; Elixire; ſog. Eugenol (Hauptbeſtandtheil des Nelkenöls); Eucalyptusöl; Extrait de menthe; Geheimmittel, Spezialitäten; Gichtpapier, Gichtleinwand; Karmelitergeiſt (Meliſſengeiſt); Pfarrer Kneipps zuſammengeſetzte Heilmittel, wie Huſtenthee, Blutreinigungsthee, Waſſerſuchtsthee, Magentroſt, Augentroſt, ꝛc.; Malzertrakt aller Art in Verbindung mit pharmazeutiſchen Präparaten, wie Eiſen, Jod, Chinin, ꝛc. (anderes Malzertrakt, ſiehe ad 378 [Band E. III. 1. u. 2], bezw. ad 450/451 [Band E. VI. 1.]); Mentholin (Schnupfpulver); [Oele, ätheriſche, wie z. B. Bittermandelöl, ächtes (künſtliches fällt unter Nr. 47 [unter III. 2.]), Kajeputöl, Kiefernadelöl, Lavendelöl, Muscatöl, Nelkenöl, Roſenöl, Spiköl, Veilchenöl]; Pepſin, konzentrirtes; Rob Boyveau Laffecteur; Senfpapier; Syrup in Form von Heil- und Arzneimitteln, Paglianoſyrup, Spitzwegerichſaft, Hämoglobinſyrup; Thé Béraud, thé Chambard.		
	NB. ad 20/21. Monopolgebühr für Extrakte und Eſſenzen zur Fabrikation von Branntwein und Likörs ſiehe NB. ad Nr. 460/464. Unter dieſe Beſtimmung fallen u. A.: Alcool de menthe (Minzgeiſt), Bittergeiſt (Lebensesſenz), [Cognaceſſenz, Rumeſſenz], Extrait de menthe, ꝛc.		
22	*Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung* (Nr. 13; 100 Franken)	40	D. O.
216	**[Orthopädiſche Apparate und] chirurgiſche Verbandmittel** (Nr. 118)	40	D. O.
	Ad 216. [Augen, künſtliche; Baumwollabfälle, cardirte, als Verbandſtoff zugerichtet, in kleinen Packeten, ꝛc.]; Baumwollwatte, mit Salicyl, Phenol, ꝛc., imprägnirt, ohne Rückſicht auf die Verpackung; Baumwollwatte, für den Detailverkauf hergerichtet (in Fläſchchen, Packeten bis und mit 500 g, Schachteln, ꝛc.), imprägnirt [oder nicht]; [Bruchbänder, ꝛc.; Charpie]; Holzfaſerſtoff, imprägnirter (z. B. mit Carbolſäure); Holzwolle, zu Verbandzwecken hergerichtet (vergl. a) Nr. 150), [Kautſchukplatten für künſtliche Gaumen und Zahnfleiſch; Leibbinden aller Art; Spritzen aller Art, zu hygieniſchem Gebrauch, Irrigateurs, Klyſopumpen, ꝛc.; Zahnbänder; Zähne, künſtliche].		
	Früchte, Obſt:		
395	**Frucht- und Beerenſäfte, Latwergen, [Obſtmus]: ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol**[2]) . . . . (Nr. 245)	20	
	Ad 395. [Apfelkraut, ſog. (eingekochte Aepfel ohne Zuckerzuſatz)]; Citronenſaft, konzentrirter, in Fläſchchen, mit Gebrauchsanweiſung; Granatäpfelertrakt; Citronenſaft, Citroneneſſenz, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol.		
	NB. ad 395. Monopolgebühr für Frucht- und Beerenſäfte ſiehe NB. ad Nr. 460/464 [Band E. VI. 2].		
	[2]) Vergl. auch ad 379 [Band E. IV. 2], ad 456 und 458 [Band E. VI. 1] und ad 463 (nachſtehend).		
463	**[Liqueurs in Fäſſern, Flaſchen oder Krügen]** . . . (Nr. 295)	30	
	Ad 463. [Aprikoſengeiſt, Bittermandelgeiſt; Beerenſäfte mit Alkohol, die ſich als Liqueurs qualifiziren, z. B. Caſſis, Himbeer- u. a. Ratafia, ꝛc. (andere, ſiehe ad 379, 395, 456 und 458)]; Bitter (Magenbitter) und Bittereſſenzen aller Art (Angoſturabitter, Boonekamp, ꝛc.); ſog. Blutwein (vin régénérateur du sang); [Fernet-Branca; Extrait d'Absinthe; Ju-Ber-Mor]; Liebigs Kumys-Extrakt in Flaſchen; Pepſinwein; [Punſcheſſenz]; ſog. Sagradawein (Medizinalwein); [ſog. Vin d'orange (Liqueur aus Wein und Runkelrübenzucker hergeſtellt)]; Wermuth über 18° Alkoholgehalt und Wermuthertrakt zur Fabrikation von Wermuthwein; Citronenſaft, Citroneneſſenz, mit Zucker, mit oder ohne Alkohol.		
533	**[Flachs, Hanf, Jute, Ramie (Rameh, Neſſelhanf) und andere ähnliche Spinnſtoffe, ſowie deren Abfälle: roh, geröſtet, gebrochen oder gehechelt]** . . . . (Nr. 333)	0,30	I
	Ad 533. [Flachs, Hanf, Jute ꝛc. in ungeſponnenem Zuſtande, auch gebleicht, gefärbt]; Torffaſern zu Verbandzwecken, nicht präparirt bezw. imprägnirt (imprägnirte, ſ. ad 216).		

„Antibakterion";
„Chloroform";
„Lanolin";
„Quecksilberchlorid";
„Salol" } siehe II. 1. ad 15.
„China-Extrakt" siehe II. 1. Nr. 15.
„Formaldehyd" siehe VII. 2. ad 70.
„Käselab" siehe IV. 3. ad 74.
„Käselabextrakt" siehe IV. 3. Nr. 74.
„Medizinische Seifen" siehe II. 4. ad 475.
„Aloë";
„Dermatol";
„Eisenpulver zu medizinischen Zwecken";
„Fichtennadelextrakt";
„Jodoform";
„Kiefernadelextrakt";
„Lattichwasser";
„Mutterkornextrakt";
„Oele", medizinische;
„Phosphorpillen, Phosphorteig" (Rattengift);
„Röhrenkassiamus", gereinigt (roh, siehe ad 11 [unter 1]);
„Sedlitzpulver";
„Tamarindenmus", gereinigt (rohes, siehe ad 11 [unter 1]);
„Tannoform";
„Traubenbrusthonig";
„Wachholdermus" (Wachholdersaft);
„Zuckerkügelchen für homöopathische Zwecke" } siehe IV. 1. ad 13.

Serbien.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) und der Troscharina siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	219	Chinarinde	20 *16*
	220	Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert	55 *45*
	221	Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie [Copaivabalsam], Manna, [Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher]	55 *45*
	224	Thiere und animalische Bestandtheile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra 2c.	55 *45*
2.	223	Metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie [Quecksilber], Kalomel, Sublimat, [Lapis (Höllenstein)] 2c.	55 *45*
		Arzneiwaaren, [Parfümerien] und Chemikalien:	
	244	Chinin und Chininsalze	125 *100*
		Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaaren, [Parfüms] und dergleichen; Tinkturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; [Mundwasser, Kölnisches Wasser], Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldoc, Papier oder Leinwand mit medizinischen Präparaten, [Schminke] 2c., [wohlriechende oder ätherische Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden und andere Parfümeriewaaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife]; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte [und Parfüms], wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustirt	125 *100*

„Opium und Opiumpräparate"
„Theriak" } siehe 1. Nr. 221.
„Wollfett" siehe II. 5. Nr. 273.

Spanien.

		Zollsatz für 100 kg. Erster Tarif. Pesetas.	Zweiter Tarif. Pesetas.	Vertragstarif. Pesetas.	
1.	98 Pflanzliche Erzeugnisse, ausschließlich für den medizinischen Gebrauch bestimmt, anderweit nicht aufgeführt . . . . netto	30	25	—	Die mit * gekennzeichnete Tarifposition umfaßt Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.
	101 Thierische Erzeugnisse, welche in der Medizin Verwendung finden . . . . . brutto	3,60	3	—	
	[*Leberthran, gereinigt, zum medizinischen Gebrauch . . . . brutto*	—	—	2]	*Norwegen*
2.	Ohne Nr. Pharmazeutische Präparate oder Geheimmittel von unbekannter Zusammensetzung oder deren Zusammensetzung nicht veröffentlicht worden ist		verboten		
	100 Süßholzextrakt . . . . brutto	50	40	—	
	*115 Alkaloïde und deren Salze[29]) . netto kg	36	30	—	
	121 Chloroform . . . . netto kg	5	5	—	
	131 Saccharin und ähnliche Stoffe . . netto kg	16	16	—	
	135 Medizinische Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergl.[29]) [30]) . . . . netto kg	2,40	2	—	
	136 Pharmazeutische Erzeugnisse mit Alkohol[25]) [30]) netto kg	1	1	—	
	137 Andere pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte[30]) . . . . . netto kg	1,20	1	—	
	138 Medikamente, die Zucker, Stärkezucker, Saccharin oder ähnliche Stoffe enthalten[30]) netto kg	4	4	—	
	139 Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte . . . . brutto kg	0,12	0,10	—	
	„Leberthran“ siehe 1. Nr. 101.				

[25]) Alkoholhaltige Erzeugnisse zahlen außerdem 37,50 Pesetas für den Hektoliter Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf ihren Gradgehalt, nach Art. 4 der Bestimmung über die Steuer auf Alkohol vom 19. April 1898.

[29]) Schwefelsaures Chinin und die sonstigen Alkaloïde und deren Salze in Kapseln gehören hierher.

[30]) Die unter Position 135 bis 138 gehörenden Erzeugnisse oder Stoffe werden durch die pharmazeutischen Inspektoren untersucht, welche in Gemeinschaft mit den Zollbeamten die Deklarationen in folgender Form ausfertigen: „Die aus der Abfertigung hervorgehenden Waaren sind diejenigen, welche die Deklaration enthält und werden . . . . oder nicht . . . . zur Einfuhr zugelassen, weil ihre Zubereitung (anzugeben wo) veröffentlicht oder ihre Zusammensetzung mittelst Analyse durch . . . . . . festgestellt worden ist.“

Türkei.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Pharmazeutische Spezialitäten, deren Zusammensetzung der Kaiserl. Arzneischule nicht mitgetheilt und von dem Rath dieser Schule genehmigt ist . . . . Einfuhr verboten

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzolle von 25 pCt.
Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen vom 1 pCt. vom Werth unterworfen. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Quillaya-Rinde . . . . v. Werth	2½ %
2.	Heilserum zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten	frei
	Spezialmittel im Allgemeinen zur Heilung der Schafkrätze	frei

Bolivien.

Alle hierher gehörigen Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.
Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	105	Beeren, Körner, Bohnen, Früchte, Karden, Samen, Nüsse, und andere ähnliche Erzeugnisse [zur Färberei], zum Medizinal- [und zu anderem] Gebrauch:		
		[Safflor oder Carthamus (Same)	1 100	25]
		[Anis:		
		gemeiner	300	25
		Sternanis	1 100	25
		Vanille (Schoten)	16 700	25
		Kardamom, kleiner (Same)	4 400	25
		Riech- oder Tonkabohnen	3 300	25]
		Koloquinten (Fleisch der Frucht)	1 300	25
		[Kümmel	300	25]
		[Galläpfel	200	25]
		[Leinsamen	100	25
		Melonenkerne:		
		in der Schale	200	25
		ohne Schale	1 100	25
		Muskatnüsse	1 600	25]
		Senf:		
		schwarzer und weißer	200	25
		[präparirter und eingemachter jeder Art	1 100	25]
		Ignatius- oder Veitsbohnen	1 300	25
		Hollunder-, Myrthen- und Wachholderbeeren	200	25
		Sesamsamen	100	25
		[Garten-, Blumen- und Wiesensämereien, sowie im Allgemeinen Sämereien zum Ackerbau	frei	—]
		nicht besonders aufgeführte	500	25
	114	Blätter, Blüthen, Kräuter, Stengel, Stiele, Binsen, Moose, Schößlinge und andere ähnliche Arznei- [und Färberei-]Artikel:		
		[Safflor oder Carthamus (Blüthe)	1 300	25]
		Safran, Spanischer oder orientalischer (Crocus sativus)	20 000	25
		Rosmarin:		
		Blätter	200	25
		Blüthen	700	25
		Lavendel (Blüthe)	200	25
		Kussoblüthen (Blüthen der bravera anthelminthica) .	1 300	25

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	114	Blätter ꝛc. (Forts.):		
		[Hopfen (humulus lupulus)	300	15]
		Malven:		
		Blätter	400	25
		Blüthen	700	25
		Moose:		
		Korsisches oder Korallenmoos (fucus helminthocroton), Isländisches Moos (cetrarea islandica) und Carragheen (Irländisches Moos)	200	25
		Orseille (lichen orcella)	200	15
		Macis- oder Muskatblüthe	3 300	25
		Klatschrosenblüthen, weiße, schwarze und rothe (papaver rhaeas)	500	15
		nicht besonders aufgeführte	500	25
	119	Wurzeln und Knollen zu Arznei-, [Färberei- und anderen] Zwecken:		
		von Safran und Curcuma oder weißem und gelbem Ingwer (terra merita)	700	25
		von Süßholz (glycyrrhiza glabra)	300	25
		Altheewurzeln, mit oder ohne Rinde, oder geschnittene	300	25
		Queckenwurzel	200	25
		Veilchenwurz	300	15
		Salep (orchis muscata)	1 700	25
		[für den Garten-, Wiesen- und im Allgemeinen für den Ackerbau	frei	—]
		nicht besonders aufgeführte	v. Werth	25
	132	Manna aller Art	1 000	50
	203	Kanthariden	4 000	50
	258	Lycopodium (Bärlapp)	2 000	50
	328	Chemische Erzeugnisse, natürliche oder künstliche, Droguen [und Arzneimittel] im Allgemeinen, welche nicht besonders aufgeführt sind	v. Werth	50
		Anmerkung 26. Wenn die Waaren dieser Klasse ihrer natürlichen Beschaffenheit nach auch zerquetscht, geraspelt und geschabt oder pulverisirt eingeführt werden, so zahlen sie in den drei ersten Fällen 10 und im letzten Falle 25 pCt. über die entsprechenden Abgaben, sofern sie nicht schon so klassifizirt sind oder dies ihre gewöhnliche Beschaffenheit ist.		
		„Rinden zum Medizinalgebrauch" siehe I. 1. Nr. 108.		
2.	133	Opium, roh oder fest	12 000	50
	182	Alkaloïde und deren Salze:		
		Aconitin . . . g	180	30
		Atropin . . . g	120	30
		Koffeïn, Theïn, Theobromin . . . g	30	30
		Cocaïn . . . g	150	30
		Codeïn . . . g	120	30
		Digitalin . . . g	300	30
		Duboisin . . . g	900	30
		Ergotin . . . g	4 500	30
		Evonymin . . . g	120	30
		Morphin . . . g	60	30
		Narceïn . . . g	240	30
		Pilocarpin . . . g	1 200	30
		Pelletierin . . . g	900	30
		Quassiin . . . g	300	30
		Chinin . . . g	10	20
		Strychnin . . . g	20	30
	184	Alkohol oder Sprit, medizinischer	4 000	50
	190	Antipyrin oder Analgesin, Exalgen, Antifebrin oder Acetanilidin, Phenacetin, Metacetin, Thallin und Kairin	10 000	15
	191	Anthrakokali aller Art	1 400	25
	192	Anthrachinon und Hydrochinon . . . g	30	25
	193	Apiol	20 000	25

		Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
199	Zwiebacke, medizinische, aller Art	2 500	50
204	Medizinische Kapseln, Dragees, Kügelchen und Konfekte aller Art	20 000	25
206	Kohle, vegetabilische, reine oder medizinische jeder Art	1 000	50
208	Bier, medizinisches aller Art	2 000	50
209	Medizinische Thees und Spezialitäten aller Art	2 000	50
210	Chloral, Bromal und Paraldehyd	4 000	50
212	Chloroform und Bromoform	2 400	30
214	Chokolade, medizinische aller Art	3 000	25
217	Cigarren und Cigaretten, medizinische aller Art	4 000	40
220	Konserven, Latwergen, Fruchtmark und Opiate, medizinische, aller Art	1 600	40
223	Desinfektionsmittel, nicht besonders aufgeführte . v. Werth	25%	
225	Diastase oder Maltin	30 000	50
226	Elaterium . g	300	50
227	Elixire, Liköre und Tränke, medizinische aller Art	3 200	40
228	Emulsionen aller Art	2 400	40
229	Pflaster:		
	in Masse, Rollen 2c.	3 000	50
	gestrichene oder Durchzüge (sparadraps):		
	Blasenpflaster ohne Unterschied des Erfinders oder der Art	4 000	25
	Wachs-, Oelpflaster oder pharmazeutische Taffete	8 000	25
	Heftpflaster und andere, nicht besonders aufgeführte	2 000	50
232	Extrakte, weich oder trocken:		
	von Safran	70 000	25
	von Süßholz	900	30
	von Belladonna	2 500	50
	von Calabarbohnen	3 500	50
	von Schierling	1 500	50
	von Mutterkorn (Ergotin)	6 000	50
	von Ipecacuanha oder Poaia	30 000	50
	von Bilsenkraut	1 500	50
	von Brechnuß	2 000	50
	von Opium	25 000	50
	von Chinarinde	5 000	50
	von Rhabarber	3 000	50
238	Medizinische Gallerten aller Art	2 000	50
239	Medizinische Wachholderbranntweine aller Art	2 000	50
240	Homöopathische Kügelchen	2 400	30
244	Medizinische Tropfen aller Art	4 000	40
245	Helicin	6 000	50
[246	Hydrolate oder destillirte Wässer:		
	[aus Orangenblüthen oder Rosen	400	50]
	[aus Kirschlorbeer	300	50]
247	Hippurate aller Art	14 000	25
248	Ichthyol und Ichthyolate aller Art	7 000	25
249	Injektionen, medizinische, aller Art	3 200	40
250	Jodoform, Jodol und Aristol	10 000	25
254	Lanolin	1 000	25
255	Laudanum, Rousseausches und Sydenhamsches	8 000	50
256	Leroysche Purgir- und Brechmittel	4 000	40
257	Linimente und Bähungsmittel, Umschläge, nicht besonders aufgeführte	3 200	40
260	Mannit	3 000	50
262	Humphreysche Medizin in Körnern	45 000	30
263	Dosimetrische Medizin in Körnern	25 000	50
275	Pepsin, Extraktmasse	15 000	50
	Desgl. pulverisirt, mit Stärke oder Milchzucker	5 000	50
276	Pankreatin	10 000	50
277	Papaïn	25 000	50
278	Papiere, [chemische und] medizinische aller Art	3 200	40
279	Pastillen und Pasten, medizinische aller Art	3 200	40
280	Pastillen, comprimirte oder gegossene, Tabletten aller Art	40 000	40

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
281	Pastillen, comprimirte aus Vichy-Salzen	8 000	40
282	Pepton und Peptonate aller Art	6 000	50
288	Medizinische Pillen, Kuchen, Kügelchen und Körner, verzuckert, versilbert oder mit irgend einem anderen Stoff überzogen, aller Art	45 000	30
289	Piperazin und dessen Salze	50 000	25
290	Podophyllin	12 000	50
291	Pomaden, Salben und Wachssalben, medizinische	4 000	40
293	Pulver, medizinische, zusammengesetzte	8 000	40
295	Chinin	10 000	50
300	Santonin	7 500	50
303	Somatose, Nutrose und dergl.	7 500	25
304	Therapeutische Serums	v. Werth	15
305	Sozojodolate aller Art	15 000	25
310	Sulfonal, Somnal, Chloralose, Chloralamid	10 000	25
314	Stuhlzäpfchen (Suppositorien) aller Art	2 500	25
319	Thymol	8 000	50
320	Tinkturen, alkoholhaltige und ätherhaltige aller Art	5 000	50
324	Medizinische Essige aller Art	2 000	50
325	Medizinische Weine	3 000	50
326	Medizinische Syrupe aller Art	3 200	40
888	Listersche Verbände:		
	Baumwollwatte, einfache hydrophile oder mit einer antiseptischen Substanz	600	15
	[einfache] Gaze [oder] mit einer antiseptischen Substanz, [Catgut, Abflußröhren und Leinwand zum Zunähen]	800	15
	macintosh oder Schutzstoff	2 000	15
	[Waaren und Nahrungs- oder] Arzneimittel, die sich im Zustande der Fäulniß befinden oder havarirt sind und der öffentlichen Gesundheit schädlich sein könnten, auf Grund einer von Sachverständigen angestellten Untersuchung	verboten	

„Arzneimittel" siehe 1. Nr. 328.
„Chlorquecksilber ꝛc." siehe VII. 4. Nr. 213.
„Medizinische Seife" siehe II. 4 Nr. 297.
„Silikate, reine, zum medizinischen Gebrauch" siehe VII. 4. Nr. 302.

Canada.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

			Zollsatz für 1 Gallone. Doll. Cents.
1. u. 2.	515	Droguen, rohe, wie Rinden, Blüthen, Wurzeln, Bohnen, Beeren, Balsame, Knollen, Früchte, Insekten, Körner, [Gummi und Gummiharze], Kräuter, Blätter, Nüsse, Frucht- und Baum-Sämereien, welche nicht eßbar sind und sich in rohem Zustande befinden und durch Reinigen oder Mahlen oder eine andere Behandlungsart im Werthe nicht erhöht und anderweit nicht vorgesehen sind; [Eidotter; Walkererde, nur unverpackt, nicht zu Toiletten- oder anderen Zwecken präparirt; Bleinitrat und Bleiacetat, nicht gemahlen; Lackmus und alle Flechten, präparirt oder nicht]; Moschus in Beuteln oder Körnern; Wurzeln, medizinische, nämlich: Alkanna-, roh, gestampft oder gemahlen, Akonit-, Calumba-, Fingerhut-, Enzian-, Ginseng-, Jalappa-, Ipecacuanha-, Schwertlilien-, Florentinische Veilchen-, Süßholz-, Sassaparilla-, Meerzwiebeln, Löwenzahn-, Rhabarber- und Baldrian-, ungemahlen; Lymphe [und elfenbeinerne Impfnadeln; Chicle- oder Sappato-Gummi in rohem Zustande; Platin und Kupferoxyd, schwarzes zum Gebrauch bei der Herstellung von Chlorat; Kaliumchlorat, nicht weiter präparirt als gemahlen, und frei von jeder Beimischung einer anderen Substanz]; sowie bakteriologische Produkte oder Serum für subkutane Injektion	frei

		Zollsatz für 1 Gallone. Doll. Cents.
2.	7 b) Spirituosen und Branntwein aller Art, mit Ingredienzien gemischt, bekannt oder bezeichnet als Anodyne, Elixire, Essenzen, Extrakte, Lotions, Tinkturen oder Medizinen; sogenannte medizinische Weine oder ätherische und spirituöse Fruchtessenzen, n. a. a.	2 40 u. v. Werth 30 %
	e) Wermuth, nicht über 36 pCt., und Ingwerwein, nicht über 26 pCt. Alkohol von Normalstärke enthaltend	— 90
	Desgl. über diese Prozentsätze Alkohol von Normalstärke enthaltend	2 40
	f) Medizinische oder Arznei-Weine, nicht mehr als 40 pCt. Alkohol von Normalstärke enthaltend	1 50
	69 Malzextrakt (nicht alkoholhaltig) für medizinische [und Back]zwecke v. Werth	25 %
	147 Alle medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Präparate, wenn aus mehr als einer Substanz zusammengesetzt, einschl. Patentpräparate, Tinkturen, Pillen, Pulver, Trochisken, Plätzchen, Pastillen, Syrupe, Cordials, Bitterschnäpse, schmerzstillende Mittel, Stärkungsmittel (Tonica), Pflaster, Linimente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wasser, Essenzen und Oele, n. a. v.; mit der Maßgabe, daß Droguen, Pillenmasse und Präparate, ausgenommen Pillen und medizinische Pflaster, welche von der Britischen Pharmakopöe oder derjenigen der Vereinigten Staaten oder von dem Französischen Codex als offizinell anerkannt sind, durch diese Position nicht berührt werden sollen; alle Flüssigkeiten, welche Alkohol enthalten v. Werth	50 %
	alle übrigen flüssig oder nicht . v. Werth	25 %
	150 Lakritzen-Paste und Lakritzen in Rollen und Stangen . v. Werth	20 %
	152 Antiseptisches Verbandzeug, wie aufsaugende Baumwolle, Baumwollwatte, Charpie, Lammwolle, Werg, Jute, Gaze, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt mit oder ohne Arznei-Imprägnirung; [chirurgische Gürtel und Bruchbänder, elektrische Gürtel, Pessarien und Suspensorien aller Art] . v. Werth	20 %
	155 Opium, roh; der äußere Ballen oder die äußere Umschließung ist zollfrei . Pfund	1 —
	156 Opium, pulverisirt „	1 35
	157 Opium, zum Rauchen zubereitet „	5 —
	571 Lab, roh oder zubereitet	frei

„Chininsalze" siehe VII. 4. Nr. 477.
„Chloroform" siehe II. 1. Nr. 146.

Chile.

Zollsatz vom Werth.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.
Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.

1.	—	
2.	Lab, flüssig oder in Pulverform	5 %

Columbien.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.

1. u. 2.	Droguen und Heilmittel im Allgemeinen, [mit Ausnahme des Alauns, welcher 30 Centavos das Kilogramm zahlt; des Salpeters (gereinigt), welcher 7,5 Centavos zahlt; der Pottasche, der Soda-Aschen und -Salze, des Tannenharzes, unterkohlensauren Kalis und Natrons, welche 3,75 Centavos zahlen, des rohen Salpeters und Schwefels in Blumen, Körnern, Broten, Stangen oder Cylindern, welche 1,5 Centavos bezahlen (Gesetz 89 von 1886); und der Gegenstände und Stoffe, welche zur Scheidung von Metallen mittelst Chlorbehandlung nothwendig sind, nämlich Schwefelsäure, Brom, Bromkalium, Bromnatrium, Chlorkalk, unterschwefligsaures, kohlensaures und kaustisches Natron, welche ebenfalls 1,5 Centavos bezahlen (Gesetz 129 von 1888)]	0,45

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Unter Heilmittel sind auch die Gegenstände inbegriffen, welche bei Krankheiten angewendet werden, [wie Bruchbänder, Suspensorien] rc., aber nicht die Gefäße und Utensilien von Porzellan rc. zum Apothekergebrauch, noch die chirurgischen Instrumente rc. und sonstige ähnliche Gegenstände, welche nach den allgemeinen Tarifbestimmungne zu verzollen sind (siehe, was in Betreff einiger Droguen der Theil dieses Tarifes sagt, welcher über „Leuchtstoffe" handelt. [Siehe II. 5, III. 1, Paraffin in III. 2., und V. 2]).

Flüssigkeiten im Allgemeinen, mit Ausnahme der Parfümerien und der sonst namhaft gemachten 0,30

Costa-Rica.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Einfuhrzöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine allgemeine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.
Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.

1. aus 29 Medizinische Samen und Rinden 0,33
aus 30 [Spritzen und Sauger aus Guttapercha und andere Waaren aus diesem Material für Apotheken und Droguenhandlungen, chirurgische Instrumente daraus], Droguen und [Medizinen], nicht besonders aufgeführte 0,54
„Speichelwurz" siehe VII. 4. aus 29.

2. aus 27 Chinawein und eisenhaltiger Chinawein, chinin- oder eisenhaltige Medizinen, patentirt oder nicht; Leberthranwein, von Chevier, sowie alle Weine, die nicht patentirt sind. — Emulsion von Scott. Gift zum Einstreuen von Häuten, Ameisen- und Fliegengift rc. . 0,11
aus 28 Medizinische Zuckerwaaren und Pastillen 0,22
aus 29 Abführende und erfrischende Soda; [absoluter Alkohol zum Gebrauch in Apotheken, in Mengen von nicht mehr als 16 Liter]; bittere Tropfen; Oblaten, medizinische [oder andere]; Arzneien in Gelatinekapseln 0,33
33 Patentmedizinen, wie zubereitete Balsame, zubereitete Oele, Bellockohle, Patentpillen und Zubereitungen (nicht eisenhaltige oder jodeisenhaltige); Patentsyrup und Patentweine, nicht eisen- oder chininhaltige rc.; homöopathische Kügelchen und Medizinen 1,50
aus 38 Charpie und Baumwolle, zur Wundbehandlung zubereitet . . . 0,07
„Medizinen, nicht besonders aufgeführt", siehe 1. aus Nr. 30.
„Opiate" siehe II. 2. Nr. 32.
„Sassaparilla, präparirte, siehe II. 2. aus Nr. 30.
„Sozodonte" siehe II. 2. aus 30.

Hafengebühren bei der Ausfuhr.

105 Waaren im Allgemeinen für je 3 kg 0,01
Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto 0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen, auch betr. der zollfreien Muster.]

1. [Arzneien und] Droguen im Allgemeinen 0,25

2. 3 Getränke [und Nahrungsmittel], welche giftige oder der Gesundheit schädliche Substanzen enthalten . . . . verboten
Gummipastillen und andere medizinische Substanzen 0,25
Opium 2,00
Syrupe, medizinische 0,25
Weine, medizinische 0,05
„Arzneien im Allgemeinen" siehe 1.

Ausfuhrzoll.

Zollsatz für 100 kg brutto. Sucres.

Sassaparilla 0,64
[Betr. des Ausfuhr-Zuschlagszolles siehe die allgemeinen Bestimmungen].

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken, ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40, frei.

	Nr.	Gegenstand	Pesos
1. u. 2.	84	Scott's Emulsion (Gaceta Nr. 409 — 1888)	0,02
	166	Schwefelsaures Chinin (Gaceta Nr. 409 — 1888)	0,04
	301	Droguen, Medizinen und chemische Erzeugnisse, nicht unter frühere Klassen gehörend	0,24

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

	Nr.	Gegenstand		Pesos
1.	39	Kanthariden	ges. G.	0,50
	148	Medizinische Samen und Beeren (Anm. 52)	ges. G.	0,10
	160	Bärlappsamen	ges. G.	0,08
	164	Medizinische Wurzeln, Rinden, Blüthen, Kräuter und Blätter	ges. G.	0,10
	689	Medizinische Droguen, [chemische Erzeugnisse] und Apothekerwaaren, nicht besonders aufgeführt	ges. G.	0,75

52) Diese Nummer umfaßt nur die frischen oder trockenen Samen und Beeren für medizinische Zwecke; dieselben dürfen jedoch noch nicht pulverisirt oder gerieben oder zu Pasten oder Plätzchen verarbeitet sein.

	Nr.	Gegenstand		Pesos
2.	64	Leberthran (Anm. 39)	ges. G.	0,10
	65	Bakteriologische Kulturen		frei
	66	Kuhlymphe		frei
	127	[Baumwolle, kardätscht] (Anm. 47)	ges. G.	0,20
	148 A	Medizinische Samen und Beeren, pulverisirt, geraspelt oder in Teigform	ges. G.	0,20
	164 A	Medizinische Wurzeln, Rinden, Blüthen, Kräuter und Blätter, pulverisirt, geraspelt oder in Teigform	ges. G.	0,20
	178	Oele, nicht flüchtige, flüssig oder konsistent, zu Heilzwecken, nicht besonders aufgeführt (Anm. 62)	ges. G.	0,20
	181	Opium aller Art und Extrakte daraus	ges. G.	3
	661	Alkaloïde, natürliche, nicht besonders aufgeführt, und deren Salze (Anm. 186)	ges. G.	8
	665	Antiseptische Baumwolle (Anm. 190)	ges. G.	0,25
	669	Medizinischer [und aromatischer] Zucker	ges. G.	0,50
	673	Reiseapotheken (Anm. 195)	ges. G.	0,75
	675	Medizinische Kapseln, Perlen, Kügelchen, Plätzchen, Körnchen, Pillen und Zuckerwerk und nicht gefüllte Kapseln aus Gelatine oder Oblaten	ges. G.	0,75
	680	Chloral	ges. G.	1
	682	Chloroform	ges. G.	1
	688	Diastase	ges. G.	1
	689	[Medizinische Droguen, chemische Erzeugnisse und] Apothekerwaaren, nicht besonders aufgeführt	ges. G.	0,75
	690	Antiseptisches Werg (Anm. 211)	ges. G.	0,03
	701	Morphium und dessen Salze	ges. G.	6
	705	Pasten, Pastillen und Gallerte, medizinische	ges. G.	0,75
	706	Pepsin (Anm. 225)	ges. G.	1
	709	Medizinische Pulver, zusammengesetzt (Anm. 228)	ges. G.	0,30
	711	Chinin und andere Alkaloïde der Chinarinde	netto	1
	724	Hypodermatische Plätzchen und Pastillen aus Alkaloïden	ges. G.	8
	728	Medizinische Weine, auch patentirte (Anm. 242 und 249)	netto	0,40
	730	Jodoform	ges. G.	1,50
	736	Bittere Tropfen und Bitters aller Art (Anm. 247)	netto	0,35

„Medizinische Seifen" siehe II. 4. Nr. 698.

39) Diese Nummer umfaßt nur den nicht präparirten hellen oder dunklen Leberthran.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Anmerkungen (Forts.):

47) Unter diese Nummer ist auch die kardätschte Baumwolle zu rechnen, welche die Heilkunde unter der Bezeichnung absorbirende Baumwolle verwendet, sofern dieselbe mit Medizinalstoffen imprägnirt ist 2c.

62) Hierher gehören die nicht flüchtigen, im Allgemeinen durch Auspressen aus Körnern, Früchten oder anderen Pflanzentheilen gewonnenen Oele vegetabilischen Ursprungs 2c. Bei normaler Temperatur sind dieselben flüssig, einige jedoch, wie Kakaobutter, Muskatnußöl u. a. sind fest oder schmalzartig und werden als konsistente Oele bezeichnet.

186) Unter natürlichen Alkaloiden sind die wirksamen Grundstoffe der Pflanzen zu verstehen, welche im Allgemeinen weiß, feinpulverig, und krystallisirt sind 2c. Die künstlichen Alkaloide werden als chemische Erzeugnisse, nicht als in Pflanzen vorkommende Grundstoffe angesehen und fallen unter Nr. 689.

190) Unter antiseptischer Baumwolle ist die mit Jodoform, Karbol-, Borsäure, Quecksilber-Chlorür oder anderen antiseptischen Mitteln versetzte Baumwollwatte zu verstehen.

195) Hierher gehören die Behälter oder Kästchen mit den nöthigsten Stoffen als augenblicklicher Ersatz für die Hülfsmittel einer Apotheke. Sie können mit Lösungen, Salben und Salzen, Verbandstoffen, Watte, Listerschem Heilbedarf und chirurgischen Instrumenten ausgestattet sein.

Bezüglich des Inhalts ist zu beachten, daß derselbe einem wirklichen Bedürfniß an Heilmitteln entspricht, daß nicht unter der Form und Bezeichnung von Reiseapotheken Kisten eingehen, welche lediglich eine gewöhnliche Einfuhr von Alkaloiden oder von höher als Reiseapotheken tarifirten Stoffen darstellen.

Homöopathische Kästchen enthalten Körnchen oder Tinkturen, dosimetrische nur Körnchen.

Apotheken mit leeren Flaschen tragen denselben Zollsatz wie mit gefüllten.

211) Hierher gehört Flachs- und Hanf-Werg, mit medizinischen Desinfektionsstoffen imprägnirt zur Verwendung in der Thierheilkunde.

225) Hierunter fällt auch das vegetabilische Pepsin oder Papain, ein aus dem Milchsaft der Carica papaya gezogenes Ersatzmittel für animalisches Pepsin.

228) Hierunter fallen die nach einer bestimmten Formel gemischten Pulver, welche ein zusammengesetztes Medikament bilden, ohne Rücksicht auf das Zusammensetzungsverhältniß und die verwendeten Stoffe. Saccharolate und Saccharure oder die medizinischen Pulver mit pulverisirtem Zucker werden hierunter eingereiht, jedoch nicht die Pulver, welche aus einem einzigen pulverisirten Stoff bestehen, auch nicht die aufbrausenden Salze.

242) Hierunter fallen Weine, welche irgend eine medizinische Substanz, wie Chinin, Leberthran, Eisen, Pepton 2c. aufgelöst enthalten und nicht als Tischwein verwendet werden können.

247) Hierher gehören die verschiedenen als Abführmittel benutzten Bitterschnäpse sowohl als Tropfen wie in größerer Menge mit anderen Flüssigkeiten gemischt. Solche sind Honduras-, Hosteter-, Pariser-, Sekretat-, China-Bitter und dergl.

249) Hierher gehören die weißen, rothen, herben oder süßen Weine mit Ausnahme des Schaumweins, auch wenn sie mit anderen aromatischen Pflanzenstoffen versetzt sind, wie z. B. Wermuthwein.

Die reinen Weine mit nur geringem Tanninzusatz, wie „San Rafael, Bagnols St. Jean" und dergl. werden als natürliche Tischweine angesehen; nur diejenigen Weine, welche mit medizinischen Substanzen versetzt und deshalb zum Gebrauch als gewöhnliche Tischweine nicht verwendbar sind, werden als wirkliche Medizinalweine angesehen.

Neufundland.

Zollsatz vom Werth.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

1. —

2. Alle medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Präparate, wenn dieselben aus einer oder mehr als einer Substanz zusammengesetzt sind, nicht anderswo besonders aufgeführt . . . . 30 %

	Zollsatz vom Werth.
Alle medizinischen Präparate, welche Alkohol enthalten	50 %
Antiseptisches Verbandzeug, wie aufsaugende Baumwolle, Baumwollwatte, Charpie, Lammwolle, Hede, Jute, Gaze und Werg, zum Gebrauch als Verbandzeug präparirt mit oder ohne Arznei-Imprägnirung [chirurgische Gürtel, Pessarien und Suspensorien aller Art]	20 %
Lakritzenpaste, Lakritzen in Rollen und Stangen	30 %
Medizinische, Rindfleischextrakt enthaltende Flüssigkeiten, z. B. Beef-Eisenwein	30 %
Patentpräparate, Tinkturen, Pillen, Pulver, Arzneitäfelchen, Pastillen, Syrupe, Cordials, Bitterschnäpse, schmerzstillende Mittel, Stärkungsmittel (Tonika), Pflaster, Linimente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wässer, Essenzen und Oele, nicht anderswo besonders aufgeführt, alle Flüssigkeiten nur, soweit sie nicht alkoholhaltig sind	30 %
Spirituosen und Branntweine aller Art, mit Ingredienzien gemischt, bekannt oder bezeichnet als Anodyne, Elixire, Essenzen, Extrakte, Lotions, Tinkturen oder Medizinen oder sogen. medizinische Weine oder ätherische und spirituöse Fruchtessenzen	50 %
„Aromatischer Salmiakspiritus" siehe II. 1. unter „Aether".	
„Chloroform" siehe II. 1. unter „Schwefeläther".	
„Vaselin ꝛc. für medizinische Zwecke" siehe III. 1.	

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. — ausgenommen für Patentarzneien — erhöht.
Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
1.	Medizinische Rinden	0,15
	Medizinische Samen	0,15
	Sassaparilla aus Bristol und andere patentirte Samen	0,08
2.	Arznei und Droguen in Pasten, Pulvern, flüssig, in Tragant oder jeder anderen Form und in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
	Bittere Tropfen oder Magenbitter	0,18
	Medizinische Weine, mit China, Fleisch ꝛc.	0,15
	Medizinisches Zuckerwerk oder Plätzchen	0,15
	Milchlab	0,25
	Schwefelsaures Chinin	0,30
	Tinkturen, medizinische, [und andere]	0,15
	„Medizinische Seifen und Syrupe" siehe II. 4.	

Peru.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

			Zollsatz vom Werth.
1.	3598	Inga, indische, gepulvert, in Schächtelchen	45 %
	3607	Jaborandi (Pilocarpus) von Cautinno, in Töpfen	45 %
	3620	Kouſso in Fläschchen besonderer Art	45 %
	3704	Medizinische Kräuter, gepreßt oder lose mit Umschließung	45 %
	4043	Hamburger Thee, Saint Germainthee und ähnlicher in speziellen Umschließungen	45 %
		„Guarana Paulinia, ganz" siehe 2. Nr. 3542.	
2.	3021	Alterativum von Dr. Jayne in speziellen Fläschchen	45 %
	3114	Anisbalsam von Powel und andrer in speziellen Fläschchen	45 %
	3171	Medizinische Biskuits	45 %
	3251	Kapseln, medizinische, in Schachteln oder Fläschchen bis zu 40 Stück Inhalt	45 %
	3252	Kapseln, mit Apiol, Sandel, Antipyrin, Eucalyptol, Terpinol und Jodoform in Schachteln oder Fläschchen bis zu 40 Stück Inhalt	45 %
	3253	Kapseln, nicht besonders aufgeführte, mehr als 40 bis zu 100 Stück	45 %
	3254	Kapseln mit Tüpfelfarrnkraut, Schachteln zu 12 Stück	45 %

		Zollsatz vom Werth.
3255	Kapseln mit schwefelsaurem Chinin in Fläschchen oder Schachteln zu 10 Stück	45 %
3256	Kapseln mit schwefelsaurem Chinin in Fläschchen oder Schachteln bis zu 20 Stück	45 %
3257	Kapseln mit schwefelsaurem Chinin in Fläschchen oder Schachteln bis zu 30 Stück	45 %
3260	Kohle von Belloc in speziellen Fläschchen	45 %
3262	u. 3643 Kohlensaures, aufbrausendes Lithin	45 %
3263	Carminationen von Jayne oder anderen in speziellen Fläschchen	45 %
3272	Kataplasmen von Hamilton und anderen	45 %
3278	Cigaretten, medizinische, in Schachteln bis zu 30 Stück	45 %
3279	Desgl., bis zu 45 Stück	45 %
3280	Desgl., von mehr als 45 Stück im Verhältniß	45 %
3281	Desgl., lose	45 %
3287	Chlorodyn [schmerzstillendes Mittel] in Fläschchen zu 30 Gramm	45 %
3349	Purgirschokolade in Schächtelchen	45 %
3350	Cholagoga (gallentreibendes Mittel)	45 %
3353	Haarentfernungsmittel für Gerbereien, in speziellen Fläschchen	45 %
3356	Desinfektionsmittel	45 %
3373	Leberthran-Emulsionen von Scott, Reed, in Fläschchen bis zu 125 g Inhalt	45 %
3374	Desgl., bis zu 250 g Inhalt	45 %
3375	Desgl., bis zu 500 g Inhalt	45 %
3376	Pancreatin-Emulsionen von Savory und Moore und Defresne, in Fläschchen bis zu 125 g Inhalt	45 %
3377	Emulsionen, Pancreatin- von Savory und Moore und Defresne, in Fläschchen bis zu 230 g Inhalt	45 %
3378	Emulsionen, Pancreatin- von Savory und Moore und Defresne, in Fläschchen bis zu 460 g Inhalt	45 %
3379	Emulsionen, nicht besonders angeführte	45 %
3382	Ergotin Bonjeans, in Fläschchen bis 30 g	45 %
3409	Spezifische Heilmittel gegen Hühneraugen in Umschließungen bis zu 30 g	45 %
3449	Elixire, medizinische, in Umschließungen bis zu 250 g Inhalt	45 %
3450	Desgl., über 250 g Inhalt	45 %
3451	Pepsin-Elixir, bis zu 200 g Inhalt	45 %
3452	Elixir de la Grande Chartreuse	45 %
3453	Elixire, nicht besonders aufgeführte, in den speziellen Fläschchen	45 %
3467	Humbolds Extrakt, Buchuextrakt, Hamameliseextrakt von Humphrey und andern	45 %
3468	Heilmittelspezialitäten, nicht besonders aufgeführte	45 %
3474	Fiebermittel von Ayer, Jaine und anderen	45 %
3479	Eisen, durch Wasserstoff reduzirtes, in Fläschchen bis zu 10 g Inhalt	45 %
3481	Eisen, dialysirtes, in Fläschchen bis zu 120 g	45 %
3482	Desgl. bis 250 g	45 %
3523	Tropfen, Japanische und andere, in den speziellen Fläschchen	45 %
3524	Tropfen, Livonische	45 %
3530	Körner (dragées), medizinische, in Fläschchen oder Schächtelchen, bis zu 500 Stück enthaltend	45 %
3531	Körner (dragees), medizinische, in Fläschchen (Flacons) oder Schächtelchen, bis zu 100 Stück enthaltend	45 %
3532	Körner (dragées), medizinische, mit schwefelsaurem Chinin, bis zu 40 Stück	45 %
3533	Desgl., größere im Verhältniß.	
3539	Körnchen (granuli), medizinische, von Mentel, einschließlich der Umschließung	45 %
3542	Guarana Paulinia, [ganz oder] gepulvert, in bis zu 6 Gaben enthaltenden Schachteln	45 %
3554	Hämoglobin, in Schachteln bis zu 60 Oblaten enthaltend	45 %
3600	Injektionen gegen Blennorrhöe	45 %
3601	Injektionen, hypodermische	45 %
3611	Syrupe, medizinische, in Umschließungen bis zu 125 g Inhalt	45 %
3612	Desgl., bis zu 250 g Inhalt	45 %
3613	Desgl., bis zu 500 g Inhalt	45 %
3621	Kumys	45 %
3631	Antineuralgische Mentholstifte	45 %

		Zollsatz vom Werth.
3636	Flüssigkeiten von albuminsaurem Eisen, Quecksilber und andere in besonderen Fläschchen	45 %
3637	Desinfizirende Flüssigkeiten von Labarraque und andere	45 %
3638	Gichtvertreibende Flüssigkeiten von Dr. Laville & Frehling	45 %
3639	Flüssigkeiten, nicht besonders aufgeführt, in besonderen Fläschchen	45 %
3660	Flüssige Magnesia in Fläschchen bis zu 460 Gramm	45 %
3661	Desgl. desgl. bis zu 1000 Gramm Inhalt	45 %
3696	Schmerzstillende Mittel in Fläschchen bis zu 60 Gramm	45 %
	Chinesische Arzneien:	
3701	Medizinische Extrakte mit Umschließung	45 %
3702	Medizinische Pillen aller Art mit Umschließung	45 %
3703	Medizinische Pulver, zusammengesetzte mit Umschließung	45 %
3705	Medizinische Salben mit Umschließung	45 %
3706	Medizinische Pflaster auf Leder oder Gewebe	45 %
3726	Morcina in Fläschchen bis zu 250 Gramm Inhalt	45 %
3727	Desgl. bis zu 500 Gramm Inhalt	45 %
3755	Opium in Masse	Monopol
3756	Desgl., gepulvert	50 %
3757	Opodeldoc in Fläschchen	45 %
3765	Pankreatin von Defresne und anderen bis 40 Gramm	45 %
3766	Panacea in speziellen Fläschchen	45 %
3767	Panchymagog, abführendes, von Leroy	45 %
3769	Pagliano, flüssig oder gepulvert, in speziellen Fläschchen oder Schächtelchen	45 %
3779	Räucherpapier, antiasthmatisches in speziellen Schächtelchen	45 %
3782	Poröse Pflaster, Arnica- und dergl.	45 %
3787	Paste oder Pastillen in ganzen oder halben Schachteln, ganzen oder halben Flaschen von beliebigen Fabrikanten	45 %
3791	Pelletierin von Janret und andern in speziellen Fläschchen	45 %
3795	Medizinische Perlen mit Chloroform, Aether, und andere nicht benannte, in Schächtelchen oder Flaschchen bis zu 40 Stück	45 %
3796	Desgl. mit Chinin oder Chininsalzen in Umschließungen zu 10 Stück	45 %
3797	Desgl. desgl. in Umschließungen zu 20 Stück	45 %
3814	Medizinische Pillen aller Art und von beliebigen Fabrikanten in Schächtelchen oder Fläschchen bis zu 50 Stück	45 %
3815	Desgl. desgl. bis zu 100 Stück	45 %
3816	Desgl. von Dr. Laville & Lartigue	45 %
3832	Englisches Pulver von James in Originalfläschchen	45 %
3833	Pulver von Clery in speziellen Schächtelchen	45 %
3834	Desgl. in Halbschachteln	45 %
3835	Nasenpulver von Andrew	45 %
3887	Pronto alivio (Mittel sich schnell zu erfrischen) in speziellen Fläschchen	45 %
3910	Chinin, gekörntes von Roy	45 %
3925	Goldmittel von Dr. Pierce	45 %
3927	Rob, antisyphilitischer, von beliebigen Fabrikanten bis zu 500 Gramm	45 %
3928	Desgl. bis zu 1000 Gramm	45 %
3955	Seidlitzpulver in Schachteln zu 12 Portionen	45 %
3956	Desgl. gekörntes in Fläschchen	45 %
3965	Sinapismen (Senfpflaster), in Schachteln zu 12 Stück	45 %
4013	Lösung von Mentel in Fläschchen	45 %
4014	Desgl. von Salud oder anderen Fabrikanten	45 %
4015	Salutivum von Radway	45 %
4038	Tamarinde von Erba in speziellen Fläschchen	45 %
4039	Tamar Indian in Schächtelchen	45 %
4058	Topico (örtliches Heilmittel) für Pferde	45 %
4064	Salben und Pomaden, medizinische, bis zu 40 Gramm	45 %
4065	Desgl. desgl. bis zu 100 Gramm	45 %
4077	Wurmmittel von beliebigen Fabrikanten	45 %
4078	Vesicatorien von Albespeyres und andere ähnliche	45 %
4079	Desgl., flüssiges, bis zu 30 Gramm Inhalt	45 %
4081	Weine, medizinische, beliebiger Art und von beliebigen Fabrikanten in Flaschen bis zu 500 Gramm Inhalt	45 %
4082	Desgl. bis zu 250 Gramm Inhalt	45 %
4083	Desgl. Chinawein von Labarraque in gewöhnlichen Flaschen	45 %

		Zollsatz für 1 kg Pesos
4084	Desgl. in halben Flaschen	45 %
4088	Vomitivo (Brechmittel) von Le Roy in speziellen Flaschen	45 %
4093	Sassaparilla, flüssige, von beliebigen Fabrikanten in speziellen Flaschen	45 %

Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.

Salvador.

Die zollfreien Waaren haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos
1.	Droguen siehe Medizinwaaren [unter 2.]	
	„Blätter", „Blüthen", „Manna", „Raspelspäne", „Rinden", „Samen", „Samenhüllen", „Wurzeln" siehe 2.	
2.	Magenbitter	0,22½
	Medizinen:	
	schwefelsaures Chinin	1,00
	[Bittersalz, Kreide oder kohlensaurer Kalk, schwefelsaures Eisen, Alaun, Glaubersalz, Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure]	0,04
	[schwefelsaures Kupfer, schwefelsaures Zink, Ammoniaksalz], medizinische Oele, wie Mandelöl, Kastoröl, Rizinusöl, Leberthran, rein oder in Emulsion, Bilsenkrautöl, Belladonna, Balsam, schmerzstillender, [flüssiges Ammoniak, Terpentinöl, Vaselin, Blätter, Blüthen, Samenhüllen, Samen, Rinden, Wurzeln und Raspelspäne]	0,10
	[Schwefel in Stücken]	0,02½
	[Schwefelblumen]	0,10
	[Doppeltkohlensaures Natron und Kali]	0,10
	[Medizinische Mehlarten, wie Sago, Tapioca, Mandelkleie und ähnliche nicht aufgeführte Gegenstände]	0,10
	Medizinische Weine, als Chinawein, Pepsinwein, Peptonwein, Weine mit milchphosphorsaurem Kalk und andere nicht besonders aufgeführte	0,10
	Getränke mit Theer, wie Goudron de Guyot, und andere nicht aufgeführte	0,15
	Medizinen wie [Bromkalium, Bromnatrium, Bromlithium, Bromammonium 2c., Phosphorsaurer Kalk, -Soda oder -Pottasche, Weinstein, Weinsteinsäure, Oxalsäure, Karbolsäure], Extrakte, flüssige, weiche und feste, [Kampher], Kopaivabalsam, [Manna jeder Art, Arabischer Gummi, ganz oder in Pulver], Pflaster in Masse oder auf Leinwand, Chloroform, [Schwefeläther], Pastillen, Pasten, Pillen, Kügelchen, [Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium, Jodblei] 2c., [Suspensorien, Bruchbänder und sonstige Bandagen, Spritzen aller Art], medizinische Baumwolle für Chirurgie, [Saugflaschen, Milchpumpen und Schröpfköpfe]	0,20
	Salze von Strychnin, Aconitin, Atropin, Eserin, Digitalin, Veratrin, Morphin, Quassein, Cocaïn und andere Alkaloïde, [Gold-, Silber- und Platinsalze]	1,00
	Alle nicht aufgeführten Medizinen	0,30

Uruguay.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.
Die Einfuhr gesundheitsschädlicher Stoffe ist verboten.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	Droguen	v. Werth	48 %
2.	Heilmittel gegen die Schafräude		frei

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werthe erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz. Dollars.	Cents.
1.	20	Droguen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, Balsame, Knospen, Zwiebeln, Zwiebelwurzeln, Auswüchse, Früchte, Blüthen, getrocknete Pflanzenfasern, getrocknete Insekten, Körner, [Gummi, Gummiharz], Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Nüsse, [Galläpfel], Wurzeln, Stengel, Gewürze, Pflanzen, Sämereien (aromatische, nicht Garten-), Samen von Giftpflanzen, Unkraut, [ausschließlich zum Färben benutzte Hölzer]; alle vorstehend aufgeführten Artikel, welche Droguen und nicht eßbar sind, aber im Werthe und Zustande durch Reinigen, Mahlen oder durch ein anderes Verfahren gewonnen haben, und in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen sind	Pfund	—	1/4
			u. v. Werth	10 %	
	466	Aconit		frei	
	488	Chinarinde und andere Rinden, aus welchen Chinin gewonnen werden kann		frei	
	526	Kockelskörner (cocculus indicus)		frei	
	544	Löwenzahnwurzel, roh, getrocknet oder ungetrocknet, aber nicht gemahlen		frei	
	548	Droguen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, Balsame, Knospen, Zwiebeln, Zwiebelwurzeln, Auswüchse, Früchte, Blüthen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, [Gummi und Gummiharz], Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Nüsse, [Galläpfel], Wurzeln und Stengel, Gewürze, Pflanzen, aromatische Sämereien, Samen von Giftpflanzen, Unkraut, [und ausdrücklich zum Färben benutzte Holzarten]; alle die vorbenannten Droguen, wenn nicht eßbar und nicht durch Raffiniren, Mahlen oder durch ein anderes Verfahren über ihren Rohzustand im Werthe erhöht oder in der Qualität verbessert und in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt		frei	
	551	Mutterkorn		frei	
	582	Ipecacuanha		frei	
	585	Jalappe-Wurzel		frei	
	598	Süßholzwurzel, ungemahlen		frei	
	608	Manna		frei	
	611	Eibisch- oder Althäa-Wurzel, -Blätter oder -Blüthen, im natürlichen Zustande oder unverarbeitet		frei	
	623	Brechnuß (nux vomica)		frei	
	654	Salepwurzel		frei	
	676	Tamarinden		frei	
	686	Kurkumawurzel		frei	
	Ohne Nummer.	Droguen, [Arzneien oder Mittel] irgend einer Art zur Verhinderung der Empfängniß oder zum Zweck ungesetzlicher Abortion		verboten	

Ausgenommen sind vorgenannte [Arzneien und] Droguen, wenn sie in größeren Mengen (in bulk) und nicht für obige Zwecke zurechtgemacht, eingeführt werden.

		Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
2.	14 Chloroform	Pfund	—	20
	28 Jodoform	"	1	—
	29 Lakritzen-Extrakte in Pasten, Stangen oder anderen Formen	"	—	4 1/2
	43 Opium, roh oder unverarbeitet und unverfälscht, welches 9 pCt. und mehr Morphium enthält	"	1	—
	Morphium oder Morphin, schwefelsaures, und alle Opium-Alkaloïde oder Salze	Unze	1	—
	Wässeriger Extrakt von Opium für medizinische Zwecke, Opium-Tinktur, wie Laudanum und andere flüssige Opium-Präparate, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	40 %	
	Opium, welches weniger als 9 pCt. Morphium enthält, sowie zum Rauchen präparirtes Opium	Pfund	6	—
	Zum Rauchen präparirtes Opium und andere Opium-Präparate, welche in Zolllägern niedergelegt sind, dürfen denselben nicht ohne Entrichtung des Zolles entnommen werden, auch sollen derartige Zölle nicht zurückerstattet werden.			
	67 Medizinische Präparate, welche Alkohol enthalten oder bei deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	"	—	55
	Jedoch soll ein solches Präparat unter keinen Umständen weniger als 25 pCt vom Werth entrichten.			
	68 Medizinische Präparate, welche keinen Alkohol enthalten oder bei deren Herstellung kein Alkohol verwendet worden ist, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	25 %	
	Kalomel und andere medizinische Quecksilberpräparate	v. Werth	35 %	
	69 Heilpflaster aller Art und Englisches Pflaster	v. Werth	35 %	
	71 Santonin, und alle Salze daraus, welche 80 pCt. oder mehr Santonin enthalten	Pfund	1	—
	83 Strychnin und dessen sämmtliche Salze	Unze	—	30
	211 Saccharin	Pfund	1	50
	aus 245 Getrocknetes Blut, wenn löslich	"	—	1 1/2
	554 Fibrin in allen Formen		frei	
	647 Chinin, schwefelsaures, und alle Alkaloïde oder Salze aus Chinarinde		frei	
	650 Lab, roh oder zubereitet		frei	
	653 Salicin		frei	
	692 Lymphe zum Impfen		frei	

„Alkaloïde" siehe VII. 4. Nr. 3.
„Arzneien ꝛc. verboten" siehe 1. ohne Nummer.
„Magnesia (kohlensaure oder calcinirte) für medizinische Zwecke" siehe VII. 4. Nr. 31.
„Medizinische ꝛc. Seifen" siehe II. 4. Nr. 72.



Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Zollsatz
1. u. 2.	Droguen aller Art zum ärztlichen Gebrauch	v. Werth 10 %
2.	Opium und alle Waaren, die Opium enthalten	Pfund 20 Schilling

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.
[Betr. Accise auf alkoholhaltige Produkte siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

		Maßstab	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	Droguen und Chemikalien, nämlich:				
	Kurkumawurzel			frei	
	Droguen und Droguenhandlungsartikel, sowie Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	20 %		
	(Siehe auch unter Patentmedizinen und Eigenmittel [unter 2.])				
	Medizinische Rinden, Blätter, Kräuter, Blüthen, Wurzeln und Harze			frei	
	Sassaparilla	v. Werth	25 %		
2.	Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	v. Werth	20 %		
	Arzneitrank für Pferde			frei	
	Arzneitrank für Schafe			frei	
	Desinfektionsmittel			frei	
	Droguen und Chemikalien nämlich: Chlorodyn (schmerzstillendes Mittel); Maltin; Strychnin			frei	
	Lakritzen	v. Werth	20 %		
	Medizinen (siehe unter Patent-Medizinen und Eigenmittel).				
	Opium	Pfund	2	—	—
	Patent-Medizinen	v. Werth	40 %		
	Eigenmittel oder Medikamente:				
	solche, welche den Namen des Eigenthümers auf dem Etikett oder der Umschließung tragen	v. Werth	40 %		
	solche, welchen ein Name im Genitiv vorangesetzt ist	v. Werth	40 %		
	nicht anderweit aufgeführte, welche auf Grund eines geheim gehaltenen Verfahrens oder einer geheim gehaltenen Kunst verfertigt sind	v. Werth	40 %		

Anmerkung: Sofern eine Patent-Medizin oder ein Eigenmittel in Fässern eingeführt wird, mögen sie sich in einem solchen Zustande befinden, daß sie schon zum Verkauf als Medizin oder Heilmittel geeignet sind, oder mögen sie weiterer Bearbeitung oder eines Zusatzes bedürfen, bevor sie in einem Zustande sich befinden, so daß sie sich zum Verkauf — wie zuvor angegeben — eignen, so ist für derartige Medizinen oder Mittel der gleiche Zoll zu bezahlen, als wenn sie bei der Einfuhr in Flaschen gefüllt, verpackt oder in einem solchen Zustande aufgemacht wären, daß sie zum Detailverkauf als solche Medizinen oder Mittel geeignet sind.

Deshalb schließen die Worte „Medizin" und „Mittel" auch den Begriff „Heilmittel" in sich.

		Maßstab	Pfd. St.	Schill.	Pence.
	Saccharin, mit Ausnahme desjenigen in Tablettenform	Unze	—	1	6
	Tinkturen und medizinische Spirituosen einer anerkannten Pharmacopöe, welche mehr als 50 pCt. reinen Alkohols enthalten	Pfund	—	1	—
	Tinkturen und medizinische Spirituosen einer anerkannten Pharmacopöe, welche weniger als 50 pCt. reinen Alkohols enthalten	„	—	—	6
	„Spirituosen zur Fabrikation von Mageneſſenzen" siehe II. 2.				

Neu-Südwales.

Alle nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
	Opium und Opiumpräparate	20	—
	[Zuckerwerk, einschließlich: Kuchen, Konfekt], Süßholzsaft, Lakritze, [Plätzchen jeder Art, Kokosnuß in Zucker, Zuckerkand, Sukkade und mit Zucker Eingemachtes]	—	1
	„Sassaparilla, Tinkturen und Arzneien" siehe II.		

Queensland.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

			Zollsatz für 1 Gallone. Schill.	Pence.
1. u. 2.	Droguen und Chemikalien, nämlich: Aloë; Antitoxinserum; Arsenik; Calumbawurzel; Cascararinde; Cinchonarinde; Enzianwurzel; Ergot [Mutterkorn-Extrakt]; Garfield-Thee; Ipecacuanhawurzel; Nux vomica; Senegawurzel; Strychnin		frei	
	Phosphorhaltiges Kleienmehl [und Karren zur Vertheilung desselben] (behufs Vergiftung von Thieren)		frei	
	Ricinussamen		frei	
2.	Opium	Pfund	20	—
	Sassaparilla und Magenbitter, nicht über 25 pCt. Alkohol von der Normalstärke enthaltend		6	—
	Desgl. über 25 pCt. Alkohol von der Normalstärke enthaltend		14	—
	„Chinin, schwefelsaures" siehe VII. 4.			

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	—				
2.	Kordials, nicht alkoholhaltige	v. Werth	20 %		
	Medizinen, Patent- oder sogenannte Patent-, oder solche, welche in dem Lande der Herkunft einer Stempelabgabe unterliegen	v. Werth	20 %		
	Opium, Morphium	Pfund	1	—	—
	Sassaparilla (nicht mehr als 25 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend); [Wein (nicht mehr als 35 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend)]	Gallone	—	6	—
	Strychnin		frei		

Tasmanien.

Alle nicht besonders aufgeführten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

		Zollsatz für 1 Pfund. Schill.	Pence.
1.	Nießwurz, rohe	frei	
2.	Antitoxin	frei	
	Impfstoff [und Impfnadeln von Elfenbein]	frei	
	Lakritzen	—	2
	Opium oder Extrakt-Präparate daraus	20	—

„Lab" siehe I. 1. unter „Orlean".
„Sassaparilla, Tinkturen und Medizinen" siehe II. 1. unter „Spirituöse Mischungen".

Victoria.

		Maßstab	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence
1.	Droguen, nämlich:				
	Brechnuß			frei	
	Cocculus Indicus [Kockelskörner]	Pfund	—	1	—
2.	Droguen, nämlich:				
	Chlorodyn [schmerzstillendes Mittel]; Strychnin			frei	
	Flaschen aller Art, nicht über 1 dram engl. [177 g] Flüssigkeit oder anderen Stoff enthaltend			frei	
	Flaschen aller Art, in denen irgend welche Flüssigkeiten oder Stoffe eingehen, und zwar in der Größe von 1 Imperial-Quart oder darunter, nicht anderweit aufgeführt	Dutzend	—	—	3
	Medikamente, aus zwei oder mehr Stoffen bestehend, die fertig zum Gebrauch gemischt sind und nicht eine chemische Verbindung darstellen; Droguen und Chemikalien, fertig verpackt für den Kleinhandel oder den Gebrauch, einschl. medizinischer Mischungen mit Alkohol, der die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht überschreitet; ferner alle Präparate, welche als wohlthätig für irgend einen Theil des menschlichen oder thierischen Körpers empfohlen werden oder die Kur oder Behandlung irgend einer Krankheit oder eines Leidens bezwecken; schließlich auch Behälter oder Kasten für Medikamente mit oder ohne Einrichtung	v. Werth	25 %		
	Medizinische Präparate, enthaltend Alkohol*)	Gallone	—	12	—
	*) Den Normal-Stärkegrad nach Sykes Hydrometer nicht übersteigend und für größere oder geringere Stärkegrade im Verhältniß, falls die betreffenden Präparate nicht unter der Rubrik „Medikamente" einem höherem Zoll, nämlich 25 pCt. vom Werthe, unterworfen sind.				
	Medizinische Präparate, enthaltend Opium. Für jedes Pfund Opium, welches in denselben enthalten ist	Pfund	1	—	—
	(Falls solche Präparate nicht unter der Rubrik „Medikamente" mit dem höheren Zolle von 25 pCt. zu verzollen sind.)				
	Opium einschl. aller Waaren, Artikel und Kaufmannsgüter (ausgenommen medizinische Präparate), vermischt oder getränkt mit Opium oder mit irgend einem Präparat oder einer Lösung von Opium oder eingetaucht in dasselbe	Pfund	1	—	—
	Spezialpräparate zur Ernährung von Kindern und Kranken			frei	

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

		Maßstab	Zollsatz vom Werth
1.	Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt		15 %
	Droguen und Artikel der Droguenbranche, nicht anderweit aufgeführt		15 %
2.	Apothekerwaaren, nicht anderweit aufgeführt		15 %
	Desinfektionsmittel		frei
	Kordials, nicht alkoholhaltig		20 %
	Opium	Pfund	Pfd. St. 1, Schill. 10
	Patentmedizinen aller Art, nicht anderweit aufgeführt		15 %
	Saccharin		20 %

Britisch-Ostindien.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Maßstab.	Tarifschätzung Rupien.	Annas.	Zollsatz
1. u. 2.	1. Spiritus, wenn verwendet zu Droguen, Arzneien oder Chemikalien in einem Verhältniß von weniger als 20 pCt. Spiritus der Londoner Normalstärke . . .		v. Werth		5 %
	Spiritus, wenn ebenso verwendet in einem Verhältniß von 20 pCt. und darüber	Imperial Gallone oder 6 Quartflaschen von dem Grad der Londoner Normalstärke	6	—	Der Zollsatz wird erhöht oder vermindert in dem Maße, als der Grad des Spiritus die Londoner Normalstärke übersteigt oder geringer als diese ist.
	2 Opium, durch keinen Regierungspaß gedeckt	Sir von 80 Tolas	24	—	—
	11 Droguen, Arzneien und Narkotika:				
	Aloë, schwarze	Centner	15	—	5 %
	Desgl., Sokotra	"	30	—	5 %
	[Aloëholz	Pfund	6	—	5 %]
	[Asant, stinkender (hing)	Centner	65	—	5 %]
	[Desgl., stinkender, gemeiner (hingrá)	"	25	—	5 %]
	Atáry, Persisches	"	15	—	5 %
	[Bánslochan (Bambuskampher)	Pfund	--	4	5 %]
	[Schwefel (amalsára)	Centner	35	—	5 %]
	Colombowurzel	"	7	—	5 %
	[Kampher, Bhimsaini (barás)	Pfund	70	—	5 %]
	[Desgl., gereinigter, in Kuchen	"	1	2	5 %]
	[Desgl., roher, gepulverter	"	—	12	5 %]
	[Kassia lignea	Centner	28	—	5 %]
	Chinawurzel (chobchini), rohe	"	8	—	5 %
	Desgl., abgeschabte	"	17	8	5 %
	Kubeben	"	15	—	5 %
	Zitwer, Chinesischer	"	7	—	5 %
	Mauerkraut (akalkára)	"	30	—	5 %
	Pfefferminzkrystalle aus China und Japan . . .	Pfund	7	—	5 %
	Chinin und andere Alkaloide von Cinchona . . .	—	—	—	frei
	Salep	Centner	80	—	5 %
	Sennesblätter	"	5	—	5 %
	[Storax, flüssiger (rose melloes)	"	40	—	5 %
	[Tabak, unbearbeitet	—	—	—	frei]
	[Desgl., bearbeitet	—	v. Werth		5 %]
	Alle anderen Sorten Droguen, Arzneien und Narkotika, mit Ausnahme von Opium	—	v. Werth		5 %
	45 Desinfektions-Flüssigkeiten und -Pulver	—	v. Werth		5 %

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von $5^1/_2$ pCt.

			Zollsatz. Rupien.	Cents.
1.	Sennesblätter		frei	
	Tamarinde	Centner	—	25
2.	Opium	Pfund	2	—

China.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

			Zollsatz für 100 Catties. Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	*China-Wurzel		—	1	3	—
	*Cow bezoar	Cattie	—	3	6	—

		Zollsatz für 100 Catties.			
		Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
Cow bezoar, Indisches	Cattie	1	5	—	—
*Ginseng, einheimischer		v. Werth 5 %			
*Desgl. von Corea oder Japan, 1. Qualität	Cattie	—	5	—	—
*Desgl., desgl., 2. Qualität	Cattie	—	3	5	—[2])
Ginseng, Amerikanischer, ungeklärt		6	—	—	—
Desgl., geklärt		8	—	—	—
*Galgant		—	1	—	—
*Kubeben		1	5	—	—
Putschuk (Kostwurzel)		—	6	—	—
*Rhabarber		1	2	5	—

[2]) In dem konventionellen Tarif für Italien vom 26. Oktober 1866 . . . 5 Mace.

2.	*Canthariden	2	—	—	—
	†*Fremde Medikamente*		*frei*		
	*Lakritzen	—	1	3	5
	Opium[1])	30	—	—	—
	[1]) [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]				
	*Zinnober	2	5	—	—

[Betreffs der Bedeutung des Zeichens † siehe die Anmerkung zu I. 1.]

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Zollsätze dem Ausfuhrtarif entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten im Allgemeinen die Sätze des Französischen Generalzolltarifs mit nachstehenden Aenderungen.

Arzneistoffe, Chinesischen Ursprungs	30
Opium, roh oder zubereitet	verboten.
Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich genannt, in einer amtlichen Pharmacopöe nicht aufgeführt und zum Gebrauch für die Asiaten:	
unverpackt	50
in Schachteln oder in Flacons	150
[Joßsticks	15]

Ausfuhrzoll.

Arzneistoffe:	
Erzeugnisse, nicht namentlich genannt . . . v. Werth	5 %
Thierische Rohstoffe, für medizinische und pharmazeutische Zwecke geeignet:	
Erzeugnisse, nicht namentlich genannt . . . v. Werth	3 %

„Opium“ siehe IV.

Japan.

Zollsatz für 100 kin. Yen.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

1.	82	Chinarinde	1,732
	89	Colombowurzel	0,517
	90	Kuhbezoar . . . v. Werth	10 %
	92	Enzianwurzel	1,364
	93	Ginseng . . . v. Werth	10 %
	102	Ipecacuanha (Brechwurzel)	36,620
	103	Jalappewurzel	4,581
	111	Narde oder Spika	1,520

			Zollsatz für 100 kin. Yen.	
	117	Kautschuk	1,410	
	120	Rhabarber, gepulvert oder anderer	1,387	
	124	Sassaparilla	1,681	
	125	Wurmsamen (semen cinae, semen santonica)	1,522	
1. u. 2.	136	Alle anderen *) Droguen, [Chemikalien] und Arzneimittel . v. Werth	10 %	
		[Borsäure	2,038]	
		[Phosphor, gelber	12,353]	
		[Natron, salpetersaures	0,471]	
		Insektenpulver . v. Werth	*5 %*	Oe.-U.

*) [Die Gruppe Droguen, Chemikalien und Arzneimittel umfaßt im Tarif die Nummern 66 bis 136.
Nr. 91 und 121 siehe unter I. 1.
Nr. 78 und 80 siehe II. 1, Nr. 109/10 siehe II. 2, Nr. 94 siehe II. 5.
Nr. 134 siehe III. 1, Nr. 66 siehe III. 2.
Nr. 95/99, 119, 126 und 133 siehe IV. 1, 88 siehe IV. 3.
Nr. 82, 89/90, 92/93, 102/103, 111, 117, 120, 124/125 siehe 1.
Nr. 71/72, 83/87, 101, 105, 108, 113, 118, 123 siehe 2.
Nr. 67/68 siehe VII. 2, Nr. 107, 129 siehe VII. 3, Nr. 70, 75/77 104, 114/116, 122, 127/128, 130/131 siehe VII. 4, Nr. 112 siehe VII. 6.
Nr. 74, 79, 81, 100, 106, 132 und 135 siehe E. I. 3, Nr. 69 E. VI. und 73 E. IX. 1/2.]

	526	Verfälschte Droguen, [Chemikalien], Arzneien, [Nahrungsmittel und Getränke], welche nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglements schädlich sind	verboten	
2.	71	Antifebrin . v. Werth	10 %	
	72	Antipyrin . v. Werth	10 %	
	83	Cinchonin, salzsaures oder schwefelsaures . kin	0,200	
	84	Zinnober (hydrargyri sulphuretum rubrum) . kin	0,096	
	[85	Gewürznelken	1,385]	
	86	Kokaïn, salzsaures . kin	12,983	
	[87	Leberthran . v. Werth	10 %]	
	101	Jodoform . kin	0,511	
	105	Lakritzen	0,933	
	108	Morphin, salzsaures oder schwefelsaures . kin	4,043	
	113	Pilocarpin, salzsaures . v. Werth	10 %	
	118	Chinin, salzsaures oder schwefelsaures . v. Werth	10 %	
			8 %	*D.*
	123	Santonin . kin	0,380	
	518	Opium für medizinische Zwecke, durch die kaiserliche Regierung eingeführt	frei	
	531	Opium (ausgenommen das durch die Regierung für medizinische Zwecke eingeführte)	verboten	

Niederländisch-Ostindien.

Zollsatz für 100 kg Gulden.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

Opium	450
Amfioen, wie Opium.	
Chloroform, wie Branntwein.*)	

*) [Siehe Band E. VI. 2. und Vermerk zu „Räucherwaaren" in II. dieses Bandes.]

Philippinen.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- und ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.
[Betr. Brutto-Verzollung von Droguen 2c. siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1. u. 2.	[80	Kokosnußöl, Palmöl, sowie die anderen festen Oele . . . 100 kg	0,20]
	[81	Die übrigen vegetabilischen Oele, Olivenöl ausgenommen . „	4,60]

				Zollsatz für 100 kg Pesos.
	[82	Farbhölzer und Gerberrinde	100 kg	0,02]
	[83	Krapp oder Färberröthe	„	4,00]
	[84	Sesam, lein- und andere ölhaltige Samen, Kopra und Kokosnüsse	„	0,04]
	85	Sonstige Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Positionen aufgeführt sind	„	2,00
	86	Erzeugnisse des Thierreichs, welche in der Medizin Verwendung finden	„	0,60
2	98	Alkaloïde und deren Salze		6,00
	112	Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergl. [18])		1,00
	113	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte [18])		0,80

[18]) Anmerkung siehe unter VII. 4.

Wässeriger Opiumextrakt zu Medizinalzwecken	v. Werth	40 %
Alle anderen flüssigen Opiumpräparate	v. Werth	40 %
Opiumasche mit 6 7/16 % Morphin, nach den Vorschriften der N. S. P. F. ss 962 präparirt	Pfund	6 Dollar
Opium mit weniger als 9 % Morphin und präparirtes Opium für Raucher	Pfund	6 Dollar
Opium, rohes nicht verarbeitetes und nicht verfälschtes, 9 % oder mehr Morphin enthaltend	Pfund	6 Dollar
Opium für Raucher und sonstige Opiumpräparate, welche beim Zollamte als Zwischenlager deponirt sind, können nur gegen Zahlung der Gebühren abgeholt werden; die gezahlten Gebühren werden in keinem Fall zurückerstattet.		
Opium für Raucher mit weniger als 9 % Morphin kann ausgeführt werden gegen Zahlung einer Gebühr von	Pfund	6 Dollar
Das für Raucher präparirte Opium muß vor der Entnahme aus dem Zwischenlager mit einem die Gebührenentrichtung bestätigenden Stempel versehen werden.		
Opiumsalze	Unze	1 Dollar
Die nach Konfiszirung verkauften Opiumsalze müssen mit dem Stempel versehen sein.		
Opiumtinktur	v. Werth	40 %

Ägypten.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch-Ostafrika.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

aus 18 Desinfektionsmittel, sofern sie von Plantagen selbst eingeführt und verwendet werden . . . . frei

Ausfuhrzoll.

Alle Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwestafrika.

Die nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei

10 Spirituosen:
d) alkoholhaltige Tinkturen zum Medizinalgebrauch . . . . . frei

Kamerun.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

Arzneien . . . . frei

Marocco.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Opium und andere Produkte gleicher Art . . . . verboten

Ausfuhrzoll. — Zollsatz für 1 Cantar. Realen.

Holbah (Foenum graecum) 5

Südafrikanische Republik.

Zollsatz für 1 Pfund. Schill. Pence

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt., welcher bei den nachstehenden Artikeln neben den spezifischen Zollsätzen erhoben wird.

Apothekerwaaren oder Medikamente, bona fide unter 11° nach Tralles titrirend, fallen nicht unter den speziellen Satz von 40 Schill.

Opium . . . . 5 —

Südafrikanischer Zollverein.

Zollsatz. Pence.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt.

1. 39 Tamarinden . . . . Pfund 2
2. 114 [Schwefel]; Stoffe zum Zerstören von Krankheiten in Thieren, Pflanzen oder Bäumen, sowie Desinfektionsmittel . . . . . . frei
120 Lymphe (Impfstoff) und Toxin . . . . frei
aus 133 Saccharin . . . . v. Werth 20 %
135 Medizinische Präparate mit Ausnahme der Droguen für den Apothekergebrauch . . . . v. Werth 20 %

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Arzneien und Droguen . . . . frei
Bittere, welche nicht mit Zucker oder Zuckersurrogaten versetzt oder mit Alkohol gemischt sind . . . . frei

Belgien.

Zollsatz 1 Hektoliter Franken.

1. 12 Asche . . . . frei
21 Dünger . . . . frei d)

d) *Verträge mit D. und Oe.-U.*

2. 68 Essigsäure[128]:
[Essig und] flüssige Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure:
von nicht mehr als 8 pCt. . . . . 15 a)
von mehr als 8 pCt. und weniger als 40 pCt.[129]) 75
von 40 pCt. und mehr[129]) 187,50
Krystallisirte Essigsäure . . . . 100 kg 187,50

[128]) Die für den industriellen Gebrauch bestimmte ausländische Essigsäure kann unter den in der ministeriellen Entschließung vom 13. Juli 1887 vorgeschriebenen Bedingungen zollfrei abgelassen werden.

[129]) Den Importeuren von [Essig und] flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 pCt. ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 pCt. oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.

a) *Verträge mit D. und Oe.-U.*

„Oxalsäure" und „Schwefelsäure" siehe 4. Nr. 53. Anm. b).

3. „Mennige (rothes Bleioxyd)" siehe 4. Nr. 53. Anm. b).

4. 17 Nahrungsmittel, nicht besonders aufgeführte[25]) . . . . frei

[25]) Hierunter sind begriffen: Salz, roh und gereinigt.

53 Chemische Erzeugnisse, nicht besonders tarifirt[86]) . . . . frei b)

[86]) Die Ein- und Durchfuhr sowie die Umladung in einem Belgischen Hafen ist für Giftstoffe, welche nicht zu einem gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch bestimmt sind, und namentlich für arsenikhaltige Abfälle von der Anilinfabrikation, verboten. (Königliche Entschließung vom 26. Dezember 1876.)

b) *Die nachstehend genannten chemischen Produkte: Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalcinirte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisirt; Wasserglas; [Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze]; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaure Magnesia); [Mennige (rothes Bleioxyd)]; Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirt und kalcinirt, auch saures, schwefelsaures; [Schwefelsäure; Zinksulfidweiss (Lithopon)]; Alaun; [Oxalsäure und] oxalsaures Kali — frei* (D., Oe.-U.).

5. 19 [Droguereiwaaren] . . . . frei c)

c) *Mineralwasser aller Art — frei* (D., Oe.-U.).

6. 36 Mineralische Rohstoffe, nicht besonders tarifirt[55]) . . . . frei

[55]) Hierunter sind begriffen: [Erze aller Art (einschließlich der Eisenerze und der Eisen- und Stahlfeilspäne) und alle (nicht bearbeiteten) Metalle, welche nicht unter der Position „Metalle" erscheinen; ferner] alle anderen mineralischen Stoffe, welche nicht besonders in den Tarif aufgenommen sind, namentlich [Kalk und] Schwefel.

Bulgarien.

Zollsatz für 100 kg Franken.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 14 pCt.

[Betreffs des Octrois und der Accise siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

1. —

2. Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure . . . . frei

3. Aetznatron . . . . v. Werth 12 %
Kobaltoxyd, Kupferoxyd . . . . frei
„Mennige" siehe 1.

		Zollsatz für 100 kg Franken.
4.	Ammoniaksoda, Chromkali, Chlorkali, Beize, Salpeter	frei
	Soda aller Art; Kali; Alaun aller Art, kohlensaures Ammoniak; Salmiak; [Salmiakgeist] und schwefelsaures Ammoniak; grünes und blaues Vitriol . . . . v. Werth	12 %
	Steinsalz*) . . . . netto	3,08
	Seesalz*) . . . . „	3,04
	*) [Siehe dagegen die allgemeinen Bestimmungen.]	
	Wasserglas	frei
5.	Mineralwässer . . . . v. Werth	10 %
6.	Schwefel, Phosphor	frei

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1½ pCt.

Cypern.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

	Maßstab.	Zollsatz. Schill.	Pence.
Eis	frei		
Mineral- und kohlensaure Wasser	Dutzend sog. Pintflaschen	—	3
Salmiak	100 Oken	7	—
Salpeter	Oka	—	1
Salz, gereinigt, für den Tischgebrauch	„	—	2
Desgl., zum Gebrauch beim Verpacken	„	—	1
Schwefel	frei		
Steinsalz	Oka	—	1

Dänemark.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen nach Tarif-Nr. 271 einem Werthzoll von 10 pCt. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.]

			Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
1.	1	Abfälle aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Dünger [natürlicher und] künstlicher; Zuckerschaum zum Düngen	frei
	4	Asche, nicht besonders tarifirte	frei
		„Düngemittel“ siehe 4. ohne Nr.	
2.		Säuren:	
	236	flüssige	0,5
		feste, wie chemische Präparate [siehe VI. 1. Nr. 3].	
3.		„Zinkweiß“ siehe I. 1. Nr. 53.	
4.	2	Alaun aller Art	frei
	14	Bleichpulver oder Chlorkalk	frei
	aus 52	Wasserglas	5
	204	Salpeter, gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und Chilisalpeter (salpetersaures Natron) roh und raffinirt	0,5
		Salz:	
		Kochsalz: 1)	
	205	rohes unreines Steinsalz in Stücken	0,4
	206	anderes	0,5
	207	rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes ungereinigtes saures schwefelsaures Natron, rohes ungereinigtes schwefelsaures Ammoniak, natürliche kohlensaure Magnesia (Magnesit)	frei
		offizinelle Salze, desgleichen alle anderen rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren [siehe VI. 1.].	

		Zollsatz für 1 Pfund Rth. ß.
	217 Soda (gewöhnliches kohlensaures Natron), kalzinirt oder krystallisirt	frei
	Weinstein:	
	260 roher	frei
	anderer, wie Apothekerwaaren.	
	261 Vitriol	frei
	Ohne Nr. [Ledermehl], Kainit, Kieserit und ähnliche Staßfurter Salze, sofern als Düngemittel eingehend	frei
	1) Salz zur Sodafabrikation unter Kontrole der Verwendung (Gesetz vom 12./4. 1878).	frei
5.	181 Mineralwasser	2
	Ohne Nr. Rohes Eis	frei
6.	235 Schwefel, [ingleichen Schwefeltuch, Schwefelfaden] und Schwefelblumen	frei

Deutschland.

		Zollsatz für 100 kg Mark.
1.	aus 1 b) Blut von geschlachtetem Vieh, [flüssiges und] eingetrocknetes; Steinkohlenasche; [Dünger, thierischer, und] andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei
	Anmerkung zu b: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollfrei zugelassen.	
2.	aus 5 e Oxalsäure	8
	„Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbegebrauch" siehe VI. 1. u. 2. Nr. 5 m.	
3.	aus 3 a) Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
	5 g) Aetzkali, Aetznatron	4
	„Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbegebrauch" siehe VI. 1. u. 2. Nr. 5 m.	
4.	5 e) [Oxalsäure und] oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali	8
	aus 5 h) Alaun; Chlorkalk	3
	i) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	2,50
	k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	1,50
	l) Wasserglas	1
	n) Strontianpräparate	2
	25 t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt	12,80
	Anmerkung zu t: Salz, seewärts eingehend	12
	„Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbegebrauch" siehe VI. 1. u. 2. Nr. 5 m.	
5.	aus 5 m) Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge	frei
6.	„Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbegebrauch" siehe VI. 1. u. 2. Nr. 5 m.	

Finland.

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
1.	5 Asche, rohe Holz- oder andere vegetabilische	frei
	aus 7 Knochenmehl, Knochenspäne und Knochenkohle	frei
	29 Guano (Vogeldünger) und andere Düngungsmittel	frei
2.	111 [Essig und] Essigsäure, mit Ausnahme von rohem Holzessig und Toiletteessig (siehe Pos. 127*) und 200*) von einschl. 10 pCt. Säuregehalt ab brutto	25
	Anmerkung: Für jedes Prozent höheren Säuregehalts vermehrt sich die Zollgebühr um 3 Finn. Mark pro 100 kg brutto.	
	*) [Siehe III. 3. bezw. II. 2.]	

		Zollsatz für 100 kg Finnische Mark.
	120 Weißes Arsenik oder Arsenikfäure (wird zur Einfuhr nur in doppelten Behältern zugelassen)	9,40
	125 Oxalsäure oder Zuckersäure (Zuckersalz), [syrsalt (Sauersalz)], Weinsteinsäure, Citronensäure und Essigsäure (in Krystallen)	42,40
	127 Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure, Salpetersäure und Scheidewasser	2,40
	Schwefelsäure oder Vitriolöl	4,70
	130 Säuren, [Salze, Oxyde] und andere chemische Präparate, die nicht besonders aufgeführt sind	21,20
	Anmerkung: Kisten mit chemischen Reagentien für Laboratorien tragen den Zoll nach dieser Position, wobei das Gewicht der Kisten und der Präparate zusammen berechnet wird.	
3.	aus 124 Natron:	
	kaustische Soda	1,20
	145 Mennige	4,70
	146 Grünspan	47,10
	154 Blei- oder Silberglätte	0,60
	„Blei- und Zinnasche" siehe 1. 1. Nr. 135.	
	„Oxyde, nicht besonders genannte", siehe 2. Nr. 130.	
	„Zinkweiß" siehe I. 1. Nr. 136.	
4.	aus 5 Pott- und Perlasche	frei
	63 Holzessigsaurer Kalk	frei
	100 Salz:	
	1. Kochsalz, grobes oder feines . . . hl	0,50
	Kochsalz, raffinirtes in Packeten . . . brutto	5
	2 Steinsalz, grobes, in Stücken	0,50
	Kochsalz, grobes und feines, auf dem Seewege direkt und ohne Umladung aus Ländern, welche die Meistbegünstigung genießen und aus Rußland eingehen . . . hl	25 Penni
	117 Borax, raffinirter und unraffinirter	2,40
	Chemische Materialien und chemische Präparate:	
	118 Alaun und Alaunschlamm	2,40
	119 Ammoniak, [flüssiges oder] kohlensaures, Salmiak und Ammoniaksalze aller Art	3,50
	122 Kali, blausaures und Blutlaugensalz, gelbes oder rothes (Kali Borussicum), sowie chromsaures Kali	35,30
	123 Magnesia	1,20
	124 Natron:	
	salpetersaures oder Chilesalpeter	0,90
	kieselsaures (Wasserglas) und doppeltkohlensaures Natron	3,50
	kohlensaures oder Soda	1,20
	schwefelsaures (Glaubersalz)	1,20
	126 Salpeter:	
	ungereinigter	18,80
	gereinigter (ausgelaugter)	37,60
	aus 127 Chlorkalk und Bleichwasser	4,70
	129 Vitriol, Eisen-, grünes und schwarzes, Kupfervitriol, blaues (Blaustein, Blau-Alaun), Zink-, weißes Vitriol (Kupferrauch) und Salzburgisches Vitriol	4,70
	170 Weinstein, roher oder gereinigter	3,50
	„Salze, nicht besonders genannt" siehe 2. Nr 130.	
	„Syrsalt (Sauersalz)" siehe 2 Nr. 125.	
5.	110 Wasser, moussirende, wie kohlensaures und Soda-, desgl. Mineralwasser . . . Krug oder Flasche	0,05
6.	61 Schwefel aller Art und Schwefelblumen, [ferner mit Schwefel getränktes Papier]	frei
	aus 120 Arsenik in Metallform	9,40
	121 Phosphor	94,10
	zu 130*) Calciumcarbid	4,70
	zu 130*) Schwefelleber (Natriumsulphurit)	1,20
	*) Nr. 130 siehe 2.	
	192 Insektenpulver [und Fliegenpapier]	23,50

Frankreich.

Betr. der Zuschlagszölle auf außereuropäische bezw. europäische Erzeugnisse siehe die allgemeinen Bestimmungen für Frankreich.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 100 kg Generaltarif. Franken.	Zollsatz für 100 kg Minimaltarif. Franken.
1.	39	Dünger:		
		Guano	frei	frei
		anderer, einschl. der Rückstände von Thierkohle	frei	frei
	40	Knochen, weiß gebrannte	frei	frei
	190	Steinkohle:		
		Asche . . . 1000 kg	0,12	0,12
	279bis	Kalksuperphosphate	frei	frei
	281bis	Chemischer Dünger (Gemenge chemischer Erzeugnisse für die Landwirthschaft)	frei	frei
2.	238	Säuren: Essig-[1]) weniger als 40 pCt. krystallisirbarer Säure enthaltend	10	5
		Essig-[1]) 40 bis 80 pCt. krystallisirbarer Säure enthaltend	20	10
		Essig-[1]) über 80 pCt. krystallisirbarer Säure enthaltend	30	15
		arsenige	frei	frei
		Borsäure, natürliche, von Toskana, 15 pCt. Unreinigkeiten und darüber enthaltend	frei	frei
		Borsäure, andere	18	12
		Chlorwasserstoff-	0,37[2])	0,30[2])
		Citronen-, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft)	frei	frei
		Citronen-, krystallisirte	60	50
		Gallus-, krystallisirte	110	93
		Salpeter-	2,50	frei
		[Oel-	frei	frei]
		Oxal-	15	12,50
		Phosphor-	25	20
		[Stearin-	10	8
		Schwefel-	frei	frei
		Gerb- oder Tannin in allen Formen . v. Werth	5 %[3])[4])	—
		Weinstein-	12	10

[1]) Diese Säuren werden denaturirt und zur Essigbereitung untauglich gemacht.

[2]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

[3]) Ausschließlich der inneren Steuer.

[4]) Dieser Zollsatz gilt für die mit Wasser, Alkohol oder Aether zubereiteten Gerbstoffe.

„Benzoësäure, Phtalsäure, Schwefelanilinsäure, Naphtionsäure, Schwefelanilat, Naphtionat, Schwefelverbindungen des Napthol u. A." siehe III. 2. Nr. 280 Ziff. 2.

„Kohlensäure" siehe III. 2. Nr. 280 Ziff. 1.

	Nr.	Waare	Generaltarif	Minimaltarif
3.	239	Oxyde:		
		[Kobalt-: Zaffer, kieselhaltiges Oxyd, verglaste Oxyde, Smalte und Azur]	frei	frei
		(Kobalt-): reine	450	350
		Kupfer-	frei	frei
		Zinn-	frei	frei
		[Eisen-	3	2]
		Mennige	8,50	5,15
		Bleiglätte und andere Bleioxyde	8,75	5,30
		Uran-	frei	frei
		Zink-	frei	frei
	239bis	Bariumdioxyd . . . v. Werth	5 pCt.[5])	—
	241	Magnesia, gebrannte	25	18,50
	243	Pflanzenaschen, kaustische oder gelaugte	frei	frei
	246	Soda:		
		kaustische	8[6])	6,50[6])

[5]) Die Regierung ist befugt, diesen Satz in spezifische Zölle umzuwandeln.

[6]) Einschließlich der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

	Zollsatz für 100 kg Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
„Antimonoxyde“ siehe 4. Nr. 268.		
„Thonerdehydrat“ siehe 4. Nr. 259ter.		
„Thonerde, wasserfreie“ siehe 4. Nr. 258.		
4. 242 Pottasche und kohlensaures Kali	frei	frei
244 Rübensalz	0,13[1])	0,13[1])
245 Barecsoda	0,19[1])	0,19[1])
Soda:		
247 natürliche oder künstliche (kohlensaures Natron):		
rohe, von mindestens 30°	2,30[1])	1,90[1])
rohe, von weniger als 30°	7,25[1])	5,85[1])
gereinigte: Natronsalz von mindestens 60°	5[1])	4,10[1])
gereinigte: Natronsalz von weniger als 60°	17,50[1])	14[1])
gereinigte: krystallisirte (Sodakrystalle)	2,30[1])	1,90[1])
248 Natron	2,30	1,90
249 doppeltkohlensaures	6[1])	5,20[1])
250 Natronsalze, nicht genannte	5	4,35
251 Seesalz, Salinensalz und Steinsalz:[2]) roh oder gereinigt, nicht weiß	2,40	—
gereinigt, weiß	3,30	—
252 Ammoniaksalze: salzsaures (Salmiak), roh	10[1])	8[1])
salzsaures (Salmiak), gereinigt	15[1])	12[1])
schwefelsaures, roh	frei	frei
schwefelsaures, gereinigt	7,75	frei
andere, roh	3	3
andere, gereinigt	7,75	7,75
253 Kobaltsalze	450	350
254 Silbersalze	930	930
255 Zinnsalze	10[1])	10[1])
255bis Bleisalze und nicht besonders genannte bleihaltige chemische Erzeugnisse	5 % vom Werth plus 2,40 Franken für 100 kg	5 % vom Werth plus 2 Franken für 100 kg
256 Essigsaures:		
Kupfer, roh	12	10
gereinigt, Pulver	18	14,50
gereinigt, Krystalle	25	21
Eisen, flüssig	frei	frei
konzentrirt	12	10
Blei	11,50	7,60
Kali	26	22
Natron, wasserfreies	6[1])	5[1])
Natron, krystallisirtes oder Hydrat	6[1])	4,75[1])
[258 Thonerde, wasserfreie	30	25]
259 Alaun, Ammoniak- oder Kali-	5	3,75
[259ter Thonerdehydrat	15	13,50]
260 Arseniksaures: Kali	10	8,75
Natron	5	4,25
261 Borax, roher, natürlicher oder künstlicher	frei	frei
halb oder ganz gereinigter	10	8
262 Kohlensaure Magnesia	8	6,25
263 Citronensaurer Kalk	10	7,50
264 Chlorsaures Kali, Natron, Baryt und andere Chlorate	38[1])	32[1])
264bis Uebermangansaures Kali	55	35
265 Chlor-Aluminium	30	20
Chlor-Aluminium und Natrium, Doppel-	25	18,50
Kalk	4,50[1])	3,50[1])
Magnesium	3[1])	2[1])
Kalium	frei	frei
266 Chromsaures Blei	25	18,50
Kali und Natron	3	2
268 Kermes, Mineral-, Spießglanzleber, Spießganzsafran und andere Antimon-[Oxyde oder] Salze, mit Ausnahme von Brechsalz	30	25

	Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
269 Milchsaures Eisen	50	43
270 Salpetersaures Kali, natürliches	frei	frei
„ „ umgebildetes	3	2
„ Natron	frei	frei
271 Oxalsaures Kali	15	12,50
271bis Holzessigsaures Blei	9,50	5,10
Holzessigsaurer Kalk	2,50	2
272 Kieselsaures Natron oder Kali: wasserfreies	5[1])	4,25[1])
krystallisirtes	4,50[1])	3,75[1])
Hydrat	3[1])	2,10[1])
273 Schwefelsaure: Thonerde	5	3,75
Kupfer	4	3
Eisen	1	0,80
Eisen und Kupfer, doppelt-	0,60	0,50
Magnesia	frei	frei
Kali	frei	frei
Natron: rein, wasserfrei: 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	2,50[1])	2,20[1])
Desgl., mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	10[1])	9[1])
Desgl., rein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz)	1,50[1])	1,20[1])
Desgl., unrein, wasserfrei: 25 pCt. oder weniger Salz enthaltend	2,20[1])	1,75[1])
Desgl., mehr als 25 pCt. Salz enthaltend	10[1])	8,25[1])
Desgl., unrein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz)	1,50[1])	1,10[1])
Zink	2,25	1,60
[274 Chinin, schwefelsaures und andere Chininsalze	2000	1500]
275 Einfach- und doppeltschwefligsaures:		
Natron	4,60[1])	3,60[1])
Kalk	4,60	3,60
276 Unterschwefligsaures Natron	4,60[1])	3,60[1])
[277 Sulfür, Arsenik-	3,75	3
Quecksilber-, natürliches (Quecksilbererz)	frei	frei
Quecksilber-, künstliches, in Steinen	35	31
Quecksilber-, künstliches, pulverisirtes (Zinnober)	70	62]
278 Weinsteinsaures Kali, einschl. des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron:		
roher Weinstein	frei	frei
andere	frei	frei
279 Cyankalium, gelbes	25	20
Desgl., rothes	36	30
282 Chemische Erzeugnisse, nicht genannt:		
mit alkoholischer Base	Der Zollsatz ist durch das comité consultatif für Künste und Gewerbe nach der zur Fabrikation verwendeten Alkoholmenge festzusetzen, jedoch darf der Zollsatz nicht weniger als 5 pCt. vom Werth betragen.[2])	—
andere . . . v. Werth	5 % [4])	—
[Zu 282. Auf Grund der Anm. [1]) ist durch ministerielle Entschließungen der Werthzoll von 5 pCt. in einen spezifischen Zoll umgewandelt für:	Franken.	
Antifebrin . . . 100 kg	25	
Strontiankarbonat, Präzipitat oder künstliches 100 kg	1,25	
Strontianhydrat . . . 100 kg	1	
Thoriumsalze . . . 1 kg	3]	

[1]) Einschl. der Gebühr zur Ausgleichung der Kosten für Ueberwachung der Sodafabriken.

[2]) Die Zölle der Nr. 251 umfassen nicht die innere Verbrauchsabgabe.

		Zollsatz für 100 kg. Generaltarif. Franken.	Minimaltarif. Franken.
	Anmerkungen (Forts.): 3) Ausschl. der inneren Abgaben von Alkohol. 4) Mit der Berechtigung zur Umwandlung in entsprechende spezifische Zölle.		
	„Bromüre" siehe 6. Nr. 234. „Jodüre" siehe 6. Nr. 236.		
5.	174quater Mineralwasser (einschließlich der Krüge) . . .	frei	frei
	188bis Eis (gefrorenes Wasser)	frei	frei
6.	189 Schwefel: nicht gereinigter, einschließlich des Minerals und der Kiese	frei	frei
	gerieben, gereinigt oder sublimirt	3	2,25
	228 Arsenik, metallisches	frei	frei
	234 Brom [und Bromüre]	60	50
	235 Jod, roh oder gereinigt	500	400
	[236 Jodüre und Jodoform	500	400]
	237 Phosphor: weißer	60	50
	rother	180	150

Griechenland.

Diejenigen Waaren, welche weder dem Buchstaben, noch dem Sinne des Tarifs nach unter die Eintheilungen desselben gebracht werden können, unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

Neben den Zollgefällen wird eine Oktroiabgabe von 2 pCt. für [Verzehrungsgegenstände und] Konsumartikel erhoben.

		Zollsatz für 100 Ofa. Metallgeld. Generaltarif. Drachmen.	Metallgeld. Vertragstarif. Drachmen.	Papiergeld. Generaltarif. Drachmen.	Papiergeld. Vertragstarif. Drachmen.	
1.	aus 6a. Dünger und jede andere Art thierischen, unverarbeiteten Stoffes, vor- oder nachstehend nicht benannt	frei	—	frei	—	
2.	103 c) Säuren, gereinigte, wie Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, [Karbolsäure] und dergl., sowie jedes andere nicht aufgeführte chemische Produkt	20	10	26,45	13,20	Gr. Brit.
	d) Säuren, unreine, sog. Handelssäuren . . .	10	frei	13,23	frei	
3.	aus 89 a) Mennige, Glätte	40	frei	52,90	frei	D. u. Belg.
	aus 103 a) Aetznatron zur Seifen- und Glasfabrikation	frei	—	frei	—	
4.	aus 61 a) Borax im Rohzustande	frei	—	frei	—	
	aus 61 c) Alaun	5	—	6,61	—	
	103 a) Pottasche, Soda, Salpeter zur Pulverfabrikation, sowie Chlorkali, Chlorkalk	frei	—	frei	—	
	b) Eisen- und Kupfervitriol	5	—	6,61	—	
	110 Kochsalz (Monopol)	verboten		verboten		
5.	61 e) Mineralwasser ohne Abzug einer Tara für die Behälter	15	—	19,84	—	
	aus 363 Natürliches und künstliches Eis	frei	—	frei	—	
6.	aus 61 a) Schwefelerde, Schwefel, gemahlen oder in Stücken	frei	—	frei	—	
	aus 103 a) Schwefelkohlenstoff	frei	—	frei	—	

Großbritannien.

Sämmtliche hierher gehörigen Artikel sind zollfrei.



Italien.

		Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
1.	—		
2.	31 Säuren:		
	a) Essigsäure, unreine	1	1[1]
	b) Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
	1. 10 pCt. oder weniger	15	*15*
	2. mehr als 10 und weniger als 50 pCt.	90	*90*
	3. 50 pCt. oder mehr	180	*180*
	c) Essigsäure, krystallisirte	200	—
	d) arsenige Säure	frei	—
	e) Borsäure:		
	1. roh	frei	—
	2. gereinigt	5	—
	f) Kohlensäure	10	*10*[2]
	[g) Karbolsäure	10	*10*]
	h) Phosphorsäure	10	*10*
	i) Gallus- und Gerbsäure:		
	1. unreine	frei	*frei*[3]
	2. reine	10	*10*
	j) Salzsäure	1	—
	l) Salpetersäure	1,50	—
	[m) Pyrogallussäure	10	*10*]
	n) Salicylsäure	80	—
	o) Schwefelsäure	0,50	—
	p) Schweflige Säure	10	*10*
	q) Weinsteinsäure	10	*10*
	r) nicht genannte	10	—
	Benzoësäure	—	*10*
3.	33 Aetznatron	2	—
	35 Oxyde:		
	a) Hydroxyd des Aluminiums (Aluminiumhydrat — reine Thonerde)	4	*4*
	[b) Eisenoxyd	4	*4*]
	c) Bleioxyd	4	*4*
	d) Zinnoxyd	4	*4*
	e) Zinkoxyd	5	*5*
	38 Magnesia, gebrannte oder kaustische	50	—
	„Antimonoxyd" „Kupferoxyd" } siehe 4. Nr. 59.		
4.	33 Pottasche	2	—
	36 Essigsaure und holzsaure Verbindungen:		
	a) essigsaurer Kalk, unreiner	1	*4*
	b) nicht genannte, mit Ausschluß der essigsauren Verbindungen der Alkaloïde, der ammoniakalischen Stoffe und des Quecksilbers	4	—
	Essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium	—	*4*
	37 Kohlensaure Verbindungen:		
	a) kohlensaurer Baryt	2	—
	b) kohlensaure Magnesia	25	[1]
	c) kohlensaures Blei	8	*8*
	d) kohlensaures Kali	0,50	*0,50*[2]
	e) kohlensaures Natron	0,50	—
	Doppeltkohlensaures Natron	—	*0,50*

1) *Als unreine oder rohe Essigsäure [oder rohe Holzsäure] ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührendem Geruch und weniger als 50 pCt. reine Essigsäure enthält.* (D., Oe.-U.)

2) *Auch gasförmige.*

3) *Hierunter fällt [Sumach-Extrakt].* (D., Oe.-U.)

Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.
39	Chlorverbindungen (Chlorüre):		
	a) Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatrium (Hypochlorite)	frei	—
	b) Chlorkalcium	frei	—
	c) Chlormagnesium	1	—
	d) Chlorkalium	frei	—
40	Salpetersaure Verbindungen:		
	a) salpetersaures Silber . . . 1 kg	5	5
	b) salpetersaures Kali	3	—
	c) salpetersaures Natron:		
	1. rohes	frei	—
	2. gereinigtes	3	—
41	Borax oder borsaures Natron	4	—
42	See- und Steinsalz	verboten	—
	Gestattet ist die zollfreie Einfuhr von Salz nach den Inseln, auf welchen das Monopol nicht besteht. Als Salz wird jede Mengung löslicher Salze angesehen, in welchen Chlor in grösserer Menge als 15,2 und Natrium in grösserer Menge als 9,8 pCt. vorhanden sind.		
43	Schwefelsaure Verbindungen:		
	a) schwefelsaures Aluminium und zusammengesetzte Alaune	1	[3])
	b) schwefelsaures Ammonium:		
	1. roh	frei	—
	2. gereinigt	1	—
	c) schwefelsaurer Baryt	1	—
	d) schwefelsaures Eisen	2	—
	e) schwefelsaure Magnesia	1,50	—
	f) schwefelsaures Mangan	2	—
	g) schwefelsaures Kali	frei	—
	h) schwefelsaures Kupfer und doppeltschwefelsaures Kupfer und Eisen	2	—
	i) schwefelsaures Natron	0,50	—
	k) schwefelsaures Zink	2	—
44	Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein	frei	*frei*
45	Cremor Tartari (Weinsteinrahm)	4	—
51	Bromüre und Jodüre, mit Ausschluß derjenigen von Alkaloïden	50	—
52	Wismuthsalze	100	—
54	Quecksilbersalze, nicht genannte	100	—
55	Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Bromüre und Jodüre von Ammonium	10	4
59	Chemische Erzeugnisse, nicht genannte (b)	10	—
	[Glycerin, roh und gereinigt;] Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Schwefelkalium und Schwefelnatrium; [Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform;] chromsaures und doppeltchromsaures Kali und Natron; Zinnsalze; [Albumin, reines;] Kadmiumpräparate; [Kupferoxyd;] Mittel gegen den Kesselstein; [Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas);] benzoesaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloïden und von Quecksilber); [Appreturglanz;] citronensaures Eisen; [Schwefelleber;] phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloïden und von Quecksilber); mangansaure Salze; [Kitt aus Nuss- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken]		4
77	Blausaures Kali, gelbes und rothes	frei	—

(b) Von den nicht genannten chemischen Erzeugnissen, welche Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet worden ist, wird neben dem Zoll noch ein Zuschlag für die Menge des Spiritus erhoben, mit dem sie zusammen eingeführt werden, oder der bei der Herstellung verwendet worden ist. Die Höhe dieses Zuschlags wird vom Finanzminister nach Anhörung des Kollegiums der Zollsachverständigen festgesetzt.

		Zollsatz für 100 kg. Allgemeiner Tarif. Lire.	Vertrags-Tarif. Lire.

Anmerkungen (Forts.):

1) *Kohlensaure Magnesia aus dem Ledro-Thal wird gegen Ursprungszeugniss bis zu einer festzusetzenden Jahresmenge mit 15 Lire für 100 kg verzollt.* (Oe.-U.)

2) *Auch doppeltkohlensaures Kali.*

3) *Für Chromalaun ist in den Verträgen mit D. und Oe.-U. ein Zollsatz von 4 Lire vereinbart.*

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
5.	1 Mineralwasser, natürliche oder künstliche	5	*0.50*

Mineralwasser, natürliche oder künstliche, sind diejenigen, welche, obgleich zum Medizinalgebrauch bestimmt, nur salinische oder gasartige Stoffe enthalten.

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
	2 Gashaltige Wasser (a)	5	*0,50*

(a) Von gashaltigen Wassern wird außer dem Zoll ein Fabrikationssteuer-Zuschlag von 4 Lire für das Hektoliter erhoben.

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
6.	48 Phosphor, weißer und rother	100	—

Phosphor zur Fabrikation von Zündhölzern jeder Art ist zollfrei, unter Beobachtung der vom Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, um die Einbringung in die Fabrik sicher zu stellen. Die Einfuhr von Phosphor zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung des Finanzministers und geschieht unter Beobachtung der von diesem Minister zu erlassenden besonderen Vorschriften.

		Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
	50 Brom und Jod	frei	1)
	263 Schwefel, roher und raffinirter, und Schwefelblumen	frei	—

1) *Für Brom und Jod ist in den Verträgen mit D. und Oe.-U. ein Zoll von 4 Lire für 100 kg vereinbart.*

„Appreturglanz" } siehe 4 Nr. 59.
„Schwefelleber" }

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders genannten Gegenstände sind zollfrei.

	Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
31 e) Borsäure	2,20	*2,20*
42 See- und Steinsalz . . . Tonne	0,22	*0,22*
44 Weinstein (doppeltweinsteinsaures Kali), roher Weinstein [und Weinhefe]	2,20	*2.20*

Der Ausfuhrzoll auf Schwefel und Schwefelblumen ist aufgehoben; die Anglo-Sicilian Sulphur-Company hat aber laut Vereinbarung als Abfindung für alle direkten oder indirekten rc Abgaben eine feste Entschädigung von 1 Lira für jede von ihr aus Sicilien ausgeführte Tonne Schwefel zu zahlen.

Niederlande.

Die im Tarif nicht namentlich aufgeführten Waaren sind zollfrei, wenn sie nicht nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung unter eine der im Tarif genannten Waarengattungen begriffen werden können.

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	—	
2.	[Essig mit Inbegriff von Holzessig und] Essigsäure, krystallisirt oder flüssig: 5)	
	bei einer Stärke von weniger als 100 g wasserfreier Essigsäure pro Liter, für das Hektoliter	3,00
	bei einer Stärke von 100 g wasserfreier Essigsäure pro Liter, für das Hektoliter	3,50
	(bei größerer Stärke im Verhältniß mehr)	

5) Zollfrei sind unter gewissen Kontrolmaßregeln:

[Holzsaures Eisen (pyrolignite de fer) und holzsaure Thonerde (pyrolignite d'alumine)] zur Verwendung in Fabriken bestimmt.

[Essig und Holzessig], welche für inländische Fabriken zur Bereitung der vorgenannten Flüssigkeiten oder sonstiger Fabrikate, zu denen auch inländischer Essig frei von Accise verwandt werden darf, bestimmt sind.

Essigsäure-Anhydrid (wasserfreie Essigsäure) zur Verfertigung von Vanillin wird unter gewissen Bedingungen zollfrei belassen; [ebenso Essig und Holzessig] zur Streichholzfabrikation.

Zollsatz für 100 kg Gulden.

3. —

4. Essigsaures Natron:
wasserfrei 25,60
wasserhaltig 15,40
Essigsaurer Kalk:
wasserfrei 26,60
wasserhaltig 23,80

Essigsaures Natron und essigsaurer Kalk zur Färberei und Zeugdruckerei werden unter gewissen Bedingungen (Denaturirung ꝛc.) zollfrei belassen.

Krämerei- und kurze Waaren [3] . . . . v. Werth 5 %

[3] Zu den Krämerei- und Kurzwaaren gehören auch „Brausepulver".

Salz, raffinirt und roh (Keetspek) [3] 4,00

[3] Eine gewisse Gattung Salz, welche bei der Verarbeitung von Chile-Salpeter zu gewöhnlichem Salpeter abfällt, soll unter der Benennung „rohes Salz" zollfrei eingehen; jedoch ist dasselbe der Accise (3 Gulden pro 100 kg) unterworfen.

„Rohes Salz" unterliegt allgemein einer Accise von 3 Gulden für 100 kg (abgesehen von dem zu Viehfutter, zur Konservirung von Viehfutter und zur Düngung bestimmten), während raffinirtes Salz nur Zoll und keine Accise zu bezahlen hat.

Salz zu bestimmten industriellen Zwecken ist nach einem Dekrete vom 19. August 1898 accisefrei.

„Holzsaures Eisen und holzsaure Thonerde" siehe 2. Anmerk. [5]) zu Essig.

5. Mineralwasser, auch eau gazeuse:
in Flaschen [4]) . . . . 100 Flaschen 0,50
in Kruken . . . . 100 Kruken 0,25

[4]) Bei der Einfuhr von Flaschen von 7 Liter Inhalt und darüber beträgt die Abgabe 4 Cent. pro Flasche.

6. —

Norwegen.

Zollsatz für 1 kg Kronen.

			Minimal-tarif.	Maximal-tarif.
		Nach Nr. 658 des Zolltarifs entrichten Waaren, welche unter keine der im Tarif aufgeführten fallen, 15 pCt. vom Werth.		
1.	4	Asche von Holz oder anderen Pflanzenstoffen	frei	frei
	141	Dünger	frei	frei
		[Anmerkung. Säcke, in denen Dünger eingeführt wird, werden mit 0,04 Kr. per Stück verzollt.]		
2.		[Essig und] Essigsäure:		
		1. in Fässern:		
	100	a) mit einem Essigsäuregehalt von 10 pCt. und weniger	0,05	0,10
	101	b) mit einem Essigsäuregehalt von über 10 pCt . .	0,10	0,20
	102	2. in anderer Emballage, wie Kruken, Glasballons und Metallbehälter, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt 1 Liter	0,20	0,40
	562	Säuren, aller Art, soweit sie nicht unter einen anderen Tarifsatz fallen	frei	frei
3.	422	III. Metalle in Verbindungen, wie Metalloxyde, [Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyan-Metalle, Legirungen und Amalgame], soweit sie nicht unter andere Tarifsätze gebracht werden können	frei	frei
		Bleiasche oder Bleikalk, siehe Farbstoffe Nr. 1 [unter I. 1. Nr. 106].		
		Silberglätte (Bleiglätte), siehe Farbstoffe Nr. 1 [unter I. 1. Nr. 106].		
		„Mennige" siehe I. 1. Nr. 106.		
		„Zinkweiß" siehe I. 1. Nr. 107.		
4.	15	Bleichpulver	frei	0,02

	Nr.		Zollsatz für 1 kg Kronen. Minimal-Tarif.	Maximal-Tarif.
		Salz:		
	495	1. Kochsalz, sowohl rohes wie raffinirtes . . . . 1 hl	frei	0,40
	496	2. andere Salze, soweit sie nicht unter einen anderen Tarifsatz fallen	frei	frei
	624	Wasserglas	frei	frei
	631	Weinstein	frei	frei
		Chlorkalk siehe Bleichpulver.		
5.	423	Mineralwasser	frei	frei
		Sodawasser, wie Mineralwasser.		
6.	194	Insektenpulver, sowie andere Insekten und Pilze vertreibende Präparate, soweit sie nicht anderwärts zur Verzollung aufgeführt sind, oder nach Bestimmung des Zolldepartements unter einen anderen Tarifsatz fallen sollen . . .	frei	frei
	422	III. Metalle in Verbindungen, wie [Metalloxyde], Schwefelmetalle, Chlor-, Brom-, Jod- und Cyan-Metalle, [Legirungen und Amalgame], soweit sie nicht unter andere Tarifsätze gebracht werden können	frei	frei
	559	Schwefel und Schwefelblüthe	frei	frei
	ohne Nr.	Calciumcarbid	frei	frei

Oesterreich-Ungarn.

	Nr.		Zollsatz für 100 kg Gulden.
1.	353	Dünger [thierische und andere], auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, eingetrocknetes; Thierflechsen . .	frei
		„Dungsalze" siehe 4. Nr. 319 a).	
2.	aus 318	Borsäure; Phosphorsäure	frei
	320	[Arsen, metallisches (Arsenik)], arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), [Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Smalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium)]; Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); [Eisenvitriol]	0,50
		Salzsäure	*0,30*
	320 bis	Schwefelsäure	0,75
		flüssige, nicht rauchende (sogenannte Englische)	*0,50*
	aus 324	Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure)	4
	aus 331	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte .	10
		Weinsteinsäure	*6*
		wässerige Lösungen von schwefliger Säure	*1,50*
	aus 333	Essigsäure, konzentrirte	24
		Essigsäure, konzentrirte	*20*
3.	aus 322	Bleiasche	1,50
	322 bis	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); [Salpeter (Kali- und Natronsalpeter), raffinirt]	2
	324	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); [schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia; Bleiweiß], Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); Mennige und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat), [Natriumnitrit]	4
		Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat), [schwefelsaure Magnesia], Zinkweiss (weisses Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd), künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	*3*
		wässerige Lösungen von Aetzkali und Aetznatron (Aetzkalilauge und Aetznatronlauge), [von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge)]	*1,50*
	aus 324 bis	Zinnasche	6
			3

„Grünspan" siehe I. 1. aus Nr. 323.

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
4.	317 Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser)	0,84 nur gegen besondere Bewilligung
	Anmerkungen. 1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 kg netto Kochsalz 9,38 Gulden, für 100 kg netto Kreuznacher Mutterlauge 1,88 Gulden.	
	2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.	
	3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salz den Fabriken zur Erzeugung chemischer Produkte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.	
	aus 318 Borax, roh; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk .	frei
	319 a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali)	frei
	Anmerkung: Dungsalze dürfen, sofern deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsamtlicher Kontrole stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.	
	b) Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	0,20
	aus 320 Eisenvitriol; Eisenbeizen aller Art	0,50
	321 a) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c) genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; [Glycerin (auch Glycerinlauge)]	0,80
	b) Soda, calcinirt	1,20
	c) Pottasche mit einem Gehalt von mehr als 85° kohlensaurem Kali	1,50 *0,80*
	322 Alaune; schwefelsaures und salzsaures Ammoniak (Salmiak), [Salmiakgeist und Hirschhorngeist]; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; [Bleiasche]; Chlorkalk; [Schwefelkohlenstoff]; Wasserglas; [Anilinöl; rohe Karbolsäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin]	1,50
	Wasserglas	*1*
	Chlorkalk	*0,75*
	aus 322 bis Salpeter (Kali- und Natronsalpeter), raffinirt	2
	323 [Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt)]; Bleichlaugen; [Grünspan; Kitte aller Art]; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlensaures Ammoniak; raffinirter Borax . .	3
	Bleichlaugen, [Grunspan]	*1,50*
	[*Barytweiss (künstlicher schwefelsaurer Baryt), Kitte aller Art*], *kohlensaures Ammoniak*	2
	raffinirter Borax	*2,50*
	aus 324 Schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia	4
	Schwefelsaure Magnesia	*3*
	wässerige Lösungen von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge)	*1,50*
	324 bis Holzessigsaures Blei; Bleizucker; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugensalz, gelbes und rothes; [Zinnasche]; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate; essigsaures Ammoniak	6
	holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize), Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	*3*
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	*4*
	holzessigsaures Blei, Bleizucker	*5*

		Zollsatz für 100 kg Gulden.
	331 Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte . . .	10
	[Weinsteinsäure], chlorsaures Kali	*6*
	Chlorzink, auch flüssiges	*2*
	[wässerige Lösungen von schwefliger Säure, Wasserstoffsuperoxyd . .	*1,50]*
	Zu Nrn. 117 [unter III. 2.], 322, 330 [unter I. 1.] und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	*frei*
	„Natriumnitrit“ siehe 3. Nr. 324.	
5.	79 Mineralwässer, natürliche oder künstliche	0,50
6.	318 [Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh]; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen, und Schwefelblüthe; [Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk]; Phosphor [und Phosphorsäure]	frei
	aus 320 Arsen, metallisches (Arsenik)	0,50
	aus 353 Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrikation	frei
	„Schwefelkohlenstoff“ siehe 4. Nr. 322.	
	„Türkischrothöl“, siehe II. 4. Nr. 342 a.	
	„Wasserstoffsuperoxyd“ siehe 4. Nr. 331.	

Portugal.

Muster, deren Zoll 300 Réis nicht übersteigt, sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 kg Réis.
1.	Ohne Nr. Dünger für die Landwirthschaft	frei
2.	131 Arsenige Säure	1
	132 Salpetersäure	30
	133 Salzsäure und Schwefelsäure	2
	Ohne Nr. Essigsäure, reine oder krystallisirte, in farblosen Gläsern oder Glasflaschen von nicht über 1 Liter Inhalt, sowie die für Konservenfabriken bestimmte (nach Tarif-Nr. 148 [siehe 4.]) v. Werth	13 %
	Essigsäure, reine oder krystallisirte, in vorstehend nicht benannten Gefäßen, sowie unreine Essigsäure [und Holzessig], einerlei welchen Grades und in welchen Gefäßen per Centigrad Stärke und Kilogramm	12
	Essigsäure [und Holzessig], wenn sie unter zollamtlicher Aufsicht und auf die im Reglement vorgeschriebene Weise für Rechnung der Importeure denaturirt sind, unterliegen dem Zollsatz, dem sie nach ihrem Stärkegrad und den betreffenden Artikeln des gegenwärtigen Zolltarifs unterworfen sind.	
3.	134 Aetzende Alkalien, fest oder aufgelöst	10
4.	136 Salpetersaures Silber	350
	138 Borsaures Natron (Borax)	2
	140 Kohlensaures Kali, nicht raffinirt	7
	141 Kohlensaures Kali, raffinirt	25
	142 Kohlensaures Natron, roh (Rohsoda)	1
	143 Kohlensaures Natron, krystallisirt oder raffinirt, trocken	16
	144 Chlorkalk	1
	145 Chlornatrium (Kochsalz)	10
	[146 Chininsalze, salzsaures, schwefelsaures, gerbsaures, baldriansaures 2c.	8000]
	147 Schwefelsaures Natron, Kali, Kupfer und Eisen	5
	148 Alle übrigen nicht [in 2, 3, 4 vor- oder nachstehend und in No. 139 unter 6] besonders aufgeführten chemischen Produkte. . v. Werth	13 %
	Ohne Nr. Kali- und Natronsalpeter, salpetersaures Ammoniak (Ammoniumnitrat), schwefelsaures Ammoniak (Ammoniumsulphat), phosphorsaures Ammoniak (Ammoniumphosphat), Chlorkalium in jedem Reinheitszustande, phosphorsaurer Kalk (Calciumphosphat)	frei
5.	83 Mineralwasser (einschl. der Tara)	50
	90 Eis . . . . Tonne	1000
6.	89 Schwefel . . . . „	330
	139 Brom, Jod und Phosphor	15

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1,5 pCt.
[Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

Rumänien.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
1.	180 Phosphate, natürliche, verschiedene und andere landwirthschaftliche Düngemittel	frei
	543 [Dünger, thierischer, verschiedener]	frei
	Anmerkung: Hierunter sind auch Guano, Poudrette ꝛc. begriffen.	
2.	151 Salzsäure	frei
	152 Schwefelsäure (Vitriolöl)	frei / *frei*
	155 Königswasser (Gemisch von Salzsäure und Salpetersäure), Gallussäure	frei
	158 Salpetersäure	frei
	163 Borsäure, Oxalsäure	frei
	169 Citronensäure	frei
	171 Arsenige Säure	frei
	172 Benzoesäure	frei
	„Weinsteinsäure“ siehe 4. Nr. 162.	
3.	160 Kaustische Soda	frei / *frei*
	aus 164 Aetzkali	frei / *frei*
	aus 166 Zinkoxyd (Zinkweiß), Bleioxyd (Bleiglätte)	frei / *frei*
	173 Kupferoxyd	frei
	174 Kobaltoxyd (Zaffer)	frei
	„Grünspan“ siehe 4. Nr. 163.	
	„Talkerde“ siehe I. 1. Nr. 403 Anmerk.	
	„Zinnasche“ siehe 4. Nr. 163.	
4.	144 Badesalze aller Art, präparirt oder nicht	25
	149 [Kohlensaurer Baryt (Witherit)], rohes salpetersaures Natron (Natronsalpeter), [schwefelsaurer Baryt (Schwerspat)]	frei
	150 Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz, Epsomsalz, Seidlitzsalz)	8
	153 Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, Kupferwasser)	frei / *frei*
	155 Schwefelsaures Zink (weißer oder Zinkvitriol), Chlorkalilauge (Javellesche Lauge), Chlorkalk (Bleichpulver)	frei
	156 Alaun	frei
	157 Salpeter, essigsaures Eisen (Eisenbeize)	frei / *frei*
	159 Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol)	frei / *frei*
	160 Kohlensaures und doppeltkohlensaures Natron, salpetersaures Natron, kubischer Salpeter, Chilisalpeter, Natronsalpeter, essigsaures Natron, Wasserglas, borsaures Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, unterchlorigsaures Natron (Labarraquesche Lauge), Schwefelnatrium	frei / *frei*
	161 Glaubersalz	frei / *frei*
	162 Weinstein, roh und gereinigt, [Weinsteinsäure und Benzin]	16 / *16*[1]
	163 Borax, citronensaurer Kalk, [Grünspan], chlorsaures Kali, [Zinnasche]	frei
	164 Kohlensaures und doppeltkohlensaures Kali, Duplikatsalz, Kalisalpeter, jod-, brom-, chrom- und doppeltchromsaures Kali, rothes und gelbes, doppeltweinsteinsaures Kali, Kleesalz, Cyankalium, Blutlaugensalz, gelbes und rothes, arsensaures Kali	frei / *frei*
	165 Salzsaures Ammoniak (Salmiak), schwefelsaures Ammoniak	frei
	180 Phosphate, natürliche, verschiedene und andere landwirthschaftliche Düngemittel	frei
	563 Steinsalz oder Ocna-Salz, durch Verdampfung gewonnenes Salz (Seesalz)	verboten

[1]) Nach dem Vertrage mit dem Deutschen Reich bezieht sich die Bindung des Zollsatzes nur auf Weinsteinsäure.

		Zollsatz für 100 kg Lei.
5.	139 Destillirtes Wasser, [alkoholhaltig oder] nicht	100
	[Anmerkung: Hierunter ist auch Rosenwasser begriffen.]	
	145 Mineralwasser, natürliches, kohlensäurehaltig oder nicht, in jeder Art von Gefäßen	2,40 *2,40*
6.	154 Schwefel in Stücken, in Stangen oder als Pulver (Schwefelblüthe)	frei
	167 Phosphor	frei
	168 Brom und Jod	frei
	171 Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	frei
	175 Kobaltverbindungen mit Ausnahme von Zaffer	frei

Rußland.

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
1.	41 Düngestoffe; Knochen, rohe und bearbeitete:		
	1. Natürliche Düngestoffe (Guano, Vogeldünger); rohe Knochen aller Art, mit Ausnahme der besonders benannten, Thomasschlacke, ungemahlen.	frei	—
	2. Rohe Knochen und Phosphorit, gemahlen, wie auch gemahlene Thomasschlacke . . . . brutto	0,03	20
	3. Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, [Kompostdünger und] Poudrette aller Art . . brutto	0,07½	20
	4. Gebrannte Knochen, Knochenasche und Knochenkohle brutto	0,18	20
2.	108 Säuren [und Schwefelkohlenstoff]:		
	1 Schwefelsäure:		
	a) Kammer-Schwefelsäure und Vitriolöl	0,33	30
	b) rauchende Schwefelsäure, Schwefelsäure-Anhydrid	1,50	30
	3. Salpeter- und Salzsäure	0,66	30
	4. Essigsäure.	6	30
	5. Weinsteinsäure	7,50	30
	6. Benzoësäure, Gerbsäure (Tannin), Citronensäure, Gallapfelsäure, [Pyrogallussäure], Salicylsäure, Phosphorsäure und Chromsäure	9	30
	Gerbsäure (Tannin)	*7,50*	—
	„Arsenik, weißer", siehe 4. Nr. 99.		
	„Borsäure" siehe 4. Nr. 93.		
	„Kohlensäure" siehe 4. Nr. 112.		
3.	aus 105 Natron und Kali:		
	3. Aetznatron und Aetzkali:		
	a) ungereinigt	1,35	30
	b) gereinigt	6	30
	132 Bleimennige	0,60 *0,52½*	20
	„Grünspan" siehe I. 1. Nr. 133.		
	„Wässerige 2c. Oxyde" siehe 4. Nr. 102.		
	„Zinkweiß" siehe I. 1. Nr. 131.		
4.	33 Kochsalz aller Art:		
	1. bei der Einfuhr zur See und zu Lande, mit Ausnahme des im Punkt 2 benannten.	0,30	—
	2. bei der Einfuhr in die Häfen des Gouvernements Archangelsk	0,15	—
	Anmerkung 1. Zum Einsalzen der Fische ist die Einfuhr von Salz nach der Murmanischen Küste in unbeschränkter Quantität zollfrei gestattet.		
	Anmerkung 2. Gereinigtes Tischsalz, in kleinen Umschließungen für den Verkauf, unterliegt einschl. des Gewichts dieser Umschließungen einer Zollgebühr von 0,30 Rubel in Gold vom Pud.		
	89 Staßfurter Salze (Abraumsalze), wenn auch gemahlen; Chlorkalium, schwefelsaures Kali	frei	—

Nr.	Waare	Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders benannt, ungereinigt; Mutterlaugen (Kreuznacher und andere), auch Heringssalzlake; [Mineralschlamm]; in Fässern, Kisten, Blechbüchsen und dergl. großen Behältern eingeführt . .	0,15	—
93	Borax; Boraxpräparate:		
	1. Borax, roh, ungereinigt (borsaures Natron, Tinkal), Boronatrocalcit [und Borsäure, roh (ungereinigt)] . .	0,12	—
	2. Borax, gereinigt	1,80	20
94	Magnesit:		
	1. natürlicher, in Stücken	0,06	—
	2. derselbe, gemahlen	0,15	20
95	1. Weinstein (cremor tartari), roh (nicht gereinigt); weinsaurer Kalk, roh (nicht gereinigt)	0,90	—
	2. Halbgereinigter Weinstein (nicht in Pulverform) von der ihm eigenthümlichen Färbung	1,12½	—
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürliche, in Stücken und in Pulverform	0,06	—
98	Ammoniak-Präparate:		
	1. Salmiak (Chlorammonium); Ammoniak: kohlensaurer und salpetersaurer; [Ammoniak, flüssiger (Salmiakgeist)]	2,02½	20
	2. Schwefelsaurer Ammoniak	0,82½	20
99	[Arsenik, metallischer, weißer (arsenige Säure), rother und gelber]	0,82½	20
100	Cyankali und Chromsalze:		
	1. Cyankali (Blutlaugensalz), gelbes, und Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbare (Chrompik, Chromkali, Chromnatron)	3,97½	30
	Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbar (Chrompik, Chromkali, Chromnatron)	*3,22½*	
	2. Blutlaugensalz, rothes	6	30
101	Alaun und schwefelsaure Thonerde:		
	1. Alaun, krystallisirt.	0,45	30
	2. Alaun, gebrannter und aller Art, pulverisirt; schwefelsaure Thonerde	0,52½	30
102	[Wässerige und wasserfreie Oxyde: Baryt (Baryum causticum), Strontian (Strontium causticum) und Aluminium (Thonerdehydrat)]	1,80	30
103	Salpeter:		
	1. Chilisalpeter (salpetersaures Natron)	frei	—
	2 Gewöhnlicher (salpetersaures Kali)	0,97½	—
104	Chlormagnesium und schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), Chlorcalcium in ungereinigtem Zustande	0,22½	—
	Cyankali ausschl. für den Bedarf der Sibirischen und Uralischen Goldindustrie unter gewissen Bedingungen bis auf Weiteres	frei	—
105	Natron und Kali:		
	1. Soda (kohlensaures Natron) und Pottasche (kohlensaures Kali)	0,82½	30
	2. doppeltkohlensaures Natron und Kali	1,35	30
	[3. Aetznatron und Aetzkali:		
	a) ungereinigt	1,35	30
	b) gereinigt	6	30]
	4. schwefelsaures neutrales Natron (Glaubersalz) . .	0,30	30
	5. saures schwefelsaures Natron; schwefligsaures (neutrales und saures) Natron; unterschwefligsaures Natron, schwefliges Natron, kieselsaures Natron und Kali (Wasserglas)	0,82½	30
106	Essigpulver (holzessigsaurer Kalk) ungereinigt	1,12½	30
107	Chlorkalk und Bleichlauge	1,05	30
109	Vitriol:		
	1. grünes oder Eisenvitriol	0,33	30

		Allgemeiner Tarif. Zollsatz für 1 Pud Rubel Gold.	Maximaltarif. Zu den Sätzen des allgemeinen Tarifs Zuschlag in Prozenten.
	109 Vitriol (Forts.):		
	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger Vitriol (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink- oder weißes Vitriol, Chlorzink.	1,50	30
		1,20	—
	110 Gold-, Silber- und Platinsalze:		
	1. Goldsalze (darunter auch Gold- oder Cassius-Purpur einbegriffen), Platinsalze sowie Salze der Metalle der Platingruppe.	12	30
	2. Silbersalze aller Art	100	30
	111 Brechweinstein	6	30
		4,50	
	Antrachinon.	1,50	—
	112 Chemische [und pharmazeutische] Produkte, nicht besonders genannte . . . . brutto	3,60	20
		2,25	—
	Anmerkung 1. Nach Art. 112 werden [flüssige Kohlensäure] und andere flüssige Gase in Metallflaschen verzollt, wobei 80 pCt. des Gesammtgewichts nach dem für das Material der Flaschen festgesetzten Zollsatze verzollt werden.		
	Zu Art. 112. Unter der Bezeichnung nicht besonders genannte chemische [und pharmazeutische] Produkte sind diejenigen Produkte dieser Art zu verstehen, welche im Russischen allgemeinen Zolltarif vom 11. Juni 1891 nicht besonders genannt sind.		
	Anmerkung 2. Präparate, die zur Verhütung oder Behandlung von Krankheiten der Weinreben und Fruchtbäume dienen und die in besonderen, vom Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft und Staatsdomänen bestätigten Verzeichnissen namhaft gemacht sind, werden zollfrei durchgelassen.		
5.	32 Mineralwasser, natürliche und künstliche . . . . Flasche	0,06	—
		0,05¼	
6.	91 Schwefel:		
	1. roh, ungereinigt, in Klumpen:		
	a) in die Häfen des Baltischen Meeres, des Archangelskschen Gouvernements und zu Lande über die westliche Grenze eingeführt	0,03	30
	b) in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres eingeführt	0,07½	30
	2. gereinigt; Schwefelblume	0,30	30
	aus 108 [Säuren und] Schwefelkohlenstoff:		
	2. Schwefelkohlenstoff	frei	—
	114 Phosphor (gewöhnlicher und rother) . . . . . . brutto	16,50	—
	„Arsenik, metallischer" siehe 4. Nr. 99.		

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Waaren sind zollfrei.

1 Phosphorite; Knochen, rohe und bearbeitete:		
a) Phosphorite (ausgenommen die gemahlenen); Knochen aller Art, unverarbeitet, in Stücken, zerbröckelt, gestoßen oder auf andere Weise zerkleinert, mit Ausnahme der in Pulverform verwandelten; Knochen, gebrannte, in Stücken und Pulver (Knochenasche) . . . brutto	0,18	—
b) Phosphorite, gemahlen (Phosphoritmehl), Knochenmehl, Knochen, gemahlen, mit Schwefelsäure bearbeitet oder nicht, [Knochenkohle, Knochenschwarz]	frei	—

Schweden.

Im Tarif nicht besonders aufgeführte Waaren und Roherzeugnisse sind: nach Art. 726, roh — frei, nach Art. 727, mehr oder weniger bearbeitet einem Werthzoll von 15 pCt. unterworfen.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 1 kg Kronen.
1.		Bein:	
		bearbeitet:	
	29	Knochenmehl	frei
	198	Düngestoffe aller Art, nicht spezifizirt	frei
	613	Superphosphat . . . 100 kg	0,25
2.	17	Arsenitsäure oder weißer Arsenik, eingeführt durch Apotheker mit Genehmigung der Medizinalverwaltung oder für Fabriken mit Genehmigung des Kommerzkollegiums	frei
	63	Borsäure	frei
	92	Citronensäure	frei
	129	Phosphorsäure . . . 100 Kronen	5
	154	Gerbsäure	frei
	548	Salpetersäure oder Scheidewasser, einschl. der Gefäße	0,02
	550	Salzsäure	frei
	615	Schwefelsäure einschl. der Behälter	0,005
	688	Weinsäure oder Weinsteinsäure	frei
		[Essig und] Essigsäure aller Art:	
		in Fässern:	
	724	bis 10 pCt Säuregehalt	0,10
		für jedes Prozent Säuregehalt über 10 wird die Zollabgabe um 1 Oere pro Kilogramm erhöht.	
	725	in anderen Gefäßen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt	1
		Kohlensäure, flüssige, fällt unter chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirt [siehe 4. Nr. 285].	
3.	147	Zinkweiß	frei
	188	Glätte oder Silberglätte, alle Arten	frei
		Kali:	
	259	kaustisches	frei
	299	Kobaltoxyd	1
	307	Kupferasche und Kupferoxyd	frei
		Natron:	
	466	kaustisches	frei
	698	Zinn- und Bleiasche	frei
		„Thonerdehydrat“ siehe 4. Nr. 343.	
4.	7	Alaun aller Art . . . 100 kg	1,25
		Ammoniak:	
	[8	kaustisches	0,05]
	9	Chlorammonium (Salmiak)	frei
	10	kohlensaures (Hirschhornsalz)	0,07
	11	salpetersaures	0,10
	12	schwefelsaures	frei
	44	Blutlaugensalz, gelb und roth	frei
	53	Bleizucker	frei
	65	Bromkalium und Bromnatrium	frei
	92	Citronensaure Salze	frei
	95	Cyankalium	frei
	250	Jodkalium und Jodnatrium	frei
		Kali:	
	[259	kaustisches	frei]
	260	chlorsaures	frei
	261	kohlensaures (Pottasche) und doppeltkohlensaures	frei
	262	chromsaures und doppeltchromsaures	frei
	263	salpetersaures (Kalisalpeter)	frei
	264	schwefelsaures und doppeltschwefelsaures	frei
	265	doppeltweinsaures (Weinstein)	frei
	270	Karbolsaurer Kalk	frei
		Chemisch-technische Präparate, nicht spezifizirte:	
	[284	von den seltenen Erdartenmetallen Cerium, Lanthan, Didym, Yttrium, Erbium, Thorium, Titan, Zirkonium und Beryllium	frei]

		Zollsatz für 1 kg Kronen.	
	Chemisch-technische Präparate ꝛc. (Fortſ.):		
	285 andere Arten . . . . 100 Kronen	15	
	289 Chlorkalium	frei	
	290 Chlorkalk	frei	
	Thonerde:		
	343 reine, [auch Thonerdehydrat]	frei	
	344 schwefelsaure, auch sog. Alaunkuchen (Alum cakes) . . 100 kg	1	
	366 Magnesia und Magnesiasalze	frei	
	Natron:		
	465 doppelt borsaures (Borax)	frei	
	[466 kaustisches	frei]	
	467 chlorsaures	frei	
	468 kohlensaures (Soda) und doppeltkohlensaures	frei	
	469 chromsaures und doppeltchromsaures	frei	
	470 salpetersaures (Chilisalpeter)	frei	
	471 schwefelsaures (Glaubersalz) und doppeltschwefelsaures	frei	
	472 schwefligsaures, doppeltschwefligsaures und unterschwefligsaures . .	frei	
	473 essigsaures	0,10	
	549 Salz, Koch-, alle Arten	frei	
	561 Silberoxyd, salpetersaures (Höllenstein) . . . . . 100 Kronen	5	
	629 Zinnsalze, alle Arten	frei	
	678 Wasserglas (in Wasser lösbares oder aufgelöstes kieselsaures Kali oder Natron)	0,01	
	690 Vitriol aller Art . . . . 100 Kronen	10	
	Alaunkuchen (Alum cakes) siehe Thonerde, schwefelsaure.		
	Borax siehe Natron, doppeltborsaures.		
	Chlorzinn wird wie Zinnsalze verzollt.		
	Glaubersalz siehe Natron, schwefelsaures.		
	Hirschhornsalz siehe Ammoniak, kohlensaures.		
	Kupferrauch fällt unter Vitriol.		
	Pottasche siehe Kali, kohlensaures.		
	Salmiak siehe Ammoniak, Chlorammonium.		
	Salpeter:		
	Chili-, siehe Natron, salpetersaures.		
	Kali-, siehe Kali, salpetersaures.		
	Soda siehe Natron, kohlensaures.		
	Weinstein, roher oder gereinigter, siehe Kali, doppeltweinsaures.		
5.	677 Wasser, Mineral-	frei	
6.	65 Brom	frei	
	128 Phosphor	frei	
	236 Insektenpulver	frei	
	250 Jod	frei	
	614 Schwefel und Schwefelblumen	frei	

Schweiz.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
1.	1 *Animalische Abfälle:* [Abfälle der Wachsbereitung, Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder)]; thierisches Blut, [flüssig oder] eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen, Knochen ꝛc. . . . . (Nr. 1)	frei	D. O. I.
	7 [Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Maculatur, ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle] . . . . (Nr. 4)	0,20	
	Ad 7. [Hochofenschlacken, granulirt (roh, siehe ad 4, gemahlen, siehe ad 349); Kratzen, alte, unbrauchbare].		
	Düngstoffe:		
	8 [Stalldünger; Düngererde (Compost)]; Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; [Schlamm, Kehricht, ꝛc.; Dünglumpen (wollene und halbwollene)]; Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle . . . . (Nr. 5)	frei	D. O.

	Nr.	Waare	Zollsatz für 100 kg Franken.	
		Düngstoffe (Forts.): Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; 2c.:		
	9	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; [Abfallschwefelsäure] . . . . (Nr. 6)	frei	D. O.
		Ad 9. Chilisalpeter (anderer Salpeter, siehe Nr. 33 [unter VII. 4.]); sog. Thomasschlacke (Thomasphosphat).		
		NB. ad 9. [Abfallschwefelsäure, Merkmale: braunroth bis strohgelb, scharfer Geruch, an Bittermandelöl erinnernd]. Kali, salzsaures = Chlorkalium; Kainit = Staßfurter Abraumsalze.		
	10	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . . . . (Nr. 7)	0,30	D. O.
		Ad 10. Kalk, phosphorsaurer, aufgeschlossen (Kunstdünger); [Stalldünger sog. ungarischer Rinderdünger), getrocknet, in Pulverform]; Superphosphate.		
	347	[Gips, gebrannt oder gemahlen] . . . (Nr. 208. 0,40 Franken)	0,20	D. O. I.
		Ad 347. [Gips in Teigform]; Gipsphosphat.		
	349	[Kalk, hydraulischer] . . . . (Nr. 210)	0,50	
		Ad 349. Hochofenschlacken, gemahlen (roh, siehe ad 4. [Band B. II. 1.] granulirt, siehe ad 7); [Traß (Tuckstein)].		
		„Dünger, künstlicher" siehe II. 1. ad 15.		
2.	39	Salzsäure . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
		NB. Hydrochlorsäure = Salzsäure.		
	40	Schwefelsäure . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
		Ad 40. [Chlor], schweflige Säure, auch komprimirt, flüssig, in schmiedeeisernen Cylindern; Vitriolöl (rauchende Schwefelsäure).		
	54	Kleesäure (Oxalsäure); [Sauerkleesalz] . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
		NB. [Kali, oxalsaures = Sauerkleesalz]; Zuckersäure = Kleesäure.		
	57	Phtalsäure (Alizarinsäure); [Resorcin] . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
	60	Salicylsäure . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
	63	Salpetersäure . . . . (Nr. 18. 1 Franken)	0,60	D. O. I.
	69	Kohlensäure, flüssige . . . . (Nr. 19. 8 Franken)	7,00	D. O.
		Ad 69. [Acetylen].		
	70	*Borsäure; [Carbolsäure (Phenylsäure), reine]; Phosphorsäure; sowie andere nicht genannte flüssige Säuren in Mengen von mehr als 10 kg in einem Gefäss; [Schwefelkohlenstoff; Wasserstoffsuperoxyd]* (Nr. 20)	2,00	D. O.
		Ad 70. [Collodium; Creolin (Imprägnirmittel); Formaldehyd unter der Bedingung, daß dasselbe vor der Einfuhr unter zollamtlicher Kontrole mit einer von der Zollverwaltung zu bestimmenden Substanz denaturirt werde; Kampheröl, ätherisches (fettes, s. ad 13 [unter IV. 1]); Kreosotöl, gereinigt (roh, s. ad 47 [unter III. 2]); sog. Lysol (Desinfektionsmittel); Methylalkohol (chemisch reiner Holzgeist); Phosgen (Chlorkohlenoxydgas, in Toluol oder Benzol aufgelöst); Pyridinbasen].		
		NB. Nicht genannte flüssige Säuren in Mengen bis zu 10 kg in einem Gefäß fallen unter Nr. 13. Borarsäure, Boronsäure = Borsäure.		
	73	*Citronensäure, Weinsteinsäure* . . . . (Nr. 20)	2,00	D. O.
		Ad 73. [Kali: — saures weinsaures (Weinstein, gereinigt, cremor tartari), — neutrales weinsaures].		
		NB. ad 34 74. Säuren in Kesselwagen (Cisternen- bezw. Reservoirwagen) sind verzollbar nach Maßgabe des Nettogewichtes mit einem Tarazuschlag von 15 pCt.; comprimirte Säuren, [Sauerstoff, Chlor, wasserfreies Ammoniak]: comprimirt, in Kesselwagen, mit einem solchen von 30 pCt.; flüssige Kohlensäure in Kesselwagen mit einem solchen von 50 pCt.		
		[Essig und] Essigsäure:		
	375	[*Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis und mit 12 pCt. Essigsäuregehalt:* in Fässern . . . . . . (Nr. 230, 40 Franken)	10,00	D. O. S.*

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	[Essig und] Essigsäure (Forts.):		
	376 *Essigsäure mit mehr als 12 pCt. Essigsäuregehalt;* [*Essig aller Art* in Flaschen oder Krügen *von 50 kg Bruttogewicht und darunter*] (Nr. 230, 40 Franken)	30,00	D. O. S.*)
	Ad 376. Essigessenz, in Flaschen, mit oder ohne Gebrauchsanweisung.		
	Ad 375/376. Essigsäure, reine, ohne Unterschied, ob aus Alkohol, alkoholhaltigen Flüssigkeiten oder aus Holzessig gewonnen.**)		
	NB. ad 375 376. Die Einfuhr von [Speiseessig und] Essigsäure wird beschränkt auf die Hauptzollämter: Buchs,[1] Romanshorn,[1] Schaffhausen Bahnhof,[1] Basel Bad. Bahn,[1] Basel Centralbahn,[1] Pruntrut, Locle, Verrières, Vallorbes Bahnhof, Genf Bahnhof, Luino, Chiasso Bahnhof und Castasegna.		[1]) D. O.
	[Essig bezahlt bis auf Weiteres keine Monopolgebühr.]		
	*) S. 40 Franken.		
	**) Merkmal: reiner, stechender Essiggeruch (Essigsäure mit brenzlichem Geruch, siehe Nr. 52 [unter III. 3]).		
	„Abfallschwefelsäure“ siehe 1. Nr. 9.		
	„Ameisensäure“ siehe II. 1. ad 15.		
	„Antimonige Säure“ siehe 4 ad 48.		
	„Arsenige Säure“ siehe 4. Nr. 45.		
	„Arsensäure“ siehe 4. Nr. 48.		
	„Benzoesäure“ siehe III. 2. Nr. 47.		
	„Cresylsäure (Kreosotsäure)“ siehe 4. ad 48.		
	„Essigsäure“ siehe III. 3. Nr. 52.		
	„Gallussäure, Gerbsäure“ siehe I. 1. Nr. 50.		
	„Metallwasser“ siehe II. 1. ad 15.		
	„Milchsäure“ siehe IV. 3. ad 74.		
	„Säuren, flüssige“ siehe IV. 1. ad 13.		
3.	34 Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
	Ad 34. [Calciumcarbid]; Kali, unterchlorigsaures (Chlorkalilauge, Eau de Javelle); Natron, unterchlorigsaures (Chlornatronlauge, Eau de Labarraque).		
	NB. Soda, kaustisches, Natronlauge, kaustische = Aetznatron, siehe auch zu Nr. 74.		
	38 Glätte . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
	61 [Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist] . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
	NB. Ammoniak, in wässeriger Lösung = Salmiakgeist. — Ammoniak, komprimirt, flüssig, in schmiedeeisernen Cylindern, siehe ad 74 [unter IV. 3.].		
	67 Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron . . . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
	Ad 67. Rhodan-Aluminium.		
	NB. Natron, aluminsaures = Thonerdenatron.		
	328 [Erze, rohe, nicht speziell genannt] . . . . (Nr. 195)	frei	
	Ad 328. [Arsenikerz]; Braunstein (Manganerz, Mangansuperoxyd, Pyrolusit) roh (gemahlen, siehe ad 45 [unter 4.]); [Spießglanzerz (Grauspießglanzerz, Schwefelantimon)].		
	aus ad 332 Thonerdehydrat in Pulverform, calcinirt, 2c. (Ersatz für Kaolin bei der Papierfabrikation)	frei	
	„Antimonoxyd“ und „Baryum-Superoxyd“ siehe 4. ad 48		
	„Barythydrat“, „Kupferoxyd“ und „Uranoxyd“ siehe 4. ad 72.		
	„Bleisuperoxyd“ und „Grünspan“ siehe 4. Nr. 48.		
	„Magnesia, gebrannte“ siehe II. 1. ad 15.		
	„Mennige“ siehe I. 1/2. Nr. 99.		
	„Zinkoxyd, weiß und grau“ siehe I. 1/2. ad 100/101.		
	„Zinnasche“ und „Zinnoxyd“ siehe 4. ad 68.		
4.	32 Weinstein, roh . . . . (Nr. 16)	0,20	
	Ad 32. Kalk, weinsteinsaurer.		
	33 Salpeter, roh, *und andere* rohe Hülfsstoffe . . . . . . (Nr. 16)	0,20	
	Ad 33. [Caragheenmoos; Eigelb; Flohsamen (semen psyllii); Gasreinigungsmasse (zur Entfernung des Schwefelwasserstoffes aus dem Leuchtgase)].		
	NB. ad 33. Chilisalpeter, s. ad 9 [unter 1.].		
	35 Alaun . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
	36 Chlorkalk . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
	Ad 36. Chlorkalk, auch in Packeten.		

	Zollsatz für 100 kg Franken.	
41 **Soda,** *roh und krystallisirt* . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
42 **Soda,** *calcinirt* . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
NB. Natron, kohlensaures = Soda.		
43 **Thonerde: — essigsaure, — schwefelsaure** . . . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
NB. Alaunbeize = Thonerde, essigsaure.		
44 **Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)** . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O.
Ad 44. [Sog. Fungivore (Mischung von Eisenvitriol und Schwefelblumen zur Bekämpfung der Krankheiten der Weinrebe)]; Kupferammoniaksulfat (Mittel zur Bekämpfung des falschen Mehlthaues); Kupfervitriol-Speckstein.		
45 **[Arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspat*); Beinschwarz]; Chlorbaryum*); Chlorcalcium, rohes; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Kalk: — holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz*); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); [Schwefelblüthen*); Schwefeleisen]; Schwefelnatrium; Wasserglas; 2c.** . . . . (Nr. 17)	0,30	D. O. I.*)
Ad 45. [Antikampin (Theerderivat zum Vertilgen von Raupen und Würmern)]; Baryt, salpetersaurer; Bleioxyd, schwefelsaures (Bleisulfat, Bleisatz); [Braunstein, gemahlen oder in Teigform (roh, s. **ad** 328 [unter 3]), auch sog. regenerirter Braunstein]; Karbolkalk; Chromchlorid; Chromchlorür (Chlorchrom); Chrom, essigsaures; Chromoxyd, chromsaures; Härtemehl zum Härten von Eisen und Stahl; [Schwerspat (Baryt, schwefelsaurer), gemahlen, geschlemmt, in Teigform (roh. s. **ad** 332, gefärbt, s. **ad** 102 [unter I. 2.])].		
NB. [Arsenik, weißer = arsenige Säure]; Baryt, salzsaurer = Chlorbaryum; Eisen, holzessigsaures = Eisenbeize; Magnesia, salzsaure = Chlormagnesium.		
48 **[Arsensäure]; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; [Bleisuperoxyd]; Borax*); Chloraluminium, Chlorzink; [Grünspan]; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Rhodansalz (Rhodankalium); [Schwefelarsenik; Zinkstaub]** . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O. I.*)
Ad 48. Antimonchlorür; [antimonige Säure (**acidum stibiosum**, Antimonoxyd, Antimonin); Baryum-Superoxyd]; Baryt, chlorsaurer; Chlorschwefel; Chlorzinklauge; Conservirungssalz in offener Packung (in Packeten, siehe **ad** 435 [unten]); [Cresylsäure (Kreosotsäure), rohe]; Dualine (salpetrigsaures Natron); Kieselfluornatrium (Fluorsilikat); Natron: chlorsaures, chromsaures, essigsaures, naphtionsaures (naphthylaminsulfonsaures), phosphorsaures, salicylsaures, unterschwefligsaures (Antichlor); Zinkchlorid.		
NB. Bleioxyd, essigsaures oder holzessigsaures = Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleisalpeter = Bleioxyd, salpetersaures; Kupferoxyd, halb essigsaures = Grünspan; Natron borsaures = Borax; Rauschgelb, Realgar, Auripigment = Schwefelarsenik.		
53 **Kali: blausaures gelbes, chlorsaures, chromsaures rothes** (Nr. 18)	1,00	D. O.
Ad. 53. Kali, übermangansaures.		
55 *Natron: arseniksaures flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures* . . . . (Nr. 18 1 Franken)	0,60	D. O.
58 **Pottasche** . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
NB. Kali, kohlensaures (roh und gereinigt, nicht krystallisirt) = Pottasche.		
62 **Salpeter, raffinirter** . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
68 **Zinnsalze** . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
Ad. 68. Pinksalz (Ammoniumzinnchlorid); [Zinnasche]; Zinnchlorid (Doppelchlorzinn); Zinnsoda, [Zinnoxyd].		
71 *Brechweinstein; Cyankalium (Kali, blausaures); [Phosphor]* (Nr. 20)	2,00	D. O.
Ad 71. Antimonoxalat (oxalsaurer Brechweinstein); [Phosphor, weißer und rother].		
72 *[Brom und] Bromsalze; [Jod und] Jodverbindungen; Magnesia, kohlensaure; und andere nicht genannte mineralische Verbindungen für gewerblichen Gebrauch* . . . . (Nr. 20)	2,00	D. O.

		Zollsatz für 100 kg Franken.	
	72 [*Brom*] 2c. (Forts.):		
	Ad 72. Ammoniak: phosphorsaures, schwefelsaures krystallisirtes; [Barythydrat (Aetzbaryt)]; Blei, unterschwefligsaures; Bromverbindungen aller Art, wie z. B. Aethylbromid (Bromäthyl), Bromammonium, Brombaryum, Bromcalcium, Bromkalium (Kaliumbromid), Bromlithium, Bromnatrium (Natriumbromid), 2c.; [Chloräthyl (Etaylchlorid, Aethylchlorid, holländisches Oel)]; Chromsäure; Eisenchlorid; Hirschhornsalz (Triebsalz); Jodkalium; Kali: — arsenitsaures, — blausaures rothes, — doppeltkohlensaures, krystallisirt, — schwefelsaures; Kalk: — borsaurer, — citronensaurer, — essigsaurer; Kupferchlorid; [Kupferoxyd]; Mangan, borsaures; Natron, schwefelricinussaures; Nickel, schwefelsaures; [Nitronaphtalin]; Sodium (Natrium), [Spencemetall]; Strontian, salpetersaurer; [Uranoxyd].		
	Salz:		
	433 Steinsalz und Leckſteine . . . . (Nr. 269)	0,10	
	434 Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge (Nr. 270)	0,30	
	435 Tafelsalz in Packeten . . . . (Nr. 271)	10,00	
	Ad 435. Konservirungssalz, sog., in Packeten (offen, s. ad 48 [oben]).		
	„Abraumsalze", „Ammoniaksalze" und „Chlorkalium" siehe 1. Nr. 9.		
	„Antimerulion", „Kesselsteinlösungsmittel" } siehe IV. 3. ad 74.		
	„Bleichsoda", „Hydroleïn (calcinirte Soda mit etwas Seife)" } siehe IV. 3 ad 76/77.		
	„Höllenstein (Silbernitrat)", „Rhodankupfer" } siehe II. 1. ad 15.		
	„Kali, weinsaures" siehe 2. ad 73.		
	„Kalk, saurer, phosphorsaurer", „Kermes, mineralischer", „Pradelsalz", „Sel de penn[illegible]s" } siehe IV. 1. ad 13.		
	„Sauerkleesalz" siehe 2. Nr. 54.		
	„Salmiak (Chlorammonium)" siehe 3. Nr. 61.		
	„Schwabenerde (saures arsenitsaures Eisenoxyd)" siehe IV. 3. ad 74.		
5.	19 Mineralwasser, natürliches und künstliches, *Flaschen und Krüge inbegriffen*: Quell- und Badesalze *und Moorextracte*, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, *in Kistchen oder Gläsern* (Nr. 11, 3 Franken)	1,50	D. O.
	Ad 19. Selterswasser auch in Siphons.		
	374 Eis . . . . (Nr. 229)	frei	
6.	29 Schwefel, roh und gereinigt . . . . (Nr. 16)	0,20	I.
	NB. Als Schwefel, gereinigt, zu 0,20 Franken für 100 kg wird nur geschmolzener Schwefel in Kuchen oder Stangen zugelassen.		
	59 Türkischrothöl . . . . (Nr. 18)	1,00	D. O.
	[Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte]:		
	713 [*Schmuckgegenstände*]:		
	714 [*andere*] . . . . (Nr. 471, 50 Franken)	30,00	D. O. I.
	Ad 714. Insektenpulver in Blaseapparaten aus Zinn, Carton oder Pergament [Nachtlichtchen; Patronenhülsen, leere (Lefaucheux) mit Zündung].		
	„Acetin" siehe IV. 3. ad 74.		
	„Acetylen" siehe 2. ad 69.		
	„Brom" siehe 4. Nr. 72.		
	„Calciumcarbid" siehe 3. ad 34.		
	„Chlor" siehe 2. ad 40 und NB. ad 34 74.		
	„Feuerlöschmasse, -Handgranaten und -Flaschen" siehe IV. 3. ad 74.		
	„Fungivore" siehe 4. ad 44.		
	„Gasreinigungsmasse" siehe 4. ad 33.		
	„Insektenpulver" siehe auch IV. 1. ad 13.		
	„Jod" siehe 4. Nr. 72.		
	„Ozogen" siehe II 2. ad 23/24.		
	„Phosphor" siehe 4. Nr. 71 und ad 71.		

„Poliment (Gemenge von Thonerde mit Wasserglas und Graphit)“ siehe I. 1. ad 93.
„Polysulfin ([Wasch- und] Bleichmittel)“ siehe IV. 3. ad 76/77.
„Sauerstoff, komprimirt, flüssig in Cylindern“ siehe IV. 3. ad 74.
„Desgl. in Kesselwagen“ siehe 2. NB. ad 34/74.
„Schwefelblüthen“ siehe 4. Nr. 45.
„Schwefelkalium“ siehe IV. 1. ad 13.
„Schwefelkohlenstoff“ siehe 2. Nr. 70.
„Schweißpulver“ siehe IV. 3. ad 74.
„Spencemetall“ siehe 4. ad 72.
„Veridin“ siehe IV. 3. ad 74.
„Wasserstoffsuperoxyd“ siehe 2. Nr. 70.

Serbien.

[Betr. der Umsatzsteuer (Obrt) siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

		Zollsatz für 100 kg Dinar.
1.	aus 409 Dünger, Abfälle oder Reste von chemischen Präparaten, welche nur als Dünger verwendet werden können; rohe Asche	frei
2.	222 Säuren [und Salze], flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme [des gewöhnlichen Kochsalzes und] der nicht anderweitig besonders benannten Säuren [und Salze]	55 / *45*
	228 Salpetersäure	5 / *2*
	229 Schwefelsäure	2 / *1*
	234 Salz- oder Chlorsäure	2 / *1*
3.	227 Grünspan	15
	232 Bleiglätte	5 / *4*
	233 Zink- [und Blei]weiß	8,50 / *7*
4.	118[1] Kochsalz aller Art	2
	218 Soda, kalzinirt	2,50 / *2*
	222 Salze, flüssig, krystallisirt, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Salze	55 / *45*
	225 Salpeter raffinirt	10 / *6*
	226 Bleizucker, Salmiak, Weinstein	7,50 / *6*
	227 Blaustein	15
	230 Eisenvitriol	2 / *1*
	231 Kupfervitriol	2 / *1*
	236 Soda, roh oder krystallisirt	2 / *2*
	237 Pottasche	5,50 / *4*
	238 Weißer und rother Alaun, Karlsbader und Franzensbader Salz rc., nicht gereinigt und Lauge jeder Art	5

[1] Nach dem Gesetz vom 3./15. August 1893 hat der Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr; die Nr. 118 des Zolltarifs ist aufgehoben.

„Lapis“ [Höllenstein] siehe VI. 2. Nr. 223.

5.	115 Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	3 / *1*
	116 Gewöhnliches Wasser und Eis	frei
6.	238 Schwefel und Schwefelblüthe	5
	Ohne Nr. Calciumcarbid (Fin.-Minist. Vfg. v. 17./12. 99)	verboten

Spanien.

Die mit * gekennzeichnete Tarifposition umfaßt Waaren, für welche Ursprungszeugnisse erforderlich sind.

	Nr.	Waare	Einheit	Zollsatz für 100 kg Erster Tarif. Pesetas.	Zollsatz für 100 kg Zweiter Tarif. Pesetas.
1.	277	Guano [und andere natürliche Dünger]	brutto	0,05	0,05
		Dünger, ausgenommen Guano, als Erzeugniß Portugals und von dort zu Lande eingehend		frei	
	278	Die übrigen künstlichen Dünger	brutto	0,30	0,25
		„Thomasschlacke" siehe 4. Nr. 134.			
2.	110	Essigsäure [und Holzessigsäure]	netto kg	0,50	0,50
	111	Citronensäure und Weinsteinsäure, [citronensaurer Kalk, weinsteinsaures Kali einschließlich Brechweinstein]	netto kg	0,50	0,40
	112	Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure	brutto	2,60	2,20
		„Phosphorsäure" siehe 4. Nr. 120.			
3.	aus 118	Aetzkali	brutto	4,55	3,80
	130	Bleioxyde	brutto	6	5
4.	116	Alaun	brutto	1,80	1,50
	118	Kohlensaure alkalinische Produkte, Soda, [Aetzkali] und Ammoniaksalze, mit Ausnahme des schwefelsauren	brutto	4,55	3,80
	120	Chlorsaures und chromsaures Kali und Natron [sowie Phosphorsäure]	brutto kg	0,30	0,25
	122	Chlorkalk	brutto	3,10	2,60
	123	Chlorkali, schwefelsaures Natron, Chlormagnesia, kohlensaure und schwefelsaure Magnesia	brutto	0,60	0,50
	124	Chlornatrium (Kochsalz)	brutto	4,40	4,40
		Als Erzeugniß Portugals und von dort auf dem Landwege eingehend		frei	
	129	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	brutto	4,50	3,75
	132	Schwefelsaures Kupfer	brutto	1,20	1
	133	Schwefelsaures und holzessigsaures Eisen	brutto	1,80	1,50
	134	Schwefelsaures Kali, schwefelsaures Ammoniak, salpetersaures Natron, phosphorsaurer Kalk, Staßfurter Salze [und Thomasschlacke]	brutto	0,12	0,10
		„Citronensaurer Kalk" „Weinsteinsaures Kali einschließlich Brechweinstein" siehe 2. Nr. 111.			
5.	*114	Natürliche Mineralwasser	hl	6	5
		Als Erzeugniß Portugals und von dort auf dem Landwege eingehend		frei	
6.	117	Schwefel	brutto	1,50	1,25
	119	Calciumcarbid	brutto kg	0,40	0,30
	127	Phosphor**)	ges. Tara kg	0,85	0,70

**) Phosphor kann nur durch die Körperschaft der Phosphorwachshölzchen-Fabrikanten eingeführt werden (Art. 50 des Haushalts-Etatsgesetzes für 1895/96).

„Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte" siehe VI. 2. Nr. 139.

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei.

		Erster Tarif	Zweiter Tarif
5	Silberhaltige Bleiglätte[1][2]	1,50	—

[1] Bei der Ausgangsverzollung dieser Materialien [und Metalle], sowie in Bezug auf den Nachweis ihrer Einfuhr in fremde Länder, sind die in dieser Beziehung bestehenden oder in Zukunft noch zu erlassenden Bestimmungen zu befolgen.

[2] Unter [silberhaltigen Bleien bezw.] silberhaltigen Bleiglätten werden diejenigen verstanden, welche mehr als 30 g Silber auf je 100 kg Blei enthalten.

Türkei.

Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Chlorkali und andere derartige Stoffe . . . . Einfuhr verboten

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren entrichten einen Werthzoll von 1 pCt.

Argentinien.

Die nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzolle von 25 pCt.
Diejenigen Waaren, welche einem Zoll von 10 pCt. oder mehr unterliegen, sind einem Zuschlag von 2 pCt. vom Werth, die mit geringerem Zoll belegten einem solchen von 1 pCt. vom Werth unterworfen. [Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen].

		Maßstab.	Zollsatz Pesos.
1. u. 2.	—		
3.	„Kaustische Soda" siehe 4.		
4.	Borax	v. Werth	40 %
	Grobes Salz	hl	0,20
	Feines Salz in Fässern oder Säcken	kg	0,01
	Desgl. in Flaschen	„	0,02
	Kohlensaures Natron, Soda-Asche, kieselsaures Natron für industrielle Zwecke, salpetersaures und unreines schwefelsaures Natron [und kaustische Soda]	v. Werth	5 %
	Schwefelsaurer Kalk	v. Werth	10 %
	Salpetersaures Kali, roh für die Industrie	v. Werth	5 %
	Unreine schwefelsaure Thonerde	v. Werth	5 %
5.	Erfrischungen mit Soda	Dutzend Flaschen	0,50
	Sodawasser	„	0,40
6.	Schwefel im Allgemeinen	v. Werth	5 %
	Unreiner Schwefel für industrielle Zwecke	v. Werth	2½ %

Ausfuhrzoll.

Alle nicht besonders genannten Waaren sind zollfrei.

	Hornspäne im Allgemeinen	v. Werth	4 %
	Knochenasche	v. Werth	4 %

Bolivien.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 30 pCt.
Neben den Zöllen wird noch ein Zuschlag von 40 pCt. erhoben.

1.	1632	Guano aller Art	frei
2. u. 3.		—	
4.	2114	Salpeter, gewöhnlicher, unraffinirt	frei
	4323	Ammoniaksalz oder Chlorammonium	frei
5.		—	
6.	2173	Gift zum Bereiten der Felle, flüssig oder in Masse	frei

Brasilien.

			Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
1.	57	Guano und andere Düngemittel	frei	
	65	Rindsblut und Blut von anderen Thieren, trocken oder präparirt	40	20
2.	178	Säuren:		
		Essigsäure:		
		Eis- oder krystallisirte	250	25
		aufgelöste oder flüssige	100	25
		arsenige oder weißes Arsenoxyd	250	25
		Benzoësäure oder Benzoëblume	4 500	25
		Borsäure, krystallisirt, in Blättchen oder in Pulverform	250	25
		Brom-	1 000	25
		[Karbol- oder Phenyl-:		
		reine oder farblose, flüssige oder krystallisirte	400	25
		unreine, gelbe oder dunkle	150	25]
		Flüssige Kohlensäure	200	25
		Citronensäure, krystallisirt oder pulverisirt	700	25
		Chlorwasserstoff- oder Salzsäure:		
		reine	120	25
		unreine	30	25

			Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
		Ameisensäure	500	25
		Jodsäure	12 000	25
		Milchsäure	1 600	25
		Salpetersäure:		
		reine	150	25
		unreine	100	25
		Oxalsäure	200	25
		Hyperchlorsäure	6 000	25
		Phosphorsäure:		
		feste oder eisförmige	1 250	25
		flüssige	200	25
		[Pikrinsäure	1 000	25]
		[Pyrogallussäure	5 000	25]
		[brenzliche Holz- oder Holzessigsäure oder Holzessig	50	25]
		Salicylsäure, krystallisirt oder pulverisirt	1 250	25
		Vogelbeer- (Eberesche-) oder Apfelsäure	10 000	25
		Bernsteinsäure oder flüchtiges Bernsteinsalz	2 000	25
		Schwefelsäure oder Vitriolöl:		
		reine	120	25
		unreine	30	25
		schweflige Säure, flüssige oder komprimirte	200	25
		Weinsteinsäure, krystallisirt oder pulverisirt	700	25
		Baldriansäure	2 000	25
	316	Tannin oder Gerbsäure	2 000	50
3.	186	Thonerde, trockene oder gallertartige	2 500	25
	274	Oxyde von:		
		Baryum	500	50
		Wismuth	7 500	50
		Blei:		
		gelbes oder Massicot und rothes oder Mennige, sowie verglastes oder Glätte, Goldglätte	150	25
		zusammengesetztes (weißes Siccativ)	200	50
		Kobalt	15 000	50
		Kupfer	2 000	50
		[Eisen jeder Art	500	25]
		Magnesium oder gebrannte Magnesia	1 000	50
		Mangan, Super- (Braunstein) und Bi-	100	25
		Quecksilber (einfaches, Doppelt- und Deuto-) oder Johannis-pulver	3 000	50
		Kalium oder Kali:		
		reines oder Alkohol-Kali	1 200	50
		unreines oder Aetzkali	150	15
		Natrium oder Natron:		
		reines oder Alkoholnatron	1 200	50
		unreines oder Aetznatron	60	20
		Zink:		
		unreines (weißes) oder Zinkweiß	100	25
		reines	800	50
4.	177	Essigsaure und brenzlich holzsaure Salze:		
		von Aluminium	450	15
		von Ammonium	1 100	25
		von Blei, flüssig oder krystallisirt	200	25
		von Kupfer, krystallisirt oder in Pulverform	500	25
		von Eisen	150	15
		von Kalium g	1 000	50
		von Natrium	1 000	50
		von Strontium	3 000	25
		von Uranium	7 500	25
	189	Antimonsaures Kali, einfaches oder schweißtreibendes Antimon, gewaschen oder ungewaschen	1 200	40
	194	Arsensaures und arsenigsaures Kali und Natron:		
		reines	1 600	50
		unreines	400	40

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
198 Benzoësaure Salze:		
von Ammonium	7 000	50
von Wismuth	8 000	50
von Lithium	8 000	50
von Naphthol	6 000	50
von Natrium	5 000	50
200 Borsaures Natron oder Borax, krystallisirt oder pulverisirt	300	50
201 Bromüre und bromsaure Salze:		
von Ammonium	2 000	50
von Kampher	5 000	50
von Aethyl	6 000	50
von Eisen	4 000	50
von Lithium	8 000	50
von Kalium	2 000	50
von Natrium	2 000	50
von Strontium	3 000	50
205 Kohlensaure Salze und Karbüre von:		
Ammonium, kohlensaures Ammoniak	400	40
Baryum, rein	500	50
unrein	150	50
Wismuth	5 000	50
Kalk oder Calcium, rein	500	50
unrein	60	50
[Blei oder Bleiweiß	100	25]
Kupfer	1 000	50
Creosot oder Creosotal	6 000	15
Eisen	400	50
Guajacol	15 000	15
Lithium	8 000	50
Magnesium	400	25
Kalium (kohlensaures, unterkohlensaures):		
unrein, Danziger Pottasche, Perlasche oder Handelspottasche	30	20
gereinigt, Sal tartari (Weinsteinsalz) oder vegetabilisches Alkali	200	25
Kalium, doppeltkohlensaures	200	25
Strontium	250	25
Natrium (kohlensaures, unterkohlensaures), Soda oder Handelsbarilla, oder mineralisches Alkali	30	20
gereinigtes	200	25
Natrium, doppeltkohlensaures	100	50
Zink:		
reines	1 000	50
unreines	200	50
211 Chlorsaures Kali und Natron, krystallisirt oder pulverisirt	300	30
213 Chlorüre, Hydrochlorate oder Muriate:		
Chlorammonium oder geruchloser Salmiak, rein	400	50
unrein	150	50
Chlorantimonium oder Spießglanzbutter:		
flüssig	700	50
fest oder konkret	2 500	50
Chlorarsenik	3 000	50
Chlorbaryum	300	50
Chlorkalk	50	50
Chlorcalcium, reines	500	50
Desgl., unreines	100	50
Chlorblei	1 000	50
Chlorzinn	500	50
[Chlor-Aethyl und -Methyl]	2 000	20
Chloreisen festes, flüssiges und sublimirtes	1 000	50
[Chlorquecksilber (einfaches, Doppelt- und Deuto-), versüßtes Quecksilber und weißes Präzipitat, Kalomel und Aetzsublimat]	1 800	30

	Zollsatz für 1 kg Réis.	Prozentsatz.
213 Chlorüre 2c. (Forts.):		
Chlornickel	1 800	50
Chlorgold, einfaches oder in Verbindung mit anderen Chlormetallen . . . g	400	20
Chlorkalium, flüssiges (Eau de Javelle)	300	25
Chlorsilber	40 000	50
Chlornatron (Eau de Labarraque)	300	25
Chlornatrium, gemeines Salz oder Kochsalz:		
unreines, grobes . . . Liter	30	25
gereinigtes	100	25
Chlorstrontium	500	50
Chlorzink:		
rein	600	50
unrein	300	50
Unterchlorsaures Natron, rein	200	25
215 Chrom-Fluor	600	15
216 Chromsaures, doppeltchromsaures		
Blei:		
[gelbes oder Chromgelb	300	30]
[rothes oder Chromroth (Chromzinnober)	900	30]
Kalium	150	15
218 Citronensaures		
Eisen, einfaches, oder Eisen und Ammoniak, oder Eisen mit irgend welchem anderen Metall	2 000	40
Eisen mit Chinin	2 000	40
Lithium	12 000	40
Magnesium, körnig, aufbrausend	2 000	40
Kalium	2 000	40
222 Cyanüre, Hydrocyanate, Cyanhydrate, Hydroferrocyanate oder Prussiate:		
[von Eisen (Berliner Blau)	1 800	30]
von Kalium:		
reines	1 600	50
nicht gereinigtes, für Gewerbe	500	25
235 Fluorverbindungen aller Art	v. Werth	50
236 Fluorsilicate aller Art	v. Werth	50
237 Ameisensaure Verbindungen aller Art	v. Werth	50
251 Jodüre, Jod-Hydriodate oder Jodhydrate und Jodhydrargyrate, Jodate von:		
Ammonium	9 000	25
Calcium	9 000	25
Blei	5 000	25
Schwefel	7 000	25
Aethyl	9 000	25
Eisen, einfach oder zusammengesetzt	6 000	25
Lithium	12 000	25
Quecksilber, einfach, deuto-	6 000	25
Kalium oder Kali	6 000	25
Natrium oder Natron	7 000	25
Strontium	9 000	25
252 Milchphosphorsaurer Kalk	4 000	50
253 Milchsaure Verbindungen:		
von Calcium	2 000	50
von Eisen, einfache oder in Verbindung mit anderen Salzen	2 000	50
von Strontium	5 000	50
265 Molybdänsaure Salze	10 000	50
268 Salpetersaure und salpetrigsaure Salze von:		
Ammonium, krystallisirt und pulverisirt	600	50
Baryum, desgl., desgl.	200	50
Wismuth (unter-) in Pulver oder in Trochisken, in Teig oder Crême	5 000	50

	Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
268 Salpetersaure ꝛc. Salze (Forts.):		
Calcium	1 200	50
Kadmium	5 000	50
Kobalt:		
rein	4 000	50
unrein, fest oder flüssig	1 200	50
Kupfer	2 000	50
Blei:		
rein	600	50
unrein	300	50
Lithium	12 000	50
Magnesium	1 600	50
Quecksilber, einfach und doppelt und Quecksilber-Ammonium	2 400	50
Nickel	2 500	50
Kalium:		
rein	400	50
unrein oder Salpeter	50	25
Silber, krystallisirt oder geschmolzen (Höllenstein)	35 000	50
Natrium:		
raffinirtes, krystallisirt und pulverisirt	200	50
unreines oder Peruanisches	50	25
Strontium, krystallisirt oder pulverisirt	400	50
270 Blausaure Salpetersalze aller Art	6 000	50
272 Kleesaures:		
Wismuth	8 000	50
Nickel	3 500	50
Lithium	20 000	50
Kalium, neutrales oder saures (Sauerkleesalz)	500	50
273 Sauerstoffchlorüre von:		
Wismuth	5 000	50
Kupfer	2 000	50
283 Hypermangan- und mangansaures Kali	800	50
" " " Natron	800	50
" " " Zink	5 000	50
285 Phosphorsaure, bi-, pyro-phosphorsaure und metaphosphorsaure Salze:		
von Ammonium	1 500	50
" Calcium	800	50
" Kobalt	7 500	50
" Eisen:		
einfach	1 600	50
zusammengesetzt	3 000	50
" Kalium	2 000	50
" Natrium:		
zusammengesetzt	2 000	50
einfach	500	50
286 Phosphorigsaure und überphosphorigsaure Salze von:		
Calcium	4 000	50
Eisen	7 000	50
Natrium	4 000	50
287 Phosphor-Zink	6 000	50
292 Hirschhorn, [rohes und geraspeltes, sowie] gebranntes in Pulverform oder in Küchelchen	500	50
298 Saccharate (zuckersaure Salze) und Saccharüre in Pulver oder körnig, aller Art	7 200	40
299 Salze:		
körnige oder pulverisirt, brausende oder nicht	3 200	40
zur Eisbereitung geeignete	240	40
aus natürlichen Wässern, in Pulverform oder krystallisirt	4 000	40
301 Salicylsaures Wismuth	6 000	50
" Calcium	6 000	50
" Magnesium	8 000	50
" Lithium	6 000	50
" Naphthol oder Salol	5 000	50

		Zollsatz für 1 kg Reis.	Prozentsatz.
	Salicylsaures Natrium, krystallisirt oder pulverisirt	3 000	50
	" Zink	8 000	50
302	Silikate (kieselsaure Salze):		
	[reine zum medizinischen Gebrauch]	1 200	20
	von Kali oder Wasserglas	60	20
	von Natron	30	20
306	Stearinsaure Verbindungen aller Art	2 000	25
307	Bernsteinsaure Verbindungen aller Art	30 000	25
308	Schwefelsaure Salze (Bisulphate, Hypersulphate 2c.):		
	von Aluminium:		
	und Kali, Alaun, krystallisirt oder in Pulver	60	50
	und Kali, Alaun, calcinirt	300	50
	mit anderen Basen	400	50
	von Ammonium	400	50
	von Antimon	200	50
	von Baryum	300	50
	von Kadmium	6 000	50
	von Calcium oder Gips, rein oder präcipitirt	500	50
	von Blei	200	50
	von Kobalt	3 000	50
	von Kupfer:		
	einfach, Kupfervitriol	100	50
	zusammengesetzt	1 000	50
	von Eisen:		
	unreines oder grünes Vitriol	10	25
	reines	200	50
	zusammengesetzt	1 000	50
	von Lithium	10 000	50
	von Magnesium oder Bittersalz	30	50
	von Quecksilber (Bi- u. Proto-)	1 250	25
	von Kalium	300	50
	von Natrium:		
	neutrales oder Glaubersalz	15	25
	saures oder doppeltschwefelsaures Natron	300	50
	von Strontium	300	50
	von Zink:		
	rein	200	50
	unrein	70	50
309	Sulfite, Bisulfite und Hypersulfite von Natrium:		
	rein	500	50
	unrein	200	50
311	Sulfo-Cyanüre aller Art	4 000	50
312	Sulfophenate von:		
	Calcium	1 800	50
	Kalium	2 500	50
	Natrium	1 800	50
	Zink	1 600	50
	Ammonium	300	50
313	Schwefelverbindungen (Sulfurete, Hydrosulfate oder Sulfohydrate):		
	von Antimon:		
	[natürliches oder rohes Schwefelantimon]	200	25
	[mit Schwefelüberschuß oder Antimon-Goldschwefel]:		
	rein	1 200	50
	unrein	400	50
	Hydrat- oder Mineral-Kermes	3 000	50
	[verglast oder Antimonglas	600	50]
	[Schwefelarsenik, gelbes (Auripigment) und rothes (Realgar)	500	50]
	von Baryum	100	50
	[Schwefelkohlenstoff, unreiner	200	50]
	von Calcium	200	50
	von Blei	600	50

	Nr.	Artikel	Zollsatz für 1 kg Reis	Prozentsatz
	313	Schwefelverbindungen (Forts.):		
		von Kupfer	600	25
		von Eisen	200	50
		von Quecksilber	2 000	50
		von Kalium	300	50
		von Natrium	120	50
		von Zink	600	50
	315	Gerbsaure Salze von:		
		Wismuth	5 000	50
		Eisen	3 000	50
		Quecksilber	6 000	50
	317	Weinsteinsaure Salze von:		
		Wismuth	4 000	25
		Eisen, einfach und zusammengesetzt	1 500	25
		Kalium:		
		neutraler oder löslicher Weinstein	1 500	50
		Antimonoxydkali oder Brechweinstein	1 200	50
		saures (doppeltweinsteinsaures):		
		reines oder Cremor tartari, krystallisirt oder pulverisirt	500	25
		löslicher Weinsteinrahm oder boraxhaltiger (Boraxweinstein)	1 000	25
		unreiner oder roher Weinstein	200	15
		Natrium, neutrales und saures, sowie von Kalium (Seignettesalz), krystallisirt oder pulverisirt	1 600	50
	322	Baldriansaure Salze von:		
		Ammonium	4 000	50
		Eisen	6 000	50
		Zink	6 000	50
5.	179	Mineralwässer, natürliche oder künstliche	350	60
	628	Eis	10	15
6.	181	Albuminate aller Metalle	2 500	50
	202	Kasten mit chemischen Reagentien für Laboratorien Kasten	v. Werth	50
	243	Glycero-Phosphate oder Phospho-Glycerate aller Art	4 500	15
	[759	Aluminium	1 500	25]
	[760	Antimon oder Spießglanz, regulus antimonii	200	25]
	[761	Arsenik	300	25]
	[762	Wismuth	3 200	20]
	763	Brom	1 500	25
	[764	Kadmium	6 000	25]
	765	Schwefel:		
		in Stangen	10	20
		Schwefelhydrat, Schwefelmilch	800	50
		sublimirter, oder Schwefelblume	60	20
	766	Jod	6 000	20
	[767	Quecksilber, metallisches	1 000	20]
	[768	Nickel in Würfeln und in Blechen, zum Galvanisiren und zu anderem Gebrauch	1 500	25]
	769	Phosphor, weißer und rother, in Masse oder in Stangen, und amorpher	1 200	20
	[770	Kalium	20 000	25]
	[771	Natrium	2 500	25]
	772	Alle anderen, nicht besonders aufgeführten Metalloïde [und Metalle]	v. Werth	25
	1069	Pulver und andere Präparate zur Vertilgung oder Fernhaltung von Insekten und anderen Thieren	2 000	50
		„Schwefelkohlenstoff" siehe 4. Nr. 313.		

Canada.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.

	Nr.	Artikel	Zollsatz für 1 Gallone Doll. Cents
1.	417	Düngemittel, künstliche, zusammengesetzt oder fabrizirt . v. Werth	10 %
	520	Dünger, nicht zusammengesetzt oder verarbeitet, einschließlich Phosphatgestein, Kainit oder Deutsche Kalisalze, Deutsche mineralische	

	Nr.		Zollsatz für 1 Gallone Doll.	Cents.
	520	Dünger (Forts.): Pottasche, Knochenstaub, Knochenschwarz oder verkohlte Knochen, und Knochenasche, Fischabfälle, Guano und anderer thierischer oder vegetabilischer Dünger	frei	
2.	141	Essigsäure und Holzessigsäure, n. a. a., sowie Essig, bis zu einem die Normalstärke nicht übersteigenden Stärkegrad	—	15
		für jeden Grad über die Normalstärke Zuschlag	—	2
		Als Normalstärke sollen 6 pCt. absoluter Säure gelten und in allen Fällen ist die Stärke in der vom Gouverneur im Rathe festzusetzenden Weise zu bestimmen.		
	142	Rohe Essigsäure und rohe Holzessigsäure, nicht über 30 pCt. stark. v. Werth	25 %	
	143	Salz- und Salpetersäure, sowie alle gemischten oder sonstigen Säuren, n. a. a. . . . . v. Werth	20 %	
	144	Schwefelsäure . . . . v. Werth	25 %	
	145	Phosphorsäure, n. a. v. . . . . v. Werth	25 %	
	484	[Wismuth, metallisches, in natürlichem Zustande; Blut-Albumin und] Gerbsäure	frei	
	490	Borsäure [und Borax, gemahlen oder nicht], in Mengen von weniger als 25 Pfund	frei	
		„Oxalsäure" siehe 4. Nr. 477.		
		„Weinsteinsäure-Krystalle" siehe 4. Nr. 502.		
3.	158	[Weißes und] rothes Bleioxyd ([Bleiweiß und] Mennige), Orange-Mennige und Zinkweiß, trocken . . . . v. Werth	5 %	
		„Aetzkali, roh" siehe 4. Nr. 565.		
		„Aetznatron" siehe 4. Nr. 586.		
		„Bleiglätte", „Grünspan", „Kobaltoxyd", „Kupferoxyd", „Manganoxyd", „Zinnoxyd" Siehe 4. Nr. 502.		
		„Kupferoxyd, schwarzes" siehe VI. 1. Nr. 515.		
		„Thonerde" siehe 4. Nr. 476.		
4.	102	Feinkörniges Salz, lose, und grobkörniges Siedesalz, n. a. a. 100 Pfund	—	5
	103	Salz, n. a. a., in Säcken, Fässern und anderen Verpackungen. Die Säcke, Fässer oder anderen Verpackungen, welche die erste Umschließung oder innere Verpackung bilden, unterliegen demselben Zoll, als wenn sie leer eingeführt würden . . . . 100 Pfund	—	7½
	476	[Aluminium in Ingots, Blöcken oder Barren, Streifen, Blechen oder Platten; Thonerde] und Chloraluminium, schwefelsaure Thonerde und Alaunkuchen; sowie Alaun, nur unverpackt, gemahlen oder nicht	frei	
	477	[Amber, grauer]; Ammoniumsulfat, Salmiak, Ammoniumnitrat; [Arsenik; Brom, Burgunder Pech; Zinnober, Kochenille], Cyankalium und Cyan oder Bromkalium zur Reduktion von Metallen bei bergmännischen Operationen; [Jod, rohes]; Kryolit, mineralisches; [Oxalsäure; Chininsalze]; Salpeter; [Kalktuff; Alizarin und künstliches Alizarin; Anilinöl, rohes; Anilinsalze und arsensaures Anilin; Orlean, flüssig oder fest; Anilinfarben und Steinkohlentheer-Farben, unverpackt oder in Packeten von nicht weniger als einem Pfund Gewicht]	frei	
	478	Antimonsalze; [Antimon oder Antimon-Regulus, nicht gemahlen, pulverisirt oder anderweit bearbeitet]	frei	
	502	Chlorkalk, in Packeten von nicht weniger als 25 Pfund Gewicht; [Kobalterz; Kobaltoxyd, Zinnoxyd und Kupferoxyd; Kupferpräzipitat, rohes; Drachenblut; Gips, roher (schwefelsaurer Kalk); Lava, unverarbeitet; Manganoxyd; Phosphor; Bleiglätte; Saffran, Saffrankuchen, Saffflor und Extrakt aus demselben]; Eisensulfat (Eisenvitriol); Kupfersulfat (Kupfervitriol); [Schwefel, roh, in Stangen oder als Schwefelblüthe]; Brechweinstein und grauer Weinstein; gereinigter Weinstein in Krystallen und roher Weinstein; [Grünspan oder basisch essigsaures Kupferoxyd, trocken]; Zinksalze [und Weinsteinsäure-Krystalle]	frei	

		Zollsatz für 1 Gallone Doll. Cents.
	565 Salzsaures Kali und doppeltchromsaures Kali, [rohes Aetzkali], Blutlaugensalz, rothes und gelbes; sowie Pottasche und Perlasche, in Packeten von nicht weniger als 25 Pfund Gewicht	frei
	579 Salz, aus dem Vereinigten Königreich oder aus einer Britischen Besitzung oder zum Gebrauch in der See- und Golffischerei eingeführt	frei
	586 Natriumsulfat, rohes, bekannt als salt cake, Barilla oder Sodaasche, [Aetznatron], Natriumsilicat in Krystallen oder in Lösung; Natriumbichromat, Natriumnitrat oder Würfelsalpeter, Sodasalz; Schwefelnatrium, salpetrigsaures Natron, arsensaures und zweifach arsensaures Natron, Chlornatrium, chlorsaures Natron, doppeltschwefligsaures und zinnsaures Natron	frei
	„Bleiacetat“, „Bleinitrat“ siehe VI. 1. Nr. 515.	
	„Borax“ siehe 2. Nr. 490.	
	„Eisenbeize und Rothbeize“ siehe I. 1. Nr. 517.	
	„Kainit“ und „Pottasche“ siehe 1. Nr. 520.	
	„Kaliumchlorat“ siehe VI. 1. Nr. 515.	
5.	539 Eis	frei
	554 Mineralwasser, natürliche, nicht in Flaschen — gemäß den vom Zollkontroleur erlassenen Vorschriften	frei
6.	„Arsenik“, „Brom“, „Jod“ siehe 4. Nr. 477.	
	„Phosphor“, „Schwefel“ siehe 4. Nr. 502.	
	„Wasserstoffsuperoxydlösungen“ siehe II. 1. Nr. 146.	

Chile.

		Zollsatz vom Werth.
	Alle nicht genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt. Muster von Waaren, deren Zoll, ohne diese Ausnahme, 2 Pesos nicht übersteigt, frei.	
1.	Guano	frei
2.	—	
3.	Aetzkali	5 %
	Aetznatron	5 %
4.	Alaun	5 %
	Ammoniaksalze	5 %
	Chlorkalcium	5 %
	Chlorkalium	15 %
	Doppeltchromsaures Kali, [Baumwollengespinnst, gewöhnlicher Phosphor, rother oder amorpher Phosphor, für Zündhölzer, bedruckter oder unbedruckter Karton speziell für Zündhölzerschachteln] für den Zeitraum von zehn Jahren laut Gesetz Nr. 1004 vom 21. Januar 1898	frei
	Eisenvitriol	frei
	Kali-Salpeter	15 %
	Kaliumbichromat	5 %
	Kaliumchlorat	5 %
	Kaliumeisencyanid oder rothes Blutlaugensalz	frei
	Kaliumeisencyanür oder gelbes Blutlaugensalz	frei
	Kalium- und Natriumcyanür	frei
	Kupfervitriol, ungereinigt	15 %
	Natriumbisulfat	5 %
	Natriumsilikat, flüssiges oder festes	5 %
	Natron-Salpeter, roher	frei
		Pesos.
	Salz, gewöhnliches, in Stücken oder körnig . . . . . . 100 kg	2,50
	Salz, gereinigt oder halbgereinigt . . . . kg	0,10
	Schwefelnatrium	5 %
	Soda oder Natriumkarbonat-Hydrat und -Anhydrid	60 %
5.	Wasser	frei
6.	Phosphor, gewöhnlicher, rother oder amorpher	frei

Ausfuhrzoll.

		Zollsatz. Pesos.
	Alle nicht genannten Waaren sind zollfrei.	
	Salpeter nach Maßgabe der näheren Bestimmung des Artikels 11 *) des Gesetzes vom 23. 12. 1897 . . . . 100 kg	3,38
	Jod unter den gleichen Bedingungen, wie bezüglich des Salpeters kg	1,27

*) [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Columbien.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Zoll von 1,875 Pesos für 1 kg.	
1.	Guano	0,075
	Künstlicher Guano (Dekret 802 von 1889)	0,075
2.	„Schwefelsäure" siehe VI. 1./2.	
3.	„Natron, kaustisches" siehe VI. 1./2.	
4.	Alaun	0,30
	Kali und Natron, unterkohlensaures	0,0375
	Pottasche	0,0375
	Salpeter, gereinigt	0,075
	Salpeter, roh	0,015
	Salz . . . . je 12½ kg	2,25
	Soda-Asche und -Salze	0,0375
	„Bromkalium", „Bromnatrium", „Chlorkalk" } siehe VI. 1./2.	
	„Natron, kohlensaures", „Desgl., unterschwefligsaures" } siehe VI. 1./2.	
5.	Eis (Gesetze 36 von 1886 und 129 von 1888)	0,015
6.	Calciumcarbid	0,0375
	Gegenstände, welche zur Herstellung von Zündhölzern dienen:	
	Gewöhnlicher Phosphor, amorpher (rother) Phosphor, [Stöckchen aus Holz oder Wachs]	verboten
	Schwefel in Blumen, Körnern, Broten, Stangen oder Cylindern .	0,015
	„Brom" siehe VI. 1./2.	

Costa-Rica.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
	Zu den Eingangszöllen tritt laut Tarif-Nr. 104 noch eine Hafengebühr von 0,015 Pesos für 1 kg hinzu.	
	Muster ohne Werth aller Art 0,02 Pesos für 1 kg.	
1.	—	
2.	aus 27 Salicylsäure, Essig-, Chlorwasserstoff- oder Salzsäure, Salpeter-, Oxal-, Schwefel-, Weinstein- und Citronensäure; Scheidewasser und Königswasser	0,11
3.	„Kaustische Soda" siehe 5. Nr. 26.	
	„Zinkoxyd und [Farben, gewöhnliche, in Pulver wie] Mennige" siehe I. 2. aus Nr. 27.	
4.	aus 27 Natürliches Steinsalz aller Art zur Herstellung nicht besonders aufgeführter Wässer; krystallisirtes kohlensaures Natron; [wissenschaftliche Instrumente; Pillendreher und andere metallene Werkzeuge und Instrumente für Apotheken, sowie Glasspritzen]; natürliche und künstliche Soda, unterschwefligsaures Natron, Ammoniaksalze, Eisenvitriol	0,11
	28 Glauber-, Epsom- oder Englisches Salz, Salpeter-, Rochellesalz und doppeltkohlensaures Natron in Pulverform, Borax	0,22
	aus 29 Fruchtsalze, [Speichelwurz] und citronensaure Magnesia	0,33

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
	aus 83	Salz, gewöhnliches	0,02
		„Alaun" siehe I. 2. aus Nr. 27.	
		„Chlorkalk" siehe III. 2. Nr. 25.	
		„Salpetersaure Verbindungen" siehe 5. Nr. 26.	
5.	26	Mineral- und gashaltige Wässer, [Knochenkohle, kaustische Soda, salpetersaure Verbindungen]	0,04
6.	aus 27	Schwefel	0,11
		Hafengebühren bei der Ausfuhr.	
	105	Waaren im Allgemeinen für je 3 kg	0,01
		Für das Wiedereinschiffen von je 50 kg brutto	0,60

Ecuador.

Zollsatz für 1 kg Sucres.

Alle nicht genannten Waaren haben einen Einfuhrzoll von 25 Centavos für das Kilogramm zu entrichten.
Für die Waareneinfuhr wird ein Zollzuschlag von zusammen 89 pCt. erhoben.
Außerdem bei der Einfuhr über das Zollamt von Guayaquil noch 11 pCt.
[Siehe die allgemeinen Bestimmungen; auch betr. der zollfreien Muster.]

1.	Guano	frei
	Salpeter, nicht raffinirt, zur Düngung	frei
2.	Mineralische Säuren	0,05
3.	—	
4.	Alaun	0,05
	Salmiak	0,05
	Salz, Peruanisches, über die Landgrenze eingeführt	0,01
	Salz, unter Monopol gestellt, solange dasselbe dauert	verboten
	Schwefelsaures Kupfer	0,05
	Tischsalz, raffinirtes	0,10
5.	Mineralwasser	0,02
6.	Backpulver [und Brodhefe]	0,10
	Schwefel	0,10

Honduras.

Zollsatz für 1 Pfund Pesos.

Alle nicht genannten Gegenstände entrichten nach Tarif-Nr. 378 einen Zoll von 1,50 Pesos.
Außer den betreffenden Zollsätzen werden noch Zuschläge und eine Lagergebühr erhoben. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Waarenproben in kleinen Stücken ohne Rücksicht auf das Gewicht nach Tarif-Nr. 40 frei.

1.	26	Guano	frei
2.	54	Schwefelsäure	0,02
	173	Essig-, Salz- und Salpetersäure oder Scheidewasser	0,08
3.		„Zinkweiß" siehe I. 1. Nr. 68.	
		„Mennige, Silberglätte und Braunstein" siehe I. 1. Nr. 176.	
4.	48	Gewöhnliches Salz	frei
	80	Chlorkalk	0,02
	114	Gewöhnliche oder kalzinirte Pottasche	0,02
	115	Salpetersaures Kali oder Kalisalpeter	0,02
	118	Epsomsalz	0,02
	119	Glaubersalz	0,02
	120	Salpeter	0,02
	175	Alaun, roh	0,08
	205	Löthmaterial	0,08
	208	Gewöhnliche und kalzinirte Soda	0,08
	209	Krystallisirte Soda	0,08

			Zollsatz für 1 Pfund. Pesos.
	210 Schwefelsaures Eisenoxyd oder Vitriol		0,08
	211 Schwefelsaures Kupferoxyd oder Kupfervitriol		0,08
5.	25 Eis		frei
	„Mineral- und gashaltige Wasser" siehe II. 2. Nr. 55.		
6.	128 Gift zum Konserviren von Fellen		0,02
	179 Schwefelblüthe und Schwefelleber		0,08
	307 Phosphormasse		0,24

Mexico.

Zollsatz für 1 kg Pesos.

Neben verschiedenen anderen Gebühren wird zu den Einfuhrzöllen noch ein allgemeiner Zuschlag von zusammen 10½ pCt. erhoben.

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	60 Guano (Anm. 35)		frei

35) Hierher gehören auch die konzentrirten Düngemittel, bestehend aus stickstoffreichen Substanzen, Ammoniaksalzen, Phosphaten und Chloriden, zuweilen kommen auch Abfälle von Thierkohle, schwefelsaurem Ammoniak, Natron- und Kalisalpeter sowie Phosphorsäure in der Zusammensetzung vor.

2.	199 Tannin	ges. G.	0,10
	653 Arsenige Säure	ges. G.	0,02
	654 Chlorwasserstoffsäure, schweflige und Schwefelsäure	100 kg brutto	1,50
	655 Essig-, Salpeter-, Oxal- und Holzessigsäure	ges. G.	0,03
	657 Säuren, flüssige, nicht besonders aufgeführt (Anm. 183)	ges. G.	0,20
	658 Säuren, krystallisirt oder pulverförmig, nicht besonders aufgeführt	ges. G.	0,40

183) Hierher gehören die nicht besonders aufgeführten flüssigen und gasförmigen Säuren in wässriger Lösung.

3.	370 Mangan-Hyperoxyd	ges. G.	0,03
	710 Zinnasche (Zinnoxyd)	brutto	0,03
	718 Kaustisches Natron und Kali	brutto	0,01
	„Oxyde aller Stoffe" siehe 4. Nr. 715 und Anm. 231.		
4.	360 Kohlensaurer Baryt, kohlensaure Magnesia oder Strontianit (Anm. 116)	ges. G.	0,08
	652 Essigsaure Salze von Thonerde, Ammoniak, Kalk, Kupfer, Chrom, Eisen, Blei und Natron	ges. G.	0,05
	676 Kohlensaures und doppeltkohlensaures Kali und Natron	ges. G.	0,03
	677 Cyankalium (Anm. 199)	ges. G.	0,02
	681 Chlorsaures Kali und Natron	ges. G.	0,06
	683 Chlorkalk, Chlornatrium und Chlorkalium	brutto	0,01
	684 Chlorgold und Chlorplatin	ges. G.	16
	685 Chlorzink und Zinnchlorür	brutto	0,01
	686 Weinsteinrahm (Anm. 207)	ges. G.	0,10
	697 Natronhypersulfit	brutto	0,01
	702 Salpetersaures Silber	ges. G.	2
	707 Uebermangansaures Kali	brutto	0,02
	712 Salz, gewöhnliches, oder Speisesalz	brutto	0,02
	714 Strontian- und Barytsalze	ges. G.	0,08
	715 Salze [und Oxyde] aller Stoffe, nicht besonders aufgeführt (Anm. 231)	ges. G.	0,15
	716 Kali- und Natronsalpeter	brutto	0,01
	717 Kieselsaures Natron und Kali	brutto	0,03
	719 Schwefelsaures Kupfer, Eisen und Ammoniak	brutto	0,01
	720 Schwefelsaures Natron und schwefelsaure Magnesia, sowie borsaures Natron	brutto	0,04
	721 Calcium- und Natrium-Sulfit, -Bisulfit und -Trisulfit	brutto	0,01
	725 Weinstein, roher	brutto	0,08

116) Der Zoll gilt sowohl für die natürlichen wie für die künstlichen Karbonate.

199) Hierunter fällt gelbes Blutlaugensalz oder Ferrocyankalium in flachen, hellgelben, durchsichtigen, geruchlosen, in Wasser, aber nicht in Alkohol löslichen Krystallen.

207) Diese Nummer bezieht sich auf einfach- und doppeltweinsteinsaures Kali in prismatischen sehr weißen Krystallen von säuerlichem Geschmack.

231) Hierher gehören die nicht anderweit tarifirten Salze [und Oxyde.]

			Zollsatz für 1 kg Pesos.
5.	733 Mineralwasser, natürliche und künstliche	ges. G.	0,02
	894 Eis	brutto	0,01
6.	358 Schwefel (Anm. 115)	brutto	0,01
	674 Büchsen mit chemischen Reagentien (Anm. 196)	ges. G.	1
	694 Phosphor, weißer und rother	ges. G.	0,50
	704 Calciumcarbid (Anm. 223)	brutto	0,06
	722 Sulpho-Oleïn	brutto	0,05
	723 Schwefelkohlenstoff	ges. G.	0,10
	727 Gift zur Bearbeitung von Fellen (Anm. 241)	ges. G.	0,02
	729 Jod	ges. G.	0,50
	„Chemische Erzeugnisse" siehe VI. 1. Nr. 689.		

115) Hierher fällt das Metalloïd im natürlichen Zustand in unregelmäßige Stücke oder Stangen geschmolzen oder sublimirt, sogenannte Schwefelblumen.

196) Hierher gehören die Behälter mit Reagentien für die chemische Analyse, welche die verschiedenen gewöhnlich zu jenem Zweck benutzten Stoffe enthalten, auch Probirgläser, Gefäße, Kapseln, Rohren und anderes Material für Laboratorien. Auch wenn die in jenen Behältnissen enthaltenen Flaschen leer sind, fallen sie unter diese Nummer.

223) (Aufgehoben durch Dekret vom 30. April 1894.)

241) Gift zur Bearbeitung von Häuten enthält als Hauptstoff weißes Arsenik und kann in Pulverform oder als Arsenik-Paste vorkommen. Es giebt auch andere Zubereitungen für diesen Zweck, deren Grundlage Naphtalin oder Quecksilber sind; auch diese fallen, wenn der Zweck angegeben, unter diese Position.

Neufundland.

Die nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 35 pCt.

		Zollsatz vom Werth.
1.	Dünger und Düngemittel aller Art	frei
2.	Borsäure, Essigsäure, [Preservaline, wenn von Fabrikanten zum Gebrauch bei der Herstellung von Fischkonserven und Fischleim eingeführt]	frei
	Salz- und Salpetersäure, sowie alle gemischten und sonstigen Säuren, nicht anderswo besonders aufgeführt	30 %
	Schwefelsäure, wenn zum Gebrauch bei der Düngerfabrikation eingeführt	frei
3.	—	
4.	Doppeltkohlensaures Natron	20 %
	[Ceresin, Chlordinitrobenzol] und salpetersaures Ammonium	30 %
	[Preßhefe, Hefekuchen und] Backpulver	30 %
	Salz, Butter- und Tafelsalz, nicht anderswo besonders aufgeführt	10 %
	Salz, unverpackt, wenn zum Gebrauch in der Seefischerei eingeführt Tonne	20 Cent
	Waschsoda (Natriumkarbonat)	30 %
5.	—	
6.	Chemikalien [und Papier], wenn von Zündholzfabrikanten zur Fabrikation von Zündhölzern eingeführt	20 %
	„Preservaline" siehe unter 2. „Borsäure ꝛc."	
	„Wasserstoffsuperoxydlösungen siehe II. 1. unter „Schwefeläther".	

Nicaragua.

Die nicht angeführten Gegenstände, welche nicht klassifizirt werden können, entrichten 50 pCt. vom Betrage der Originalfaktura.
Durch Gesetz vom 19. Dezember 1891 sind die bestehenden Einfuhrzölle um 100 pCt. und durch Verordnung vom 14. Januar 1899 um 50 pCt. erhöht.
Waarenmuster in Stücken ohne Handelswerth sind zollfrei.

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
1.	Dünger	frei
2.	Chlorwasserstoff- (Salz-), Schwefel- und Salpetersäure	0,03
	[Karbol- und] Oxalsäure (Kleesalz)	0,05

		Zollsatz für 1 Pfund Pesos.
3.	Aetznatron	0,02
	Kaustische Soda für Seifenfabriken	frei
	Zinkoxyd	0,04
4.	Alaun	0,02
	Borax oder borsaures Natron	0,05
	Chlorkalk	0,01
	Doppeltkohlensaures Natron und krystallisirtes kohlensaures Natron	0,02
	Epsom- und Glaubersalz (Engl. Salz oder schwefelsaure Magnesia, schwefelsaures Natron)	0,02
	Natron-Sulfit	0,05
	Salmiak oder salzsaures Ammoniak	0,05
	Salpeter oder salpetersaures Kali	0,03
	Schwefelsaures Eisen	0,01
	Schwefelsaures Kupfer oder blauer Vitriol	0,03
	Schwefelsaures Zink oder weißer Vitriol	0,02
	Sodasilikat für Seifenfabriken	frei
	Speisesalz	0,00½
5.	Eis	frei
	Gashaltiges Mineralwasser und Sauerbrunnen	0,02
6.	Gift zur Gerberei, gegen Ameisen, Fliegen ꝛc.	0,10
	Schwefel jeder Gattung und -Blumen, gereinigte, in Stangen	0,03
	Schwefelkohlenstoff	frei

Peru.

Die zollfreien Waaren haben einen Finanzzoll von 8 pCt. zu entrichten.
Zu den Einfuhrzöllen tritt noch ein Zuschlag von 8 pCt. hinzu.

		Zollsatz vom Werth.
1.	2589 [Salpeter und] andere Düngstoffe	frei
2.	2967 Schwefelsäure, flüssig oder fest	10 %
3.	—	
4.	3031 Nitrit in Kisten mit 12 Flaschen	45 %
	3169 u. 3971 Doppeltkohlensaures Natron von Erba in Schachteln bis zu 50 g	45 %
	3170 u. 3972 Desgl., bis zu 100 g	45 %
	3282 u. 3658 Magnesia, citronensaure in Fläschchen von Roge, Gurling und anderen	45 %
	3332 Wismuthbutter	45 %
	3484 Phosphat, lösliches von Leras	45 %
	3485 Phosphat, saures, in speziellen Fläschchen	45 %
	3942 Fruchtsalze in speziellen Fläschchen von beliebigen Fabrikanten	45 %
	3967 Soda in Schachteln zu 12 Portionen	45 %
	„Salpeter" siehe 1.	
5.	2854 Eis	10 %
6.	2183 Flüssigkeit zum Klären von Wein	frei
	2184 Flüssigkeit zur Erhaltung von Kesseln, Stahl und polirtem Eisen	10 %
	2529 Pulver zum Weinklären	frei
	2655 Erde zum Weinklären (oder Kalkolin)	frei
	2656 Erde, feuerfeste, zum Reinigen von Kesseln	frei
	2729 Gift für die Gerberei, flüssig oder in Masse	frei
	„Seidlitzpulver" siehe VI. 2. Nr. 3955/56.	
	Von den übrigen Waaren beträgt der Zoll 40 pCt. des Werthes nebst dem obigen Zuschlag von 8 pCt. des Zollbetrages.	

Salvador.

Die zollfreien Waaren, mit Ausnahme der mit * bezeichneten, haben als Zoll und Abgaben 20 pCt. in Silber von dem Fakturenbetrage zu entrichten.
Von allen übrigen Einfuhrwaaren wird ein Zuschlag von 25 pCt. erhoben.
Zu den Zollgefällen treten noch verschiedene Abgaben hinzu. [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]
Muster von Waaren, deren Zoll 1 Peso nicht übersteigt, frei.
Alle nicht genannten Waaren entrichten Zoll gleich den ihnen in Stoff und Form gleichstehenden.

		Zollsatz für 1 kg Pesos.
1.	*Guano und sonstiger Dünger	frei

		Zollsatz für 1 kg Gewicht.
	*Künstlicher [und natürlicher] Dünger aller Art	frei
2.	„Essigsäure“; „Oxalsäure“; „Salpetersäure“; „Salzsäure“; „Schwefelsäure“; „Weinsteinsäure“. } siehe VI. 2.	
3.	Aetznatron oder -Kali für Industriezwecke	0,02
	„Kaustische Soda und kaustisches Kali“ siehe auch II. 5.	
4.	Salpetersaures Natron oder Salpetersalz, ohne besondere Genehmigung der Regierung	verboten
	Salz	0,02
	„Alaun“; „Ammoniaksalz“; „Bittersalz“; „Bromammonium“; „Bromkalium“; „Bromnatrium“; „Bromlithium“; „Doppeltkohlensaures Kali“; „Doppeltkohlensaures Natron“; „Glaubersalz“; „Jodammonium“; „Jodblei“; „Jodkalium“; „Jodnatrium“; „Phosphorsaurer Kalk“; „Phosphorsaure Soda oder Pottasche“; „Salze von Gold, Silber und Platin“; „Schwefelsaures Eisen“; „Schwefelsaures Kupfer“; „Schwefelsaures Zink“; „Weinstein“. } siehe VI. 2	
	„Pottasche“ und „Kieselsaures Natron“ siehe II. 5.	
5.	Künstliche schäumende Wasser ohne Alkohol, wie [Ingwerbier, Limonaden], Soda u. dergl.	0,03
6.	Gift zum Konserviren von Häuten . . . . 100 kg	0,25
	„Schwefel in Stücken“ „Schwefelblumen“ } siehe VI. 2.	

Uruguay.

Nicht besonders aufgeführte Waaren unterliegen einem Werthzoll von 31 pCt.
Einem Zuschlagszoll von 5 pCt. des in Kraft stehenden Schätzungstarifs unterliegen alle nicht zollfreien Waaren mit Ausnahme der mit einem * bezeichneten.
Außerdem wird noch ein Zuschlagszoll von 3 pCt. vom Werthe der eingeführten Waaren erhoben.

		Zollsatz vom Werth.
1.	„Superphosphate 2c., salpetersaures Natron und Kali sowie Guano“ siehe 4. unter „Eisenvitriol“.	
2.	*Salpetersäure	8 %
	*Salzsäure	8 %
	*Schwefelsäure	8 %
3.	Aetznatron	frei
4.	Eisenvitriol, [Superphosphate und phosphorhaltige Mineralien], salpetersaures Natron, salpetersaures Kali, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaurer Kalk, schwefelsaures, chlorsaures und kohlensaures	

		Zollsatz vom Werth.
	Eisenvitriol (Forts.):	
	Kali, Rückstände von der Bildung phosphorsaurer Salze (fosforación) [und Guano von der Westküste], sofern sie für den Gebrauch und zur Hebung der Landwirthschaft bestimmt sind	frei
	Natron, einfaches und doppeltes	5 %
	Pottasche und Chlor für Industriezwecke	5 %
	Schwefelsaures Kupfer, zu Ackerbauzwecken bestimmt	frei
	*See- und Steinsalz	6 %
	Soda	frei
5.	—	
6.	*Phosphor in Hülsen	8 %
	Schwefelblüthe	frei

Ausfuhrzoll.

Nicht besonders genannte Waaren sind zollfrei.
[Betr. des Zuschlagszolles von 1 pCt. siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

	Zollsatz für 1000 kg Pesos.
Asche [und Knochen]	0,60
Guano, thierischer	0,60

Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei der Einfuhr von allen in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Rohstoffen oder unbearbeiteten Artikeln wird ein Zoll von 10 pCt. und von allen nicht besonders aufgeführten ganz oder theilweise bearbeiteten Artikeln ein Zoll von 20 pCt. vom Werth erhoben.

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
1.	463	Abfall, in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	10 %	
	485	Holzasche [und Aschenlauge] sowie Zuckerrübenasche		frei	
	497	Blut, getrocknetes, nicht besonders vorgesehen		frei	
	499	Knochen, roh, oder nicht gebrannt, calcinirt, gemahlen, gedämpft, oder anderweitig bearbeitet, sowie Knochenmehl oder Thierkohle, und Knochenasche, nur zu Dungzwecken geeignet		frei	
	569	Guano, [Dünger], und alle lediglich als Dünger gebrauchten Substanzen		frei	
	639	Phosphate, rohe		frei	
2.	1	Säuren:			
		Essig- oder Holzessigsäure, deren spezifisches Gewicht 1,047 nicht übersteigt	Pfund	—	3/4
		deren spezifisches Gewicht 1,047 übersteigt	„	—	2
		Borsäure	„	—	5
		Chromsäure und Milchsäure	„	—	3
		Citronensäure	„	—	7
		Salicylsäure	„	—	10
		Schwefelsäure oder Vitriolöl, nicht besonders in diesem Gesetze aufgeführt	„	—	1/4
		Gerbsäure oder Tannin	„	—	50
		Gallussäure	„	—	10
		Weinsteinsäure	„	—	7
		Alle anderen, in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführten Säuren	v. Werth	25 %	
	464	Säuren: Arsensäure oder arsenige Säure, Benzoesäure, [Karbolsäure], Flußsäure, Chlorwasserstoffsäure oder Salzsäure, Salpetersäure, Oxalsäure, Phosphorsäure, Phtalsäure, [Pikrinsäure oder Nitropikrinsäure], Blausäure, Kieselsäure und Baldriansäure		frei	

	Nr.	Artikel	Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
	675	Schwefelsäure, welche bei der Temperatur von 60 Grad Fahrenheit kein größeres spezifisches Gewicht als $1^{380}/_{1000}$ zeigt, zum Gebrauch bei der Herstellung von Kalksuperphosphat oder künstlichem Dünger jeder Art, oder für landwirthschaftliche Zwecke: mit der Maßgabe, daß von Schwefelsäure bei der Einfuhr aus einem, gleichviel ob unabhängigen oder abhängigen Lande, welches von der aus den Vereinigten Staaten ausgeführten Schwefelsäure einen Zoll erhebt, ein Zoll von $^{1}/_{10}$ Cent pro Pfund zu erheben ist		frei	
3.	4	Thonerde-Hydrat oder raffinirter Bauxit	Pfund	—	$^{6}/_{10}$
	16	Kobaltoxyd	"	—	25
	51	Mennige	"	—	$2^{7}/_{8}$
	63	Aetz-Kali oder Kali-Hydrat, raffinirt, in Stangen oder Rollen	"	—	1
	aus 183	Monazit-Sand und Thorit	"	—	6
	518	Cerium		frei	
	607	Mangan-Oxyd [und Mangan-Erz]		frei	
	673	Strontium-Oxyd und -Protoxyd, [sowie Strontianit oder mineralischer kohlensaurer Strontian]		frei	
	683	[Zinnerz], Kassiterit oder schwarzes Zinnoxyd		frei	
	691	Uranium-Oxyd [und -Salze]		frei	
	694	Grünspan oder Kupfersubacetat		frei	
		„Alkalien" siehe 4. Nr. 3.			
		„Aschenlauge" siehe 1. Nr. 485.			
		„Bleiglätte" siehe 4. Nr. 60.			
		„Kalihydrat oder Aetzkali" siehe 4. Nr. 644.			
		„Natronhydrat oder Aetznatron" siehe 4. Nr. 76.			
		„Zinkoxyd" siehe I. 1. Nr. 57.			
4.	3	[Alkalien, Alkaloïde, destillirte Oele, ätherische Oele, ausgepreßte Oele, ausgeschmolzene Oele] sowie alle Mischungen der angeführten Substanzen, und alle chemischen Verbindungen und Salze, in diesem Gesetze nicht besonders aufgeführt	v. Werth 25 %		
	aus 4	Alaun, Alaunkuchen (alum cake), schwefelsaure Thonerde (patent alum), Aluminiumsulfat und alaunhaltiger Kuchen (aluminous cake) sowie Alaun in Krystallen oder gemahlen	Pfund	—	$^{1}/_{2}$
	5	Ammoniak, kohlensaures	"	—	$1^{1}/_{2}$
		Salzsaures oder Salmiak	"	—	$^{3}/_{4}$
		Schwefelsaures	"	—	$^{3}/_{10}$
	6	Weinstein, roher, [oder rohe Weinhefe], nicht mehr als 40 pCt. doppeltweinsteinsaures Kali enthaltend . . .	"	—	1
		mehr als 40 pCt. doppeltweinsteinsaures Kali enthaltend	"	—	$1^{1}/_{2}$
		Weinstein- [und Hefen]-Krystalle oder zum Theil raffinirter Weinstein, nicht mehr als 90 pCt. doppeltweinsteinsaures Kali enthaltend, und weinsteinsaures Natron oder Kali oder Rochelle-Salz	"	—	4
		Mehr als 90 pCt. doppeltweinsteinsaures Kali enthaltend	"	—	5
		Weinsteinrahm und Patent-Weinstein	"	—	6
		Roher Weinstein [oder rohe Weinhefe]	*v. Werth 5 %*		*F.*
	8	Bleichpulver oder Chlorkalk	Pfund	—	$^{1}/_{5}$
	9	Blauer Vitriol oder schwefelsaures Kupferoxyd	"	—	$^{1}/_{2}$
	11	Borax	"	—	5
		Borsaurer Kalk oder borsaures Natron, oder sonstige, nicht anderweit vorgesehene Bor-Stoffe, mehr als 36 pCt. wasserfreie Borsäure enthaltend	"	—	4
		Nicht mehr als 36 pCt. wasserfreie Borsäure enthaltend	"	—	3
	19	Eisenvitriol oder schwefelsaures Eisenoxydul	"	—	$^{1}/_{4}$
	31	Magnesia, kohlensaure für medizinische Zwecke	"	—	3
		Calcinirte, medizinische	"	—	7

	Maßstab.	Zollsatz Dollars	Zollsatz Cents.
31 Magnesia (Forts.):			
Schwefelsaure oder Bittersalz	Pfund	—	1/5
aus 57 Zinkchlorid und schwefelsaures Zinkoxyd	"	—	1
60 Blei: Essigsaures Bleioxyd, weißes	"	—	3 1/4
braunes, graues oder gelbes	"	—	2 1/4
Salpetersaures Bleioxyd	"	—	2 1/2
[Bleiglätte	"	—	2 3/4]
62 Kali, doppeltchromsaures und chromsaures	"	—	3
aus 63 Chlorsaures Kali	"	—	2 1/2
64 Kali, jodwasserstoffsaures, Jodkalium und jodsaures Kali	"	—	25
65 Kali, salpetersaures, oder Salpeter, raffinirt	"	—	1/2
66 Kali, blausaures, rothes	"	—	8
Gelbes	"	—	4
Cyankalium	v. Werth	12 1/2 %	
73 Natron, doppeltkohlensaures und hyperkohlensaures oder Salerat und andere Alkalien, die 50 pCt. oder mehr doppeltkohlensaures Natron enthalten	Pfund	—	3/4
74 Natron, doppeltchromsaures und chromsaures	"	—	2
75 Krystallinisches kohlensaures Natron oder konzentrirte Sodakrystalle, oder Natron-Monohydrat oder Natron-Sesquikarbonat	"	—	3/10
Chlorsaures Natron	"	—	2
76 [Natronhydrat oder Aetznatron	"	—	3/4]
Salpetrigsaures Natron	"	—	2 1/2
Ueberschwefligsaures und schwefligsaures Natron	"	—	1/2
77 Sodasalz oder Sodakrystalle, nicht konzentrirt	"	—	2/10
78 Calcinirte Soda (Sodaasche)	"	—	3/8
Arseniksaures Natron	"	—	1 1/4
79 Natron, kieselsaures oder anderes alkalisches Silikat	"	—	1/2
80 Natron, schwefelsaures, oder Salzkuchen, oder Salpeterkuchen (nitre cake)	Tonne	1	25
aus 91 Künstlicher schwefelsaurer Kalk (pearl hardening) zum Gebrauch für Papierfabrikanten	v. Werth	20 %	
284 Salz in Beuteln, Säcken, Fässern oder in anderen Verpackungen	100 Pfund	—	12
Lose	"	—	8

Unter Zollkontrole eingeführtes Salz kann zum Einsalzen von Fischen, welche von fischereiberechtigten Fahrzeugen gefangen sind, und zum Einsalzen von Fischen an den Küsten der schiffbaren Gewässer der Vereinigten Staaten, unter Beachtung der vom Schatzsekretär hierüber zu erlassenden Vorschriften, verwendet werden, und auf Grund des Nachweises, daß das Salz zu einem der in dieser Klausel angegebenen Zwecke verwendet worden ist, soll der darauf ruhende Zoll erlassen werden. Exporteuren von eingelegtem oder geräuchertem Fleisch, welches in den Vereinigten Staaten mit eingeführtem Salz gepökelt worden ist, soll auf Grund des genügenden, unter Beachtung der vom Schatzsekretär hierüber zu erlassenden Vorschriften zu führenden Nachweises, daß dieses Fleisch mit eingeführtem Salz gepökelt worden ist, vom Schatzamt der auf das derart zum Pökeln des ausgeführten Fleisches verwendete Salz entrichtete Zoll in Beträgen von nicht weniger als 100 Dollars erstattet werden.

589 Aschensalz (Kelp)			frei
590 Kieserit			frei
591 [Cyanit und] Kainit			frei
593 Zinnchlorürlösung, saure [zum Rothfärben mit Lackdye gebraucht] (lac spirits)			frei
600 Kalk, citronensaurer			frei
605 Magnesit, roh oder calcinirt, nicht gereinigt			frei

			Maßstab.	Zollsatz Dollars.	Cents.
	615	Mineralsalze, aus Mineralwassern durch Eindampfen gewonnen, wenn von einem in gehöriger Form ausgestellten Certifikat und dem genügenden Nachweise begleitet, daß sie in keiner Weise künstlich präparirt und lediglich das Produkt einer bestimmten Mineralquelle sind		frei	
	644	Pottasche, rohe, oder „Schwarzsalze"; Kali, kohlensaures, roh oder raffinirt [Kalihydrat oder Aetzkali, nicht eingeschlossen raffinirtes in Stangen oder Rollen]; salpetersaures Kali oder Salpeter, roh; schwefelsaures Kali, roh oder raffinirt; salzsaures Kali		frei	
	665	Natron, salpetersaures, oder Salpeter in Würfeln . .		frei	
		„Strontianit" siehe 3. Nr. 673.			
		„Uraniumsalze" siehe 3. Nr. 691.			
5.	300	[Ingwer-Ale, Ingwer-Bier, Limonade], Sodawasser und andere ähnliche, keinen Alkohol enthaltenden Getränke, in einfachen grünen oder farbigen, geformten oder gepreßten Glasflaschen, welche je nicht mehr als 3/4 Pint enthalten	Dutzend Flaschen	—	18
		Wenn je mehr als 3/4, aber nicht mehr als 1 1/2 Pint enthaltend	"	—	28
		Indessen soll von den Flaschen kein besonderer oder Zuschlagszoll erhoben werden.			
		Wenn in anderer Verpackung als in einfachen grünen oder farbigen, geformten oder gepreßten Glasflaschen, oder in Flaschen, welche mehr als 1 1/2 Pint enthalten	Gallone	—	50
		Außerdem soll auf die Flaschen oder sonstige Verpackung ein Zoll zu denjenigen Sätzen erhoben werden, welche in Berechnung kämen, wenn die Flaschen 2c. leer eingeführt würden.			
	301	Alle Mineralwässer und alle Nachahmungen von natürlichen Mineralwässern sowie alle künstlichen Mineralwässer, nicht besonders in diesem Gesetze vorgesehen, in grünen oder farbigen Glasflaschen, die nicht mehr als 1 Pint enthalten	Dutzend Flaschen	—	20
		Wenn mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart enthaltend	"	—	30
		Jedoch soll auf die Flaschen kein besonderer Zoll erhoben werden.			
		Wenn anders als in einfachen grünen oder farbigen Glasflaschen, oder in solchen Flaschen eingeführt, welche mehr als 1 Quart enthalten	Gallone	—	24
		Außerdem soll ein Zuschlagszoll auf die Flaschen oder anderen Gefäße zu denselben Sätzen erhoben werden, welche in Berechnung kämen, wenn die Flaschen 2c. leer oder für sich eingeführt würden.			
	578	Eis		frei	
6.	27	Jod, resublimirt	Pfund	—	20
	32	Alizarin assistant, Schwefel-Rizinölsäure und Rizinölsäure, gleichviel unter welchem Namen bekannt und ob flüssig, fest oder in Pasten, wenn bei der Herstellung 50 pCt. oder mehr Rizinusöl benutzt wird	Gallone	—	30
		Wenn bei der Herstellung weniger als 50 pCt. benutzt wird.	"	—	15
		Alles andere „Alizarin assistant", in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen	v. Werth	30 %	
	61	Phosphor		—	18
	84	Schwefel, gereinigt oder sublimirt, oder Schwefelblüthe .	Tonne	8	—
	479	Arsenik [und Schwefelarsen oder Operment]		frei	
	581	Jod, rohes		frei	
	674	Schwefel, präzipitirter, sowie Rohschwefel, unverpackt, Schwefelerz, wie Pyrite, oder Schwefeleisen in natürlichem Zustande, mehr als 25 pCt. Schwefel enthaltend, und Schwefel anderweitig nicht aufgeführt		frei	

Britisch-Neu-Guinea.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	Dünger		frei	
2. u. 3.	—			
4.	Salz, Salpeter und Sodakrystalle	Tonne	10	—
5.	Mineralwasser, künstliche und natürliche	12 halbe Flaschen	—	6
6.	Schwefel		frei	

Neuseeland.

Alle nicht aufgeführten Artikel sind zollfrei.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence.
1.	Düngemittel		frei	
2.	Säuren:			
	Borsäure		frei	
	[Karbolsäure in Fässern		frei]	
	Eisessig	v. Werth	20 %	
	Essigsäure, nicht anderweit aufgeführt, von nicht mehr als 30 pCt. Säuregehalt	Pfund	—	1½
	Darüber hinaus für je 10 pCt. Säuregehalt mehr oder einen Bruchtheil hiervon, auf das Pfund ein Zuschlag von	"	—	½
	Flußsäure		frei	
	[Oelsäure		frei]	
	Oxalsäure		frei	
	[Pyro Gallussäure		frei]	
	Salicylsäure		frei	
	Salpetersäure		frei	
	Salzsäure		frei	
	Schwefelsäure		frei	
	Weinsteinsäure	Pfund	—	1
3.	Droguen und Chemikalien, nämlich: Aetzkali; Aetznatron		frei	
4.	Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt, einschl. photographische Chemikalien [und Eisessig]	v. Werth	20 %	
	Chemikalien, andere (siehe unter Droguen.)			
	Chemikalien zum Härten des Wassers für Brauereizwecke		frei	
	Cremor tartari (gereinigter Weinstein)	Pfund	—	1
	Droguen und Chemikalien, nämlich:			
	Alaun;			
	Aluminiumsulfat;			
	Ammoniak, schwefelsaures;			
	Borax;			
	Chlorkalcium;			
	Cyankalium;			
	Eisenvitriol;			
	Höllenstein;			
	Kali;			
	Kali, chlorsaures;			
	Kalisalpeter;			
	Kupfervitriol oder schwefelsaures Kupferoxyd;			
	Natriumsulfid;			
	Natron, kieselsaures;			
	Natron, rohes, essigsaures;			
	Natron, salpetersaures;			
	Natron, schwefelsaures;			
	Perlasche;			
	Salmiak;			

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
	Droguen ꝛc. (Fortſ.):			
	Soda, kalzinirte;			
	Zinkchlorid		frei	
	(Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt, ſiehe [oben] unter Chemikalien.)			
	Natron, kohlenſaures und doppeltkohlenſaures	Centner	1	—
	Photographiſche Chemikalien (ſiehe unter Chemikalien).			
	Salz, ausgenommen Steinſalz	Tonne	10	—
	Schaflecken		frei	
	Sodakryſtalle	Centner	2	—
	Steinſalz		frei	
5.	Kohlenſaure und Mineralwaſſer, [ſowie mouſſirende Getränke]	v. Werth	20 %	
6.	Backpulver, [Hefenpräparate] und andere Gährungsmittel	v. Werth	20 %	
	Droguen und Chemikalien, nämlich:			
	Arſenik;			
	Inſektenpulver;			
	Phosphor;			
	Schwefel;			
	Stickſtoffoxydgas		frei	

Neu-Südwales.

Alle hierher gehörigen Waaren ſind zollfrei.

Queensland.

Alle nicht beſonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 25 pCt.

		Zollsatz für 1 Centner Schill.	Pence.
1.	Guano	frei	
	„Kalkſuperphosphat" ſiehe 4. unter „Droguen ꝛc."		
2.	Droguen und Chemikalien, nämlich:		
	Benzoëſäure;		
	Borſäure;		
	Citronenſäure;		
	Gerbſäure;		
	Kleeſäure;		
	Phosphorſäure;		
	Salicylſäure;		
	Schweflige Säure;		
	Weinſteinſäure	frei	
	Eſſigſäure, von nicht mehr als 33 pCt. Säuregehalt . . Pfund	—	3
	für jede 10 pCt. Säuregehalt oder einen Theil davon mehr Pfund	—	1
	Schwefel-Dioxyd, lediglich zur Herſtellung von Waaren innerhalb der Kolonie beſtimmt	frei	
	Schwefelſäure	5	—
3.	Alkaliſche Erde	frei	
	Droguen und Chemikalien, nämlich:		
	Aetzkali;		
	Aetznatron	frei	
	Thonerde	frei	
	Töpfermaterialien, nämlich: Töpferblei, [Pariſer Weiß], gemahlener Braunſtein, Chromoxyd, Kupferoxyd, Zinkoxyd, Zinnoxyd, ſchwarzes Kobaltoxyd und Uranoxyd, Kupferſuboxyd, [Eiſenkarbonat, doppelt chromſaures Kali, weißer Flußſpat, Thon in Kugeln und Brandons Mineralfarbe, gemahlener Kieſel, Cornwallis-Thon, Porzellanerde, gemahlenes Glas, Feldſpat, Granitabfälle, Glaſur für Porzellan oder Fayence]	frei	
	„Mennige" ſiehe I. 1.		
4.	Ammoniak, ſchwefelſaurer	frei	
	Chlorkalk	frei	
	Cyanbromid, ausſchließl. zur Verarbeitung in der Kolonie beſtimmt	frei	

		Zollsatz für 1 Centner.	
		Schill.	Pence.
	Droguen und Chemikalien, nämlich:		
	Alaun;		
	Borax;		
	Cremor Tartari;		
	Cyankalium;		
	Eisenvitriol;		
	Essigsaures Natron;		
	Gold- und Zinn-Chlorid;		
	Höllenstein;		
	[Kalksuperphosphat];		
	Karbolkalk;		
	Kupfervitriol oder Blaustein;		
	Natron, kieselsaures;		
	Natron, salpetersaures;		
	Natron, Glaubersalz;		
	Perlasche;		
	Pottasche;		
	Salpeter;		
	Schwefelsaure Magnesia;		
	[Schwefelsaures Chinin];		
	Schwefelsaures Kali;		
	Schwefelsaures Natrium	frei	
	Flüssige Farbenbeize für Leder	frei	
	Materialien zum Galvanisiren, nämlich: [Nickel-Anoden], Nickelsalze, [Polirmischung, Tripelerdenmischung, Drahtbürsten, Polirlappen, -Rädchen, -Filz und -Leder] . .	frei	
	Natron, doppeltkohlensaures.	1	—
	Salz	frei	
	Schaflecke	frei	
	Soda, krystallisirt	2	—
	Soda, roh	frei	
	Vitriol	frei	
	„Doppelt chromsaures Kali“ siehe 3. unter „Töpfermaterialien“. „Eisenkarbonat“ ebenda.		
5.	—		
6.	Droguen und Chemikalien, nämlich:		
	Glacialin [Conservirungsmittel aus Borsäure, Borax etc.];		
	Jod;		
	Kohlenbisulphid;		
	Phosphor;		
	Schwefel	frei	
	Präservirmittel (preservitas)	frei	

Süd-Australien.

Alle nicht besonders benannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 10 pCt.

		Maßstab.	Zollsatz.		
			Pfd. St.	Schill.	Pence.
1.	Guano und sonstige Dünger			frei	
2.	Essigsäure:				
	von nicht mehr als 33 pCt. Säuregehalt	Pfund od. Pint	—	—	3
	für jede 10 pCt. Säuregehalt oder einen Theil davon darüber hinaus	„	—	—	1
	Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure	Centner	—	5	—
	Weinsteinsäure			frei	
3.	Kaustische Soda			frei	
4.	Kupfervitriol			frei	
	Perlasche			frei	
	Pottasche, Kanadische			frei	
	Salpeter			frei	

		Maßstab.	Zollsatz Pfd. St.	Schill.	Pence.
	Salz	Ton	1	5	—
	Schwefelsaures Kupfer			frei	
	Sodaasche, salpetersaures und kieselsaures Natron			frei	
	Soda, Krystall-	Ton	2	—	—
	Steinsalz			frei	
5.	Kohlensaure Wasser	v. Werth		20 %	
	Mineralwasser	v. Werth		20 %	
6.	Fäulnißwidrige Mischung (antifouling composition)			frei	
	Gifte zur Kaninchenvertilgung			frei	
	Phosphor			frei	
	Schwefel, roh und Schwefelblumen			frei	

Tasmanien.

Nicht besonders aufgeführte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 20 pCt.
Postpackete sind zollfrei, wenn der Zoll für die darin enthaltenen Artikel 1 Schill. nicht übersteigt.

		Maßstab.	Zollsatz Schill.	Pence.
1.	Dünger	frei		
2.	Arsenik, pulvriger, weißer	frei		
	[Karbolsäure und] Borsäure	frei		
	Schwefelsäure, für andere Zwecke als die Fabrikation von Kunstdünger ungeeignet gemacht	frei		
	Schwefelsäure, nur für Bergbauzwecke oder zur Herstellung von kohlensauren Wassern	frei		
	Essigsäure, reine Essigsäure (Eisessig) und Holzessigsäure, wenn in Mengen von nicht weniger als einer Tonne zu irgend einer Zeit von Fabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt, nicht mehr als 33 pCt. absolute Säure pro Gallone enthaltend	Gallone	1	4
	Und für jedes Prozent Säure mehr	"	—	1/4
	Essigsäure, reine Essigsäure (Eisessig) und Holzessigsäure, nicht mehr als 6 pCt. absolute Säure pro Gallone enthaltend	"	1	—
	Und für jedes Prozent Säure mehr	"	—	1/2
	Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, nicht anderweit als zollfrei aufgeführt	Centner	2	6
	Weinsteinsäure und Citronensäure	Pfund	—	4
	„Tannin" siehe I. 1.			
3.	Töpfermaterialien, nämlich Bleiglätte, [Porzellanerde, Cornwall-Thon, Feldspat], Braunstein, Kobaltoxyd	frei		
	„Aetzkali und -Natron" siehe 4. unter „Pottasche" und „Soda".			
4.	Alaun, in Fässern, ungemahlen	frei		
	Borax, in Fässern	frei		
	Cyankalium	frei		
	Eisenvitriol	frei		
	Karbolkalk und Chlorkalk	frei		
	Krystallsoda	Pfund	—	1/2
	Kupfersulphat	frei		
	[Loth und] Löthungsflüssigkeit	frei		
	Natron, kohlensaures	Pfund	—	1
	Pottasche und Perlasche, rohe, [sowie Aetzkali], unverpackt	frei		
	Salz, in Fässern	Centner	1	6
	Salz, zu menschlichem Genuß unbrauchbar gemacht, und Steinsalz	frei		
	Soda, kalzinirte (Sodaasche), [Aetznatron], kieselsaures Natron, unverpackt	frei		
	Zinksalze	frei		
5.	—			

6.	Preservitas und ähnliche Konservirungsmittel zum Frischerhalten von Früchten und Meierei-Erzeugnissen, nicht anderweit aufgeführt	frei
	Phosphor	frei
	Schwefel	frei
	Schwefelkohlenstoff	frei
	Toxa und alle sonstigen Gifte zur Vertilgung von Kaninchen	frei

Victoria.

		Maßstab	Zollsatz Pfd. St.	Zollsatz Schill.	Zollsatz Pence
1.	—				
2.	Säuren, nämlich:				
	Essigsäure mit nicht mehr als 30 pCt. Säuregehalt	Pfund oder Pint	—	—	3
	für je 10 pCt. oder darunter über 30 pCt. Säuregehalt	"	—	—	1
	Salzsäure, Salpetersäure	Centner	—	5	—
	Schwefelsäure	"	—	1	—
3.	—				
4.	Droguen, nämlich:				
	Ammoniak, kohlensaures	Pfund oder Pint	—	—	2
	Höllenstein		frei		
	Salz	Tonne	1	—	—
	Salz, nämlich: braunes Steinsalz		frei		
	Soda-Krystalle	Tonne	2	—	—
5.	Flaschen [aus Glas oder Steinzeug, in denen Alkohol (nicht parfümirt), Wein, Ale, Porter oder anderes Bier eingeht, ebenso Flaschen], enthaltend kohlensaure und Mineralwasser und zwar in der Größe von 1 Imperial-Quart oder darunter	Dutzend	—	—	6
	Kohlensaure oder Mineralwasser	v. Werth	10 %		
6.	Back-, Seidlitz- [und Wasch-] Pulver	v. Werth	20 %		

West-Australien.

Alle nicht besonders aufgeführten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 15 pCt.

			Zollsatz vom Werth.
1.	Dungmittel aller Art		frei
2.	Citronensäure		20 %
	Säuren aller Art, nicht anderweit aufgeführt		15 %
3.	Alkalien aller Art, nicht anderweit aufgeführt		5 %
	„Mennige" siehe I. 1.		
4.	Eisenvitriol		5 %
	Krystallisirte Soda	Centner	2 Schill.
	Kupfervitriol		5 %
	Rohe Soda und Natronsalpeter		5 %
	Salz, nicht anderweit aufgeführt	Tonne	1 Pfd. Sterl.
	Steinsalz		5 %
5.	Kohlensaure und Mineralwasser		20 %
6.	Back- [und Eier]pulver, [Hefen- und Mehlspeisenpulver]	Pfund	3 Pence
	Schwefel		frei

Ausfuhrzoll.

Guano	Tonne	10 Schill.

Britisch-Ostindien.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt.

			Maßstab.	Tarifschätzung. Rupien.	Annas.	Zollsatz.
1.	71	Dünger aller Art, einschließlich Thierknochen		frei		
2.		„Schwefelsäure“ siehe 6. Nr. 10.				
3.		„Alkali, einheimisches (sajji-khár)“ siehe 6 Nr. 10. „Grünspan, Mennige und Zinkweiß“ siehe I. 2. Nr. 81.				
4.	3	Salz*)	Indisches Maund von 82²/₇ Pfund Avoirdupoids-Gewicht.	Der Satz, zu welchem die Accise von Salz von dem Platze, wo die Einfuhr erfolgt, jeweils zu erheben ist.		—
		„Alaun; doppeltkohlensaures Natron; Eisenvitriol; Salmiak und Kupfervitriol“ siehe 6 Nr. 10.				
		„Borax“ } „Salpeter“ } siehe 6 Nr. 10.				
		„Salpetersaures Natron, salzsaures Kali, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaures Kali und Kainitsalze“ siehe 6 Nr. 10.				
5.	5	Mineral- und kohlensaure Wasser sowie alle ungegohrenen und nicht alkoholhaltigen Getränke	—	v. Werth		5 %
6.	10	Chemische Erzeugnisse und Präparate:				
		[Schwefelsäure	Pfund	—	1,6	5 %]
		[Alkali, einheimisches (sajji-khár)	Centner	1	8	5 %]
		[Alaun	„	4	10	5 %]
		Arsenik	„	21	8	5 %
		desgl., China mansil	„	17	—	5 %
		[Natron, doppeltkohlensaures	„	7	—	5 %]
		[Eisenvitriol	„	3	—	5 %]
		[Explosivstoffe, namentlich Sprenggelatine, Dynamit, Roburit, Tonit sowie alle übrigen Arten, und einschl. der Detonatoren und Sprengzünder . .	—	v. Werth		5 %]
		[Salmiak	Centner	26	—	5 %]
		[Kupfervitriol	„	17	8	5 %]
		Schwefelblumen	„	6	—	5 %
		desgl. in Stangen	„	5	12	5 %
		desgl., roher	„	4	8	5 %
		[Salpetersaures Natron, salzsaures Kali, schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaures Kali und Kainitsalze . .		frei]		
		[Basische Schlacke		frei]		
		Alle übrigen Arten chemischer Erzeugnisse und Präparate, [einschl. Salpeter und Borax]	—	v. Werth		5 %
		„Schwefel (amalsára)“ siehe VI. 1./2. Nr. 11.				

*) Für Salz, welches in den Hafen von Calcutta eingeführt und mit Genehmigung der Regierung von Bengalen an Fabrikanten von glasirten Steinzeugwaaren abgegeben wird, kann auf Grund der dem Generalgouverneur durch Art. 23 des Indischen Seezollgesetzes VIII vom Jahre 1878 ertheilten Ermächtigung der nach dem Britisch-Ostindischen Tarif zu erhebende Zoll gänzlich erlassen werden.

Ceylon.

Alle nicht besonders genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5½ pCt.

		Zollsatz für 1 Centner. Rupien.	Cents.
1.	Dünger aller Art und Ingredienzien, welche vom Importeur nachweislich als lediglich zur Düngerbereitung eingeführt werden	frei	

		Zollsatz für 1 Centner. Rupien.	Cents.
	Salpeterabfall, sofern vom Importeur nachgewiesen wird, daß er lediglich zur Düngung bestimmt ist	frei	
2. u. 3.	—		
4.	Löthflüssigkeit	frei	
	Salpeter	—	50
	Salz	2	13
5.	Eis	frei	
6.	—		

China.

Alle nicht genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

		Zollsatz für 100 Catties Taels.	Mace.	Cand.	Cash.
1.	*Düngerkuchen oder Poudrette	—	—	9	—
2.	—				
3.	*Bleigelb (Massicot)	—	3	5	—
	*Bleiroth (Minium)	—	3	5	—
4.	*Alaun	—	—	4	5
	Desgl., grüner oder Vitriol	—	1	—	—
	Salpeter (nur nach dem dem Tarif angehängten Regulativ †) verkäuflich)	—	5	—	—
	Salz	*verboten*			
5.	—				
6.	Schwefel (nur nach dem dem Tarif angehängten Regulativ †) verkäuflich)	—	2	—	—

†) [Siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

Ausfuhrzoll.

Den vorstehenden Angaben des Einfuhrtarifs entsprechend, in welchem die mit * bezeichneten Artikel und Sätze dem Ausfuhrtarife entstammen.

Gemäß dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage vom 2. 9. 1861 sind sowohl die Zollsätze des Einfuhrtarifs für die Ausfuhr wie die des Ausfuhrtarifs für die Einfuhr maßgebend, insoweit die betr. Artikel im Einfuhr- bezw. Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind.

Nicht besonders genannte Artikel unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt., wobei der Marktpreis zu Grunde zu legen ist.

Französisch-Hinterindien.

Für die Waareneinfuhr nach Französisch-Hinterindien gelten die Sätze des Französischen General-Zolltarifs.

Ausfuhrzoll.

	Zollsatz vom Werth.
Chemische Erzeugnisse:	
Seesalz, roh oder gereinigt	frei
Steinsalz, roh oder gereinigt	frei
Erzeugnisse, andere, nicht namentlich genannt	3 %

Japan.

Alle nicht benannten Gegenstände, roh oder unverarbeitet, entrichten nach Tarif-Nr. 496 einen Werthzoll von 10 pCt., dagegen, ganz oder theilweise bearbeitet, nach Tarif-Nr. 497 einen solchen von 20 pCt.

		Zollsatz für 100 kin Yen.
1.	499 Knochenasche	frei
	512 Guano	frei
	514a Künstliche Düngemittel und andere in diesem Tarif nicht besonders aufgeführte Düngemittel	frei
	515 bis Apatit (phosphate of lime)	frei

			Zollsatz für 100 kin Yen.	
2.	67 Salicylsäure	v. Werth	10 % *10%*	D.
	Salicylsäure in Krystallen und in Pulverform	kin	0,157	
	68 Weinsteinsäure	kin	0,073	
	„Borsäure" siehe VI. 1/2. Nr. 136.			
3.	107 Manganoxyd, schwarzes	v. Werth	10 %	
	129 Aetznatron		0,454	
	141 Kobaltoxyd		34,628	
	162 Grünspan		2,297	
	165 Zinkweiß		1,230	
4.	44 Salz, See- und Stein-:			
	a) roh		0,083	
	b) gereinigt		1,370	
	70 Alaun		0,198	
	75 Basisch salpetersaures Wismuthoxyd	kin	0,206 *0,206*	D.
	76 Bleichpulver (Chlorkalk)	v. Werth	10 %	
	77 Borax (borsaures Natron)		1,238	
	104 Blei, essigsaures (Bleizucker)		1,282	
	114 Bromkalium	kin	0,093	
	Bromkali	*kin*	*0,093*	D.
	Alle anderen Sorten	*v. Werth*	*10 %*	D.
	115 Chlorsaures Kali*)		2,321 *2,267*	D.
	116 Jodkalium	v. Werth	10 % *10 %*	D.
	122 Salpeter (salpetersaures Kali)		0,980 *0,490*	D. Gr. Brit.
	127 Soda, kalcinirt (Sodaasche)		0,351	
	128 Natron, doppeltkohlensaures		0,457	
	130 Soda, krystallisirte oder Waschsoda		0,227	
	131 Natron, salicylsaures	kin	0,142	
	146 Gold, Silber und Platin, flüssig	v. Werth	15 %	
	„Natron, salpetersaures" siehe VI. 1/2. Nr. 136.			
	*) Laut Gesetz vom 13. Februar 1899 ist chlorsaures Kali als zollfrei unter Position 518 Ziff. 2 des Tarifs aufzunehmen.			
5.	31 Nicht alkoholhaltige Getränke wie Mineralwasser, [Limonade] und Sodawasser	v. Werth	10 %	
6.	112 Phosphor, amorpher*)	kin	0,165 *0,165*	D.
	136 Alle anderen [Droguen,] Chemikalien [und Arzneimittel]	v. Werth	10 %	
	Phosphor, gelber*)		12,353	
	[Siehe die Bemerkung zu Nr. 136 bei VI. 1/2.]			
	526 Verfälschte [Droguen], Chemikalien [Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke], welche nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglements schädlich sind		verboten.	
	*) Laut Gesetz vom 13. Februar 1899 ist amorpher Phosphor als zollfrei unter Position 518 Ziff. 3 und gelber Phosphor als zollfrei unter Position 518 Ziff. 4 des Tarifs aufzunehmen.			

Niederländisch-Ostindien.

Alle nicht besonders aufgeführten Artikel unterliegen einem Werthzoll von 6 pCt.

	Maßstab.	Zollsatz Gulden.
Dünger		frei
Eis		frei
Mineralwasser, natürliches oder künstliches	100 Krüge oder Flaschen	3,60
Salz	100 kg	2

Brunnen-Mineralwasser, siehe Mineralwasser.
Chlorcalcium (roh), wie Knochenschwarz. [Siehe I.]
Guano, wie Dünger.
Künstliches Wasser siehe Mineralwasser.

Philippinen.

Zollsatz für 100 kg Pesos.

Zu den Zoll- und sonstigen Abgaben tritt sowohl für die zollfreien wie zollpflichtigen Waaren, welche auf den Philippinen ein- oder ausgeführt werden, eine Abgabe von 8 pCt. vom Werth und von 10 pCt. des Einfuhrzolles als Auslade- und Hafengebühr hinzu.

[Betr. Brutto-Verzollung von chemischen Produkten ꝛc. siehe die allgemeinen Bestimmungen.]

	Nr.	Waare		Zollsatz für 100 kg Pesos
1.	210	Natürliche Dünger aller Art		0,01
	212	Thierische Abfälle, nicht besonders angeführt, unverarbeitet		0,10
2.	95	Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure		0,20
	96	Salpetersäure		0,80
	97	Schwefelsäure		0,30
	[98	Alkaloïde und deren Salze	kg	6,00]
3.	110	Bleioxyde		0,40
		„Aetzkali" siehe 4. Nr. 102.		
4.	99	Alaun		0,30
	101	Soda, natürliche und künstliche [17])		0,20
	102	Kohlensaure alkalische Produkte, [Aetzkali] und Ammoniaksalze, mit Ausnahme der schwefelsauren		0,20
	103	Chlorkalk		0,30
	104	Chlorkali, schwefelsaures Natron, Chlormagnesia, kohlensaure und schwefelsaure Magnesia		0,10
	105	Chlornatrium (Kochsalz)		0,65
	[106	Leim und Albumin		2,40]
	108	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)		0,30
	109	Salpetersaures Natron (Chilisalpeter) und schwefelsaures Ammoniak		0,05
	111	Schwefelsaures und brenzlichholzsaures Eisen		0,30
5.	312	Mineralwässer, mit Ausnahme der Behälter		frei
6.	100	Schwefel		0,05
	107	Phosphor	kg	0,07
	[112	Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergleichen [18])	kg	1,00]
	[113	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte [18])	kg	0,80]
	114	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	kg	0,20

[17]) Unter natürlicher und künstlicher Rohsoda werden die unreinen kohlensauren Natronsorten verstanden, welche Kohle enthalten.

[18]) Die unter Nr. 112 und 113 fallenden Produkte oder Substanzen werden von den Inspektoren für Pharmaciewesen untersucht, welche im Einvernehmen mit den Zollbeamten nachstehende Bescheinigung ausstellen: „Die zur Zollabfertigung vorgelegten Waaren stimmen mit der begleitenden Deklaration überein und werden (oder . . . werden nicht . . .) zur Einfuhr zugelassen, weil deren Zubereitung . . (anzugeben wo) . . veröffentlicht, oder weil deren Zusammensetzung mittels Analyse durch . . . festgestellt worden".

Ägypten.

Alle nicht genannten Gegenstände unterliegen einem Werthzoll von 8 pCt.

Natron	verboten
Salpeter	verboten
Salz	verboten

Ausfuhrzoll.

Sämmtliche Waaren unterliegen einem Werthzoll von 1 pCt.

Deutsch Ostafrika.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren und Güter unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. und daneben einer Umschlagsabgabe von 5 pCt.

18	Düngungs- [und Desinfektionsmittel], sofern sie von Plantagen selbst eingeführt und verwendet werden	frei

Ausfuhrzoll.

Alle Waaren und Güter Afrikanischen Ursprungs sind nach Nr. 27 zollfrei, entrichten aber eine Umschlagsabgabe von 1,5 pCt.

Deutsch-Südwest-Afrika.

Die nicht besonders genannten Artikel sind zollfrei.

			Zollsatz für 1 kg Mark.
5	Mineralwasser, künstliches wie natürliches		frei
13	Salz	brutto	0,02

Ausfuhrzoll.

Die nicht genannten Artikel sind zollfrei.

1	Guano aller Art:		
	a) bei der Ausfuhr in Schiffen, welche mit Guano vollbeladen oder mit mehr als drei Viertel ihres Registertonsgehalts beladen sind, für jede auch nur angefangene Registerton laut Meßbrief	Registerton	22,50
	b) bei der Ausfuhr in Schiffen, welche nur bis zu drei Viertel ihres Registertonsgehalts mit Guano beladen sind, sowie bei der Ausfuhr über Land	100 kg	1,50

Kamerun.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 5 pCt. (Siehe auch die allgemeinen Bestimmungen.)

	Zollsatz für 1 Tonne Mark.
Salz	10

Marocco.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Einfuhrzoll von nicht mehr als 10 pCt. des Werthes.

Salpeter und Schwefel	verboten

Südafrikanische Republik.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 7½ pCt., welcher bei den nachstehenden Artikeln neben den spezifischen Zollsätzen erhoben wird.

		Zollsatz Schill.	Pence.
[Essig] (Essigsäure)	Gallone	3	—
Mineralwasser, künstliches	Dutzend Flaschen	3	—
Schwefelsäure	Pfund	—	1

Südafrikanischer Zollverein.

Alle nicht besonders genannten Waaren unterliegen einem Werthzoll von $7^1/_2$ pCt.

			Zollsatz Schill.	Pence.
1.	84	Guano und andere thierische, mineralische oder vegetabilische Substanzen, künstliche [oder natürliche], zum Gebrauch als künstliche [oder natürliche] Düngemittel geeignet	frei	
2.	2	Essigsäure . . . Imp. Gall.	3	—
3.	aus 98	Kali und Natron, kaustisches	frei	
4.	34	Salz:		
		a) Steinsalz . . . Tonne von 2000 Pfund	2	—
		b) gemeines, mit Ausnahme von raffinirtem oder Tafelsalz Tonne von 2000 Pfund	5	—
	98	Kali und Natron, kohlensaures, doppeltkohlensaures, [kaustisches], Krystalle und kieselsaures	frei	
	104	[Harz und] kohlensaures Ammoniak	frei	
5.	86	Eis	frei	
6.	aus 114	Schwefel	frei	

Togo.

Alle nicht besonders aufgeführten Waaren unterliegen einem Werthzoll von 4 pCt.

Chemikalien	frei
Salz	frei
Säuren	frei
Mineralwasser	frei

Anhang.

Europa.

Schweiz.

Lfd. Nr.	Tarif-Nr.			Zollsatz
1.	ad 13	Coco de Calabre	100 kg	10 Franken
2.	„	Lactina Bowick	100 kg	10 Franken
3.	„	Provende Garreaud	100 kg	10 Franken

Amerika.

Canada.

4.	502	Kupfer-Präcipitat		frei

Columbien.

5.	Ohne Nr.	Jodolith	1 kg	0,075 Pesos

Costa-Rica.

6.	aus 30	Tricopher	1 kg	0,54 Pesos

Salvador.

7.	Ohne Nr.	Litholinit		frei

Australasien.

Queensland.

8.	Ohne Nr.	Albertin		frei
9.	do.	Lithofuge		frei
10.	do.	Mittel zur Verhütung der Gährung		frei
11.	do.	Sizeoline		frei

Süd-Australien.

12.	Ohne Nr.	Oelboi		frei

Tasmanien.

13.	Ohne Nr.	Pyralicid		frei

Asien.

Japan.

14.	164	Wanscho oder Gosu	100 Kin	5,423 Yen

Afrika.

Marocco.

15.	Ohne Nr.	Sanusch	1 Cantar	8 Realen

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—71.



